

1237 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 3. 11. 1993

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Endbesteuerungsgesetz (Verfassungsgesetz), das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Investmentfondsgesetz 1963, das Investmentfondsgesetz 1993, das Gewerbesteuergesetz 1953, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Normverbrauchsabgabegesetz 1991, das Weinsteuergesetz 1992, das Bewertungsgesetz 1955, das Vermögensteuergesetz 1954, das Erbschaftssteueräquivalentgesetz, das Gebühren gesetz 1957, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kapitalverkehrsteuergesetz, das Straßenverkehrsbeitragsgesetz, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Altlastensanierungsgesetz, das Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen, das Bundesgesetz vom 26. November 1980, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz und das Finanzverfassungsgesetz 1948 geändert werden sowie eine Sonderregelung zur Mittelstandsfinanzierung auf dem Gebiet der Gebühren sowie der Verkehrssteuern getroffen wird (Steuerreformgesetz 1993)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Einkommensteuergesetz 1988

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. xxx/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Als betriebliche Einkünfte (§ 2 Abs. 3 Z 1 bis 3) gelten stets und in vollem Umfang Einkünfte aus der Tätigkeit der offenen Handelsgesellschaften, Kom-

manditgesellschaften und anderer Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer eines Betriebes anzusehen sind. Betriebsstätten von nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen gelten anteilig als Betriebsstätten der Mitglieder, wenn sich ihr alleiniger Zweck auf die Erfüllung eines einzigen Werkvertrages oder Werklieferungsvertrages beschränkt.“

2 a. Im § 3 Abs. 1 Z 5 lit. e tritt an die Stelle des Zitates „Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970“ das Zitat „Behindereinstellungsgesetz 1988.“

2 b. Im § 3 Abs. 1 erhält der bisherige Inhalt der Z 15 die Bezeichnung „Z 15 lit. a“; an die Stelle des Punktes tritt ein Bestrich und wird folgende lit. b angefügt:

„b) der Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen bis zu einem Betrag von 10 000 S jährlich, soweit dieser Vorteil vom Arbeitgeber allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen seiner Arbeitnehmer gewährt wird. Besteht die Beteiligung in Form von Wertpapieren, sind diese vom Arbeitnehmer zu hinterlegen. Überträgt der Arbeitnehmer die Beteiligung vor Ablauf des fünften auf das Kalenderjahr der Anschaffung folgenden Jahres unter Lebenden, so hat der Arbeitgeber den steuerfrei belassenen Betrag zu jenem Zeitpunkt, in dem er davon Kenntnis erlangt, als sonstigen Bezug zu versteuern. Der Arbeitnehmer hat bis 31. März jeden Jahres die Einhaltung der Behaltefrist dem Arbeitgeber nachzuweisen. Der Nachweis ist zum Lohnkonto zu nehmen. Erfolgt eine Übertragung der Beteiligung vor Ablauf der Behaltefrist, ist dies dem Arbeitgeber unverzüglich zu melden. Die Meldeverpflichtung und die Besteuerung entfallen, wenn die Übertragung bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgt.“

2 c. Im § 3 Abs. 1 Z 22 lit. a tritt an die Stelle der Wortfolge „den Abschnitten II, III und V des Heeresgebührengesetzes 1985, BGBl. Nr. 87.“ die Wortfolge „dem II., III. und V. Hauptstück des Heeresgebührengesetzes 1992, BGBl. Nr. 422.“

2 d. Im § 3 Abs. 2 treten an die Stelle des ersten Satzes folgende Sätze:

„Erhält der Steuerpflichtige steuerfreie Bezüge im Sinne des Abs. 1 Z 5 lit. a oder c, Z 22 lit. a (V. Hauptstück des Heeresgebührengesetzes 1992), lit. b oder Z 23 (Bezüge gemäß § 25 Abs. 1 Z 8, 8 b des Zivildienstgesetzes 1986) nur für einen Teil des Kalenderjahres, so sind die für das restliche Kalenderjahr bezogenen laufenden Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 und die zum laufenden Tarif zu versteuernden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 41 Abs. 4) für Zwecke der Ermittlung des Steuersatzes (§ 33 Abs. 10) auf einen Jahresbetrag umzurechnen. Dabei ist das Werbungskostenpauschale noch nicht zu berücksichtigen.“

3 a. Im § 4 Abs. 4 Z 1 lit. b wird folgender Satz angefügt:

„Beiträge zu Einrichtungen, die der Krankenversorgung dienen, sind nur insoweit abzugsfähig, als sie der Höhe nach den Pflichtbeiträgen der gesetzlichen Sozialversicherung entsprechen.“

3 b. Im § 4 Abs. 4 Z 2 tritt an die Stelle des Zitates „§ 3 Abs. 1 Z 15“ das Zitat „§ 3 Abs. 1 Z 15 lit. a.“

4 a. Im § 4 Abs. 4 Z 5 lautet die lit. e:

„e) Juristische Personen, die im wesentlichen mit Forschungs- oder Lehraufgaben der genannten Art für die österreichische Wissenschaft oder Wirtschaft und damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen oder Dokumentationen befaßt sind. Weitere Voraussetzung ist, daß an diesen juristischen Personen entweder eine Gebietskörperschaft zumindest mehrheitlich beteiligt ist oder die juristische Person als Körperschaft im Sinne der §§ 34 ff. der Bundesabgabenordnung ausschließlich wissenschaftliche Zwecke verfolgt.“

4 b. Im § 4 Abs. 4 Z 5 lautet der Absatz nach lit. e:

„Die Voraussetzungen der lit. d und e sind von der jeweiligen Einrichtung durch einen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilten Bescheid der Finanzlandesdirektion nachzuweisen. Sämtliche Einrichtungen, denen ein solcher Bescheid ausgestellt wurde, sind einmal jährlich durch den Bundesminister für Finanzen im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung zu veröffentlichen. Der gemeine Wert der Zuwendungen ist insoweit abzugsfähig, als er zusammen mit dem gemeinen Wert von Zuwendungen im Sinne der Z 6 insgesamt 10% des Gewinnes des unmittelbar

vorangegangenen Wirtschaftsjahres nicht übersteigt. Der Restbuchwert ist nicht zusätzlich als Betriebsausgabe und der Teilwert nicht als Betriebeinnahme anzusetzen. Stille Reserven, die nach § 12 auf das zugewendete Wirtschaftsgut übertragen wurden, sind nachzuversteuern. Soweit der gemeine Wert die angeführte Höchstgrenze übersteigt, kann er nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 Z 7 als Sonderausgabe abgesetzt werden.“

4 c. Im § 4 Abs. 10 Z 1 treten an die Stelle des zweiten Satzes folgende Sätze:

„Ergeben die Zu- und Abschläge einen Überschuß (Übergangsgewinn), so ist dieser beim Gewinn des ersten Gewinnermittlungszeitraumes nach dem Wechsel zu berücksichtigen. Ergeben die Zu- und Abschläge einen Verlust (Übergangsverlust), so ist dieser, beginnend mit dem ersten Gewinnermittlungszeitraum nach dem Wechsel, zu je einem Siebentel in den nächsten sieben Gewinnermittlungszeiträumen zu berücksichtigen. Bei Veräußerung oder Aufgabe des ganzen Betriebes, eines Teilbetriebes oder eines Mitunternehmeranteiles sind Übergangsgewinne oder (restliche) Übergangsverluste beim Gewinn des letzten Gewinnermittlungszeitraumes vor Veräußerung oder Aufgabe zu berücksichtigen.“

5. Im § 6 Z 2 lit. a wird folgender Satz angefügt:

„Eine pauschale Wertberichtigung für Forderungen ist nicht zulässig.“

6. § 9 lautet einschließlich der Überschrift:

„Rückstellungen“

§ 9. (1) Rückstellungen können nur gebildet werden für

1. Anwartschaften auf Abfertigungen,
2. laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen,
3. sonstige ungewisse Verbindlichkeiten,
4. drohende Verluste aus schwebenden Geschäften.

(2) Rückstellungen im Sinne des Abs. 1 Z 1 und 2 sind nach § 14 zu bilden.

(3) Rückstellungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 und 4 dürfen nicht pauschal gebildet werden. Die Bildung von Rückstellungen ist nur dann zulässig, wenn konkrete Umstände nachgewiesen werden können, nach denen im jeweiligen Einzelfall mit dem Vorliegen oder dem Entstehen einer Verbindlichkeit (eines Verlustes) ernsthaft zu rechnen ist.

(4) Rückstellungen für die Verpflichtung zu einer Zuwendung anlässlich eines Dienst- oder eines Firmenjubiläums dürfen nicht gebildet werden.“

7 a. Im § 10 Abs. 1 wird als zweiter Satz eingefügt:

„Der Investitionsfreibetrag beträgt von den nach dem 31. März 1994 anfallenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten höchstens 15%.“

1237 der Beilagen

3

7 b. Im § 10 Abs. 5 tritt an die Stelle des letzten Satzes die Wortfolge:

„— Für Rechte auf entgeltliche Überlassung von Wirtschaftsgütern.“

7 c. Im § 10 a entfällt der Abs. 2, im bisherigen Abs. 1 entfällt die Bezeichnung „(1)“

8. Im § 13 wird als letzter Satz angefügt:

„Die vorstehenden Sätze gelten nicht für Wirtschaftsgüter, die zur entgeltlichen Überlassung bestimmt sind.“

9 a. Im § 14 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Abfertigungsrückstellung kann insoweit bis zu 60% der am Bilanzstichtag bestehenden fiktiven Abfertigungsansprüche gebildet werden, als die Arbeitnehmer oder anderen Personen, an die die Abfertigungen bei Auflösung des Dienstverhältnisses bezahlt werden müßten, am Bilanzstichtag das 50. Lebensjahr vollendet haben.“

9 b. § 14 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Abfertigungsrückstellung muß durch Wertpapiere gedeckt werden. Für die Wertpapierdeckung gilt folgendes:

1. Am Schluß jedes Wirtschaftsjahres müssen Wertpapiere (Z 4) im Nennbetrag von mindestens 50 % des am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungsbeitrages im Betriebsvermögen vorhanden sein.

2. Beträgt die Wertpapierdeckung im Wirtschaftsjahr auch nur vorübergehend weniger als 50% der maßgebenden Rückstellung, ist der Gewinn um 60% der Wertpapierunterdeckung zu erhöhen. Die Fortführung der Rückstellung wird durch die Gewinnerhöhung nicht berührt.

3. Z 2 gilt nicht

- für jenen Teil des Rückstellungsbeitrages, der infolge Absinkens der fiktiven Abfertigungsansprüche am Schluß des Wirtschaftsjahrs nicht mehr ausgewiesen ist und
- für die Tilgung von Wertpapieren, wenn die getilgten Wertpapiere innerhalb von zwei Monaten nach Einlösung ersetzt werden.

4. Als Wertpapiere gelten:

- a) Auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen inländischer Schuldner, für die die Prospektpflicht gemäß § 2 des Kapitalmarktgeseztes, BGBl. Nr. 625/1991, gilt, ausgenommen Schuldverschreibungen, deren Ausgabewert niedriger ist als 90% des Nennbetrages.
- b) Auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen inländischer Schuldner, für die die Prospektpflicht nur wegen § 3 des Kapitalmarktgeseztes nicht gilt, ausgenommen

unter § 3 Abs. 1 Z 10 des Kapitalmarktgesetzes fallende Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen, deren Ausgabewert niedriger ist als 90% des Nennbetrages.

c) Auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen inländischer Schuldner, die vor Inkrafttreten des Kapitalmarktgesetzes ausgegeben worden sind, ausgenommen Schuldverschreibungen, bei denen der Nominalwert der Gesamtemission 600 000 S nicht überschreitet und Schuldverschreibungen, deren Ausgabewert niedriger ist als 90% des Nennbetrages.

d) Forderungen aus Schuldsscheindarlehen an die Republik Österreich.

e) Anteilscheine an Kapitalanlagefonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes, BGBl. Nr. 192/1963, bzw. des Investmentfondsgesetzes 1993, BGBl. Nr. xxx, die nach den Fondsbestimmungen ausschließlich Wertpapiere der in lit. a bis d genannten Art veranlagen. Geschäfte mit derivativen Produkten im Sinne des § 21 des Investmentfondsgesetzes 1993 können zur Absicherung des Fondsvermögens durchgeführt werden. Wertpapierleihgeschäfte gemäß § 4 Abs. 8 des Investmentfondsgesetzes 1993 sind zulässig. An die Stelle des Nennwertes tritt bei solchen Wertpapieren der Erstausgabepreis.“

9 c. Im § 14 Abs. 7 lautet der erste Satz:

„Steuerpflichtige, die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder § 5 ermitteln, können für schriftliche, rechtsverbindliche und unwiderrufliche Pensionszusagen und für direkte Leistungszusagen im Sinne des Betriebspensionsgesetzes in Rentenform Pensionsrückstellungen bilden.“

10. Im § 16 Abs. 1 Z 4 lit. e wird folgender Satz angefügt:

„Beiträge zu Einrichtungen, die der Krankenversorgung dienen, sind nur insoweit abzugsfähig, als sie der Höhe nach den Pflichtbeiträgen der gesetzlichen Sozialversicherung entsprechen.“

11. § 17 lautet:

„§ 17. (1) Bei Einkünften aus einer Tätigkeit im Sinne des § 22 oder des § 23 können die Betriebsausgaben im Rahmen der Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 mit einem Durchschnittssatz von 12% der Umsätze (§ 125 Abs. 1 lit. a der Bundesabgabenordnung) ermittelt werden. Daneben dürfen nur Ausgaben für den Eingang an Waren, Rohstoffen, Halberzeugnissen, Hilfsstoffen und Zutaten sowie Ausgaben für Löhne (einschließlich Lohnnebenkosten) und für Fremdlöhne, soweit diese in die Leistungen eingehen, als Betriebsausgaben abgesetzt werden.“

- (2) Die Anwendung des Durchschnittssatzes gemäß Abs. 1 setzt voraus, daß
1. keine Buchführungspflicht besteht und auch nicht freiwillig Bücher geführt werden, die eine Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 ermöglichen,
 2. die Umsätze (§ 125 Abs. 1 lit. a der Bundesabgabenordnung) des vorangegangenen Wirtschaftsjahres nicht mehr als 3 Millionen Schilling betragen.
- (3) Geht der Steuerpflichtige von der Ermittlung der Betriebsausgaben mittels des Durchschnittssatzes gemäß Abs. 1 auf die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 oder im Rahmen der Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 auf die Geltendmachung der Betriebsausgaben nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften über, so ist eine erneute Ermittlung der Betriebsausgaben mittels des Durchschnittssatzes gemäß Abs. 1 frühestens nach Ablauf von fünf Wirtschaftsjahren zulässig.
- (4) Für die Ermittlung des Gewinnes können weiters mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen Durchschnittssätze für Gruppen von Steuerpflichtigen aufgestellt werden. Die Durchschnittssätze sind auf Grund von Erfahrungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse bei der jeweiligen Gruppe von Steuerpflichtigen festzusetzen. Solche Durchschnittssätze sind nur für Fälle aufzustellen, in denen weder eine Buchführungspflicht besteht noch ordnungsmäßige Bücher oder Aufzeichnungen geführt werden, die eine Gewinnermittlung nach § 4 ermöglichen.
- (5) In der Verordnung werden bestimmt:
1. Die Gruppen von Betrieben, für die Durchschnittssätze anzuwenden sind.
 2. Die für die Einstufung jeweils maßgeblichen Betriebsmerkmale. Als solche kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Bei länd- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Betriebsart und der Einheitswert.
 - b) Bei anderen Betrieben die örtliche Lage, die Ausstattung, der Wareneingang oder Wareneinsatz, die Zahl der Arbeitskräfte und die Stabilität der Erträge und Aufwendungen.
 3. Die Art der Gewinnermittlung für die einzelnen Gruppen von Betrieben durch Aufstellung von Reingewinnsätzen und Rein gewinnprozentsätzen vom Einheitswert oder vom Umsatz oder von anderen, für einen Rückschluß auf den Umsatz und Gewinn geeigneten äußeren Betriebsmerkmalen. In der Verordnung kann bestimmt werden, daß für die Gewinnermittlung nur die Betriebsausgaben oder Betriebsausgabenteile nach Durchschnittssätzen ermittelt werden.
 4. Der Veranlagungszeitraum, für den die Durchschnittssätze anzuwenden sind.
5. Der Umfang, in dem jenen Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach Durchschnittssätzen ermitteln, Erleichterungen in der Führung von Aufzeichnungen gewährt werden.
- (6) Zur Ermittlung von Werbungskosten können vom Bundesminister für Finanzen Durchschnittssätze für Werbungskosten im Verordnungswege für bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen nach den jeweiligen Erfahrungen der Praxis festgelegt werden.“
12. Im § 20 lautet der Abs. 2:
- „(2) Weiters dürfen bei der Ermittlung der Einkünfte Aufwendungen und Ausgaben, soweit sie mit nicht steuerpflichtigen Einnahmen oder mit Kapitalerträgen, für die die Einkommensteuer nach § 97 Abs. 1 und 2 als abgegolten gilt, in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, nicht abgezogen werden.“
13. Im § 24 Abs. 6 wird als letzter Satz angefügt:
- „Sind die stillen Reserven deswegen zu versteuern (nachzuversteuern), weil das Gebäude im Sinne des zweiten Satzes verwendet oder überlassen wird, so sind die zu versteuernden (nachzuversteuernden) stillen Reserven über Antrag beginnend mit dem Kalenderjahr, in dem der Aufgabegewinn versteuert (nachversteuert) wird, auf zehn Jahre gleichmäßig verteilt als Einkünfte anzusetzen. § 37 ist auch in diesem Fall anzuwenden.“
14. Im § 25 Abs. 1 Z 1 lit. a wird der folgende Satz angefügt:
- „Jene Teile dieser Bezüge und Vorteile aus einem früheren Dienstverhältnis, die auf die vom Arbeitnehmer an den Arbeitgeber zur Pensionsvorsorge gezahlten Beträge entfallen, sind nur mit 25% zu erfassen, soweit diese Beträge nicht als Werbungskosten zu berücksichtigen waren.“
15. Im § 26 Z 4 lautet der erste Satz:
- „Beträge, die aus Anlaß einer Dienstreise als Reisevergütungen (Fahrtkostenvergütungen, Kilometergelder) und als Tagesgelder und Nächtigungsgelder gezahlt werden. Eine Dienstreise liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer über Auftrag des Arbeitgebers
- seinen Dienstort (Büro, Betriebsstätte, Werksgelände, Lager usw.) zur Durchführung von Dienstverrichtungen verläßt oder
 - so weit weg von seinem ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) arbeitet, daß ihm eine tägliche Rückkehr an seinen ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) nicht zugemutet werden kann.“
16. Im § 27 Abs. 3 wird als Z 3 angefügt:
- „3. Ausschüttungen aus Aktien bis zu einem Nennbetrag von höchstens 200 000 S, die von Aktiengesellschaften im Sinne des § 5 Z 14 des

1237 der Beilagen

5

Körperschaftsteuergesetzes 1988 ausgegeben worden sind. Die Befreiung erfolgt im Wege der Anrechnung (Erstattung) der Kapitalertragsteuer im Rahmen der Veranlagung. Die Befreiung gilt nicht für Ausschüttungen von Aktiengesellschaften auf Grund von Ausschüttungsbeschlüssen nach dem Zeitpunkt einer Veröffentlichung im Sinne des § 6 b Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988, in der die Aktiengesellschaft, die die Voraussetzungen des § 5 Z 14 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 nicht mehr erfüllt, nicht mehr genannt ist.“

17. § 30 Abs. 2 Z 1 lautet:

- „1. Eigenheimen oder Eigentumswohnungen samt Grund und Boden (§ 18 Abs. 1 Z 3 lit. b), wenn sie dem Veräußerer seit der Anschaffung (im Falle des unentgeltlichen Erwerbes unter Lebenden seit dem unentgeltlichen Erwerb) und mindestens seit zwei Jahren durchgehend als Hauptwohnsitz gedient haben. Im Falle eines Erwerbes von Todes wegen sind für die Fristenberechnung die Besitzzeiten zusammenzurechnen. Im Falle eines unentgeltlichen Erwerbes unter Lebenden gilt dies nur dann, wenn der Erwerber und der Rechtsvorgänger gemeinsam seit der Anschaffung ununterbrochen die Voraussetzung des Hauptwohnsitzes erfüllen.““

18. § 31 lautet einschließlich der Überschrift:

„Veräußerung von Beteiligungen

§ 31. (1) Zu den sonstigen Einkünften gehören die Einkünfte aus der Veräußerung eines Anteils an einer Körperschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre zu mehr als 10% beteiligt war. Eine solche Beteiligung liegt auch dann vor, wenn der Veräußerer mittelbar, zum Beispiel durch Treuhänder oder durch eine Körperschaft, beteiligt war. Hat der Veräußerer Anteile unentgeltlich erworben, so tritt die Steuerpflicht auch dann ein, wenn der Veräußerer zwar nicht selbst, aber der Rechtsvorgänger innerhalb der letzten fünf Jahre zu mehr als 10% beteiligt war.

(2) Als Veräußerung gelten auch

1. der Untergang von Anteilen auf Grund der Auflösung (Liquidation) oder Beendigung einer Körperschaft für sämtliche Beteiligte unabhängig vom Ausmaß ihrer Beteiligung,
2. die Herabsetzung des Kapitals, soweit dieses an die Beteiligten rückgezahlt wird und nicht unter § 32 Z 3 fällt, unabhängig vom Ausmaß ihrer Beteiligung und
3. Maßnahmen des Steuerpflichtigen, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten hinsichtlich eines Anteiles im Sinne des Abs. 1 führen.

(3) Als Einkünfte sind der Unterschiedsbetrag zwischen

- dem Veräußerungserlös (Abs. 1) oder
- dem Abwicklungsguthaben (Abs. 2 Z 1) oder
- dem gemeinen Wert des rückgezahlten Vermögens (Abs. 2 Z 1 und 2) oder
- dem gemeinen Wert der Anteile (Abs. 2 Z 3)

einerseits und den Anschaffungskosten sowie den Werbungskosten andererseits anzusetzen. Im Falle des Abs. 2 Z 2 ist jener Teil der Anschaffungskosten anzusetzen, der dem Verhältnis des herabgesetzten Kapitals zum gesamten Kapital vor der Herabsetzung entspricht. Im Falle des Eintritts in das Besteuerungsrecht der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten gilt der gemeine Wert als Anschaffungskosten. Die Einkünfte im Sinne des Abs. 1 und des Abs. 2 Z 1 und 3 sind nur insoweit steuerpflichtig, als sie jenen Teil von 100 000 S übersteigen, der dem veräußerten, untergegangenen oder von der Maßnahme nach Abs. 2 Z 3 betroffenen Anteil entspricht.

(4) Die Einkommensteuer, die auf die Veräußerung von Beteiligungen entfällt, wird im Ausmaß der sonst entstehenden Doppelbelastung dieser Einkünfte auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige den veräußerten Anteil an der Körperschaft innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbes Erbschafts- oder Schenkungssteuer entrichtet hat.

(5) Verluste aus der Veräußerung von Beteiligungen sind nur mit Überschüssen aus anderen Beteiligungsveräußerungen ausgleichsfähig (§ 2 Abs. 2).

(6) Die Abs. 1 bis 5 sind nicht anzuwenden, soweit die veräußerte Beteiligung zu einem Betriebsvermögen gehört oder wenn es sich um ein Spekulationsgeschäft (§ 30) handelt.

(7) Bei Tauschvorgängen im Sinne des § 6 Z 14 ist der gemeine Wert der hingebenen Anteile anzusetzen. Für Freianteile auf Grund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gilt § 6 Z 15.“

19 a. § 33 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Einkommensteuer von dem auf volle 100 S auf- oder abgerundeten Einkommen (§ 2 Abs. 2) beträgt jährlich
 für die ersten 50 000 S 10%,
 für die weiteren 100 000 S 22%,
 für die weiteren 150 000 S 32%,
 für die weiteren 400 000 S 42%,
 für alle weiteren Beträge 50%.

19 b. § 33 Abs. 2 lautet:

„(2) Von dem sich nach Abs. 1 ergebenden Betrag sind die Absetzbeträge nach den Abs. 3 bis 6 abzuziehen. Dies gilt nicht für Kinderabsetzbeträge im Sinne des Abs. 4 Z 3 lit. a. Absetzbeträge im

Sinne des Abs. 5 oder des Abs. 6 sind insoweit nicht abzuziehen, als sie mehr als 22% der zum laufenden Tarif zu versteuernden lohnsteuerpflichtigen Einkünfte betragen. Im Falle des § 3 Abs. 2 ist der sich auf Grund der Umrechnung ergebende Jahresbetrag heranzuziehen.“

19 c. Im § 33 Abs. 3 tritt an die Stelle des Betrages von „5 000 S“ der Betrag von „8 840 S“.

19 d. Im § 33 Abs. 4 Z 1 tritt an die Stelle des Betrages von „40 000 S“ der Betrag von „60 000 S“ und an die Stelle des Betrages von „20 000 S“ der Betrag von „30 000 S“.

19 e. Im § 33 Abs. 6 lautet der erste Satz:

„Ein Steuerpflichtiger, dem die Absetzbeträge nach Abs. 5 nicht zustehen, hat Anspruch auf einen Pensionistenabsetzbetrag von 5 500 S jährlich, wenn er Bezüge oder Vorteile im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 oder 2 für frühere Dienstverhältnisse, Pensionen und gleichartige Bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 3 oder Ruhe(Versorgungs)bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 4 bezieht.“

19 f. § 33 Abs. 7 lautet:

„(7) Beträgt die nach Abs. 1 und 2 errechnete Einkommensteuer weniger als 7 400 S, so ermäßigt sich der zu erhebende Betrag um den Unterschiedsbetrag zwischen 7 400 S und der Einkommensteuer.“

19 g. § 33 Abs. 8 lautet:

„(8) Ist die nach Abs. 1 und 2 errechnete Einkommensteuer negativ, so sind der Alleinverdiennerabsetzbetrag bei mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) oder der Alleinerzieherabsetzbetrag in Höhe von höchstens 2 000 S sowie der Arbeitnehmerabsetzbetrag in Höhe von höchstens 10% der Werbungskosten im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a (ausgenommen Betriebsratsumlagen) sowie der Werbungskosten im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 4 und 5 gutzuschreiben. Die Gutschrift ist mit der nach Abs. 1 und 2 berechneten negativen Einkommensteuer begrenzt und hat im Wege der Veranlagung oder gemäß § 40 zu erfolgen. Der Kinderabsetzbetrag gemäß Abs. 4 Z 3 lit. a bleibt bei der Berechnung der Steuer außer Ansatz.“

19 h. Im § 33 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Ist im Rahmen einer Veranlagung bei der Berechnung der Steuer ein Durchschnittssteuersatz anzuwenden, so ist dieser nach Berücksichtigung der Abzüge nach den Abs. 3 bis 7 (ausgenommen Kinderabsetzbeträge nach Abs. 4 Z 3 lit. a) zu ermitteln. Diese Abzüge sind nach Anwendung des Durchschnittssteuersatzes nicht nochmals abzuziehen.“

20 a. Im § 34 Abs. 1 lautet der erste Satz:

„Bei der Ermittlung des Einkommens (§ 2 Abs. 2) eines unbeschränkt Steuerpflichtigen sind nach

Abzug der Sonderausgaben (§ 18) außergewöhnliche Belastungen abzuziehen.“

20 b. § 34 Abs. 5 lautet:

„(5) Sind im Einkommen sonstige Bezüge im Sinne des § 67 enthalten, dann sind als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit für Zwecke der Berechnung des Selbstbehaltens die zum laufenden Tarif zu versteuernden Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, erhöht um die sonstigen Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2, anzusetzen.“

21 a. Im § 35 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „auf Antrag“.

21 b. Im § 35 Abs. 2 tritt an die Stelle des Zitates „Invalideneinstellungsgesetz 1969“ das Zitat „Behindereinstellungsgesetz“ und lautet der letzte Satz:

„— Das Gesundheitsamt (im Bereich der Stadt Wien der Amtsarzt des jeweiligen Bezirkspolizeikommissariates) oder das örtlich zuständige Landesinvalidenamt durch Ausstellung eines Behindertenpasses (§ 40 Abs. 2 des Bundesbehindertengesetzes) in allen übrigen Fällen sowie bei Zusammentreffen von Behinderungen verschiedener Art.“

22 a. Im § 37 Abs. 1 lautet die Z 3:

„3. für Einkünfte auf Grund von Beteiligungen (Abs. 4) sowie“

22 b. § 37 Abs. 2 Z 2 entfällt; die bisherige Z 4 erhält die Bezeichnung „2.“.

22 c. § 37 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. Gewinne, die infolge eines Wechsels der Gewinnermittlungsart anlässlich der Aufgabe des Betriebes entstehen und der Betrieb deswegen aufgegeben wird, weil der Steuerpflichtige
 — gestorben ist,
 — erwerbsunfähig ist oder
 — das 55. Lebensjahr vollendet hat und seine Erwerbstätigkeit einstellt.“

22 d. Im § 37 Abs. 2 erhält die bisherige Z 5 die Bezeichnung „4.“.

22 e. § 37 Abs. 4 lautet:

„(4) Einkünfte auf Grund von Beteiligungen sind
 1. Beteiligungserträge:

- a) Gewinnanteile jeder Art auf Grund einer Beteiligung an inländischen Kapitalgesellschaften oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Form von Gesellschafts- und Genossenschaftsanteilen.
- b) Rückvergütungen von inländischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, soweit sie nicht unter § 13 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 fallen.

1237 der Beilagen

7

- c) Gewinnanteile jeder Art auf Grund einer Beteiligung an inländischen Körperschaften in Form von Genußrechten (§ 8 Abs. 3 Z 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988).
- d) Gewinnanteile jeder Art auf Grund von Partizipationskapital im Sinne des Bankwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
- e) Zuwendungen jeder Art von Privatstiftungen an Begünstigte und Letztbegünstigte.
- 2. Einkünfte aus Beteiligungsveräußerungen:
 - a) Gewinne
 - aus der Veräußerung einer Beteiligung im Sinne der Z 1,
 - auf Grund der Auflösung (Liquidation) oder Beendigung der Körperschaft, an der die Beteiligung im Sinne der Z 1 besteht und
 - auf Grund einer Kapitalherabsetzung mit Rückzahlung betreffend die in Z 1 genannten Beteiligungen,

wenn der Zeitraum zwischen Erwerb und der Beteiligungsveräußerung mehr als ein Jahr beträgt.
 - b) Einkünfte im Sinne des § 31.

Für Gewinne im Sinne der lit. a ermäßigt sich der Steuersatz insoweit nicht, als auf die Anschaffungskosten der Beteiligung stille Reserven übertragen worden sind (§ 12) oder der niedrigere Teilwert angesetzt worden ist.“

22 f. Im § 37 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Auf Einkünfte, die zum Teil mit dem festen Satz des § 67 versteuert werden, ist der ermäßigte Steuersatz nicht anzuwenden.“

23. § 40 lautet:

„§ 40. Unterbleibt bei Steuerpflichtigen, die Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag bei mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) oder auf den Alleinerzieherabsetzbetrag haben, eine Veranlagung und liegen auch keine ausländischen Einkünfte vor, so ist auf Antrag des Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag im Ausmaß von jeweils 2 000 S zu erstatten. Der Antrag kann innerhalb von fünf Jahren ab dem Ende des jeweiligen Kalenderjahres gestellt werden. Im Antrag ist die Versicherungsnummer gemäß § 31 ASVG anzuführen.“

24 a. Im § 41 lauten die Abs. 1 und 2:

„(1) Sind im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten, so ist der Steuerpflichtige zu veranlagen, wenn

1. er andere Einkünfte bezogen hat, deren Gesamtbetrag 10 000 S übersteigt,
2. im Kalenderjahr zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehr lohnsteuerpflichtige Einkünfte, die beim Lohnsteuerabzug gesondert zu versteuern sind, bezogen worden sind,

3. im Kalenderjahr Bezüge gemäß § 69 Abs. 2 oder 3 zugeflossen sind,
4. für das Kalenderjahr ein Freibetragsbescheid erlassen wurde,
5. der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag berücksichtigt wurde, aber die Voraussetzungen nicht vorlagen.

Als andere Einkünfte gelten sämtliche steuerpflichtige Einkünfte ausgenommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte sowie steuerfreie Einkünfte, die bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen zu berücksichtigen sind. § 39 Abs. 1 dritter Satz ist anzuwenden.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, so erfolgt eine Veranlagung nur auf Antrag des Steuerpflichtigen. Der Antrag kann innerhalb von fünf Jahren ab dem Ende des Veranlagungszeitraums gestellt werden. § 39 Abs. 1 dritter Satz ist anzuwenden.“

24 b. Im § 41 Abs. 4 tritt an die Stelle der Wortfolge „den festen Sätzen“ die Wortfolge „dem festen Satz“ und wird als zweiter bis vierter Satz eingefügt:

„Die Steuer, die auf die sonstigen Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 und 2 entfällt, ist aber neu zu berechnen. Übersteigen die sonstigen Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 die Freigrenze von 23 000 S, beträgt die Steuer 6% des 8 500 S übersteigenden Betrages. Die Steuer beträgt jedoch höchstens 30% des 23 000 S übersteigenden Betrages.“

24 c. § 41 Abs. 5 entfällt.

25 a. Im § 42 Abs. 1 lautet die Z 3:

„3. wenn das Einkommen, in dem keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind, mehr als 84 200 S betragen hat; liegen die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 vor, so besteht Erklärungspflicht dann, wenn das zu veranlagende Einkommen mehr als 109 200 S betragen hat.“

25 b. § 42 Abs. 2 lautet:

„(2) Der beschränkt Steuerpflichtige hat eine Steuererklärung über die inländischen Einkünfte für das abgelaufene Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) abzugeben, wenn er vom Finanzamt dazu aufgefordert wird oder wenn die gesamten inländischen Einkünfte, die gemäß § 102 zur Einkommensteuer zu veranlagen sind, mehr als 37 000 S betragen.“

26. Im § 43 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) In der Steuererklärung ist die Versicherungsnummer gemäß § 31 ASVG jedes Beteiligten anzuführen.“

27 a. Im § 45 Abs. 1 wird als zweiter Satz eingefügt:

„Für Lohnsteuerpflichtige sind Vorauszahlungen nur in den Fällen des § 41 Abs. 1 Z 1 und 2 festzusetzen.“

27 b. § 45 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Vorauszahlungen sind zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu leisten.“

27 c. Im § 45 Abs. 3 lautet der zweite Satz:

„Der Unterschiedsbetrag ist, sofern er nicht eine Gutschrift ergibt, erst bei Fälligkeit des nächsten Vorauszahlungsteilbetrages auszugleichen (Ausgleichsviertel).“

28 a. § 46 Abs. 1 lautet:

„(1) Auf die Einkommensteuerschuld werden angerechnet:

1. Die für den Veranlagungszeitraum festgesetzten Vorauszahlungen,
2. die durch Steuerabzug einbehaltenden Beträge, soweit sie auf veranlagte Einkünfte entfallen.

Eine Anrechnung von Kapitalertragsteuer ist auch insoweit vorzunehmen, als die Kapitalerträge unter den Veranlagungsfreibetrag nach § 41 Abs. 3 fallen, aber ohne Anwendung des Freibetrages keine oder eine geringere Einkommensteuer zu erheben wäre. Lohnsteuer, die im Haftungsweg (§ 82) beim Arbeitgeber nachgefordert wurde, ist nur insoweit anzurechnen, als sie dem Arbeitgeber vom Arbeitnehmer ersetzt wurde.“

28 b. § 46 Abs. 3 entfällt.

29. Im § 47 lauten die Abs. 3 und 4:

„(3) Werden Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung sowie Bezüge oder Vorteile aus einem früheren Dienstverhältnis im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 bis 4 gemeinsam mit anderen gesetzlichen Pensionen oder Bezügen und Vorteilen aus einem früheren Dienstverhältnis ausgezahlt, dann sind die Pflichten des Arbeitgebers hinsichtlich des Steuerabzugs vom Arbeitslohn für die gemeinsam ausgezahlten Beträge ausschließlich von der auszahlenden Stelle wahrzunehmen. Über die ausgezahlten Bezüge ist ein einheitlicher Lohnzettel auszustellen.

(4) Der Bundesminister für Finanzen kann anordnen, daß bei getrennter Auszahlung von zwei oder mehreren Bezügen aus der gesetzlichen Sozialversicherung sowie von Bezügen oder Vorteilen aus einem früheren Dienstverhältnis bei Gebietskörperschaften im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 bis 4 eine der auszahlenden Stellen die gemeinsame Versteuerung dieser Bezüge vornimmt. In diesem Fall hat der (die) die gemeinsame Besteuerung durchführende Sozialversicherungsträger (Gebietskörperschaft) einen einheitlichen Lohnzettel auszustellen.“

30. § 62 lautet:

„§ 62. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn sind vor Anwendung des Lohnsteuertarifes (§ 66) vom Arbeitslohn abzuziehen:

1. Der Pauschbetrag für Werbungskosten (§ 16 Abs. 3),
2. der Pauschbetrag für Sonderausgaben (§ 18 Abs. 2),
3. Pflichtbeiträge zu gesetzlichen Interessenvertretungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage und vom Arbeitgeber einbehaltene Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden und Interessenvertretungen,
4. Beiträge im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 4,
5. der entrichtete Wohnbauförderungsbeitrag im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 5,
6. der sich gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 ergebende Pauschbetrag und Kosten gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 letzter Satz,
7. die Erstattung (Rückzahlung) von Arbeitslohn gemäß § 16 Abs. 2 zweiter Satz,
8. Freibeträge auf Grund eines Freibetragsbescheides (§ 63),
9. der Freibetrag gemäß § 104,
10. Freibeträge gemäß §§ 35 und 105 von jenem Arbeitgeber, der Bezüge aus einer gesetzlichen Sozialversicherung oder Ruhegenussbezüge einer Gebietskörperschaft im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1, 3 oder 4 auszahlt, wenn eine diesbezügliche Bescheinigung vorgelegt wurde. Bei mehreren Pensions- oder Ruhegenussbezügen darf die Bescheinigung nur einer auszahlenden Stelle vorgelegt werden.“

31 a. Im § 63 Abs. 1 lautet die Z 1:

„1. Werbungskosten, die weder gemäß § 62 noch gemäß § 77 Abs. 3 zu berücksichtigen sind.“

31 b. Im § 63 Abs. 1 lautet die Z 4:

„4. Freibeträge gemäß §§ 35 und 105, sofern sie nicht gemäß § 62 vom Arbeitgeber berücksichtigt werden.“

31 c. Im § 63 Abs. 1 lautet der letzte Satz:

„Ein Freibetragsbescheid ist jedoch nicht zu erlassen:

- Nach dem 30. November des Kalenderjahres, für das der Freibetragsbescheid zu ergehen hätte,
- bei Wegfall der unbeschränkten Steuerpflicht,
- bei einem jährlichen Freibetrag unter 1 200 S,
- wenn bei jener Veranlagung, auf Grund derer ein Freibetragsbescheid zu erlassen wäre, die Einkommensteuer die angerechnete Lohnsteuer übersteigt.“

31 d. § 63 Abs. 3 lautet:

„(3) Auf der Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber sind der Freibetrag sowie das Kalenderjahr, für das der Freibetrag festgesetzt wurde, auszuweisen.“

1237 der Beilagen

9

31 e. Im § 63 Abs. 4 lautet der erste Satz:

„Das Finanzamt hat auf Antrag des Arbeitnehmers losgelöst von einem Jahresausgleichs- oder Veranlagungsverfahren einen Freibetragsbescheid zu erlassen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß im Kalenderjahr zusätzliche Werbungskosten im Sinne des Abs. 1 Z 1 von mindestens 12 000 S vorliegen.“

32. Im § 64 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Arbeitnehmer kann auf der Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber erklären, daß anstelle des ausgewiesenen Freibetrages ein niedrigerer Betrag bei der Lohnverrechnung zu berücksichtigen ist.“

33. § 66 lautet:

„§ 66. (1) Die Lohnsteuer wird durch die Anwendung des Einkommensteuertarifes (§ 33) auf das hochgerechnete Jahreseinkommen (Abs. 2) ermittelt. Der sich dabei ergebende Betrag ist nach Abzug der Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 3, Abs. 4 Z 1 und 2, Abs. 5 und Abs. 6 und nach allfälliger Anwendung der Einschleißbestimmung gemäß § 33 Abs. 7 durch den Hochrechnungsfaktor (Abs. 3) zu dividieren und auf volle 10 Groschen zu runden.

(2) Das hochgerechnete Jahreseinkommen ergibt sich aus der Multiplikation des zum laufenden Tarif zu versteuernden Arbeitslohnes abzüglich jener Werbungskosten, die sich auf den Lohnzahlungszeitraum beziehen (§ 62 Z 3 bis 6), mit dem Hochrechnungsfaktor. Vom sich ergebenden Betrag sind die auf das gesamte Jahr bezogenen Beträge (§ 62 Z 1, 2 und 7 bis 10) abzuziehen.

(3) Der Hochrechnungsfaktor ist der Kehrwert des Anteils des Lohnzahlungszeitraumes (§ 77) am Kalenderjahr, wobei das Jahr zu 360 Tagen bzw. zwölf Monaten zu rechnen ist. Der Lohnzahlungszeitraum darf einen Kalendermonat nicht überschreiten. Ist der Lohnzahlungszeitraum kürzer als ein Kalendermonat, sind arbeitsfreie Tage miteinzubeziehen.“

34 a. § 67 Abs. 1 lautet:

„(1) Erhält der Arbeitnehmer neben dem laufenden Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (zum Beispiel 13. und 14. Monatsbezug, Belohnungen), so beträgt die Lohnsteuer, soweit die sonstigen Bezüge innerhalb eines Kalenderjahres 8 500 S übersteigen, 6%. Die Besteuerung der sonstigen Bezüge unterbleibt, wenn sowohl das Jahressechstel gemäß Abs. 2 als auch der Jahresbetrag der sonstigen Bezüge höchstens 23 000 S betragen. Der Freibetrag von 8 500 S ist bei Bezügen gemäß Abs. 3 bis 8 und 10 nicht zu berücksichtigen.“

34 b. Im § 67 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

35. § 69 lautet:

„§ 69. (1) Der Bundesminister für Finanzen kann für bestimmte Gruppen von

- Arbeitnehmern, die ausschließlich körperlich tätig sind,
- Arbeitnehmern, die statistische Erhebungen für Gebietskörperschaften durchführen,
- Arbeitnehmern der Berufsgruppen Musiker, Bühnenangehörige, Artisten und Filmschaffende,

die ununterbrochen nicht länger als eine Woche beschäftigt werden, die Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuer abweichend von den §§ 33, 62 bis 64 und 66 mit einem Pauschbetrag gestatten. Der Pauschbetrag für ausschließlich körperlich tätige Arbeitnehmer darf höchstens 7,5%, für andere Berufsgruppen höchstens 15% des vollen Betrages der Bezüge betragen. Diese Bestimmungen sind nicht anzuwenden, wenn der Taglohn 750 S oder der Wochenlohn 3 000 S übersteigt.

(2) Bei vorübergehender Auszahlung von Bezügen aus einer gesetzlichen Krankenversorgung gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit. c und e sind 22% Lohnsteuer einzubehalten, soweit diese Bezüge 230 S täglich übersteigen. Zur Berücksichtigung dieser Bezüge im Veranlagungsverfahren haben die Versicherungsträger bis zum 31. Jänner des folgenden Kalenderjahrs einen Lohnzettel (§ 84) auszustellen und an das Finanzamt der Betriebsstätte zu übermitteln. In diesem Lohnzettel sind ein Siebtel des Krankengeldes gesondert als sonstiger Bezug gemäß § 67 Abs. 1 und 6% dieses Bezuges, höchstens jedoch die einbehaltene Lohnsteuer, als darauf entfallende Lohnsteuer auszuweisen.

(3) Bei Auszahlung von Bezügen gemäß dem VI. Hauptstück des Heeresgebührengesetzes 1992 sind 22% Lohnsteuer einzubehalten, soweit diese Bezüge 230 S täglich übersteigen. Zur Berücksichtigung dieser Bezüge im Veranlagungsverfahren hat die auszahlende Stelle bis zum 31. Jänner des Folgejahres einen Lohnzettel (§ 84) auszustellen und an das Finanzamt der Betriebsstätte zu übermitteln. In diesem Lohnzettel sind ein Siebtel der Bezüge gemäß dem VI. Hauptstück des Heeresgebührengesetzes 1992 gesondert als sonstiger Bezug gemäß § 67 Abs. 1 und 6% dieses Bezuges, höchstens jedoch die einbehaltene Lohnsteuer, als darauf entfallende Lohnsteuer auszuweisen.“

36 a. § 70 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Lohnsteuer wird nach § 33 Abs. 3, Abs. 5 Z 1 und 2, Abs. 6, Abs. 7 sowie § 66 berechnet. § 18 ist nach Maßgabe des § 102 Abs. 2 Z 2 anzuwenden. Die Lohnsteuer muß jedoch mindestens 10% der zum laufenden Tarif zu versteuernden Einkünfte betragen. Die Mindestbesteuerung gilt nicht für Arbeitslohn aus inländischen öffentlichen Kassen — ausgenommen Theater von Gebietskörperschaften — oder von Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung.“

36 b. Im § 70 entfällt der Abs. 5

37. Im § 76 treten an die Stelle des zweiten Satzes folgende Sätze:

„Im Lohnkonto hat der Arbeitgeber folgendes anzugeben:

- Name,
- Versicherungsnummer gemäß § 31 ASVG,
- Wohnsitz,
- Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrag laut Antrag des Arbeitnehmers,
- Name und Versicherungsnummer des (Ehe)Partners, wenn der Alleinverdienerabsetzbetrag berücksichtigt wurde,
- Name und Versicherungsnummer des (jüngsten) Kindes, wenn der Alleinerzieherabsetzbetrag berücksichtigt wurde,
- Pauschbetrag gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 und Kosten gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 letzter Satz,
- Freibetrag laut Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber (§ 63).

Wurde eine Versicherungsnummer nicht vergeben, ist jeweils das Geburtsdatum anstelle der Versicherungsnummer anzuführen.

Eine gesonderte Erfassung dieser Daten kann entfallen, sofern sie aus einer zum Lohnkonto genommenen Anmeldung (§ 128) oder Erklärung des Arbeitnehmers hervorgehen.“

38 a. Im § 77 lautet der Abs. 3:

„(3) Der Arbeitgeber kann im laufenden Kalenderjahr von den zum laufenden Tarif zu versteuernden Bezügen durch Aufrollen der vergangenen Lohnzahlungszeiträume die Lohnsteuer neu berechnen. Umfaßt die Aufrollung die Bezüge des Monats Dezember, können dabei vom Arbeitnehmer entrichtete Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 lit. b und Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften gemäß § 18 Abs. 1 Z 5 berücksichtigt werden, wenn

- der Arbeitnehmer im Kalenderjahr ständig von diesem Arbeitgeber Arbeitslohn (§ 25) erhalten hat,
- der Arbeitgeber keine Freibeträge auf Grund einer Mitteilung im Sinne des § 63 berücksichtigt hat und
- dem Arbeitgeber die entsprechenden Belege vorgelegt werden.

Eine Neuberechnung der Lohnsteuer ist nicht mehr zulässig, wenn im laufenden Kalenderjahr an den Arbeitnehmer Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung ausbezahlt wird.“

38 b. Im § 77 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Arbeitgeber kann bei Arbeitnehmern, die im Kalenderjahr ständig von diesem Arbeitgeber Arbeitslohn (§ 25) erhalten haben, in dem Monat, in dem der letzte sonstige Bezug für das Kalenderjahr ausgezahlt wird, die Lohnsteuer für die im Kalenderjahr zugeflossenen sonstigen Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 neu berechnen. Übersteigen

die sonstigen Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 die Freigrenze von 23 000 S, beträgt die Steuer 6% des 8 500 S übersteigenden Betrages. Die Steuer beträgt jedoch höchstens 30% des 23 000 S übersteigenden Betrages.“

39. § 79 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Arbeitgeber hat die gesamte Lohnsteuer, die für einen Kalendermonat einzubehalten war, spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonates in einem Betrag an das Finanzamt der Betriebsstätte abzuführen.“

40. Im § 80 Abs. 1 lautet der zweite Satz:

„Die Lohnsteueranmeldung ist spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonates dem Finanzamt der Betriebsstätte (§ 81) zu übersenden.“

41. Im § 81 Abs. 2 lautet der erste Satz:

„Ist nicht bereits auf Grund des Abs. 1 eine Betriebsstätte im Inland gegeben, so gilt jede vom Arbeitgeber im Inland für die Dauer von mehr als einem Monat unterhaltene feste örtliche Anlage oder Einrichtung als Betriebsstätte, wenn sie der Ausübung der durch die Arbeitnehmer ausgeführten Tätigkeit dient; § 29 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung gilt entsprechend.“

42. Im § 83 lautet Abs. 2:

„(2) Der Arbeitnehmer wird unmittelbar in Anspruch genommen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 vorliegen,
2. der Arbeitnehmer eine unrichtige Erklärung abgegeben hat oder seiner Meldepflicht gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 nicht nachgekommen ist,
3. die Voraussetzungen für eine Nachversteuerung gemäß § 18 Abs. 4 vorliegen,
4. eine Veranlagung auf Antrag (§ 41 Abs. 2) durchgeführt wird.“

43 a. § 84 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Arbeitgeber hat dem Finanzamt der Betriebsstätte ohne besondere Aufforderung bis 31. Jänner des folgenden Kalenderjahres die Lohnzettel, ausgefüllt nach dem amtlichen Vordruck, aller im Kalenderjahr beschäftigten Arbeitnehmer zu übermitteln. Die Übermittlung der Lohnzettel an das Finanzamt der Betriebsstätte kann entfallen, wenn die entsprechenden Daten im Wege eines Datenträgeraustausches übermittelt werden. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Inhalt der Meldung und das Verfahren des Datenträgeraustausches mit Verordnung festzulegen.“

43 b. § 84 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder über dessen Verlangen für Zwecke der Einkommensteuerveranlagung einen Lohnzettel nach dem amtlichen Vordruck auszustellen.“

1237 der Beilagen

11

43 c. § 84 Abs. 5 lautet:

„(5) Auf dem Lohnzettel sind

- die Versicherungsnummer gemäß § 31 ASVG des Arbeitnehmers,
- die Versicherungsnummer und der Name des (Ehe)Partners des Arbeitnehmers, falls der Alleinverdienerabsetzbetrag berücksichtigt wurde, oder die Versicherungsnummer und der Name des (jüngsten) Kindes, falls der Alleinerzieherabsetzbetrag berücksichtigt wurde,

anzuführen. Wurde eine Versicherungsnummer nicht vergeben, ist jeweils das Geburtsdatum anstelle der Versicherungsnummer anzuführen. Auf der für die Finanzverwaltung bestimmten Ausfertigung ist zusätzlich die Steuernummer des Arbeitgebers anzuführen.“

44. § 87 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Arbeitgeber und ihre Angestellten haben den Organen des Finanzamtes Einsicht in die nach § 76 vorgeschriebenen Aufzeichnungen und in die Lohnaufzeichnungen der Betriebe sowie in die Geschäftsbücher und in die Unterlagen zu gewähren, soweit dies für die Feststellung der den Arbeitnehmern gezahlten Vergütungen aller Art und für die Lohnsteuerprüfung erforderlich ist.“

45. § 88 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Arbeitnehmer des Betriebes haben dem Prüfungsorgan jede gewünschte Auskunft über Art und Höhe ihres Arbeitslohnes zu geben und auf Verlangen die in ihrem Besitz befindlichen Aufzeichnungen und Belege über bereits entrichtete Lohnsteuer vorzulegen.“

46. § 92 Abs. 1 lautet:

„(1) Für Auslandsbeamte im Sinne des § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung ist die Lohnsteuer nach den §§ 33 und 66 bis 68 zu berechnen. Der Arbeitnehmer hat die für die Anwendung dieser Bestimmungen maßgebenden Verhältnisse durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen.“

47. Im § 93 Abs. 3 Z 3 tritt an die Stelle des „und“ ein Beistrich; an die Stelle der Z 4 treten die folgenden Z 4 und 5:

- „4. Anteilscheine an einem Kapitalanlagefonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes 1963 sowie im Sinne des Investmentfondsgesetzes 1993, soweit die ausgeschütteten Beträge aus Kapitalerträgen gemäß Abs. 2 Z 3 und aus Kapitalerträgen gemäß Z 1, 2 und 3 bestehen, und
5. Anteilsrechten an ausländischen Kapitalanlagefonds (§ 25 Abs. 2 Z 1 Investmentfondsgesetz 1963, § 42 Abs. 2 Z 1 Investmentfondsgesetz 1993).“

48. Im § 94 Z 5 lautet der erste Satz:

„Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3, deren Empfänger keine natürliche Person ist, unter folgenden Voraussetzungen:“

49. § 95 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Kapitalertragsteuer beträgt 22%.“

50. Im § 96 Abs. 1 Z 3 tritt an die Stelle der Wortfolge „am zehnten Tag“ die Wortfolge „am 15. Tag“.

51 a. § 97 Abs. 1 lautet:

„(1) Für natürliche Personen und für Körperschaften, soweit sie Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) für Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 2 Z 3 sowie Abs. 3 Z 1 bis 4, die der Kapitalertragsteuer unterliegen, durch den Steuerabzug als abgegolten. Für natürliche Personen gilt dies auch für Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 2 Z 1 und für ausgeschüttete Beträge aus Anteilsscheinen an einem Kapitalanlagefonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes 1963 sowie im Sinne des Investmentfondsgesetzes 1993, soweit die ausgeschütteten Beträge aus Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs. 2 Z 1 bestehen.“

51 b. § 97 Abs. 2 lautet:

„(2) Für natürliche Personen und für Körperschaften, soweit sie Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) für im Inland bezogene Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren, die nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, durch einen der kuponauszahlenden Stelle in Höhe der Kapitalertragsteuer freiwillig geleisteten Betrag als abgegolten. Der Steuerpflichtige muß dazu der kuponauszahlenden Stelle unverzüglich den unwiderruflichen Auftrag erteilen, den Betrag wie eine Kapitalertragsteuer abzuführen. Der Betrag gilt als Kapitalertragsteuer von Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs. 3.“

51 c. Im § 97 Abs. 4 lautet der zweite Satz:

„Der Antrag kann innerhalb von fünf Kalenderjahren ab dem Ende des Veranlagungsjahres gestellt werden.“

52. Im § 101 Abs. 1 und Abs. 3 tritt an die Stelle der Wortfolge „am zehnten Tag“ jeweils die Wortfolge „am 15. Tag“.

53 a. Im § 102 Abs. 1 Z 3 tritt an die Stelle der Wortfolge „innerhalb von zwei Jahren“ die Wortfolge „innerhalb von fünf Jahren“.

53 b. Im § 102 Abs. 1 lautet der vorletzte Satz:

„Erfolgt eine Veranlagung nach den Z 1 bis 3, dann sind auch Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in die Veranlagung miteinzubeziehen, wenn von ihnen Lohnsteuer in einem die Mindeststeuer gemäß § 70 Abs. 2 übersteigenden Betrag einzubehalten war.“

53 c. Im § 102 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

12:

1237 der Beilagen

„Steuerabzugspflichtige Einkünfte im Sinne des § 97 Abs. 1 und 2 gelten bei natürlichen Personen jedenfalls als durch den Steuerabzug abgolten.“

54. § 103 lautet:

„§ 103. (1) Bei Personen, deren Zuzug aus dem Ausland der Förderung von Wissenschaft und Forschung dient und aus diesem Grund im öffentlichen Interesse gelegen ist, kann der Bundesminister für Finanzen für die Dauer des im öffentlichen Interesse gelegenen Wirkens dieser Personen steuerliche Mehrbelastungen bei nicht unter § 98 fallenden Einkünften beseitigen, die durch die Begründung eines inländischen Wohnsitzes eintreten. Das öffentliche Interesse ist für jedes Veranlagungsjahr durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung nachzuweisen.

(2) Abs. 1 ist auf Personen, die den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen aus Österreich wegverlegt haben, nur dann anzuwenden, wenn zwischen diesem Wegzug und dem Zuzug mehr als zehn Jahre verstrichen sind.“

55. § 104 Abs. 1 lautet:

„(1) Von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit der Land- und Forstarbeiter ist bei der Berechnung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) ein besonderer Freibetrag (Landarbeiterfreibetrag) von jährlich 2 340 S abzuziehen.“

56. § 105 lautet:

„§ 105. Den Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen ist ein besonderer Freibetrag von 10 920 S jährlich bei Berechnung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) abzuziehen.“

57 a. Im § 106 Abs. 1 entfällt der Klammerausdruck „(§ 57 Abs. 2 Z 3 lit. a)“

57 b. Im § 106 Abs. 2 entfällt der Klammerausdruck „(§ 57 Abs. 2 Z 3 lit. b)“

58. Im § 107 Abs. 8 Z 1 entfällt die Zitierung des § 9.

59. Im § 112 Z 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Veranlagungsjahr 1993 können die durch Wertpapieranschaffung verwendeten Rücklagenbeträge (steuerfreien Beträgen) freiwillig versteuert werden. Bei einer freiwilligen Versteuerung sämtlicher Rücklagenbeträge (sämtlicher steuerfreier Beträge) im Veranlagungsjahr 1993 entfällt der Zuschlag im Sinne des § 9 Abs. 6 EStG 1972 und ist § 37 anzuwenden.“

60. Als § 112 a wird eingefügt:

„§ 112 a. § 103 ist in der Fassung BGBl. Nr. 448/1992 weiterhin anzuwenden, wenn eine Zuzugsbegünstigung bereits erteilt worden ist oder wenn die Erteilung einer Zuzugsbegünstigung schriftlich in Aussicht gestellt worden ist.“

61 a. Im § 116 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Bis 1993 gebildete Investitionsrücklagen (§ 9 in der bis 1993 geltenden Fassung) sind in der Bilanz nach Wirtschaftsjahren aufzugliedern und gesondert auszuweisen. Die Rücklage (im Falle der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 der steuerfreie Betrag) ist gegen jenen Betrag aufzulösen, der als Investitionsfreibetrag (§ 10) gewinnmindernd in Anspruch genommen werden könnte (bestimmungsgemäß Verwendung). Rücklagen (Rücklagenteile) bzw. steuerfreie Beträge (Teilbeträge), die nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden, sind im vierten Wirtschaftsjahr nach der Bildung der Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen. Die Rücklage (der steuerfreie Betrag) kann auch freiwillig vorher gewinnerhöhend aufgelöst werden. Der gewinnerhöhend aufgelöste Betrag erhöht sich um je 5% für jedes Wirtschaftsjahr ab der Bildung (Zuschlag). Der Zuschlag entfällt bei der gewinnerhöhenden Auflösung anlässlich der Betriebsaufgabe, der entgeltlichen Übertragung eines Betriebes, Teilbetriebes oder Mitunternehmeranteiles sowie anlässlich der Einbringung in eine Körperschaft. Im Wirtschaftsjahr 1993 entfällt für Rücklagen (steuerfreie Beträge), die in den Wirtschaftsjahren 1990 bis 1991 gebildet worden sind, im Falle der freiwilligen Auflösung der Zuschlag.“

61 b. § 116 Abs. 3 lautet:

„(3) Für die Abfertigungsrückstellungen gilt folgendes:

1. Abfertigungsrücklagen (steuerfreie Beträge), die nach § 14 Abs. 1 bis 5 des EStG 1972 gebildet wurden, gelten als Abfertigungsrückstellungen (steuerfreie Beträge) im Sinne des § 14 Abs. 1 bis 6. Beträge aus Abfertigungsrücklagen im Sinne des § 14 EStG 1972, auf die Art. III des Bundesgesetzes, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972, das Arbeiter-Abfertigungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz sowie abgabenrechtliche Bestimmungen geändert werden, BGBl. Nr. 618/1987, zutrifft, gelten als Beträge aus Abfertigungsrückstellungen.
2. Bei Abfertigungsrückstellungen (steuerfreien Beträgen) für Arbeitnehmer, die am Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhöht sich das prozentuale Höchstmaß gemäß § 14 Abs. 1 erster Satz für jedes Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1993 endet, um zwei Prozentpunkte, höchstens jedoch um 10 Prozentpunkte.
3. Abweichend von § 14 Abs. 5 Z 1 dürfen Schuldverschreibungen, deren Ausgabewert niedriger ist als 90% des Nennbetrages, noch bis 31. Dezember 1995 zur Wertpapierdeckung herangezogen werden.
4. Abweichend von § 14 Abs. 5 Z 2 dürfen unter § 3 Abs. 1 Z 10 des Kapitalmarktgesetzes

1237 der Beilagen

13

fallende Schuldverschreibungen sowie vor dem Inkrafttreten des Kapitalmarktgesetzes ausgegebene Schuldverschreibungen, deren Ausgabewert niedriger ist als 90% des Nennbetrages, noch bis 31. Dezember 1995 zur Wertpapierdeckung herangezogen werden.

5. Abweichend von § 14 Abs. 5 Z 4 dürfen Anteilscheine an Kapitalanlagefonds, die ganz oder teilweise aus Wertpapieren der in Z 3 und 4 genannten Art bestehen, noch bis 31. Dezember 1995 zur Wertpapierdeckung herangezogen werden.“

62. Nach dem § 126 werden als §§ 127, 128 und 129 angefügt:

„Wegfall der Lohnsteuerkarte“

§ 127. (1) Die §§ 48 bis 61, 65 und 71 bis 75 sind für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1993 enden, nicht mehr anzuwenden.

(2) Dem Arbeitgeber bis zum 31. Dezember 1993 vorgelegte Lohnsteuerkarten sind vom Arbeitgeber bis zum 31. Dezember 1998 aufzubewahren und in der Folge zu vernichten.

(3) Wurde vom Arbeitgeber im Jahre 1993 auf Grund der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte der Alleinverdiener- oder der Alleinerzieherabsetzbetrag berücksichtigt, ist der Absetzbetrag vorerst ohne Erklärung gemäß § 129 bis längstens 31. Dezember 1994 weiter zu berücksichtigen. Den Wegfall der Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Alleinverdiener- oder des Alleinerzieherabsetzbetrages muß der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber innerhalb eines Monates melden. Ab dem Zeitpunkt der Meldung hat der Arbeitgeber den Alleinverdiener- oder den Alleinerzieherabsetzbetrag nicht mehr zu berücksichtigen.

Anmeldung des Arbeitnehmers

§ 128. Bei Antritt des Dienstverhältnisses hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber unter Verwendung eines amtlichen Vordruckes und unter Vorlage einer amtlichen Urkunde, die geeignet ist, seine Identität nachzuweisen, folgende Daten bekanntzugeben:

- Name,
- Versicherungsnummer gemäß § 31 ASVG,
- Wohnsitz.

Wurde für den Arbeitnehmer eine Versicherungsnummer nicht vergeben, ist das Geburtsdatum anzuführen.

Berücksichtigung des Alleinverdiener- oder des Alleinerzieherabsetzbetrages durch den Arbeitgeber

§ 129. (1) Für die Inanspruchnahme des Alleinverdiener- oder des Alleinerzieherabsetzbetrages

hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber auf einem amtlichen Vordruck eine Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 33 Abs. 4 Z 1 oder 2 abzugeben. In dieser Erklärung sind zur Berücksichtigung des Alleinverdienerabsetzbetrages Name und Versicherungsnummer des (Ehe-)Partners, zur Berücksichtigung des Alleinerzieherabsetzbetrages Name und Versicherungsnummer des (jüngsten) Kindes anzugeben. Der Arbeitgeber hat die Erklärung des Arbeitnehmers zum Lohnkonto (§ 76) zu nehmen. Den Wegfall der Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Alleinverdiener- oder des Alleinerzieherabsetzbetrages muß der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber innerhalb eines Monates melden. Ab dem Zeitpunkt der Meldung über den Wegfall der Voraussetzungen hat der Arbeitgeber den Alleinverdiener- oder den Alleinerzieherabsetzbetrag nicht mehr zu berücksichtigen.

(2) Die Erklärung für die Inanspruchnahme des Alleinverdiener- oder des Alleinerzieherabsetzbetrages darf gleichzeitig nur einem Arbeitgeber vorgelegt werden.“

63. Bescheide des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, die gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 vor dem 1. Jänner 1994 erlassen worden sind, verlieren für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1993 ihre Wirksamkeit, sofern der jeweiligen Einrichtung nicht ein Bescheid der zuständigen Finanzlandesdirektion nach § 4 Abs. 4 Z 5 in der Fassung dieses Bundesgesetzes ausgestellt wird.

64. Die Z 5 und 6 sind erstmals auf Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 enden. Pauschale Wertberichtigungen, die für Wirtschaftsjahre gebildet worden sind, die vor dem 1. Jänner 1994 geendet haben, sind mit dem im Jahresabschluß des letzten dieser Wirtschaftsjahre angesetzten Betrag im folgenden Wirtschaftsjahr gewinnerhöhend aufzulösen. Soweit für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Jänner 1994 geendet haben, für Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung Rückstellungen gebildet worden sind, die nicht der Z 6 dieses Bundesgesetzes entsprechen, gilt folgendes:

- a) Die Rückstellungen sind mit jenem Betrag gewinnerhöhend aufzulösen, mit dem die Rückstellungen im Jahresabschluß für das letzte vor dem 1. Jänner 1994 endende Wirtschaftsjahr angesetzt werden.
- b) Die gewinnerhöhende Auflösung ist innerhalb jener fünf Wirtschaftsjahre vorzunehmen, die auf das letzte vor dem 1. Jänner 1994 endende Wirtschaftsjahr folgen.

65. Die Z 4 c und 22 c sind erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1993 anzuwenden. Im Falle eines zwangsläufigen Wechsels der Gewinnermittlung aus anderen Gründen ist bei der Veranlagung des Kalenderjahres 1993 auf Übergangsgewinne der halbe Durchschnittssteuersatz anzuwenden. Die übrigen Bestimmungen des

Steuerreformgesetzes 1993 sind, sofern nicht anderes bestimmt ist, anzuwenden,

1. wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1994,
2. wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben wird, erstmals für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1993 enden,
3. beim Steuerabzug in sonstigen Fällen für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1993.

66. Im § 33 Abs. 8 in der Fassung vor diesem Bundesgesetz tritt an die Stelle des Betrages von „3 000 S“ jeweils der Betrag von „3 700 S“ und an die Stelle des Betrages von „1 000 S“ jeweils der Betrag von „1 700 S“.

67. Die Z 27 b, 39, 40, 50 und 52 sind erstmals für Fälligkeiten des Jahres 1994 anzuwenden.

68. Für die Vorauszahlungen des Kalenderjahrs 1994 gilt folgendes:

1. Für Steuerpflichtige, bei denen die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 Z 2 und 3 nur auf Grund zumindest eines weiteren lohnsteuerpflichtigen Bezuges vorliegen, sind Vorauszahlungen nur auf Antrag festzusetzen.
2. Bei Einkünften aus Gewerbebetrieb erhöht sich der Betrag der Vorauszahlungen um ein Drittel der für das Kalenderjahr 1993 festgesetzten Vorauszahlungen für Gewerbesteuer. Dies gilt so lange, als Vorauszahlungen auf der Grundlage der Einkommensteuerschuld für das Kalenderjahr 1994 festzusetzen sind oder eine Anpassung der Vorauszahlungen nach § 45 Abs. 4 vorzunehmen ist.

69. Wurden vor dem 1. Jänner 1994 für Kapitalerträge im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3, deren Empfänger natürliche Personen sind, eine Befreiungserklärung im Sinne des § 94 Z 5 in der Fassung vor diesem Bundesgesetz abgegeben, so endet die Befreiung mit Ablauf des 31. Dezember 1993.

70. Für Forderungswertpapiere, deren Kapitalerträge zu den Betriebseinnahmen gehören und die dem Steuerpflichtigen bereits vor dem 31. Dezember 1994 zuzurechnen sind, kann ein Auftrag im Sinne der Z 51 b bis zum 31. Dezember 1994 erteilt werden.

Artikel II

Endbesteuerungsgesetz

Das Endbesteuerungsgesetz (Verfassungsgesetz), BGBl. Nr. 11/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 Z 1 lit. b entfällt, das Wort „sowie“ und werden folgende lit. c) bis f) angefügt:

„c) Kapitalerträgen aus Ausschüttungen inländischer Kapitalgesellschaften oder Erwerbs-

und Wirtschaftsgenossenschaften auf Gesellschafts- und Genossenschaftsanteile sowie auf Genußrechte,

- d) Kapitalerträgen aus Ausschüttungen auf Partizipationskapital im Sinne des Bankwesengesetzes oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
- e) Rückvergütungen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit Ausnahme der Rückvergütungen gemäß § 13 des Körperschaftsteuergesetzes 1988,
- f) Zuwendungen jeder Art von Privatstiftungen an Begünstigte und Letztbegünstigte sowie“

2. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Abs. 1 gilt hinsichtlich

1. Lit. a und b für die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) und Vermögensteuer, soweit die Steuerschuld ab 1. Jänner 1993 entstanden ist, sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuer, wenn der Erblasser nach dem 31. Dezember 1992 verstorben ist.
2. Lit. c bis f für die Einkommensteuer, soweit die Steuerschuld ab 1. Jänner 1994 entstanden ist.

3. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Es ist bundesgesetzlich vorzusehen, daß für natürliche Personen bei Kapitalerträgen im Sinne des Abs. 1 die Einkommensteuer, soweit die Steuerschuld ab dem 1. Jänner 1994 eingetreten ist, auch dann mit dem Kapitalertragsteuerabzug oder mit einem im Wege der Kuponauszahlenden Stelle geleisteten Betrag in Höhe der Kapitalertragsteuer (Abs. 1 letzter Satz) abgegolten sind, wenn sie zu den Betriebseinnahmen gehören.“

4. § 1 Abs. 6 entfällt.

5. Der bisherige Inhalt des § 2 erhält die Bezeichnung „(1)“ und wird der Klammerausdruck „(§ 1 Abs. 2)“ durch den Klammerausdruck „(§ 1 Abs. 2 Z 1)“ ersetzt und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Es ist bundesgesetzlich vorzusehen, daß für Kapitalerträge, die zu den Betriebseinnahmen gehören und für die eine Abgeltung der Einkommensteuer eintritt (§ 1 Abs. 3), bei der Ermittlung des Einkommens (§ 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988) Betriebsausgaben nicht berücksichtigt werden.“

6. Im § 4 Abs. 1 wird die Zitierung „§ 1 Abs. 1“ durch die Zitierung „§ 1 Abs. 1 Z 1 lit. a und b“ ersetzt.

7. Im § 4 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Für die Jahre vor 1994 sind Einkünfte und Vermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 lit. c) bis f) weder bei der Festsetzung der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) und Vermögensteuer noch finanzstrafrechtlich zu berücksichtigen (Steueramnestie). Die Steueramnestie ist ausgeschlossen, wenn

1237 der Beilagen

15

der Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 1993 davon Kenntnis hatte, daß die Einkünfte für das maßgebliche Kalenderjahr oder die Vermögen für den maßgeblichen Zeitpunkt Gegenstand abgabenrechtlicher oder finanzstrafrechtlicher Ermittlungen sind oder daß sie den Abgabenbehörden bekannt waren.

(6) Unter die Steueramnestie im Sinne des Abs. 5 fallen nicht Kapitalerträge der Jahre 1991 bis 1993, soweit sie aus Vermögen stammen, deren Kapitalerträge in den Jahren 1990 bis 1992 entweder schon steuerlich erfaßt wurden, oder wenn der Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 1993 davon Kenntnis hatte, daß diese Kapitalerträge den Abgabenbehörden bekannt waren. Diese Vermögen sind bei der Vermögensteuer hinsichtlich der Zeitpunkte 1. Jänner 1991, 1. Jänner 1992 und 1. Jänner 1993 von der Steueramnestie ausgenommen.“

8. Der bisherige Inhalt des § 5 erhält die Bezeichnung „§ 5. (1)“ und wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Wird der Offenlegungspflicht für die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) für das Kalenderjahr 1994 hinsichtlich von Einkünften aus Kapitalvermögen, und zwar von Kapitalerträgen aus Ausschüttungen ausländischer Kapitalgesellschaften oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auf Gesellschafts- und Genossenschaftsanteile entsprochen, so tritt für solche Einkünfte und Kapitalvermögen die Wirkung der Steueramnestie im Sinne des § 4 Abs. 5 ein.“

9. § 8 lautet:

„§ 8. Mit der Vollziehung dieser Bundesverfassungsgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der §§ 4 und 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, betraut.“

Artikel III

Körperschaftsteuergesetz 1988

Das Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 401, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. xxx/93, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Als Betrieb gewerblicher Art gelten auch:
 1. Die Beteiligung an einer Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind.
 2. Die entgeltliche Überlassung eines Betriebes gewerblicher Art.
 3. Die entgeltliche Überlassung von Grundstücken zu anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken durch
 — Personengemeinschaften in den Angelegenheiten der Bodenreform (Art. 12 Abs. 1 Z 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes) und

— Siedlungsträger,
 die nach den zur Ausführung des § 6 Abs. 2 des landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes erlassenen landesgesetzlichen Vorschriften als Körperschaften des öffentlichen Rechtes anerkannt sind.“

2 a. Im § 5 Z 3 und im § 11 Abs. 1 Z 3 treten an die Stelle der Begriffe „Bank“ bzw. „Banken“ die Begriffe „Kreditinstitut“ bzw. „Kreditinstitute“.

2 b. Im § 5 werden folgende Z 13 und 14 angefügt:

„13. Körperschaften, denen als Berufsvereinigung im Sinne des § 4 Abs. 2 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, gemäß § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes die Kollektivvertragsfähigkeit zuerkannt wurde, für die Dauer der Kollektivvertragsfähigkeit. Sie sind insoweit unbeschränkt steuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 31 der Bundesabgabenordnung), der nicht unmittelbar der Zweckerfüllung dient, einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder einen Gewerbebetrieb unterhalten.

14. Mittelstandsförderungsgesellschaften in den fünf auf das Jahr der Eintragung der neugegründeten Gesellschaft in das Firmenbuch folgenden Kalenderjahren und in der Folge hinsichtlich des dem Finanzierungsbereich zuzurechnenden Teiles des Einkommens nach Maßgabe des § 6 b.“

3. Nach § 6 a wird folgender § 6 b angefügt:

„Mittelstandsförderungsgesellschaften

§ 6 b. (1) Mittelstandsförderungsgesellschaften sind in dem in § 5 Z 14 genannten Umfang von der Körperschaftsteuer befreit, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, die ein Grundkapital von mindestens 100 Millionen Schilling hat.
2. Gründer (§ 30 des Aktiengesetzes) sind mindestens zu 75% Beteiligungsfondsgesellschaften oder andere Kreditinstitute.
3. Die Gründer halten nachhaltig unmittelbar oder mittelbar Aktien im Ausmaß von höchstens 30% des Grundkapitals.
4. Die Ausgabe von Genußrechten (§ 174 des Aktiengesetzes) ist satzungsmäßig mit einem Gesamtnennbetrag in Höhe des aufgebrachten Grundkapitals begrenzt.
5. Der Geschäftsgegenstand ist auf das Veranlagen des Eigenkapitals und die damit zusammenhängenden Nebenleistungen beschränkt. Dabei erfolgt die Veranlagung zu mindestens 75% im Inland.
6. Der Finanzierungsbereich umfaßt die Veranlagung des jeweiligen Eigenkapitals der Aktiengesellschaft nach Maßgabe des Abs. 2. Die Veranlagung erfolgt nachhaltig zu minde-

- stens 70% in Beteiligungen an gewerblichen Betrieben. Der Gesamtbetrag der Veranlagung in Beteiligungen umfaßt zu mindestens zwei Dritteln solche mit Beteiligungen an den stillen Reserven und am Firmenwert. Der Gesamtbetrag der Veranlagung in Beteiligungen erfolgt schwerpunktmäßig in österreichischen Klein- und Mittelbetrieben, deren überwiegende Tätigkeit im Inland liegt.
7. Die Veranlagung des Eigenkapitals außerhalb des Finanzierungsbereiches erfolgt ausschließlich in Form von Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten oder in Forderungswertpapieren.
- (2) Der Bundesminister für Finanzen bestimmt durch Verordnung die Art der Veranlagung des Eigenkapitals im Finanzierungsbereich. Dabei gilt folgendes:
1. Als Beteiligungen gelten
 - a) Kommanditanteile einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommandit-Erwerbsgesellschaft, wenn damit die Stellung als Mitunternehmer verbunden ist;
 - b) stille Beteiligungen im Sinne des § 178 des Handelsgesetzbuches, wenn damit die Stellung als Mitunternehmer verbunden ist;
 - c) Aktien und Geschäftsanteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
 - d) Genußrechte im Sinne des § 174 des Aktiengesetzes, wenn damit das Recht auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationsgewinn einer Kapitalgesellschaft verbunden ist;
 - e) die Geldveranlagung neben Beteiligungen im Sinne der lit. a bis d in Form von Darlehen, Schuldverschreibungen, nicht unter lit. b fallenden stillen Beteiligungen oder nicht unter lit. d fallenden Genußrechten, sowie in Form von Zuzahlungen in wirtschaftlich begründeten Fällen.
 2. Beteiligungen an einem einzelnen Unternehmen können bei der Veranlagung höchstens bis zu 20% des Eigenkapitals der Aktiengesellschaft erfolgen. § 14 Abs. 5 des Beteiligungsfondsgesetzes ist anzuwenden.
 3. Beteiligungen können höchstens 49% des Betriebsvermögens bzw. Nennkapitals des Beteiligungunternehmens umfassen und dürfen keine beherrschende Stellung vermitteln.
 4. Beteiligungen an Unternehmen, die den Sektionen „Geld-, Kredit oder Versicherungswesen“ einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft angehören oder deren Tätigkeit schwerpunktmäßig die Herstellung von elektrischer Energie, Gas oder Wärme umfaßt, können nicht zum Finanzierungsbereich gehören.
- (3) Die Aktiengesellschaft hat das Vorliegen der Voraussetzungen jährlich durch Bestätigung eines

Wirtschaftsprüfers nachzuweisen. Der Bundesminister für Finanzen hat das Vorliegen der Voraussetzungen zu bescheinigen und sämtliche Aktiengesellschaften, die diese Voraussetzungen erfüllen, einmal jährlich im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

(4) Verletzt eine Aktiengesellschaft nachhaltig die genannten Voraussetzungen, hat sie den Bruttobetrag aller Ausschüttungen für von der Verletzung der Voraussetzungen betroffene Geschäftsjahre, die bei den Aktionären eine Steuerbefreiung gemäß § 27 Abs. 3 Z 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 vermitteln können, gemäß § 22 Abs. 2 neben ihrem Einkommen zu versteuern.“

4. Im § 8 Abs. 4 entfällt die Z 2 und erhält die bisherige Z 3 die Bezeichnung Z 2.

5. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Besteht zwischen einer Organgesellschaft (Abs. 2) und dem Organträger (Abs. 3) ein Ergebnisabführungsvertrag (Abs. 4), dann ist der steuerlich ermittelte Gewinn (Verlust) der Organgesellschaft dem Organträger zuzurechnen. Sonderausgaben der Organgesellschaft sind beim Organträger abzuziehen, wobei vortragsfähige vororganisatorische Verluste der Organgesellschaft nur bis zur Höhe ihres steuerlichen Gewinnes verrechnet werden können.“

6 a. Im § 12 Abs. 1 lautet die Z 6:

„6. Die Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern und die Umsatzsteuer, die auf nichtabzugsfähige Aufwendungen entfällt.“

6 b. § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Weiters dürfen bei der Ermittlung der Einkünfte Aufwendungen und Ausgaben, soweit sie mit nicht steuerpflichtigen Vermögensvermehrungen und Einnahmen oder mit Kapitalerträgen, für die eine Steuerabgeltung nach § 97 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 vorgesehen ist, in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, nicht abgezogen werden.“

6 c. Im § 12 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Abschreibung von Beteiligungen im Sinne des § 10 auf den niedrigeren Teilwert (§ 6 Z 2 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988) oder ein Verlust aus der Veräußerung solcher Beteiligungen darf nur insoweit abgezogen werden, als nachgewiesen wird, daß die Wertminderung oder der Verlust nicht mit Einkommensverwendungen im Sinne des § 8 Abs. 2 und 3 der Körperschaft, an der die Beteiligung besteht, in ursächlichem Zusammenhang steht (ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung und ausschüttungsbedingter Verlust).“

7. Die Überschrift des 5. Abschnitts lautet:

„Sondervorschriften für Kreditinstitute“

1237 der Beilagen

17

8. § 14 lautet:

„§ 14. (1) Die Hälfte der Zuführung zur Haftrücklage (§ 23 Abs. 6 des Bankwesengesetzes) ist insoweit abzugsfähig, als ihre Bemessungsgrundlage das arithmetische Mittel der in den Monatsausweisen (§ 74 Abs. 1 des Bankwesengesetzes) für die vor dem Monat des Bilanzstichtages gelegenen Monate des Wirtschaftsjahres enthaltenen Bemessungsgrundlagen für die erforderlichen Eigenmittel (§ 22 Abs. 2 des Bankwesengesetzes) um nicht mehr als 15% übersteigen.

(2) Die bestimmungsgemäße Verwendung der Haftrücklage bleibt bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz. Dabei sind Haftrücklagen (Rücklagenteile), die über das nach Abs. 1 steuerwirksam gebildete Ausmaß hinausgehen, aliquot dem steuerwirksamen und dem steuerneutralen Rücklagenteil zuzuordnen. Die nächstfolgenden Zuführungen zur Rücklage sind in Höhe der bestimmungsgemäß verwendeten steuerwirksamen Rücklage zur Gänze nicht abzugsfähig, darüber hinausgehende Zuführungen nach Maßgabe des Abs. 1.“

9. § 17 Abs. 3 lautet:

„(3) Versicherungsunternehmen haben mindestens 10% des nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes 1988 und dieses Bundesgesetzes jeweils ermittelten Gewinnes

- aus dem Lebensversicherungsgeschäft,
- aus dem Krankenversicherungsgeschäft,
- aus dem Unfallversicherungsgeschäft mit Prämientrückgewähr und
- aus den anderen Versicherungszweigen zu versteuern, von dem der für die Versicherten bestimmte Anteil noch nicht abgezogen ist.“

10. Im § 21 Abs. 1 Z 1 lautet der dritte Satz:

„§ 10 ist nicht anzuwenden.“

11. § 22 lautet einschließlich der Überschrift:

„Steuersätze“

§ 22. (1) Die Körperschaftsteuer vom Einkommen (§ 7 Abs. 2) oder vom Gesamtbetrag der Einkünfte beschränkt Steuerpflichtiger im Sinne des § 21 Abs. 1 beträgt 34%.

(2) Die Körperschaftsteuer für nach § 6 b Abs. 4 zu versteuernde Beträge und für Einkünfte im Sinne des § 21 Abs. 3 beträgt 22%.

(3) Die Bemessungsgrundlage ist auf volle 100 S auf- oder abzurunden.“

12. Im § 24 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften haben eine Mindeststeuer von 15 000 S jährlich zu entrichten. Diese Steuer ist wie eine Vorauszahlung im Sinne des § 45 des Einkommensteuergesetzes 1988 im Ausmaß einer im Veranla-

gungszeitraum oder in den folgenden sieben Veranlagungszeiträumen entstehenden Körperschaftsteuerschuld insoweit anzurechnen, als die Körperschaftsteuerschuld 15 000 S übersteigt.“

13. Die Z 1 bis 12 sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1994 anzuwenden.

14. Am 1. Jänner 1994 bestehende Aktiengesellschaften, die die Voraussetzung des § 6 b Abs. 1 Z 2 erfüllen und ihre gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse an die übrigen Voraussetzungen des § 6 b Abs. 1 bis 30. Juni 1994 anpassen, gelten im Sinne des § 5 Z 14 mit der Anpassung als gegründet.

15. § 8 Abs. 4 Z 2 und § 12 Abs. 1 Z 6 idF des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. xxx/1993, sind weiterhin auf Ausgaben bzw. gegebenenfalls auf den Überhang der Ausgaben über Einnahmen innerhalb des Veranlagungszeitraumes anzuwenden, soweit sie sich auf Sachverhalte beziehen, die vor dem 1. Jänner 1994 liegen.

16. § 9 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, daß vor dem 1. Jänner 1994 entstandene vororganschaftliche im Jahre 1994 vortragsfähige Verluste um nachfolgende vor dem 1. Jänner 1994 erzielte Gewinne der Gesellschaft zu kürzen sind.

17. Pauschale Wertberichtigungen für Forderungen, die nach § 14 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 gebildet wurden, sind bei der Veranlagung für das Jahr 1994 gewinnerhöhend aufzulösen.

18. Die nach § 45 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 errechnete Körperschaftsteuervorauszahlung für das Kalenderjahr 1994 ist um 10% zu erhöhen. Die Vorauszahlung erhöht sich weiters

- bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und beschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des § 21 Abs. 1 Z 2 jeweils um ein Drittel der für 1993 zu entrichtenden Gewerbesteuervorauszahlungen, der Vermögensteuer und der Abgabe nach dem Erbschaftssteueräquivalentgesetz und
- bei Kreditinstituten überdies um ein Drittel der für 1993 zu entrichtenden Sonderabgabe von Banken.

Dies gilt so lange, als eine Vorauszahlung auf der Grundlage der Körperschaftsteuerschuld für das Kalenderjahr 1994 festzusetzen ist. Die Erhöhung der Körperschaftsteuervorauszahlung für das Kalenderjahr 1994 und die Folgejahre entfällt bei Kapitalgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, deren Vorauszahlung für das Kalenderjahr 1994 nicht mehr als 15 000 S beträgt.

Artikel IV

Umgründungssteuergesetz

Das Umgründungssteuergesetz, BGBl. Nr. 699/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Verschmelzungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Verschmelzungen auf Grund handelsrechtlicher Vorschriften,
2. Verschmelzungen im Sinne handelsrechtlicher Vorschriften auf Grund anderer Gesetze,
3. Vermögensübertragungen im Sinne des § 236 des Aktiengesetzes und des § 60 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und
4. Verschmelzungen ausländischer Körperschaften im Ausland auf Grund vergleichbarer Vorschriften hinsichtlich inländischer Betriebsstätten,

wenn die Möglichkeit der Besteuerung der stillen Reserven beim Rechtsnachfolger nicht eingeschränkt wird.“

2 a. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei der Ermittlung des Gewinnes ist für das mit dem Verschmelzungstichtag endende Wirtschaftsjahr das Betriebsvermögen mit dem Wert anzusetzen, der sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung ergibt.“

2 b. § 2 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Das Einkommen der übertragenden Körperschaft ist so zu ermitteln, als ob der Vermögensübergang mit Ablauf des Verschmelzungstichtages erfolgt wäre.

(4) Abs. 3 gilt nicht für Gewinnausschüttungen der übertragenden Körperschaft auf Grund von Beschlüssen nach dem Verschmelzungstichtag und für Einlagen im Sinne des § 8 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 in der Zeit zwischen dem Verschmelzungstichtag und dem Tag des Abschlusses des Verschmelzungsvertrages.“

3. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Entsteht durch die Verschmelzung bei der übernehmenden Körperschaft eine internationale Schachtelbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 oder wird ihr Ausmaß erweitert, gilt hinsichtlich der bisher nicht steuerbegünstigten Beteiligungsquoten folgendes:

1. Der Unterschiedsbetrag zwischen den Buchwerten und den höheren Teilwerten ist als Teilwertabschreibung im Sinne des § 10 Abs. 2 Z 2 lit. b des Körperschaftsteuergesetzes 1988 zu werten.
2. Die zeitlichen Beschränkungen des § 10 Abs. 2 Z 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 sind nicht anzuwenden.“

4. § 4 lautet einschließlich der Überschrift:

„Verlustabzug“

§ 4. § 8 Abs. 4 Z 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:

1. a) Verluste der übertragenden Körperschaft, die bis zum Verschmelzungstichtag entstanden und noch nicht verrechnet sind, gelten im Rahmen der Buchwertführung ab dem dem Verschmelzungstichtag folgenden Veranlagungszeitraum der übernehmenden Körperschaft insoweit als abzugsfähige Verluste dieser Körperschaft, als sie dem übertragenen Vermögen zugerechnet werden können. Voraussetzung ist weiters, daß das übertragene Vermögen am Verschmelzungstichtag tatsächlich vorhanden ist.
 - b) Verluste der übernehmenden Körperschaft, die bis zum Verschmelzungstichtag entstanden und noch nicht verrechnet sind, bleiben abzugsfähig, soweit die Betriebe, Teilbetriebe oder nicht einem Betrieb zurechenbaren Vermögensteile, die die Verluste verursacht haben, am Verschmelzungstichtag tatsächlich vorhanden sind.
 - c) Ist in den Fällen der lit. a und b der Umfang der Betriebe, Teilbetriebe oder nicht einem Betrieb zurechenbaren Vermögensteile am Verschmelzungstichtag gegenüber jenem im Zeitpunkt des Entstehens der Verluste derart vermindert, daß nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Vergleichbarkeit nicht mehr gegeben ist, ist der von diesen Betrieben, Teilbetrieben oder Vermögensteilen verursachte Verlust vom Abzug ausgeschlossen.
 2. Ein Mantelkauf, der den Abzug von Verlusten ausschließt, liegt auch dann vor, wenn die wesentlichen Änderungen der Struktur zu einem Teil bei der übertragenden und zum anderen Teil bei der übernehmenden Körperschaft erfolgen. Änderungen zum Zwecke der Verbesserung oder Rationalisierung der betrieblichen Struktur im Unternehmenskonzept der übernehmenden Körperschaft stehen Sanierungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Z 2 dritter Satz des Körperschaftsteuergesetzes 1988 gleich.“
 5. § 5 Abs. 5 lautet:
- „(5) Entsteht durch die Verschmelzung bei einer Körperschaft als Anteilsinhaber eine internationale Schachtelbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 oder wird ihr Ausmaß erweitert, gilt hinsichtlich der bisher nicht steuerbegünstigten Beteiligungsquoten folgendes:
1. Der Unterschiedsbetrag zwischen den Buchwerten und den höheren Teilwerten ist als Teilwertabschreibung im Sinne des § 10 Abs. 2 Z 2 lit. b des Körperschaftsteuergesetzes 1988 zu werten.
 2. Die zeitlichen Beschränkungen des § 10 Abs. 2 Z 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 sind nicht anzuwenden.“

1237 der Beilagen

19

6. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Entsprechen die Beteiligungsverhältnisse nach der Verschmelzung nicht den Wertverhältnissen, gilt der Unterschiedsbetrag, wenn der Wertausgleich nicht auf andere Weise erfolgt, mit dem Beginn des dem Verschmelzungstichtag folgenden Tages als unentgeltlich zugewendet. Die Wertverhältnisse sind im Zweifel durch das Gutachten eines Sachverständigen (§ 177 der Bundesabgabenordnung) nachzuweisen.“

7. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Umwandlungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. errichtende und verschmelzende Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz, BGBl. Nr. 187/1954, und
2. vergleichbare Umwandlungen ausländischer Körperschaften im Ausland hinsichtlich inländischer Betriebsstätten,
wenn ein Betrieb übertragen wird und die Möglichkeit der Besteuerung der stillen Reserven beim Rechtsnachfolger nicht eingeschränkt wird.“

8 a. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei der Ermittlung des Gewinnes ist für das mit dem Umwandlungstichtag endende Wirtschaftsjahr das Betriebsvermögen mit dem Wert anzusetzen, der sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung ergibt.“

8 b. § 8 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Einkommen ist so zu ermitteln, als ob der Vermögensübergang mit Ablauf des Umwandlungstichtages erfolgt wäre.“

9. Im § 9 erhalten die Abs. 4 bis 6 die Bezeichnung Abs. 5 bis 7 und lauten die Abs. 2 bis 4:

„(2) Auf Buchgewinne und Buchverluste ist § 3 Abs. 2 und 3 anzuwenden.

(3) Auf einen durch die Umwandlung bewirkten Wechsel der Gewinnermittlungsart ist § 4 Abs. 10 des Einkommensteuergesetzes 1988 anzuwenden. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall des durch die Umwandlung bewirkten Ausscheidens von Wirtschaftsgütern aus dem Betriebsvermögen und für Gewinnerhöhungen, die sich aus der Änderung der Besteuerungsgrundsätze ergeben. Auf einen sich daraus insgesamt ergebenden Gewinn ist § 3 Abs. 3 Z 3 anzuwenden; dies gilt auch für Rechtsnachfolger, die den Gewinn nach § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 ermitteln.

(4) Entsteht durch die Umwandlung bei einer Körperschaft als Rechtsnachfolger eine internationale Schachtelbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 oder wird ihr Ausmaß erweitert, gilt hinsichtlich der bisher nicht steuerbegünstigten Beteiligungsquoten folgendes:

1. Der Unterschiedsbetrag zwischen den Buchwerten und den höheren Teilwerten ist als Teilwertabschreibung im Sinne des § 10 Abs. 2 Z 2 lit. b des Körperschaftsteuergesetzes 1988 zu werten.

2. Die zeitlichen Beschränkungen des § 10 Abs. 2 Z 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 sind nicht anzuwenden.“

10. § 10 lautet einschließlich der Überschrift:

„Verlustabzug“

§ 10. § 8 Abs. 4 Z 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:

1. a) Für Verluste der übertragenden Körperschaft ist § 4 Z 1 lit. a und c anzuwenden.
b) Übergehende Verluste sind den Rechtsnachfolgern als Verluste gemäß § 18 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes 1988 oder § 8 Abs. 4 Z 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 in jenem Ausmaß zuzurechnen, das sich aus der Höhe der Beteiligung an der umgewandelten Körperschaft im Zeitpunkt der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Firmenbuch ergibt. Dabei sind die Anteile abfindungsberechtigter Anteilsinhaber den Rechtsnachfolgern quotenmäßig zuzurechnen.
- c) Das Ausmaß der nach lit. b maßgebenden Beteiligungen verringert sich um jene Anteile, die im Wege der Einzelrechtsnachfolge, ausgenommen
 - die Kapitalerhöhung innerhalb des gesetzlichen Bezugsrechtes,
 - Erwerbe von Todes wegen und
 - Erwerbe eines unter § 7 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 fallenden Hauptgesellschafters vor der verschmelzenden Umwandlung,
 erworben worden sind, sofern die Verluste nicht erst in Wirtschaftsjahren entstanden sind, die nach dem Anteilserwerb begonnen haben.

2. § 4 Z 1 und 2 ist auch für eigene Verluste einer Körperschaft anzuwenden, die am Nennkapital der umgewandelten Körperschaft am Tage der Eintragung der Umwandlung in das Firmenbuch mindestens zu einem Viertel beteiligt ist.“

11. Im § 11 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

12. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Eine Einbringung im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn Vermögen (Abs. 2) auf Grundlage eines Einbringungsvertrages (Sacheinlagevertrages) nach Maßgabe des § 19 einer übernehmenden Körperschaft tatsächlich übertragen wird. Soweit eine Eintragung in das Firmenbuch vorgesehen ist, gilt nur diese als Nachweis der tatsächlichen Übertragung. Voraussetzung ist, daß das Vermögen

20

1237 der Beilagen

am Einbringungsstichtag, jedenfalls aber am Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages, einen positiven Verkehrswert besitzt. Der Einbringende hat den positiven Verkehrswert im Zweifel durch ein Gutachten eines Sachverständigen nachzuweisen.“

13. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Einbringungsstichtag ist der Tag, zu dem das Vermögen mit steuerlicher Wirkung auf die übernehmende Körperschaft übergehen soll. Der Stichtag kann auch auf einen Zeitpunkt vor Unterfertigung des Einbringungsvertrages rückbezogen werden, wenn innerhalb der in § 202 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches genannten Frist nach Ablauf des festgelegten Einbringungsstichtages

- die Einbringung von Betrieben oder Teilbetrieben zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet oder
- die Einbringung von Mitunternehmer- und Kapitalanteilen dem nach § 58 der Bundesabgabenordnung für die übernehmende Körperschaft zuständigen Finanzamt gemeldet wird. Erfolgt die Anmeldung oder Meldung nach Ablauf der genannten Frist, gilt der Tag des Einlangens als Einbringungsstichtag.“

14. § 14 lautet:

„§ 14. (1) Bei der Einbringung von Betrieben und Teilbetrieben endet für das eingebrachte Vermögen das Wirtschaftsjahr des Einbringenden mit dem Einbringungsstichtag. Dabei ist das Betriebsvermögen mit dem Wert anzusetzen, der sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung ergibt. Das gilt auch für einzubringende Kapitalanteile. Bei einzubringenden internationalen Schachtelbeteiligungen kommt die zeitliche Beschränkung des § 10 Abs. 2 Z 2 lit. a des Körperschaftsteuergesetzes 1988 nicht zur Anwendung.

(2) Die Einkünfte des Einbringenden sind hinsichtlich des einzubringenden Vermögens so zu ermitteln, als ob der Vermögensübergang mit Ablauf des Einbringungsstichtages erfolgt wäre.“

15 a. § 16 Abs. 2 lautet:

„(2) Abweichend von Abs. 1 haben Personen, bei denen das Besteuerungsrecht der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten hinsichtlich der in Kapitalanteilen enthaltenen stillen Reserven eingeschränkt ist, die nach § 6 Z 14 des Einkommensteuergesetzes 1988 maßgebenden Werte anzusetzen.“

15 b. § 16 Abs. 3 lautet:

„(3) Abweichend von Abs. 1 gilt bei der Einbringung von ausländischem Vermögen folgendes:

1. Alle nicht unter Abs. 2 fallenden Personen können vorbehaltlich des Abs. 4 das ausländische Vermögen mit dem nach § 6 Z 14 des

Einkommensteuergesetzes 1988 maßgebenden Wert ansetzen, wenn die Einbringung im Ausland zur Gewinnverwirklichung führt und mit dem in Betracht kommenden ausländischen Staat ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, das dafür die Anrechnungs methode vorsieht, oder eine vergleichbare innerstaatliche Maßnahme zur Vermeidung der Doppelbesteuerung getroffen wurde.

2. Zum ausländischen Vermögen zählen ausländische Betriebe oder Teilbetriebe, Anteile an ausländischen Mitunternehmerschaften und mindestens ein Viertel des gesamten Nennkapitals umfassende Kapitalanteile an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen Kapitalgesellschaft oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft vergleichbar sind.“

15 c. § 16 Abs. 5 lautet:

„(5) Abweichend von § 14 Abs. 2 kann bei der Einbringung von Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen das nach § 14 Abs. 1 anzusetzende Vermögen, sofern die Voraussetzungen des § 12 gewahrt bleiben, in folgender Weise verändert werden:

1. Entnahmen und Einlagen in der Zeit zwischen dem Einbringungsstichtag und dem Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages können an Stelle der Erfassung als Verrechnungsforderung oder -verbindlichkeit zurückbezogen werden. Diese Vorgänge gelten als mit Ablauf des Einbringungsstichtages getätigter, wenn sie in der Einbringungsbilanz durch den Ansatz einer Passivpost für Entnahmen oder einer Aktivpost für Einlagen berücksichtigt werden.
2. Bis zum Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages vorhandene Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens können zurückbehalten werden. Sie gelten durch die Nichtaufnahme in die Einbringungsbilanz als mit Ablauf des Einbringungsstichtages entnommen, sofern der Vorgang nicht unter Z 3 fällt.
3. Wirtschaftsgüter können im verbleibenden Betrieb des Einbringenden zurückbehalten oder aus demselben zugeführt werden. Diese Vorgänge gelten durch die Nichtaufnahme bzw. Einbeziehung in die Einbringungsbilanz als mit Ablauf des Einbringungsstichtages getätigter.
4. Gewinnausschüttungen einbringender Körperschaften und Einlagen im Sinne des § 8 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 in dem in Z 1 genannten Zeitraum können auf das einzubringende Vermögen bezogen werden.“

16. § 18 lautet:

„§ 18. (1) Die übernehmende Körperschaft hat das eingebrachte Vermögen mit den für den Einbringenden nach § 16 maßgebenden Werten

1237 der Beilagen

21

anzusetzen. Die Körperschaft ist im Rahmen einer Buchwerteinbringung für Zwecke der Gewinnermittlung so zu behandeln, als ob sie Gesamtrechtsnachfolger wäre.

(2) § 14 Abs. 2 gilt für die übernehmende Körperschaft mit Beginn des dem Einbringungsstichtag folgenden Tages, soweit in Abs. 3 und in § 16 Abs. 5 keine Ausnahmen vorgesehen sind.

(3) Abweichend von Abs. 2 sind Rechtsbeziehungen des Einbringenden zur übernehmenden Körperschaft im Zusammenhang mit der Beschäftigung, der Kreditgewährung und der Nutzungsüberlassung, soweit sie sich auf das eingebrachte Vermögen beziehen, ab Vertragsabschluß, frühestens jedoch für Zeiträume steuerwirksam, die nach dem Abschluß des Einbringungsvertrages beginnen. Dies gilt im Falle der Einbringung durch eine Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, auch für die Mitunternehmer.

(4) Entsteht durch die Einbringung bei der übernehmenden Körperschaft eine internationale Schachtelbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 oder wird ihr Ausmaß erweitert, gilt hinsichtlich der bisher nicht steuerbegünstigten Beteiligungsquoten folgendes:

1. Der Unterschiedsbetrag zwischen den Buchwerten und den höheren Teilwerten ist als Teilwertabschreibung im Sinne des § 10 Abs. 2 Z 2 lit. b des Körperschaftsteuergesetzes 1988 zu werten.
2. Die zeitlichen Beschränkungen des § 10 Abs. 2 Z 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 sind nicht anzuwenden.

(5) Auf Buchgewinne und Buchverluste ist § 3 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 anzuwenden.“

17 a. Im § 20 Abs. 4 lautet die Z 3:

„3. Unterbleibt die Gewährung von Anteilen, weil die Anteile an der einbringenden und der übernehmenden Körperschaft in einer Hand vereinigt sind, sind die steuerlich maßgebenden Anschaffungskosten oder Buchwerte der Anteile an der übertragenden Körperschaft in dem Ausmaß zu vermindern und im gleichen Ausmaß bei den Anteilen an der übernehmenden Körperschaft zuzuschreiben, in dem sich die Werte der Anteile durch die Einbringung verschieben. Der bei der einbringenden Körperschaft entstehende Buchgewinn oder Buchverlust bleibt bei der Gewinnermittlung außer Ansatz.“

17 b. § 20 Abs. 7 lautet:

„(7) Entsteht durch die Einbringung bei der einbringenden Körperschaft eine internationale Schachtelbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 oder wird ihr Ausmaß erweitert, gilt hinsichtlich der bisher nicht steuerbegünstigten Beteiligungsquoten folgendes:

1. Der Unterschiedsbetrag zwischen den Buchwerten und den höheren Teilwerten ist als Teilwertabschreibung im Sinne des § 10 Abs. 2 Z 2 lit. b des Körperschaftsteuergesetzes 1988 zu werten.

2. Die zeitlichen Beschränkungen des § 10 Abs. 2 Z 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 sind nicht anzuwenden.“

18. § 21 lautet einschließlich der Überschrift:

„Verlustabzug“

§ 21. § 18 Abs. 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes 1988 und § 8 Abs. 4 Z 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Verluste des Einbringenden, die bis zum Einbringungsstichtag entstanden und noch nicht verrechnet sind, gelten im Rahmen einer Buchwerteinbringung (§ 16 Abs. 1) ab dem Einbringungsstichtag folgenden Veranlagungszeitraum der übernehmenden Körperschaft insoweit als abzugsfähige Verluste dieser Körperschaft, als sie dem übertragenen Vermögen zugerechnet werden können. Voraussetzung ist weiters, daß das übertragene Vermögen am Einbringungsstichtag tatsächlich vorhanden ist. § 4 Z 1 lit. c ist anzuwenden. Im Falle der Einbringung durch eine Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, gelten auch die Mitunternehmer als Einbringende.
2. Für eigene Verluste der übernehmenden Körperschaft ist § 4 Z 1 lit. b und c anzuwenden.
3. Die Bestimmung des § 4 Z 2 über den Mantelkauf ist zu beachten.“

19. § 23 Abs. 1 lautet:

„(1) Ein Zusammenschluß im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn Vermögen (Abs. 2) ausschließlich gegen Gewährung von Gesellschafterrechten auf Grundlage eines Zusammenschlußvertrages (Gesellschaftsvertrages) einer Personengesellschaft tatsächlich übertragen wird. Soweit eine Eintragung in das Firmenbuch vorgesehen ist, gilt nur diese als Nachweis der tatsächlichen Übertragung. Voraussetzung ist, daß das übertragene Vermögen am Zusammenschlußstichtag, jedenfalls aber am Tag des Abschlusses des Zusammenschlußvertrages, einen positiven Verkehrswert besitzt. Der Übertragende hat den positiven Verkehrswert im Zweifel durch das Gutachten eines Sachverständigen nachzuweisen.“

20. § 25 Abs. 1 lautet:

„(1) Die übernehmende Personengesellschaft hat das übertragene Vermögen mit jenen Werten anzusetzen, die sich beim Übertragenden unter Anwendung des § 16 bei Beachtung des § 24 Abs. 2 ergeben. Sie ist im Rahmen einer Buchwertübertra-

gung für Zwecke der Gewinnermittlung so zu behandeln, als ob sie Gesamtrechtsnachfolger wäre.“

21. Im § 26 erhalten die Abs. 2 und 3 die Bezeichnung Abs. 3 und 4 und lauten die Abs. 1 und 2:

„(1) Es sind anzuwenden:

1. § 6 Abs. 2 hinsichtlich einer im Zuge der Übertragung auftretenden Verschiebung der Beteiligungsverhältnisse.
2. § 22 Abs. 2 hinsichtlich der Umsatzsteuer.

(2) Nimmt ein Arbeitnehmer des zu übertragenden Betriebes mit einer Vermögenseinlage am Zusammenschluß teil, bleiben die Bezüge und Vorteile aus diesem Dienstverhältnis abweichend von § 14 Abs. 2 bis zur Eintragung des Zusammenschlusses in das Firmenbuch, andernfalls bis zum Tag der Meldung im Sinne des § 24 Abs. 1 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, soweit sie sich auf diese Zeit beziehen.“

22. § 27 Abs. 1 lautet:

„(1) Eine Realteilung im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn Vermögen (Abs. 2) von Personengesellschaften auf Grundlage eines Teilungsvertrages (Gesellschaftsvertrages) zum Ausgleich untergehender Gesellschafterrechte ohne oder ohne wesentliche Ausgleichszahlung (§ 29 Abs. 2) tatsächlich auf Nachfolgeunternehmer übertragen wird, denen das Vermögen zur Gänze oder teilweise zuzurechnen war. Soweit eine Eintragung in das Firmenbuch vorgesehen ist, gilt nur diese als Nachweis der tatsächlichen Übertragung. Voraussetzung ist, daß das übertragene Vermögen am Zusammenschlußtichtag, jedenfalls aber am Tag des Abschlusses des Zusammenschlußvertrages, einen positiven Verkehrswert besitzt. Die Personengesellschaft hat den positiven Verkehrswert im Zweifel durch das Gutachten eines Sachverständigen nachzuweisen. Besteht die Personengesellschaft weiter, muß ihr aus der Realteilung Vermögen (Abs. 2) verbleiben.“

23. § 29 Abs. 2 lautet:

„(2) Sind im Hinblick auf die Wertverhältnisse des übertragenen Vermögens Ausgleichszahlungen erforderlich, dürfen sie ein Drittel des Wertes des empfangenen Vermögens des Zahlungsempfängers nicht übersteigen.“

24 a. § 30 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Nachfolgeunternehmer hat das übertrogene Vermögen mit jenen Werten anzusetzen, die sich bei der geteilten Personengesellschaft bei Anwendung des § 16 unter Beachtung des § 29 ergeben haben. Er ist im Rahmen einer Buchwertteilung für Zwecke der Gewinnermittlung so zu behandeln, als ob er Gesamtrechtsnachfolger wäre.“

24 b. § 30 Abs. 3 lautet:

„(3) Entsteht durch die Realteilung bei der übernehmenden Körperschaft eine internationale Schachtelbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 oder wird ihr Ausmaß erweitert, gilt hinsichtlich der bisher nicht steuerbegünstigten Beteiligungsquoten folgendes:

1. Der Unterschiedsbetrag zwischen den Buchwerten und den höheren Teilwerten ist als Teilwertabschreibung im Sinne des § 10 Abs. 2 Z 2 lit. b des Körperschaftsteuergesetzes 1988 zu werten.
2. Die zeitlichen Beschränkungen des § 10 Abs. 2 Z 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 sind nicht anzuwenden.“

25. Im § 31 Abs. 1 entfällt Z 2 und erhält die bisherige Z 3 die Bezeichnung Z 2.

26. Art. VI lautet:

„Artikel VI

Spaltung

Anwendungsbereich

§ 32. (1) Spaltungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Auf- und Abspaltungen auf Grund des Spaltungsgesetzes, BGBl. Nr. 458/1993, wenn nur Vermögen im Sinne des § 12 Abs. 2 auf die neuen Gesellschaften übertragen wird, und
2. Auf- und Abspaltungen auf Grund eines Spaltungsvertrages (§ 33) nach Maßgabe der Abs. 2 und 3.

(2) Eine Aufspaltung im Sinne des Abs. 1 Z 2 liegt in folgenden Fällen vor:

1. Die spaltende Körperschaft bringt Vermögen (§ 12 Abs. 2) in zwei oder mehrere übernehmende Körperschaften, die nicht an der spaltenden Körperschaft beteiligt sind, nach Art. III ein. Der spaltenden Körperschaft verbleiben zu dem in § 20 Abs. 1 genannten Zeitpunkt neben der Gegenleistung im Sinne des § 19 nur liquide Mittel und allfällige restliche Verbindlichkeiten. Die Anteilsinhaber melden die Auflösung der spaltenden Körperschaft innerhalb von neun Monaten nach dem Einbringungstichtag zur Eintragung in das Firmenbuch an. Im Rahmen der Liquidation der spaltenden Körperschaft kommen die Kapitalanteile und restlichen liquiden Mittel den Anteilsinhabern im Verhältnis ihrer Beteiligungen (verhältniswahrende Spaltung) oder nach Maßgabe des § 37 zu; dabei dürfen die restlichen liquiden Mittel 10% des gemeinen Wertes des zu verteilenden Gesamtvermögens nicht übersteigen.
2. Die Anteilsinhaber melden die Auflösung der spaltenden Körperschaft innerhalb von neun Monaten nach dem letzten Bilanzstichtag zur Eintragung in das Firmenbuch an, wenn das Liquidations-Anfangsvermögen (§ 19 Abs. 2

Z 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) aktivseitig nur Kapitalanteile jeden Ausmaßes und liquide Mittel umfaßt. Den Anteilsinhabern kommen die Kapitalanteile und restliche liquide Mittel im Verhältnis ihrer Beteiligungen (verhältniswahrende Spaltung) oder nach Maßgabe des § 37 zu. Z 1 letzter Halbsatz ist zu beachten.

(3) Eine Abspaltung im Sinne des Abs. 1 Z 2 liegt in folgenden Fällen vor:

1. Die spaltende Körperschaft bringt Vermögen (§ 12 Abs. 2) in eine oder mehrere übernehmende Körperschaften, die nicht an der spaltenden Körperschaft beteiligt sind, nach Art. III ein. Die spaltende Körperschaft überträgt die Anteile an der übernehmenden Körperschaft (§ 20) an ihre Anteilsinhaber im Verhältnis ihrer Beteiligungen (verhältniswahrende Spaltung) oder nach Maßgabe des § 37.
2. Die spaltende Körperschaft bringt Vermögen (§ 12 Abs. 2) in eine oder mehrere übernehmende Körperschaften nach Art. III ein, wobei die Gewährung von Anteilen nach § 19 Abs. 2 Z 5 unterbleibt, weil die Anteile an der spaltenden und übernehmenden Körperschaft in einer Hand vereinigt sind (verhältniswahrende Spaltung). Die Anteilsinhaber der spaltenden Körperschaft tauschen Anteile nach Maßgabe des § 37.

(4) Spaltende und übernehmende Körperschaften können nur unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (§ 1 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) sein.

(5) Auf Spaltungen sind die §§ 33 bis 38 anzuwenden.

Spaltungsvertrag

§ 33. (1) Der Spaltungsvertrag bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller Anteilsinhaber. Er hat die Art und Durchführung der geplanten Spaltung genau zu beschreiben. Dabei sind die wesentlichen Umstände anzugeben, die der Bewertung des einzubringenden Vermögens und der auszutauschenden Anteile einschließlich allfälliger Ausgleichszahlungen zugrunde gelegt werden.

(2) Der Spaltungsvertrag hat vorzusehen, daß die zur Durchführung der Spaltung erforderlichen Tauschvorgänge innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt durchgeführt werden, ab dem sie handelsrechtlich zulässig sind.

(3) Der Spaltungsvertrag ist dem gemäß § 58 der Bundesabgabenordnung für die spaltende Körperschaft zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats vorzulegen.

Behandlung der spaltenden Körperschaft

§ 34. (1) Bei einer Spaltung im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 1 gilt folgendes:

1. Bei der Ermittlung des Gewinnes für das mit dem Spaltungsstichtag endende Wirtschaftsjahr ist das Betriebsvermögen mit dem Wert anzusetzen, der sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung ergibt.
2. Abweichend von Z 1 kann ausländisches Vermögen (§ 16 Abs. 3 Z 2) mit dem sich aus § 20 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 ergebenden Wert angesetzt werden, wenn die Spaltung im Ausland zur Gewinnverwirklichung führt und mit dem in Betracht kommenden ausländischen Staat ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, das dafür die Anrechnungsmethode vorsieht, oder eine vergleichbare innerstaatliche Maßnahme zur Vermeidung der Doppelbesteuerung getroffen wurde.
3. Das Einkommen der übertragenden Körperschaft ist so zu ermitteln, als ob der Vermögensübergang mit Ablauf des Spaltungsstichtages erfolgt wäre.
4. Z 3 gilt nicht für Gewinnausschüttungen der spaltenden Körperschaft auf Grund von Beschlüssen nach dem Spaltungsstichtag und für Einlagen im Sinne des § 8 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 in der Zeit zwischen dem Spaltungsstichtag und dem Tag des Spaltungsbeschlusses.
5. Spaltungsstichtag ist der Tag, zu dem die Bilanz aufgestellt ist, die der Spaltung zugrunde gelegt ist.
6. Buchverluste oder Buchgewinne infolge einer Abspaltung bleiben bei der Gewinnermittlung außer Ansatz.

(2) Bei einer Spaltung im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 2 unterbleibt die Besteuerung der stillen Reserven im eingebrachten Vermögen (Art. III) und in den als Gegenleistung (§ 19) gewährten Anteilen sowie die Liquidationsbesteuerung nach § 19 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 bezüglich der übertragenen Kapitalanteile im Sinne des § 32 Abs. 2. Der Buchverlust oder Buchgewinn auf Grund der Gewährung von Anteilen bleibt bei der Gewinnermittlung außer Ansatz.

Behandlung der übernehmenden Körperschaften

§ 35. Auf übernehmende Körperschaften sind die Bestimmungen des Art. III anzuwenden.

Behandlung der Anteilsinhaber bei einer verhältniswahrenden Spaltung

§ 36. (1) Bei den Anteilsinhabern der spaltenden Körperschaft unterbleibt die Besteuerung hinsicht-

lich der übertragenen im Spaltungsplan oder im Spaltungsvertrag festgelegten Gegenleistung im Sinne des § 32. Dies gilt auch dann, wenn die spaltende Körperschaft nicht beendigt oder liquidiert wird.

(2) Die Anteilsinhaber haben den Buchwert oder die Anschaffungskosten der Anteile an der beendigten oder liquidierten Körperschaft, abzüglich erhaltener Zuzahlungen der spaltenden Körperschaft (§ 2 Z 3 des Spaltungsgesetzes) oder liquider Mittel im Sinne des § 32 Abs. 2 und 3 fortzuführen und den gewährten Anteilen zuzuordnen. Kommen den Anteilsinhabern Anteile an übernehmenden Körperschaften zu, ohne daß die spaltende Körperschaft beendigt oder liquidiert wird, ist für die Bewertung der Anteile an der spaltenden und den übernehmenden Körperschaften § 20 Abs. 4 Z 3 anzuwenden.

(3) Entsteht durch die Spaltung bei einem Anteilsinhaber eine Beteiligung im Sinne des § 31 des Einkommensteuergesetzes 1988, gilt der gemeinsame Wert dieser Beteiligung abzüglich erhaltenen liquider Mittel als Anschaffungskosten.

(4) Entsteht durch die Spaltung bei einer Körperschaft als Anteilsinhaber eine internationale Schachtelbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 oder wird ihr Ausmaß erweitert, gilt hinsichtlich der bisher nicht steuerbegünstigten Beteiligungsquoten folgendes:

1. Der Unterschiedsbetrag zwischen den Buchwerten und den höheren Teilwerten ist als Teilwertabschreibung im Sinne des § 10 Abs. 2 Z 2 lit. b des Körperschaftsteuergesetzes 1988 zu werten.
2. Die zeitlichen Beschränkungen des § 10 Abs. 2 Z 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 sind nicht anzuwenden.

(5) Gehören die erworbenen Anteile nicht zum Betriebsvermögen und ergibt sich die Möglichkeit der Besteuerung der stillen Reserven nicht schon nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1988, ist § 20 Abs. 5 anzuwenden. Im Falle einer Aufspaltung nach § 32 Abs. 2 Z 2 tritt dabei an die Stelle des Einbringungstichtages der in § 19 Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 genannte Zeitpunkt.

Anteilsaufteilung und Anteiltausch

§ 37. (1) Bei einer nicht verhältniswahrenden Spaltung im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 1 gilt die spaltungsplanmäßige Anteilsaufteilung als Anteiltausch nach Durchführung einer verhältniswahrenden Spaltung im Sinne des § 36 Abs. 2, auf den die nachfolgenden Bestimmungen anzuwenden sind.

(2) Bei Spaltungen im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 2 gilt der spaltungsvertragsmäßige Tausch eines Anteils an der spaltenden Körperschaft gegen

wertgleiche Anteile an übernehmenden Körperschaften ohne oder ohne wesentliche Ausgleichszahlung (Abs. 4) nicht als Veräußerung und Anschaffung. Dies gilt auch, wenn die Anteilsinhaber der spaltenden Körperschaft spaltungsvertragsmäßig nur Anteile an den übernehmenden Körperschaften tauschen. Neue Anteile treten für Zwecke der Anwendung der Fristen der §§ 30 und 31 des Einkommensteuergesetzes an die Stelle der alten Anteile.

(3) Der Anteilsinhaber hat den Buchwert oder die Anschaffungskosten der bisherigen Anteile unter Beachtung des § 36 Abs. 2 fortzuführen und den nach der Spaltung bestehenden Anteilen zuzuordnen. § 36 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden.

(4) Zuzahlungen oder Ausgleichszahlungen von Anteilsinhabern sind nicht wesentlich, wenn sie ein Drittel des gemeinen Wertes der empfangenen Gegenleistung des Zahlungsempfängers nicht übersteigen. Abweichend von Abs. 2 gilt in diesem Fall die Zahlung beim Empfänger als Veräußerungsentgelt und beim Leistenden als Anschaffung.

(5) Bei einer Spaltung im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 2 ist die Durchführung der im Spaltungsvertrag festgelegten Tauschvorgänge dem gemäß § 58 der Bundesabgabenordnung für die spaltende Körperschaft zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats anzugeben.

Sonstige Rechtsfolgen der Spaltung

§ 38. (1) Bei Spaltungen im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 1 bleibt die spaltende Körperschaft bis zur Eintragung der Spaltung in das Firmenbuch Arbeitgeber im Sinne des § 47 des Einkommensteuergesetzes 1988. Dies gilt auch für die Beurteilung von Tätigkeitsvergütungen als solche im Sinne des § 22 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988.

(2) Spaltungen gelten nicht als steuerbare Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972; übernehmende Körperschaften treten für den Bereich der Umsatzsteuer unmittelbar in die Rechtsstellung der übertragenden Körperschaft ein.

(3) Spaltungen im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 1 sind von den Kapitalverkehrsteuern befreit, wenn das zu übertragende Vermögen am Tag des einstimmigen oder mehrheitlichen Spaltungsbeschlusses (§ 6 Abs. 1 des Spaltungsgesetzes) länger als zwei Jahre als Vermögen der spaltenden Körperschaft besteht.

(4) Ist der Anteilsinhaber bei Spaltungen im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 2 am Tage des Abschlusses des Spaltungsvertrages an der spaltenden Körperschaft länger als zwei Jahre beteiligt, so ist eine Anteilsübertragung im Rahmen der Liquidation der spaltenden Körperschaft oder ein Anteiltausch von den Kapitalverkehrsteuern und den Gebühren nach § 33 TP 21 des Gebührengesetzes 1957 befreit.

1237 der Beilagen

25

(5) Werden auf Grund einer Spaltung im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 1 Erwerbsvorgänge nach § 1 Abs. 1 oder 2 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 verwirklicht, so ist die Grunderwerbsteuer vom Zweifachen des Einheitswertes zu berechnen.“

27. Im 2. Hauptstück erhalten die bisherigen §§ 37 bis 42 die Bezeichnungen §§ 40 bis 45 und wird folgender § 39 eingefügt:

„Mehrfache Umgründungen auf einen Stichtag“

§ 39. Werden mehrere Umgründungen, die dasselbe Vermögen (§ 12 Abs. 2) betreffen, auf einen Stichtag bezogen, gilt für ertragsteuerliche Zwecke erst die letzte Vermögensübertragung für den oder die davon betroffenen Rechtsnachfolger als mit dem Beginn des auf den ersten Umgründungsstichtag folgenden Stichtages bewirkt, wenn dies von sämtlichen an den Umgründungen Beteiligten in einem Umgründungsplan festgelegt wird. Voraussetzung ist, daß der Umgründungsplan spätestens am Tag der Beschußfassung der ersten Umgründung gefaßt und in allen Umgründungsverträgen auf diesen Plan Bezug genommen wird.“

28. Im 3. Teil lautet Z 1 lit. a:

„Der 1. Teil dieses Bundesgesetzes ist auf Umgründungen anzuwenden, denen ein Stichtag nach dem 31. Dezember 1991 zugrunde gelegt wird.“

29. Die Z 1 bis 27 sind auf Umgründungen anzuwenden, denen ein Stichtag nach dem 31. Dezember 1993 zugrunde gelegt wird. Abweichend davon ist Z 26 auf Spaltungen auf Grund des Spaltungsgesetzes anzuwenden, wenn der Tag der Beschußfassung nach dem 30. Juni 1993 liegt; dies gilt mit der Maßgabe, daß sich die Anwendung dieser Bestimmungen auch auf die Gewerbesteuer und die Vermögensteuer bezieht.

Artikel V

Investmentfondsgesetz 1963

Das Investmentfondsgesetz 1963, BGBl. Nr. 192, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 650/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Ausschüttungen eines Kapitalanlagefonds an die Anteilsinhaber sind bei diesen steuerpflichtige Einnahmen. Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen bleiben Ausschüttungen aus Substanzgewinnen außer Ansatz. Substanzgewinne sind Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten eines Fonds, einschließlich von Bezugsrechten.“

2. Im § 23 erhalten die Abs. 2, 3 und 4 die Bezeichnung „(3), (4) und (5)“. Als Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Sind Ausschüttungen als Betriebseinnahmen zu erfassen, so gilt folgendes: Bei der Gewinnermittlung für das erste Wirtschaftsjahr, das im Kalenderjahr 1994 endet, bleiben von Ausschüttungen aus Substanzgewinnen 80% außer Ansatz. Dieser Prozentsatz vermindert sich in jedem weiteren Wirtschaftsjahr um 20 Prozentpunkte.“

3. § 25 lautet:

„§ 25. (1) Die Bestimmungen der §§ 23 und 24 gelten nur für Kapitalanlagefonds, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gebildet sind (§ 1) und deren Anteile öffentlich zur Zeichnung aufgelegt werden.

(2) Auf ausschüttungsgleiche Erträge eines ausländischen Kapitalanlagefonds an die Inhaber von Anteilsrechten sind die Z 1 bis 5 anzuwenden:

1. Als ausländischer Kapitalanlagefonds gilt ungeachtet der Rechtsform jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach Gesetz, Satzung oder tatsächlicher Übung nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt ist. Veranlagungsgemeinschaften in Immobilien im Sinne des § 14 des Kapitalmarktgeseztes sind ausgenommen.
2. Als ausschüttungsgleiche Erträge gelten bei Kapitalanlagefonds, deren Anteilsrechte im Inland öffentlich angeboten werden, die tatsächlichen Ausschüttungen auf die Anteilsrechte sowie die von einem ausländischen Kapitalanlagefonds vereinnahmten und nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge. Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten mit Ablauf des Geschäftsjahres des ausländischen Kapitalanlagefonds, in dem sie vom Fonds vereinnahmt wurden, mit dem sich aus dem Anteilsrecht ergebenden Ausmaß als ausgeschüttet.
3. Die ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne der Z 2 sind nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen gegenüber den Abgabenbehörden bestellten inländischen Vertreter zu führen. Als inländischer Vertreter können inländische Kreditinstitute und inländische Wirtschaftsprüfer bestellt werden. § 23 Abs. 1 ist anzuwenden. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Substanzgewinnen bleiben nur insoweit außer Ansatz, als sie im Wege des inländischen Vertreters nachgewiesen werden.
4. Unterbleibt ein Nachweis im Sinne der Z 3 oder werden die Anteilsrechte im Inland nicht öffentlich angeboten, gelten als ausschüttungsgleiche Erträge die tatsächlichen Ausschüttungen sowie 90% des Unterschiedsbetrages zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis. Als ausschüttungsgleicher Ertrag sind in einem solchen Fall aber mindestens 10% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises anzusetzen.

5. Bei Veräußerung eines Anteilsrechtes sind für den Zeitraum seit Ende des letzten Geschäftsjahrs als ausschüttungsgleicher Ertrag der Unterschiedsbetrag zwischen dem bei Veräußerung festgesetzten Rücknahmepreis und dem letzten im abgeschlossenen Geschäftsjahr festgesetzten Rücknahmepreis anzusetzen. In den Fällen der Z 4 tritt an die Stelle des Geschäftsjahres das Kalenderjahr.
6. In den Fällen der Z 4 und 5 kann anstelle des Rücknahmepreises auch der veröffentlichte Rechenwert sowie bei börsgehandelten Anteilen der Börsekurs herangezogen werden.“

4. § 49 Abs. 4 lautet:

„(4) Mit 1. Jänner 1994 treten das Bundesgesetz vom 10. Juli 1963 über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/1993, sowie die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Veranlagung von Kapitalanlagefonds in Wertpapieren (Investmentfonds-Veranlagungsverordnung), BGBl. Nr. 648/1988, außer Kraft.

5. Z 3 ist auf Ausschüttungen und auf als ausgeschüttet geltende ausschüttungsgleiche Erträge nach dem 31. Dezember 1993 anzuwenden.

Artikel VI

Investmentfondsgesetz 1993

Das Investmentfondsgesetz 1993, BGBl. Nr. xxx, wird wie folgt geändert.

1. § 40 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Ausschüttungen eines Kapitalanlagefonds an die Anteilsinhaber sind bei diesen steuerpflichtige Einnahmen. Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen bleiben Ausschüttungen aus Substanzgewinnen außer Ansatz. Substanzgewinne sind Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten eines Fonds, einschließlich von Bezugsrechten.“

2. Im § 40 erhält der Abs. 2 die Bezeichnung 3. Als Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Sind Ausschüttungen als Betriebseinnahmen zu erfassen, so gilt folgendes: Bei der Gewinnermittlung für das erste Wirtschaftsjahr, das im Kalenderjahr 1994 endet, bleiben von Ausschüttungen aus Substanzgewinnen 80% außer Ansatz. Dieser Prozentsatz vermindert sich in jedem weiteren Wirtschaftsjahr um 20 Prozentpunkte.“

3. § 42 lautet:

„§ 42. (1) Die Bestimmungen der §§ 40 und 41 gelten, sofern nichts anderes bestimmt ist (§ 41), nur für Kapitalanlagefonds, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gebildet sind (§ 1) und deren Anteile öffentlich zur Zeichnung aufgelegt werden.“

(2) Auf ausschüttungsgleiche Erträge eines ausländischen Kapitalanlagefonds an die Inhaber von Anteilsrechten sind die Z 1 bis 5 anzuwenden:

1. Als ausländischer Kapitalanlagefonds gilt ungeachtet der Rechtsform jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach Gesetz, Satzung oder tatsächlicher Übung nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt ist. Veranlagungsgemeinschaften in Immobilien im Sinne des § 14 des Kapitalmarktgesetzes sind ausgenommen.
2. Als ausschüttungsgleiche Erträge gelten bei Kapitalanlagefonds, deren Anteilsrechte im Inland öffentlich angeboten werden, die tatsächlichen Ausschüttungen auf die Anteilsrechte sowie die von einem ausländischen Kapitalanlagefonds vereinnahmten und nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge. Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten mit Ablauf des Geschäftsjahres des ausländischen Kapitalanlagefonds, in dem sie vom Fonds vereinnahmt wurden, mit dem sich aus dem Anteilsrecht ergebenden Ausmaß als ausgeschüttet.
3. Die ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne der Z 2 sind nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen gegenüber den Abgabenbehörden bestellten inländischen Vertreter zu führen. Als inländischer Vertreter können inländische Kreditinstitute und inländische Wirtschaftsprüfer bestellt werden. § 23 Abs. 1 ist anzuwenden. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Substanzgewinnen bleiben nur insoweit außer Ansatz, als sie im Wege des inländischen Vertreters nachgewiesen werden.
4. Unterbleibt ein Nachweis im Sinne der Z 3 oder werden die Anteilsrechte im Inland nicht öffentlich angeboten, gelten als ausschüttungsgleiche Erträge die tatsächlichen Ausschüttungen sowie 90% des Unterschiedsbetrages zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis. Als ausschüttungsgleicher Ertrag sind in einem solchen Fall aber mindestens 10% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises anzusetzen.
5. Bei Veräußerung eines Anteilsrechtes sind für den Zeitraum seit Ende des letzten Geschäftsjahrs als ausschüttungsgleicher Ertrag der Unterschiedsbetrag zwischen dem bei Veräußerung festgesetzten Rücknahmepreis und dem letzten im abgeschlossenen Geschäftsjahr festgesetzten Rücknahmepreis anzusetzen. In den Fällen der Z 4 tritt an die Stelle des Geschäftsjahres das Kalenderjahr.
6. In den Fällen der Z 4 und 5 kann anstelle des Rücknahmepreises auch der veröffentlichte Rechenwert sowie bei börsgehandelten Anteilen der Börsekurs herangezogen werden.“

1237 der Beilagen

27

4. Im § 49 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Die §§ 40 und 42 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1993, treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

5. Z 3 ist auf Ausschüttungen und auf als ausgeschüttet geltende ausschüttungsgleiche Erträge nach dem 31. Dezember 1993 anzuwenden.

Artikel VII

Gewerbesteuergesetz 1953

1. Das Gewerbesteuergesetz 1953, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. xxx/1993, ist vorbehaltlich der Z 2 für Erhebungszeiträume ab 1. Jänner 1994 nicht mehr anzuwenden.

2. Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden, im Kalenderjahr 1994 endenden Wirtschaftsjahr ist auf den bis 31. Dezember 1993 angefallenen Gewerbeertrag Gewerbesteuer zu erheben. Dabei gilt folgendes:

- Der Gewerbeertrag des abweichenden Wirtschaftsjahrs (§ 6 Abs. 1 GewStG 1953) ist durch die Anzahl der Monate dieses Wirtschaftsjahrs zu teilen und mit der Anzahl der ins Kalenderjahr 1993 fallenden Monate zu vervielfachen; angefangene Monate gelten als volle Monate.
- Sinngemäß ist der Gewerbeertrag des Organträgers bzw. der Organgesellschaft zu ermitteln.
- Dem Unternehmer steht es frei, den Gewerbeertrag auf den 31. Dezember 1993 genau zu ermitteln.
- Der so ermittelte Gewerbeertrag gilt als Gewerbeertrag eines im Kalenderjahr 1994 endenden Rumpfwirtschaftsjahres.
- Sanierungsgewinne (§ 11 Abs. 3 GewStG 1953) sind bei Anwendung der Aliquotierungsregel ebenfalls aliquot aus dem Gewerbeertrag auszuscheiden.

Artikel VIII

Umsatzsteuergesetz 1972

Das Umsatzsteuergesetz 1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 530/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 4 Z 2 tritt an die Stelle des Punktes ein Beistrich. Als Z 3 wird angefügt:

„3. die Tätigkeit des Bundes, soweit sie in der Duldung der Benützung der Eisenbahninfrastruktur gegen Entgelt besteht.“

2. Im § 6 Z 17 tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt. Als Z 18 wird angefügt:

„18. die Umsätze der Kleinunternehmer. Kleinunternehmer ist ein Unternehmer, dessen

Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 im Veranlagungszeitraum 300 000 S nicht übersteigen. Bei dieser Umsatzgrenze bleiben die Umsätze aus Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerungen außer Ansatz. Das einmalige Überschreiten der Umsatzgrenze um nicht mehr als 15 vH innerhalb eines Zeitraumes von fünf Kalenderjahren ist unbeachtlich. Unternehmer, die Umsätze bewirken, die nach § 22 Abs. 1 und 2 besteuert werden, sind von dieser Regelung ausgenommen.“

3. Dem § 6 ist folgender § 6 a anzufügen:

„Verzicht auf die Steuerbefreiung“

§ 6 a. Der Unternehmer, dessen Umsätze nach § 6 Z 18 befreit sind, kann bis zur Rechtskraft des Bescheides gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklären, daß er auf die Anwendung des § 6 Z 18 verzichtet. Die Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zum Ablauf des ersten Kalendermonates nach Beginn dieses Kalenderjahres zu erklären.“

4. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Unternehmer können die abziehbaren Vorsteuerbeträge wahlweise nach folgenden Durchschnittssätzen ermitteln:

1. Unternehmer, bei denen die Voraussetzungen gemäß § 17 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 für die Ermittlung der Betriebsausgaben mit einem Durchschnittssatz vorliegen, können die abziehbaren Vorsteuerbeträge mit einem Durchschnittssatz von 1,5% des Gesamtumsatzes aus Tätigkeiten im Sinne des § 22 und des § 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 mit Ausnahme der Umsätze aus Hilfsgeschäften berechnen. Eine Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge mit dem Durchschnittssatz ist gesondert für jeden Betrieb möglich. Mit diesem Durchschnittssatz werden sämtliche Vorsteuern abgegolten, ausgenommen

- Vorsteuerbeträge für Lieferungen von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen und deren Anschaffungskosten 15 000 S übersteigen. Diese Ausnahme gilt sinngemäß für die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Einfuhren, die diesen Lieferungen entsprechen;
- Vorsteuerbeträge für sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, deren Herstellungskosten 15.000 S übersteigen;
- Vorsteuerbeträge für Lieferungen von Waren, Rohstoffen, Halberzeugnissen,

Hilfsstoffen und Zutaten sowie Vorsteuerbeträge für Fremdlöhne, soweit diese in die Leistungen eingehen. Diese Ausnahme gilt sinngemäß für die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Einfuhren, die diesen Lieferungen entsprechen.

Diese Vorsteuerbeträge sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 12 zusätzlich abziehbar.

2. Der Bundesminister für Finanzen kann weiters mit Verordnung für die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge Durchschnittssätze für Gruppen von Unternehmern aufstellen. Die Durchschnittssätze sind auf Grund von Erfahrungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse bei der jeweiligen Gruppe von Unternehmern festzusetzen.“

5. § 14 Abs. 2 erster Satz lautet:

„(2) In der Verordnung gemäß Abs. 1 Z 2 werden bestimmt:“

6. § 14 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Durchschnittssätze gemäß Abs. 1 Z 2 müssen zu einer Vorsteuer führen, die nicht wesentlich von dem Betrag abweicht, der sich ohne Anwendung der Durchschnittssätze ergeben würde.“

7. § 14 Abs. 4 lautet:

„(4) Unternehmer, bei denen die Voraussetzungen für eine Ermittlung des Vorsteuerabzuges nach Durchschnittssätzen gegeben sind, können innerhalb der Frist zur Abgabe der Voranmeldung für den ersten Voranmeldungszeitraum eines Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklären, daß sie ihre abziehbaren Vorsteuerbeträge nach Durchschnittssätzen ermitteln. Sowohl die Erklärung, die Vorsteuerbeträge nach Abs. 1 Z 1, als auch die Erklärung, die Vorsteuerbeträge nach Abs. 1 Z 2 zu ermitteln, bindet den Unternehmer mindestens für zwei Kalenderjahre.“

8. Dem § 14 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Erklärung gemäß Abs. 4 kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist innerhalb der Frist zur Abgabe der Voranmeldung für den ersten Voranmeldungszeitraum dieses Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt schriftlich zu erklären. Mit dem Widerruf kann der Unternehmer erklären,

- a) die Durchschnittssätze anstelle nach Abs. 1 Z 1 nach Abs. 1 Z 2 oder umgekehrt zu ermitteln. Diese Erklärung bindet den Unternehmer wieder für mindestens zwei Kalenderjahre;
- b) die Vorsteuerbeträge nach den allgemeinen Vorschriften zu ermitteln. Eine erneute Ermittlung des Vorsteuerabzuges nach Durchschnittssätzen ist frühestens nach Ablauf von fünf Kalenderjahren zulässig.“

9. Abweichend von der Z 7 kann der Unternehmer, der ab dem Jahre 1993 die Vorsteuerbeträge nach Abs. 1 Z 2 ermittelt hat, im Jahre 1994 auf die Ermittlung der Vorsteuerbeträge gemäß Abs. 1 Z 1 übergehen.

10. Abweichend von der Z 8 kann der Unternehmer, der im Jahre 1993 die Vorsteuerbeträge nach den allgemeinen Vorschriften ermittelt hat, in den Jahren 1994 bis 1997 auch vor Ablauf von fünf Kalenderjahren auf die erstmalige Ermittlung der Vorsteuerbeträge gemäß Abs. 1 Z 1 übergehen.

11. § 17 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Das Finanzamt hat auf Antrag zu gestatten, daß ein Unternehmer,

1. der hinsichtlich seiner Umsätze aus Tätigkeiten im Sinne der §§ 21 und 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 nicht buchführungspflichtig ist, oder
2. dessen Gesamtumsatz aus Tätigkeiten, die nicht unter die §§ 21 und 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 fallen, in einem der beiden vorangegangenen Kalenderjahre nicht mehr als 1,5 Millionen Schilling betragen hat, die Steuer nach den vereinnahmten Entgelten berechnet. Ist der Unternehmer nur hinsichtlich einzelner Betriebe nicht buchführungspflichtig, so erstreckt sich die Möglichkeit zur Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten gemäß Z 1 nur auf diese Betriebe. Der Antrag kann auf einen von mehreren Betrieben desselben Unternehmers beschränkt werden.

(3) Die Bewilligung zur Istbesteuerung nach Abs. 2 Z 1 erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für das die Buchführungspflicht eingetreten ist; die Bewilligung zur Istbesteuerung nach Abs. 2 Z 2 erlischt, wenn der Gesamtumsatz in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren 1,5 Millionen Schilling überstiegen hat, mit Ablauf dieses Zeitraumes.“

12. Dem § 18 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Wird die abziehbare Vorsteuer nach einem Durchschnittssatz gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 berechnet, so ist der Unternehmer insoweit von der Aufzeichnungspflicht gemäß § 18 Abs. 2 Z 4 und 5 befreit.“

13 a. § 20 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Weicht der Veranlagungszeitraum vom Kalenderjahr ab, so finden die Bestimmungen des § 6 Z 18 und § 21 Abs. 2 keine Anwendung.“

13 b. Im § 20 Abs. 2 entfällt der zweite Satz.

14. § 21 Abs. 1 erster Satz lautet:

„§ 21. (1) Der Unternehmer hat — soweit nicht Abs. 6 gilt — spätestens am 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf einen Kalendermonat (Voranmeldungszeitraum) zweitfolgenden Kalendermonates eine Voranmeldung bei dem für die Einhebung der

Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt einzureichen, in der er die für den Voranmeldungszeitraum zu entrichtende Steuer (Vorauszahlung) oder den auf den Voranmeldungszeitraum entfallenden Überschuß unter entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 1 und 2 und des § 16 selbst zu berechnen hat.“

15. Im § 21 Abs. 1 ist als zweiter Unterabsatz neu einzufügen:

„Für den Voranmeldungszeitraum September eines jeden Kalenderjahres (Fälligkeitstag 15. November) hat der Unternehmer eine Sondervorauszahlung in Höhe von einem Elftel der Summe der Vorauszahlungen für Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres bis September des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Diese Sondervorauszahlung ist auf die Vorauszahlung für den Voranmeldungszeitraum November des laufenden Kalenderjahres (Fälligkeitstag 15. Jänner des folgenden Kalenderjahres) bis zur Höhe der Vorauszahlung anzurechnen. Ein übersteigender Betrag an Sondervorauszahlung ist zur Gänze auf die Vorauszahlung für den Voranmeldungszeitraum Dezember des laufenden Kalenderjahres (Fälligkeitstag 15. Februar des folgenden Kalenderjahres) anzurechnen. Bei einem vierteljährlichen Voranmeldungszeitraum (Abs. 2) hat der Unternehmer für den dritten Voranmeldungszeitraum eines jeden Kalenderjahres (Fälligkeitstag 15. November) eine Sondervorauszahlung in Höhe von einem Elftel der Summe der Vorauszahlungen für das letzte Vierteljahr des vorangegangenen Kalenderjahres und die ersten drei Vierteljahre des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Diese Sondervorauszahlung ist zur Gänze auf die Vorauszahlung für das letzte Vierteljahr des laufenden Kalenderjahres (Fälligkeitstag 15. Februar des folgenden Kalenderjahres) anzurechnen. Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil der für die Heranziehung der Sondervorauszahlung maßgeblichen Kalendermonate ausgeübt, so ist die Summe der Vorauszahlungen dieses Zeitraumes in eine Jahressumme umzurechnen.“

16. § 21 Abs. 6 bis 8 entfallen.

17. Dem § 21 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Der Bundesminister für Finanzen kann bei Unternehmern, die im Inland weder einen Wohnsitz (Sitz) noch den gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte haben, und die im Inland keine steuerpflichtigen Leistungen ausführen, ausgenommen Umsätze, die nach § 20 Abs. 4 besteuert werden, durch Verordnung die Erstattung der Vorsteuer abweichend von den Abs. 1 bis 5 sowie den §§ 12 und 20 regeln. In der Verordnung kann ein besonderes Verfahren angeordnet und ein Mindestbetrag festgelegt werden, ab dem eine Vorsteuererstattung erfolgt. In der Verordnung kann, soweit dies zur Erzielung einer den Grundsätzen der Gegenseitigkeit entsprechenden

Behandlung erforderlich ist, der Vorsteuerabzug ausländischer Unternehmer eingeschränkt oder versagt werden.“

18. § 22 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 sind auch auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe einer Körperschaft des öffentlichen Rechts anzuwenden, wenn die Umsätze der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 in einem der dem Veranlagungsjahr vorangegangenen drei Kalenderjahre 5 Millionen Schilling nicht überstiegen haben. Wird diese Umsatzgrenze nicht überschritten, so gelten die Abs. 1 bis 6 nur für jene land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, hinsichtlich welcher der nach den Grundsätzen des ersten Abschnittes des zweiten Teiles des Bewertungsgesetzes 1955 unter Berücksichtigung von Zupachtungen und Verpachtungen zum 1. Jänner eines Jahres ermittelte Wert der bei Unterhalten eines zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehörenden Betriebes selbstbewirtschafteten Fläche 900 000 S nicht übersteigt.“

19. § 23 lautet:

„Besondere Besteuerungsformen“

§ 23. (1) Der Bundesminister für Finanzen kann zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens für Gruppen von Unternehmern, bei denen hinsichtlich der Besteuerungsgrundlagen annähernd gleiche Verhältnisse vorliegen und die nicht buchführungs-pflichtig sind, Durchschnittssätze für die zu entrichtende Steuer oder die Grundlagen ihrer Berechnung festsetzen.

(2) In der Verordnung werden bestimmt:

1. Die Gruppe von Betrieben, für welche Durchschnittssätze anwendbar sind;
2. die für die Ermittlung der Durchschnittssätze jeweils maßgebenden Merkmale. Als solche kommen insbesondere der Wareneingang oder Wareneinsatz, die örtliche Lage oder die Ausstattung des Betriebes und die Zahl der Arbeitskräfte in Betracht;
3. der Umfang, in dem Unternehmern, welche die zu entrichtende Steuer oder die Grundlagen ihrer Berechnung nach Durchschnittssätzen ermitteln, Erleichterungen in der Führung von Aufzeichnungen gewährt werden.

(3) Die Durchschnittssätze müssen zu einer Steuer führen, die nicht wesentlich von dem Betrag abweicht, der sich ohne Anwendung der Durchschnittssätze ergeben würde.

(4) Der Unternehmer, bei dem die Voraussetzungen für eine Besteuerung nach Durchschnittssätzen im Sinne des Abs. 1 gegeben sind, kann innerhalb der Frist zur Abgabe der Voranmeldung für den ersten Voranmeldungszeitraum eines Kalenderjahrs gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklären, daß er von dieser Besteuerungsform Gebrauch

30

1237 der Beilagen

macht. Die Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für zwei Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist innerhalb der Frist zur Abgabe der Voranmeldung für den ersten Voranmeldungszeitraum dieses Kalenderjahres beim Finanzamt schriftlich zu erklären. Eine erneute Besteuerung nach Durchschnittssätzen ist frühestens nach Ablauf von fünf Kalenderjahren zulässig.“

20. Z 1, 3, 11, 16, 17 und 19 sind ab dem Veranlagungsjahr 1994 anzuwenden.

21. Z 2 ist auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 anzuwenden, die in Veranlagungszeiträumen ausgeführt werden, die nach dem 31. Dezember 1993 beginnen.

22. Z 4 bis 10, 12 und 13 a sind anzuwenden auf Veranlagungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1993 beginnen.

23. Z 14 und 15 sind anzuwenden auf Voranmeldungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1993 beginnen.

24. Z 13 b und 18 sind ab dem Veranlagungsjahr 1994 — im Falle eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahrs (§ 20 Abs. 1) für Voranmeldungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1993 enden — anzuwenden.

Artikel IX

Normverbrauchsabgabegesetz

Das Normverbrauchsabgabegesetz 1991, BGBl. Nr. 695, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 449/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Steuer erhöht sich in jenen Fällen, in denen die Normverbrauchsabgabe nicht Teil der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist, um 20%.“

2. Im § 11 Abs. 1 zweiter Satz tritt an die Stelle der Wortfolge „am zehnten Tag“ die Wortfolge „am 15. Tag“.

3. § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Zuständig für die Vergütung ist in den Fällen der Z 1 und 2 das Finanzamt, in dessen Amtsbereich der Antragsteller seinen Sitz, seinen (Haupt-)Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in den Fällen der Z 3 das für die Erhebung der Umsatzsteuer des Leistungsempfängers zuständige Finanzamt. Ansonsten ist jenes Finanzamt örtlich zuständig, das auf Antrag mit der Sache befaßt wird.“

4. Z 1 ist erstmals auf Vorgänge nach dem 31. Dezember 1993 anzuwenden.

5. Z 2 ist erstmals für Fälligkeiten des Kalenderjahrs 1994 anzuwenden.

Artikel X

Weinsteuergesetz

Das Weinsteuergesetz, BGBl. Nr. 450/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 2 erster Satz tritt an die Stelle der Wortfolge „bis zum zehnten Tag“ die Wortfolge „bis zum 15. Tag“.

2. Z 1 ist erstmals für Fälligkeiten des Kalenderjahrs 1994 anzuwenden.

Artikel XI

Bewertungsgesetz 1955

Das Bewertungsgesetz 1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. xxx/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 20 Abs. 1 entfallen im Abs. 1 die Z 2 und die Bezeichnung „Z 1“ sowie im Abs. 3 die Zitierungen „Z 1“.

2. Im § 21 entfällt im Abs. 1 Z 1 die lit. c und Abs. 2 lautet:

„(2) Die im Abs. 1 Z 1 festgesetzten Wertgrenzen sind nicht zu beachten, wenn für einen Teil des Bewertungsgegenstandes ein Grund für eine Abgabenbefreiung eintritt oder wegfällt.“

3. § 24 lautet:

„§ 24. Umfang der wirtschaftlichen Einheit in Sonderfällen“

Die Zurechnung mehrerer Wirtschaftsgüter zu einer wirtschaftlichen Einheit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Wirtschaftsgüter zum Teil dem einen, zum Teil dem anderen Ehegatten gehören, wenn die Ehegatten in dauernder Haushaltsgemeinschaft leben.“

4. § 31 a entfällt.

5. Die §§ 71 bis 75 entfallen.

6. § 76 lautet:

„§ 76. (1) Das Gesamtvermögen wird aus dem Rohvermögen abzüglich der Schulden und sonstigen Abzüge gemäß § 77 ermittelt. Das Rohvermögen ist der Gesamtbetrag der Werte aller Wirtschaftsgüter der einzelnen Vermögensarten (§ 18).“

(2) Bei der Ermittlung des Rohvermögens sind Wirtschaftsgüter, für die ein Einheitswert festzustellen ist, mit dem Einheitswert, andere Wirtschaftsgüter mit dem nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu ermittelnden Wert anzusetzen.“

7. § 78 entfällt.

1237 der Beilagen

31

8. Im § 79 entfällt der Abs. 1; Abs. 2 erhält die Bezeichnung „(1)“ und entfallen im ersten Satz die Worte „eines beschränkt Steuerpflichtigen“.

9. Im § 79 erhält der Abs. 3 die Bezeichnung „(2)“ und lautet der erste Satz:

„Die Vorschriften im § 76 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.“

10. Der mit 1. Jänner 1989 begonnene Hauptfeststellungszeitraum der Einheitswerte des Betriebsvermögens endet mit Ablauf des 31. Dezember 1993.

11. Z 1 bis 9 sind erstmalig auf Feststellungen und Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 liegen.

Artikel XII**Vermögensteuergesetz 1954**

Das Vermögensteuergesetz 1954, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 253/1993, wird wie folgt geändert:

Nach § 25 wird als § 25 a eingefügt:

„Außerkrafttreten

§ 25 a. Dieses Gesetz ist auf Sachverhalte nicht mehr anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 liegen.“

Artikel XIII**Erbschaftsteueräquivalentgesetz**

Das Erbschaftsteueräquivalentgesetz, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 402/1988, wird wie folgt geändert:

Im § 12 erhält der Abs. 2 die Bezeichnung „(3)“ und als Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Dieses Gesetz ist auf Sachverhalte nicht mehr anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 liegen.“

Artikel XIV**Gebührengesetz 1957**

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 109/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 6 entfällt.

2. § 20 Z 5 lautet:

„5. Rechtsgeschäfte — ausgenommen Wechsel — zur Besicherung von Ausleihungen im Sinne des Kreditsteuergesetzes 1993;“

3. Im § 33 entfallen die Tarifposten 8 und 19.

4. § 33 TP 16 Abs. 4 lautet:

„(4) Vereinigungen von Kreditinstituten sowie von Kreditinstituten mit Versicherungsunternehmen zur gemeinsamen Kredit- oder Darlehensgewährung oder zum gemeinsamen Forderungsankauf sind gebührenfrei.“

5. § 33 TP 17 Abs. 6 lautet:

„(6) Gebührenfrei sind

1. Treffer der von inländischen Gebietskörperschaften begebenen Anleihen, die mit einer Verlosung verbunden sind;
2. Differenzgeschäfte.“

6. Im § 33 TP 20 Abs. 2 Z 4, TP 21 Abs. 3 Z 4 und 5 und TP 22 Abs. 7 Z 4 werden die Worte „Ausfuhrförderungsgesetz 1964“ durch die Worte „Ausfuhrförderungsgesetz 1981“ ersetzt.

7. § 33 TP 21 Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. Zessionen von Forderungen zur Erfüllung eines Factoringvertrages, der der Kreditsteuer im Sinne des Kreditsteuergesetzes 1993 unterliegt;“

8. Im § 33 TP 22 Abs. 7 Z 3 werden die Worte „Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967“ durch die Worte „Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981“ ersetzt.

9. Die Z 1 bis 8 sind auf alle Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 verwirklicht werden.

Artikel XV**Versicherungssteuergesetz 1953****ABSCHNITT 1**

Das Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133, in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 13/1993 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 4 lautet:

„(4) Die unmittelbare oder mittelbare Zahlung des Versicherungsentgeltes an einen ausländischen Versicherer unterliegt mit Ausnahme der im § 4 Abs. 2 bezeichneten Fälle der Besteuerung nach den fünffachen Steuersätzen der Abs. 1 und 2, höchstens jedoch einer Besteuerung von 50%, es sei denn, daß der ausländische Versicherer zum Geschäftsbetrieb im Inland zugelassen ist und die Zahlung an die inländische Niederlassung erfolgt. Die im § 4 Abs. 1 unter Z 1 und Z 4 angeführten Ausnahmen von der Besteuerung gelten in diesem Falle nicht.“

ABSCHNITT 2

Das Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 254/1993, wird wie folgt geändert:

32

1237 der Beilagen

1. Im § 6 Abs. 1 Z 1 wird der Steuersatz „3 vH“ durch „4 vH“ ersetzt.

2. Im § 6 Abs. 1 Z 4 wird der Steuersatz „10 vH“ durch „11 vH“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 4 lautet:

„(4) Die unmittelbare oder mittelbare Zahlung des Versicherungsentgeltes an einen Versicherer mit Sitz (Wohnsitz) außerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegt mit Ausnahme der im § 4 Abs. 2 bezeichneten Fälle der Besteuerung nach den fünffachen Steuersätzen der Abs. 1 und 2, höchstens jedoch einer Besteuerung von 50%, es sei denn, daß der Versicherer zum Geschäftsbetrieb in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen ist und die Zahlung an diese Niederlassung erfolgt. Die im § 4 Abs. 1 unter Z 1 und Z 4 angeführten Ausnahmen von der Besteuerung gelten in diesem Falle nicht.“

4. Im § 12 Abs. 3 werden folgende Z 6 und 7 angefügt:

„6. § 6 Abs. 1 Z 1 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1993 ist auf alle Zahlungen von Versicherungsentgelten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 fällig werden.

7. § 6 Abs. 4 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 13/1993 ist unter Berücksichtigung der durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/1993 getroffenen Änderung auf alle Zahlungen von Versicherungsentgelten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 fällig werden.“

5. § 12 Abs. 4 lautet:

„(4) Die §§ 1, 6 Abs. 4 und 5, 7 Abs. 1 bis 3, 8 Abs. 6 und 12 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 13/1993 treten unter Berücksichtigung der im § 6 Abs. 4 durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/1993 getroffenen Änderung gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.“

Artikel XVI

Kapitalverkehrsteuergesetz

Das Kapitalverkehrsteuergesetz vom 16. Oktober 1934, deutsches RGBl. I. S. 1058, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 158/1966, durch die Kundmachungen des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 282/1969 und BGBl. Nr. 131/1972 sowie durch Artikel XXII Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 10/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 23 ist dem Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

„Für Händlergeschäfte, die nach dem 31. Dezember 1993 abgeschlossen werden, ausgenommen über Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ist die Börsenumsatzsteuer nicht zu erheben.“

2. § 24 lautet:

„§ 24

Händler

Händler ist:

1. wer im Inland zum Betrieb von mindestens einem der Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 5, 7, 9 bis 11 und 13 bis 15 BWG berechtigt ist oder wer in seinem ausländischen Sitzstaat zu vergleichbaren Geschäften berechtigt ist;
2. wer als Börsensal oder als Freier Makler im Sinne des BörseG bestellt ist sowie vergleichbare ausländische Vermittler;
3. eine gem. § 26 Abs. 3 BörseG zum Handel von Optionen und Finanzterminkontrakten eingerichtete Abwicklungsstelle;
4. die Österreichische Nationalbank.“

3. § 27 lautet:

„§ 27

Wertpapierleihe

§ 27. Ist der Entleiher berechtigt, anstelle der empfangenen Wertpapiere andere Wertpapiere gleicher Gattung zurückzugeben, so gelten weder die Vereinbarung über die Hingabe noch die Vereinbarung über die Rückgabe als Anschaffungsgeschäfte. Gleiches gilt auch für die Wertpapierleihe, die im Kommissionsgeschäft abgeschlossen wird.“

4. Die Z 2 und 3 sind auf Anschaffungsgeschäfte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 abgeschlossen werden.

Artikel XVII

Straßenverkehrsbeitragsgesetz

Das Straßenverkehrsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 302/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 409/1988, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 und im § 6 Abs. 1 tritt an die Stelle der Wortfolge „bis zum 10.“ jeweils die Wortfolge „bis zum 15. Tag“.

2. Z 1 ist erstmals für Anzeige- und Erklärungspflichten sowie für Fälligkeiten des Kalenderjahres 1994 anzuwenden.

Artikel XVIII

Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, BGBl. Nr. 449/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 254/1993, wird wie folgt geändert:

1237 der Beilagen

33

1. Im § 6 Abs. 3 tritt an die Stelle der Wortfolge „bis zum zehnten Tag“ die Wortfolge „bis zum 15. Tag“.

2. Z 1 ist erstmals für Fälligkeiten des Kalenderjahres 1994 anzuwenden.

5. Die Z 1 und 3 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

6. Z 2 ist erstmals für Fälligkeiten des Kalenderjahres 1994 anzuwenden.

Artikel XIX**Altlastensanierungsgesetz**

Das Altlastensanierungsgesetz, BGBL. Nr. 299/1989, zuletzt geändert durch BGBL. Nr. 185/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 2 tritt an die Stelle der Wortfolge „am zehnten Tag“ die Wortfolge „am 15. Tag“.

2. Z 1 ist erstmals für Fälligkeiten des Kalenderjahres 1994 anzuwenden.

Artikel XX**Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen**

Das Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen, BGBL. Nr. 824/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 13 lautet:

„§ 13. (1) Die Höhe der Sicherheitsabgabe beträgt 39,50 S.“

(2) Der Bundesminister für Inneres hat mit Verordnung einen Prozentsatz der jeweils von einem Zivilflugplatzhalter geschuldeten Sicherheitsabgaben zu bestimmen, die diesem zur angemessenen Abgeltung der nach den §§ 8 und 9 zu erbringenden Leistungen jedenfalls gebühren. Ansprüche an den Bund auf ein darüber hinausgehendes Entgelt sind vom Zivilflugplatzhalter für ein abgelaufenes Kalenderjahr bis zum 30. Juni des Folgejahres beim Bundesminister für Inneres geltend zu machen.

(3) Zur Abgeltung des Risikos der Uneinbringlichkeit von Forderungen nach § 16 Abs. 1 gebührt dem Zivilflugplatzhalter ein Zuschlag zur Sicherheitsabgabe in der Höhe von 0,50 S (Risikozuschlag).“

2. Im § 15 Abs. 3 tritt an die Stelle der Wortfolge „am zehnten Tag“ die Wortfolge „am 15. Tag“.

3. Im § 16 Abs. 2 tritt an die Stelle des Zitats „§ 13“ das Zitat „§ 14“.

4. § 22 Abs. 1 lautet:

„(1) Mit der Vollziehung der §§ 2 Abs. 3, 4 bis 6 und 12 ist der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.“

Artikel XXI**Sonderabgabe von Erdöl**

Das Bundesgesetz vom 26. November 1980, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, BGBL. Nr. 554/1980, zuletzt geändert durch BGBL. Nr. 12/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 erster Satz tritt an die Stelle der Wortfolge „und zehn Tagen“ die Wortfolge „und fünfzehn Tagen“.

2. Im § 8 Abs. 1 tritt an die Stelle der Jahreszahl „1994“ jeweils die Jahreszahl „1996“.

3. Z 1 ist erstmals für Fälligkeiten des Kalenderjahres 1994 anzuwenden.

Artikel XXII**Bundesgesetz betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundessträßengesellschaften**

Das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundessträßengesellschaften, BGBL. Nr. 826/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 erster Satz lautet:

„(2) Die Gesellschaften (§§ 1 und 3) sind von den bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen, vom Vermögen und von der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag befreit, soweit sich ihre Tätigkeit auf die Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben beschränkt.“

2. Z 1 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

Artikel XXIII**Familienlastenausgleichsgesetz 1967**

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBL. Nr. 376, zuletzt geändert durch BGBL. Nr 246/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 41 Abs. 2 lautet:

„(2) Dienstnehmer sind Personen, die in einem Dienstverhältnis im Sinne des § 47 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 stehen, sowie an Kapitalgesellschaften beteiligte Personen im Sinne des § 22 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988.“

2. § 41 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Arbeitslöhne sind Bezüge gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit. a und b des Einkommensteuergesetzes 1988

sowie Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art im Sinne des § 22 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988.“

3. Im § 41 Abs. 4 treten an die Stelle der lit. d folgende lit. d und e:

- „d) Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die für eine ehemalige Tätigkeit im Sinne des § 22 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 gewährt werden.
- e) Arbeitslöhne, die an Dienstnehmer gewährt werden, die als begünstigte Personen gemäß den Vorschriften des Behinderteneinstellungsgesetzes beschäftigt werden.“

4. Im § 41 Abs. 4 tritt an die Stelle des Betrages von „10 000 S“ der Betrag von „15 000 S“ und an die Stelle des Betrages von „15 000 S“ der Betrag von „20 000 S“.

5. Im § 43 Abs. 1 tritt an die Stelle der Wortfolge „bis spätestens 10. des nachfolgenden Monats“ die Wortfolge „bis spätestens zum 15. Tag des nachfolgenden Monats“.

6. Dieses Bundesgesetz ist erstmals für das Jahr 1994 anzuwenden.

Artikel XXIV

Bundesabgabenordnung

Die Bundesabgabenordnung, BGBL. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBL. Nr. 532/1993 und die Kundmachung, BGBL. Nr. 583/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 29 Abs. 1 treten an die Stelle des Wortes „Gewerbebetriebes“ die Worte „Betriebes oder wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes“ (§ 31).“

2. Im § 29 Abs. 2 lit. b tritt an die Stelle des Wortes „Gewerbes“ das Wort „Betriebes“.

3. Im § 29 Abs. 2 lit. c tritt an die Stelle des Wortes „zwölf“ das Wort „sechs“.

4. § 55 Abs. 4 erster Satz lautet:

„(4) Ist eine natürliche Person als Mitunternehmer nur an einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Geschäftsführung in einer sich über die Amtsberiche mehrerer Finanzämter, darunter den des Wohnsitzfinanzamtes der natürlichen Person, erstreckenden Gemeinde beteiligt, so ist das für die Feststellung der gemeinschaftlichen Einkünfte der Personenvereinigung zuständige Finanzamt (§ 54 Abs. 1) auch für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen und Vermögen der natürlichen Person zuständig.“

5. § 125 lautet:

„§ 125. (1) Soweit sich eine Verpflichtung zur Buchführung nicht schon aus § 124 ergibt, sind Unternehmer

a) für einen Betrieb oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 31), dessen Umsatz in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren jeweils fünf Millionen Schilling, bei Lebensmitteleinzelhändlern und Gemischtwarenhändlern jeweils acht Millionen Schilling, überstiegen hat, oder

b) für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, dessen Wert zum 1. Jänner eines Jahres 900 000 S überstiegen hat,

verpflichtet, für Zwecke der Erhebung der Abgaben vom Einkommen Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen. Als Unternehmer im Sinn dieser Bestimmung gilt jedenfalls eine Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer im Sinn der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften anzusehen sind; diesfalls sind die Umsätze des Gesellschafters maßgeblich, dem die Unternehmerstellung im Sinn der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften zukommt.

Umsätze im Sinn der lit. a sind Umsätze gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 Umsatzsteuergesetz 1972 zuzüglich der Umsätze aus im Ausland ausgeführten Leistungen. Keine Umsätze im Sinn der lit. a sind jedoch Umsätze gemäß § 6 Z 8 und 9 und § 10 Abs. 2 Z 5 Umsatzsteuergesetz 1972, Umsätze, die — wären sie im Inland ausgeführt worden — unter § 6 Z 8 und 9 und § 10 Abs. 2 Z 5 Umsatzsteuergesetz 1972 fallen würden, Umsätze aus selbständiger Arbeit im Sinn der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften, Umsätze aus Geschäftsveräußerungen im Sinn des § 4 Abs. 7 Umsatzsteuergesetz 1972 sowie bei der Erzielung von Entschädigungen im Sinn des § 32 Z 1 Einkommensteuergesetz 1988 und aus besonderen Waldnutzungen im Sinn der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften ausgeführte Umsätze.

Als Wert im Sinn der lit. b ist der um den Wert der Zupachtungen erhöhte und um den Wert der Verpachtungen verminderte Einheitswert in seiner zuletzt maßgeblichen Höhe anzusetzen, wobei der Ermittlung des Wertes der Zupachtungen und Verpachtungen der nach der Art der Nutzung der betroffenen Flächen maßgebliche, bei der Feststellung des Einheitswertes des Betriebes angewendete Hektarsatz und in Ermangelung eines solchen der bei der Feststellung des Einheitswertes des Verpächterbetriebes für die verpachteten Flächen angewendete Hektarsatz, den das Finanzamt auf Anfrage dem Pächter mitzuteilen hat, zugrunde zu legen ist. Im Einheitswertbescheid ausgewiesene Abschläge und Zuschläge (§ 40 Bewertungsgesetz 1955) sind entsprechend zu berücksichtigen. Ist auf den Pachtgegenstand ein Hektarsatz nicht anzuwenden, so ist insoweit der darauf entfallende Ertragswert zugrunde zu legen. Eine Berücksichtigung der Abschläge und Zuschläge sowie des Ertragswertes hat bei der Wertermittlung nur insoweit zu erfolgen, als das Finanzamt diese Werte auf Antrag, erforderlichenfalls von Amts wegen festgestellt hat.

1237 der Beilagen

35

(2) Sind die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. a erfüllt, so tritt die Verpflichtung nach Abs. 1 mit Beginn des darauf zweitfolgenden Kalenderjahres ein, es sei denn, die Verpflichtung wird gemäß Abs. 4 aufgehoben. Eine nach Abs. 1 lit. a eingetretene Verpflichtung erlischt, wenn diese Grenze in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren nicht überschritten wird, mit Beginn des darauffolgenden Kalenderjahrs.

(3) Wird die Grenze des Abs. 1 lit. b am 1. Jänner eines Jahres überschritten, so tritt die Verpflichtung nach Abs. 1, sofern die Verpflichtung nicht gemäß Abs. 4 aufgehoben wird, mit Beginn des darauf zweitfolgenden Kalenderjahres ein, wobei für die Wertermittlung im Sinn des Abs. 1 nur solche Bescheide maßgeblich sind, die vor dem genannten 1. Jänner ergangen sind. Dies gilt entsprechend bei Nichtüberschreiten der Grenze des Abs. 1 lit. b am 1. Jänner eines Jahres für das Erlöschen der Verpflichtung nach Abs. 1 mit der Maßgabe, daß die Verpflichtung bereits mit Beginn des darauffolgenden Kalenderjahrs erlischt.

(4) Macht der Unternehmer glaubhaft, daß die Grenzen des Abs. 1 lit. a oder lit. b nur vorübergehend und auf Grund besonderer Umstände überschritten worden sind, so hat das Finanzamt auf Antrag eine nach Abs. 2 oder 3 eingetretene Verpflichtung aufzuheben.

(5) Bei einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb braucht sich die jährliche Bestandsaufnahme nicht auf das stehende Holz zu erstrecken. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung bestimmen, welche besonderen Zusammenstellungen, Verzeichnisse und Register von buchführenden Land- und Forstwirten für steuerliche Zwecke zu führen sind.

(6) Zuständig für Bescheide gemäß Abs. 1 letzter Satz und Abs. 4 ist das für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen des Unternehmers oder in den Fällen der Feststellung der Einkünfte (§ 187 oder § 188) des Unternehmers das zur Feststellung berufene Finanzamt.“

6. Im § 131 Abs. 1 Z 2 tritt an die Stelle des Wortes „zehn“ die Zahl „15“.

7. Der bisherige Abs. 4 des § 158 wird zum Abs. 5 und Abs. 4 lautet:

„(4) Für Zwecke der Abgabenerhebung sind die Abgabenbehörden berechtigt, auf automationsunterstütztem Weg Einsicht in das automationsunterstützt geführte Grundbuch und in das automationsunterstützt geführte Firmenbuch zu nehmen. Diese Berechtigung umfaßt auch die Einsichtnahme in das Personenverzeichnis des Grundbuchs.“

8. § 160 Abs. 2 lautet:

„(2) Eintragungen von Vorgängen in das Firmenbuch, die Gegenstand der Gesellschaftsteuer

sind, dürfen erst dann vorgenommen werden, wenn eine Bescheinigung des Finanzamtes vorgelegt wird, daß der Eintragung hinsichtlich der Gesellschaftsteuer Bedenken nicht entgegenstehen. Eintragungen in das Firmenbuch über geleistete Einzahlungen auf das Gesellschaftskapital einer Kapitalgesellschaft sind hiervon ausgenommen.“

9. Im § 188 Abs. 4 wird folgender dritter Satz angefügt:

„Die Vorschriften des Abs. 1 finden ferner keine Anwendung bei nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit, wenn ihr alleiniger Zweck sich auf die Erfüllung eines einzigen Werkvertrages oder Werklieferungsvertrages beschränkt.“

10. § 207 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Recht zur Verhängung von Zwangsstrafen und Ordnungsstrafen sowie zur Anforderung von Kostenersätzen im Abgabenverfahren verjährt in einem Jahr.“

11. § 212 Abs. 2 erster Satz lautet:

„(2) Für Abgabenschuldigkeiten, die den Betrag von insgesamt 10 000 S übersteigen, sind,

- a) solange auf Grund eines Ansuchens um Zahlungserleichterungen, über das noch nicht entschieden wurde, Einbringungsmaßnahmen weder eingeleitet noch fortgesetzt werden (§ 230 Abs. 3 oder 4) oder
- b) soweit infolge einer gemäß Abs. 1 erteilten Bewilligung von Zahlungserleichterungen ein Zahlungsaufschub eintritt,

Stundungszinsen in Höhe von vier Prozent über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank pro Jahr zu entrichten.“

12. § 212 a Abs. 9 lautet:

„(9) Für Abgabenschuldigkeiten sind

- a) solange auf Grund eines Antrages auf Aussetzung der Einhebung, über den noch nicht entschieden wurde, Einbringungsmaßnahmen weder eingeleitet noch festgesetzt werden (§ 230 Abs. 6) oder
- b) soweit infolge einer Aussetzung der Einhebung ein Zahlungsaufschub eintritt,

Aussetzungszinsen in Höhe von einem Prozent über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank pro Jahr zu entrichten. Im Fall der nachträglichen Herabsetzung einer Abgabenschuld hat die Berechnung der Aussetzungszinsen unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen. Wird einem Antrag auf Aussetzung der Einhebung nicht stattgegeben, so sind Aussetzungszinsen vor der Erlassung des diesen Antrag erledigenden Bescheides nicht festzusetzen. Im Fall der Bewilligung der Aussetzung der Einhebung sind Ausset-

zungszinsen vor der Verfügung des Ablaufes (Abs. 5) oder des Widerrufes der Aussetzung nicht festzusetzen.“

13. Im § 221 Abs. 2 tritt an die Stelle des Betrages von „4 000 S“ der Betrag von „10 000 S“.

14. Im § 260 Abs. 2 lit. d ist nach dem Wort „Einkommensteuer“ der Klammerausdruck „(mit Ausnahme von Bescheiden, in denen keine anderen als lohnsteuerpflichtige Einkünfte im einkommensteuerrechtlichen Sinn erfaßt sind)“ einzufügen.

15. § 29 in der Fassung der Z 1, 2 und 3 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

16. Die §§ 117 und 118, ausgenommen § 118 Abs. 2 letzter Satz, sind ab 1. Jänner 1993 nicht mehr anzuwenden.

17. § 125 in der Fassung der Z 5 ist auf Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 beginnen.

18. § 131 Abs. 1 Z 2 in der Fassung der Z 6 ist für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1993 anzuwenden.

19. § 188 Abs. 4 dritter Satz ist für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1993 anzuwenden.

20. § 212 Abs. 2 in der Fassung der Z 11 ist, soweit sie Zeiträume nach dem 31. Dezember 1993 betrifft, anzuwenden.

21. § 212 a Abs. 9 in der Fassung der Z 12 ist, soweit sie Zeiträume nach dem 31. Dezember 1993 betrifft, anzuwenden.

22. § 221 Abs. 2 in der Fassung der Z 13 ist auf Fälle anzuwenden, in denen die Abgabenschuldigkeit, hinsichtlich derer die Verpflichtung der Entrichtung des Säumniszuschlages eintritt, nach dem 20. Februar 1994 fällig wird.

23. § 260 Abs. 2 lit. d in der Fassung der Z 14 ist auf Berufungen, die Zeiträume nach dem 31. Dezember 1993 betreffen, anzuwenden.

Artikel XXV

Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz

Das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974 über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes (Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz — AVOG), BGBl. Nr. 18/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 Z 6 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Z 7 und 8 angefügt:

„7. die Erhebung der Kreditsteuer nach dem Kreditsteuergesetz 1993 der in Z 1 genannten

Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen;

8. die Zerlegung der Bemessungsgrundlage der Kommunalsteuer der in Z 1 genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.“

2. Im § 5 Abs. 2 Z 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Z 6 und 7 angefügt:

„6. die Erhebung mit Ausnahme der Einhebung und zwangsweisen Einbringung der Kreditsteuer nach dem Kreditsteuergesetz 1993 der in Z 1 genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen;

7. die Zerlegung der Bemessungsgrundlage der Kommunalsteuer der in Z 1 genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.“

3. Im § 8 Z 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Z 6 und 7 angefügt:

„6. die Erhebung mit Ausnahme der Einhebung und zwangsweisen Einbringung der Kreditsteuer nach dem Kreditsteuergesetz 1993 der in Z 1 genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die Einhebung und zwangsweise Einbringung dieser Abgabe jedoch nur für den in der Anlage 1 festgelegten Amtsbereich,

7. die Zerlegung der Bemessungsgrundlage der Kommunalsteuer der in Z 1 genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.“

4. § 11, erster Halbsatz, hat zu lauten:

„§ 11. Dem Finanzamt für den 8., 16. und 17. Bezirk in Wien obliegt für den Bereich des Landes Wien die Erhebung der von Wandergewerbetreibenden und Straßenhändlern vom Einkommen, Ertrag und Kapital, Vermögen und Umsatz zu entrichtenden Abgaben sowie die Zerlegung der Bemessungsgrundlage der Kommunalsteuer;“

Artikel XXVI

Finanz-Verfassungsgesetz 1948

Das Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45, in der Fassung der Bundesverfassungsgesetze BGBl. Nr. 686/1988 und 30/1993 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bundesgesetzgebung kann zur Vereinheitlichung der Abgabenerhebung oder zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen die Regelung der Erhebung und Verwaltung von Landes(Gemeinde)abgaben zur Gänze oder hinsichtlich ihrer

1237 der Beilagen

37

Grundsätze (Art. 12 und 15 B-VG) dem Bund vorbehalten. Die Bundesgesetzgebung kann bei diesen vorbehaltenen Abgaben auch die Teilung zwischen den Ländern und Gemeinden zur Gänze oder hinsichtlich ihrer Grundsätze regeln. Durch Bundesgesetz können bestimmte Arten von Abgaben zu ausschließlichen Gemeindeabgaben erklärt werden.“

2. § 14 lautet:

„§ 14. Die Landesgesetzgebung regelt die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) der Länder, Gemeinverbände und Gemeinden. Falls die Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschuß eines Landtages, durch den die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) allgemein oder für einen Einzelfall geregelt wird, Einspruch erhebt, und der Landtag seinen Beschuß wiederholt, gilt das im § 9 vorgesehene Verfahren.“

3. Z 1 tritt mit 1. Jänner 1994, Z 2 nach Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft.

Artikel XXVII

**Sonderregelungen zur
Mittelstandsfinanzierung auf dem
Gebiet der Gebühren sowie der
Verkehrsteuern**

§ 1. Die Ausgabe von Aktien durch Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften (§ 5 Z 14 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) ist von der Gesellschaftssteuer befreit.

§ 2. Rechtsvorgänge über den Erwerb von Beteiligungen im Finanzierungsbereich von Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften (§ 5 Z 14 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) sind von den Stempel- und Rechtsgebühren sowie von der Kapitalverkehrsteuer befreit.

VORBLATT
zu Artikel I und II

Probleme:

Die Steuerbelastung hat seit der letzten Tarifabsenkung wieder das vor der Absenkung bestehende Niveau erreicht. Der Steuertarif enthält in einigen Punkten — unter anderem im Hinblick auf höchstgerichtlicher Judikatur — Ungereimtheiten. Der Anhebung des Grenzbetrages für den Eintritt in die Steuerpflicht steht keine entsprechende Entlastungsmaßnahme bei den Sozialversicherungsbeiträgen gegenüber.

Im Gewinnermittlungsrecht finden sich Ausnahmebestimmungen sowie Gestaltungsmöglichkeiten, bei deren Wegfall die Ertragsteuerbelastung auf breiter Basis abgesenkt werden könnte.

Im klein- und mittelbetrieblichen Bereich wird aus verschiedenen Gründen eine zu hohe administrative Belastung verspürt.

Die Weiterführung des Lohnsteuerkartensystems hätte in nächster Zeit eine Personenstands- und Betriebsaufnahme zur Folge. Diese brächte zu relativ hohen Kosten nur geringe Informationswerte.

Der Dualismus zwischen Veranlagung und Jahresausgleich ist bei den technischen Gegebenheiten nicht mehr zeitgemäß.

Die nur bei Bankeinlagen und Forderungswertpapieren geltende Endbesteuerung wird als „Wettbewerbsnachteil“ für sonstige Anteilsrechte, insbesondere für die Aktie, empfunden. Die auf den privaten Bereich beschränkte Endbesteuerung könnte tendenziell bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften zu nur steuerlich motivierten Entnahmen führen.

In den nächsten Jahren reifen zirka 13,2 Milliarden aus der Beteiligungsfondsfinanzierung ab; durch Neugründungen von Fonds bisheriger Art kann dieses Volumen nicht aufgenommen werden.

Mangels steuerlicher Erleichterungen sind wirtschaftlich erwünschte Mitarbeiterbeteiligungen derzeit eher selten.

Einige Bestimmungen des EStG 1988 sind nicht mehr zeitgemäß oder wegen höchstgerichtlicher Judikatur verbesserungsbedürftig.

Ziele:

Die Steuerbelastung soll entsprechend der auch bisher in mehrjährigen Abständen erfolgenden Tarifanpassungen zurückgenommen werden. Die Ungereimtheiten im Tarif sollen beseitigt werden. Es sollen Erleichterungen auch für jene Steuerpflichtige eingebaut werden, die die Besteuerungsgrenzen nicht überschreiten.

Ausnahmebestimmungen und Gestaltungsmöglichkeiten im Gewinnermittlungsrecht sollen zugunsten einer allgemeinen Ertragsteuerabsenkung reduziert werden.

Für Klein- und Mittelbetriebe sollen bei der Einkommensteuer und auch in sonstigen Bereichen administrative Entlastungen vorgesehen werden.

An die Stelle des Lohnsteuerkartensystems und des Dualismus zwischen Jahresausgleich und Veranlagung sollen jeweils sinnvolle Alternativen treten.

Von der Endbesteuerung allenfalls ausgehende negative Effekte sollen beseitigt werden.

Das abreifende Beteiligungskapital soll wiederum der Wirtschaft zugeführt werden.

Die Mitarbeiterbeteiligung soll steuerlich gefördert werden.

Unzeitgemäße und verbesserungsbedürftige Bestimmungen sollen entsprechend geändert werden.

Lösungen:

Der allgemeine Steuerabsetzbetrag wird um 3 840 S erhöht. Bei einem aktiven Arbeitnehmer im Angestelltenverhältnis tritt die Steuerpflicht somit erst bei einem Bruttonomontagsgehalt von 11 500 S ein. Die

1237 der Beilagen

39

Ermittlung von Durchschnittssteuersätzen wird neu geregelt, ebenso die Gewährung bestimmter Absetzbeträge im Falle ihrer Kumulierung. Der Arbeitnehmerabsetzbetrag führt bei Einkommen unter der Besteuerungsgrenze im Ausmaß von maximal 10% der Sozialversicherungsbeiträge zu einer Steuergutschrift.

An Ausnahmebestimmungen und Gestaltungsmöglichkeiten werden eingeschränkt bzw. gestrichen: die Investitionsrücklage (Streichung), der Investitionsfreibetrag (Absenkung), pauschale Wertberichtigungen (Streichung), Pauschalrückstellungen (Streichung), Jubiläumsgeld- und Aufwandsrückstellungen (Streichung), Sofortabschreibung vermieteter geringwertiger Wirtschaftsgüter (Streichung). Alle diese — auch bei der Körperschaftsteuer wirkenden — Maßnahmen stehen auch im Zusammenhang mit der Abschaffung der Gewerbesteuer und einer beschränkten Anhebung des Höchstausmaßes bei Abfertigungsrückstellungen für ältere Arbeitnehmer (siehe Vorblatt zu Artikel III).

Für Klein- und Mittelbetriebe werden die Buchführungsgrenzen angehoben (siehe Vorblatt Artikel XXIV), die Grenze für die Sollbesteuerung bei der Umsatzsteuer den Buchführungsgrenzen angeglichen (siehe Vorblatt Artikel VIII), gewisse Pauschalierungen vorgesehen bzw. ermöglicht und die Begünstigung des Aufgabegewinnes bei Gebäuden verbessert.

Das Lohnsteuerkartensystem wird aufgegeben und durch eine auch aus sozialversicherungsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Gründen erforderliche Anmeldung beim Arbeitgeber ersetzt. Die Jahresausgleichsstatbestände werden in Veranlagungstatbestände übergeführt und somit ein einheitliches Verfahren geschaffen.

Die Endbesteuerung wird auf Aktien und ähnliche Anteilsrechte ausgeweitet, womit auch eine Amnestieregelung verbunden wird; betriebliche Kapitalanlagen bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften werden einbezogen. Es wird eine Steuerbegünstigung für ein neues Beteiligungsmodell eingeführt, das vor allem der Eigenkapitalverbesserung klein- und mittelständischer Betriebe dienen soll.

Für die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers wird ein Freibetrag von 10 000 S eingeführt.

Die Regelungen über die Erfassung der Veräußerung bestimmter Beteiligungen werden ergänzt und verbessert. Die Spendenbegünstigung bei Vereinen wird von einer abgabenbehördlichen Zulassung abhängig gemacht.

Kosten:

Die Aufkommensauswirkungen sind im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zusammengefaßt.

VORBLATT zu Artikel III

Probleme:

Die im Vorblatt zu Artikel I dargestellten — auch bei der Körperschaftsteuer wirksamen — Ausnahmebestimmungen und Gestaltungsmöglichkeiten verhindern bei gegebenem Körperschaftsteuersatz eine breite Ertragsteuerentlastung.

Die steuerliche Erfassung von Wertverlusten bei Beteiligungen ist im System der Einfachbesteuerung ein Fremdkörper und hat in der Vergangenheit zu unerwünschten Steuerkonsequenzen geführt.

In den nächsten Jahren reift ein namhafter Betrag an Beteiligungskapital ab (siehe Vorblatt zu Artikel I).

Ziele:

Es sollen Maßnahmen zu einer breiten Ertragsteuerentlastung gesetzt werden.

Die unerwünschten Steuerkonsequenzen, die von Wertverlusten bei Beteiligungen ausgehen, sollen beseitigt werden.

Das abreibende Beteiligungskapital soll weiterhin der Wirtschaft zur Verfügung stehen.

40

1237 der Beilagen

Lösungen:

Durch die im Vorblatt zu Artikel I dargestellten Einschränkungen bei den Ausnahmebestimmungen und Gestaltungsmöglichkeiten für die Gewinnermittlung kann im Verbund mit einer Anhebung des Körperschaftsteuersatzes und weiteren Maßnahmen (insbesondere Ausbau der Lohnsummensteuer zu einer Kommunalabgabe) die Gewerbeertragsteuer entfallen.

Ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibungen bei Beteiligungen werden steuerneutral gestellt.

Es wird ein Nachfolgemodell für die Beteiligungsfondsfinanzierung geschaffen, das durch begrenzte Steuerfreistellung einer Beteiligungsgesellschaft die Kapitalaufbringung für die mittelständische Wirtschaft unterstützt; damit im Zusammenhang steht eine begrenzte Einkommensteuerbefreiung für Aktionäre der Beteiligungsgesellschaft (siehe auch Vorblatt zu Artikel I).

Kosten:

Die Aufkommensauswirkungen sind im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zusammengefaßt.

**VORBLATT
zu Artikel IV**

Probleme:

Das Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz hat als neue handelsrechtliche Figur eine eigene Spaltung eingeführt.

Änderungen in anderen Gesetzen haben Auswirkungen auf das steuerliche Umgründungsrecht.

Ziele:

Bedachtnahme auf das Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz und Änderungen in anderen Steuergesetzen im Umgründungssteuergesetz.

Lösungen:

Die handelsrechtliche Figur der Spaltung wird in das Umgründungssteuergesetz integriert. Die Änderungen in anderen Steuergesetzen werden durch notwendige Folgeänderungen im Umgründungssteuergesetz berücksichtigt.

Kosten:

Isoliert gesehen gehen von den getroffenen Maßnahmen keine Aufkommensauswirkungen aus.

**VORBLATT
zu Artikel V und VI**

Probleme:

Ausgeschüttete Gewinne von Kapitalanlagefonds sind insofern steuerfrei, als es sich um im Fondsvermögen erzielte Substanzgewinne handelt. Dies führt dann zu systemwidrigen Ergebnissen, wenn sich die Anteilsrechte am Fondsvermögen im Betriebsvermögen befinden.

1237 der Beilagen

41

Erträge aus Anteilsrechten an ausländischen Kapitalanlagefonds können vielfach nicht besteuert werden, insbesondere dann nicht, wenn es sich um Anteilsrechte in Form von Aktien handelt. Damit kommt es zu Verzerrungen im Vergleich zu inländischen Fondskonstruktionen.

Ziele:

Systemgerechte Erfassung aller Ausschüttungen bei Anteilsrechten im Betriebsvermögen.

Einführung einer allgemeinen Steuerpflicht für Anteilsrechte an ausländischen Kapitalanlagefonds.

Lösungen:

Die bisherige Steuerbefreiung für Ausschüttungen von Substanzgewinnen entfällt, wenn sich das Anteilsrecht im Betriebsvermögen befindet.

In ausländischen Fondsvermögen erwirtschaftete Veranlagungserträge werden ungeachtet der Rechtsform als ausschüttungsgleiche Erträge steuerlich erfaßt.

Kosten:

Aus der Erfassung der Ausschüttungen auf Substanzgewinne bei im Betriebsvermögen befindlichen Anteilscheinen wird sich ein Mehraufkommen von einigen hundert Millionen Schilling ergeben. Die Erfassung ausschüttungsgleicher Erträge beugt primär Erosionen im Steueraufkommen vor.

**VORBLATT
zu Artikel VII**

Probleme, Ziele und Lösungen:

Die Abschaffung der Gewerbesteuer steht im Zusammenhang mit den bei der Einkommensteuer und bei der Körperschaftsteuer getroffenen Maßnahmen (siehe Vorblätter zu Artikel I und III) sowie mit dem Ausbau der Lohnsummensteuer zu einer Kommunalabgabe.

Kosten:

Die Aufkommensauswirkungen sind im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zusammengefaßt.

**VORBLATT
zu Artikel VIII**

Probleme:

Die derzeitige Bagatellregelung, innerhalb derer die Umsatzsteuerpflicht entfällt, ist beträchtlich seit vielen Jahren unverändert und entspricht in ihrer Konzeption nicht dem EG-Recht.

Ebenso wie bei der Einkommensteuer besteht Bedarf nach administrativen Erleichterungen (siehe Vorblatt zu Artikel I).

Ziele:

Umgestaltung der Bagatellregelung, Schaffung administrativer Erleichterungen.

Lösungen:

Die Bagatellregelung wird als unechte Steuerbefreiung konzipiert und der Bagatellbetrag auf eine Umsatzgrenze von 300 000 S angehoben. Weiters wird eine analoge Vorsteuerpauschalierung zur

42

1237 der Beilagen

einkommensteuerlichen Pauschalierung eingeführt und der Grenzbetrag für die Sollbesteuerung auf jenen für die Buchführungspflicht angehoben.

Kosten:

Die Kosten aus diesen Maßnahmen werden sich längerfristig auf einige hundert Millionen Schilling belaufen.

VORBLATT**zu Artikel IX, X, XV, XVII, XVIII, XIX, XX, XXII, XXIII sowie zu Teilen der Artikel I und VIII**

Durchgehend wird in allen angesprochenen Gesetzen als Fälligkeitstermin für Steuerzahlungen der 15. des jeweils maßgeblichen Kalendermonats festgelegt. Bei der Umsatzsteuer wird überdies eine einmal jährliche Sondervorauszahlung eingeführt, die mit den Folgevorauszahlungen verrechnet wird. Bei der Normverbrauchsabgabe wird überdies für Fälle des Eigenimportes von Fahrzeugen ein Steuerzuschlag eingeführt, der die fehlende Umsatzsteuerbelastung durch Normverbrauchsabgabe ausgleichen soll.

Im Versicherungssteuergesetz wird der Steuersatz für Sach- und Personenversicherungen um jeweils einen Prozentpunkt angehoben.

Die Bundesstraßengesellschaften werden in Bereinigung eines Redaktionsverschens von der Körperschaftsteuer befreit.

Beim Dienstgeberbeitrag werden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlage mit der zur Kommunalsteuer ausgebauten Lohnsummensteuer getroffen.

VORBLATT**zu Artikel XI, XII und XIII**

Die Vermögensteuer und das Erbschaftssteueräquivalent werden mit 1. Jänner 1994 abgeschafft. Im Bewertungsgesetz wurden im Hinblick auf diese Maßnahme Anpassungen vorgenommen.

Die aufkommensmäßigen Auswirkungen sind zusammengefaßt im Allgemeinen Teil der Erläuterungen dargestellt.

VORBLATT**zu Artikel XIV, XVI und XXVII**

Im Gebührengesetz entfallen die Tatbestände für die Darlehens- und die Kreditvertragsgebühr. Differenzgeschäfte werden gebührenfrei gestellt.

Im Kapitalverkehrssteuergesetz wird die Börsenumsatzsteuer für Händlergeschäfte und für die Wertpapierleihe ab 1994 abgeschafft.

Befreiungen im Gebühren- und Kapitalverkehrssteuerrecht sind für die ertragsteuerlich begünstigte Mittelstandsfinanzierung vorgesehen.

Die aufkommensmäßigen Auswirkungen sind zusammengefaßt im Allgemeinen Teil der Erläuterungen dargestellt.

VORBLATT**zu Artikel XXI**

Die Sonderabgabe von Erdöl wird um weitere zwei Jahre verlängert. Die Sonderabgabe von Banken läuft hingegen — gemäß der bestehenden Rechtslage — mit Ende des Jahres 1993 aus.

VORBLATT**zu Artikel XXIV, XXV und XXVI****Probleme:**

Die Buchführungsgrenzen haben in ihrer derzeitigen Konzeption nicht immer zu sinnvollen Ergebnissen geführt.

Der auf Gewerbebetriebe zugeschnittene Betriebsstättenbegriff muß durch den Wegfall der Gewerbesteuer überdacht werden.

Einige Regelungen der BAO sind im Hinblick auf geänderte Verhältnisse zu überdenken.

Durch das Einführen neuer Abgabengesetze ergibt sich ein Änderungsbedarf in den Zuständigkeitsregeln des AVOG.

Die Grundlage für die Einführung einer Kommunalsteuer ist finanzverfassungsrechtlich nicht eindeutig abgesichert.

Ziele:

Die Buchführungsgrenzen sollen neu geordnet und dabei bisherige Ungereimtheiten ausgeräumt werden.

Der Betriebsstättenbegriff soll neu geregelt werden.

Einige Regelungen der BAO sollen an geänderte Verhältnisse angepaßt werden.

Das AVOG soll entsprechend ergänzt werden.

Es soll eine finanzverfassungsrechtliche Absicherung erfolgen.

Lösungen:

Die auf den Umsatz bezogene Buchführungsgrenze wird auf 5 Millionen Schilling angehoben und betriebsbezogen definiert. Die bisherige Gewinngrenze entfällt ersatzlos. Der Eintritt in die Buchführungspflicht wird von der Bescheiderlassung grundsätzlich losgelöst und knüpft nunmehr an die tatsächlichen Gegebenheiten. Auch bei der vom Einheitswert abgeleiteten Buchführungsgrenze werden Verbesserungen vorgenommen.

Beim Begriff der Betriebsstätte wird die Verknüpfung mit dem Gewerbebetrieb aufgegeben und ein allgemein-betrieblicher Bezug hergestellt. In diesem Zusammenhang erfolgen einige weitere Änderungen.

Der Grenzbetrag für den Säumniszuschlag wird auf 10 000 S angehoben.

Das AVOG wird um Zuständigkeitsregelungen betreffend die neue Kommunalsteuer sowie die neue Kreditsteuer ergänzt.

Im Finanzverfassungsgesetz wird eine klare Grundlage für die Einführung einer Kommunalsteuer geschaffen.

Kosten:

Mit den getroffenen Maßnahmen sind isoliert gesehen keine nennenswerten Kosten verbunden; aus der Anhebung der Buchführungsgrenze können sich allerdings nicht näher quantifizierbare Sekundärkosten ergeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1993 hat die zweite Etappe der Steuerreform zum Inhalt. Es sollen damit tiefgreifende Strukturänderungen im österreichischen Steuersystem vorgenommen werden. Sowohl vom Umfang des Entwurfes als auch von der inhaltlichen Bedeutung der getroffenen Maßnahmen kann wohl von den umfassendsten Veränderungen der letzten Jahrzehnte gesprochen werden. Mit dem Steuerreformgesetz 1993 werden „traditionelle“ Steuern wie die Gewerbeertragsteuer und die Vermögenssteuer, weiters das Erbschaftssteueräquivalent und die Sonderabgabe von Banken abgeschafft. Weiters wird der Tatbestand der Darlehens- und Kreditvertragsgebühr im Gebührengesetz gestrichen. Insbesondere von der Abschaffung der vermögensabhängigen Abgaben wird eine beachtliche Eigenkapitalstärkung der österreichischen Wirtschaft ausgehen. Dem Bereich der klein- und mittelständischen Wirtschaft soll mit einer neuen Form der Aufbringung von Beteiligungskapital wirtschaftspolitische Impulse gegeben werden. Schließlich kommt es zu umfassenden Neuerungen auf dem Gebiet der steuerlichen Gewinnermittlung. Die Abschaffung der Lohnsteuerkarte, die Einführung einer Arbeitnehmerveranlagung, die Anhebung der Buchführungsgrenze sowie verschiedene ertrag- und umsatzsteuerliche Pauschalierungen dienen der Vereinfachung der Verwaltungsabläufe sowie dem Bürokratieabbau. Das Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 1993 löst einige Veränderungen im Umgründungsrecht aus. Schließlich werden im Hinblick auf die fortschreitende europäische Integration wettbewerbsverzerrende Besteuerungslücken, die sich zu Lasten der österreichischen Kreditwirtschaft auswirken können, geschlossen. Zum Gesamtkonzept der zweiten Etappe der Steuerreform gehören überdies zwei weitere Gesetzesentwürfe, die gleichzeitig mit dem Steuerreformgesetz 1993 ausgearbeitet worden sind. Es handelt sich dabei um den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem eine Kommunalsteuer erhoben wird, sowie um den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem eine Kreditsteuer erhoben wird. Aus Gründen der leichteren legislativen Handhabbarkeit wurden die Gesetzesentwürfe voneinander getrennt erarbeitet.

Im Detail sind folgende Regelungen des Steuerreformgesetzes von allgemeiner Bedeutung:

Im Bereich der Einkommensteuer:

1. Tarifmaßnahmen

Als Maßnahme einer allgemeinen gleichmäßigen Steuerentlastung wird der allgemeine Absetzbetrag um 3 840 S angehoben. Der — unverändert bleibende — Arbeitnehmerabsetzbetrag kann im Ausmaß von maximal 10% der Sozialversicherungsbeiträge zu einer Gutschrift („Negativsteuer“) führen. Arbeitnehmer- und Verkehrsabsetzbetrag werden bei geringen Einkünften verschliffen. Die Ermittlung des Durchschnittssteuersatzes ist anhand der Tarifsätze sowie der Absetzbeträge vorzunehmen.

2. Gewinnermittlung

Die Investitionsrücklage wird gestrichen; „alte“ Rücklagen der Jahre 1990 und 1991 können noch 1993 zuschlagsfrei aufgelöst werden, seinerzeit durch Wertpapieranschaffung verwendeten Rücklagenbeträge können 1993 zur Gänze zum halben Steuersatz versteuert werden. Der Investitionsfreibetrag beträgt ab 1. April 1994 bleibend 15%, Rechte auf Nutzungsüberlassung werden generell vom Investitionsfreibetrag ausgeschlossen. Pauschalrückstellungen und pauschale Wertberichtigungen werden bei der steuerlichen Gewinnermittlung nicht mehr berücksichtigt, ebenso können Aufwandsrückstellung sowie Jubiläumsgeldrückstellungen nicht steuerwirksam gebildet werden. Eine Sofortabschreibung vermieteter geringwertiger Wirtschaftsgüter ist nicht mehr zulässig. Das Höchstmaß der Abfertigungsrückstellung für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, wird etappenweise auf 60% angehoben; bei der Wertpapierdeckung werden Klarstellungen und geringfügige Veränderungen vorgenommen. Die bestehende Gebäude-Begünstigung für die Betriebsaufgabe wird durch eine Verteilung der auf das Gebäude entfallenden — weiterhin zum ermäßigten Steuersatz begünstigten — stillen Reserven ausgebaut. Der Übergangsgewinn wird weitgehend vom ermäßigten Steuersatz ausgeschlossen, Übergangs-

verluste können nur mehr auf sieben Jahre verteilt berücksichtigt werden. Gewinne aus der Veräußerung betrieblicher Beteiligungen unterliegen nunmehr dem begünstigten Steuersatz.

3. Pauschalierung

Es wird eine gesetzliche und branchenunabhängige Betriebsausgabenpauschalierung bis zu einer Umsatzgrenze von 3 Millionen Schilling für alle Freiberufler und Gewerbetreibenden eingeführt. Der Pauschalierungssatz beträgt 12% vom Umsatz; der Wareneingang (einschließlich Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe uä.) sowie der Lohnaufwand (einschließlich Fremdlöhne) kann daneben abgezogen werden. Zu einer Vorsteuerpauschalierung siehe bei der Umsatzsteuer. Die Anhebung der Buchführungsgrenzen (siehe bei der Bundesabgabenordnung) macht in Hinkunft Pauschalierungen auf Verordnungsbasis bis 5 Millionen Schilling Umsatz bzw. bis 8 Millionen Schilling Umsatz (bei Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhändlern) möglich.

4. Lohnsteuer

Die Lohnsteuerkarte wird abgeschafft. Dem Arbeitgeber ist nur mehr eine — auch aus sozialversicherungsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Gründen erforderliche — Anmeldung vorzulegen. Die für den Alleinverdiener- bzw. Alleinerhalterabsetzbetrag erforderlichen Daten sind dem Arbeitgeber mitzuteilen. Das Jahresausgleichsverfahren wird aufgelassen; die Tatbestände werden in Veranlagungstatbestände überführt. Bei der Besteuerung der sonstigen Bezüge wird eine Einschleifregelung eingeführt. Der lohnsteuerliche Betriebsstättenbegriff wird teilweise neu definiert, die Besteuerung beschränkt Lohnsteuerpflichtiger weitgehend einer „normalen“ Lohnbesteuerung angenähert. Für den Vorteil aus einer verbilligten oder unentgeltlichen Mitarbeiterbeteiligung am Unternehmen des Arbeitgebers wird ein Jahresfreibetrag von 10 000 S eingeführt.

5. Endbesteuerung

Die Endbesteuerung wird auf betriebliche Bankeinlagen und Forderungswertpapiere von Einzelunternehmern und Personengesellschaften ausgeweitet. Überdies werden auch — in Hinkunft nur mehr mit 22% Kapitalertragsteuer — belastete Beteiligungen, ausgenommen die echte stille Beteiligung, in die Endbesteuerung einbezogen. Damit wird eine weitere Steueramnestie verbunden.

6. Sonstige Änderungen

Die Veräußerung im Schenkungsweg übertrager bestimmar Beteiligungen ist auch dann

steuerpflichtig, wenn das maßgebliche Beteiligungsmaß innerhalb der letzten fünf Jahre nur beim Geschenkgeber vorgelegen hat; das absolute Verlustausgleichsverbot wird in ein relatives umgewandelt. Im übrigen werden im Tatbestand des § 31 Klarstellungen vorgenommen. Die Voraussetzungen für die Spendenbegünstigung bei wissenschaftlichen Vereinen werden umgestaltet und deren Überprüfung auf die Abgabenbehörden übertragen. Bei den außergewöhnlichen Belastungen wird das Antragsprinzip fallengelassen und eine weitere Nachweismöglichkeit für das Ausmaß einer Behinderung eingeführt. Die Zuzugsbegünstigung wird eingeschränkt; erteilte Bewilligungen behalten aber ihre Wirksamkeit. Für Aktien an steuerbegünstigten Mittelstandfinanzierungsgesellschaften (siehe bei der Körperschaftsteuer) wird eine Steuerbefreiung der Dividenden bis zu einem Nominale von 200 000 S eingeführt.

Im Bereich der Körperschaftsteuer:

Der Körperschaftsteuersatz wird auf 34% angehoben. Wertminderungen bei Beteiligungen an (anderen) Körperschaften werden insoweit steuerneutral gestellt, als sie auf steuerneutrale Ausschüttungen zurückzuführen sind (Ausschluß „ausschüttungsbedingter Teilwertabschreibungen“). Kollektivvertragsfähige Berufsvereinigungen werden steuerfrei gestellt. Als Nachfolgemodell für die Beteiligungsfondsgesellschaften wird für Beteiligungsgesellschaften, die sich unter Einhaltung bestimmter Veranlagungsvorschriften vorrangig an mittelständischen Unternehmen beteiligen, eine mit fünf Jahren ab Gründung befristete globale Steuerbefreiung sowie eine im unmittelbaren Beteiligungsbereich unbefristete Steuerbefreiung eingeführt. Vororganisationsliche Verluste werden in bestimmtem Umfang zum Abzug zugelassen. Die Dotierung der Haftrücklage ist nur mehr zur Hälfte steuerwirksam. Für Kapitalgesellschaften wird eine Mindeststeuer von 15 000 S jährlich eingeführt.

Im Bereich des Umgründungssteuergesetzes:

Die Befristung der zeitlichen Geltung des Gesetzes wird aufgehoben. Die mit dem Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 1993 im Handelsrecht neu eingeführte Rechtsfigur der Spaltung wurde in die bestehenden Spaltungsbestimmungen des Umgründungssteuergesetzes integriert. Die mit dem Steuerreformgesetz ausgelösten Änderungen in anderen Abgabengesetzen lösen gewisse Folgeänderungen im Umgründungssteuerrecht aus.

Im Bereich des Investmentfondsgesetzes:

Die Ausschüttung im Fondsvermögen angefallener Substanzgewinne wird dann steuerpflichtig,

wenn der Anteilschein zu einem Betriebsvermögen gehört. Bei Erträgen aus Anteilsrechten an ausländischen Investmentfonds wird — unabhängig von deren Rechtsform — die Besteuerung durch die Erfassung sogenannter ausschüttungsgleicher Erträge sichergestellt.

Im Bereich der Gewerbesteuer:

Die Gewerbesteuer wird ab 1994 abgeschafft. Bei abweichenden Wirtschaftsjahren kommt es für den in das Jahr 1993 fallenden Teil des Wirtschaftsjahrs noch zu einer anteiligen Besteuerung.

Im Bereich der Umsatzsteuer:

Die bisherige Bagatellgrenze von 40 000 S wird bei gleichzeitiger Umgestaltung in eine unechte Steuerbefreiung auf 300 000 S angehoben. Analog zur Einführung einer gesetzlichen Betriebsausgabenpauschalierung bei der Einkommensteuer wird für denselben Kreis an Steuerpflichtigen eine Vorsteuerpauschalierung vorgesehen. Der Pauschalierungssatz beträgt 1,5% der Umsätze; für Investitionen ab Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 15 000 S sowie für den Wareneinsatz kann daneben die tatsächliche Vorsteuer geltend gemacht werden. Für Land- und Forstwirte sowie für Gewerbetreibende wird als neue „Grenze“ für die zwingende Sollversteuerung die Buchführungspflicht eingeführt. Für die übrigen Bereiche bleibt es bei den bisherigen Regelungen (also weiterhin zwingende Istbesteuerung bei Freiberuflern u.ä., sonst Umsatzgrenze von 1,5 Millionen Schilling).

Im Bereich des Bewertungs- und Vermögensteuerrechts:

Die Vermögensteuer und das Erbschaftssteueräquivalent werden ab 1994 abgeschafft. Das Bewertungsgesetz bleibt als solches bestehen und wird lediglich um einige Bezugnahmen auf das Vermögensteuergesetz bereinigt. Hauptfeststellungen für wirtschaftliche Einheiten des Betriebsvermögens werden in Hinkunft nicht mehr vorgenommen.

Im Bereich der Bundesabgabenordnung:

Die Buchführungsgrenzen werden neu gestaltet. Die Umsatzgrenze wird auf 5 Millionen Schilling (bei Lebensmitteleinzelhändlern und Gemischtwarenhändlern auf 8 Millionen Schilling) angehoben; sie bezieht sich in Hinkunft auf einzelne Betriebe. Die Gewinnengrenze entfällt. Weiterhin gilt für Land- und Forstwirte neben der neuen Umsatzgrenze die bisherige Einheitswertgrenze von 900 000 S. Für Freiberufler besteht weiterhin keine Buchführungspflicht. Soweit sich Buchführungspflicht aus dem Überschreiten der Umsatzgrenze ergibt, ist nicht

mehr die Zustellung eines entsprechenden Bescheides maßgeblich, sondern das tatsächliche Überschreiten der Grenze in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Jahren; Buchführungspflicht tritt sodann nach Verstreichen eines weiteren Jahres ein. In jenen Bereichen, in denen die Buchführungspflicht vom Überschreiten der Einheitswertgrenze abhängt, werden ebenfalls Verbesserungen vorgenommen. Im Zusammenhang mit dem Wegfall der Gewerbesteuer wird der Begriff der Betriebsstätte neu definiert und teilweise verändert. Die Freigrenze für den Säumniszuschlag wird auf 10 000 S angehoben. Auf Grund eines VfGH-Erkenntnisses werden Veränderungen im Bereich der Stundungs- und Aussetzungszinsen vorgesehen.

Allgemeine Maßnahmen, übrige Steuern:

Als neuer allgemeiner Fälligkeitstermin wird in allen Abgabenbereichen nahezu ausnahmslos der jeweils 15. eines Monats bestimmt. Im Bereich der Umsatzsteuer wird eine zusätzliche Sondervorauszahlung eingeführt, die mit den folgenden Vorauszahlungen verrechnet wird. Im **Normverbrauchsabgabegesetz** wird ein Zuschlag von 20% für jene Fälle eingeführt, in denen die Normverbrauchsabgabe nicht Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer wird (also insbesondere bei Eigenimporten). Im **Gebührengegesetz** entfallen die Tatbestände für die Darlehens- und Kreditvertragsgebühr. Differenzgeschäfte werden gebührenfrei gestellt. Im **Versicherungssteuergesetz** kommt es zu einer Anhebung des Steuersatzes bei Sach- und Personenversicherungen um jeweils einen Prozentpunkt. Die Regelungen betreffend die „Fluchtsteuer“ werden angepasst. Im **Kapitalverkehrssteuergesetz** entfällt die Börsenumsatzsteuerpflicht für Händlergeschäfte und die Wertpapieranleihe. Durch gebührenrechtliche und verkehrssteuerliche Sonderregelungen werden Erleichterungen im Bereich der ertragsteuerbegünstigten Mittelstandfinanzierung geschaffen (siehe Einkommensteuer und Körperschaftsteuer). Die **Sonderabgabe von Erdöl** wird um zwei Jahre verlängert. Im **Familienlastenausgleichsgesetz** werden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Angleichung der Bemessungsgrundlagen von Kommunalabgabe und Dienstgeberbeitrag gesetzt. Durch Beseitigung eines redaktionellen Verschens werden die **Bundesstrafengesellschaften** wie schon seinerzeit geplant von der Körperschaftsteuer freigestellt. Im **Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz** werden Zuständigkeitsregelungen im Zusammenhang mit der Einführung der Kreditsteuer und der Kommunalabgabe getroffen. Die Einführung einer Kommunalsteuer wird im Finanzverfassungsgesetz abgestützt.

Aufkommenswirkungen

Auf Basis geschätzter Aufkommenszahlen für 1994 lässt sich der Ausfall an Steuereinnahmen durch die Steuerreform auf etwa 17 Milliarden

Schilling jährlich schätzen. Die am stärksten ins Gewicht fallenden Maßnahmen sind die generelle Einkommen- und Lohnsteuersenkung durch die Erhöhung des allgemeinen Absatzbetrages um 3 840 S mit Kosten von zirka 13 Milliarden Schilling sowie die Reform der Unternehmensbesteuerung mit insgesamt zirka 4 Milliarden Schilling, wobei die Auflösung der Gewerbesteuer (zirka 16 Milliarden Schilling) in Verbindung mit der Ausweitung und Erhöhung der Lohnsummensteuer (nunmehr Kommunalabgabe; zirka 8,3 Mrd.S) und der Wegfall der Vermögensteuer und des Erbschaftssteueräquivalents (zirka 10,4 Milliarden Schilling) hervorzuheben sind. Zu berücksichtigen ist, daß sich die Abschaffung der Steuern zum Teil durch den Wegfall der entsprechenden Betriebs- bzw. Sonderausgaben selbst finanziert. Daneben wurde eine Reihe von finanzierenden und meist zugleich vereinfachenden Maßnahmen gesetzt.

Die (jährliche) Auswirkung auf einzelne Steuern stellt sich wie folgt dar (Milliarden Schilling):

Veranlagte Einkommensteuer	3,1
Lohnsteuer	- 12,5
Körperschaftsteuer	12,7
Gewerbesteuer	- 9,2
Bundesgewerbesteuer	- 6,8
Vermögensteuer	- 8,3
Erbschaftssteueräquivalent	- 2,1
Sonderabgabe von Banken	- 2,0
Sonstige Bundesabgaben (Saldo)	- 0,1
Kommunalsteuer (Lohnsummensteuer) ...	8,3

Nicht berücksichtigt in den obigen Zahlen ist der Selbstfinanzierungseffekt über die positiven wirtschaftlichen Folgeeffekte der Steuerreform. Neben der Förderung der privaten Nachfrage durch die generelle Steuersenkung werden sich auch die Anreizeffekte der Unternehmenssteuerreform positiv auf die Wirtschaftsentwicklung niederschlagen, was sich — wenn auch teilweise mit Verzögerung — in den Steuereinnahmen auswirken müßte.

Besonderer Teil

Zu Artikel I

Einkommensteuergesetz 1988

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 4):

Die bisher in § 1 Abs. 2 GewStG verankerte Regelung, daß bei Personengesellschaften mit geringster gewerblicher Tätigkeit sämtliche Einkünfte als solche aus Gewerbebetrieb zu erfassen sind, soll auf Grund des Entfalls der Gewerbesteuer in das EStG aufgenommen und entsprechend der bisherigen Praxis sinngemäß auch auf Einkünfte nach §§ 21 und 22 ausgedehnt werden. Die bisher im AbgÄG 1991 enthaltene Regelung über Arbeitsgemeinschaften wurde ebenfalls in das EStG 1988 übernommen.

Zu Z 2 a (§ 3 Abs. 1 Z 5 lit. e):

Die Änderung ist erforderlich, weil das Invalideneinstellungsgesetz 1969 durch das Behinderteneinstellungsgesetz 1988 ersetzt wurde.

Zu Z 2 b (§ 3 Abs. 1 Z 15 lit. b):

Im § 3 Abs. 1 Z 15 wird zusätzlich zum Freibetrag von 4 000 S für Zuwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftsicherung seiner Arbeitnehmer (lit. a) ein Freibetrag von 10 000 S für den Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Mitarbeiterbeteiligungen (lit. b) geschaffen. Der Vorteil ist nur dann steuerfrei, wenn er entsprechend der bisherigen Steuerbefreiung für Zukunftsicherungsmaßnahmen an alle Arbeitnehmer oder an Gruppen von Arbeitnehmern vom Arbeitgeber gewährt wird. Die Zuwendung ist dem Grunde nach als sonstiger Bezug zu werten und erhöht daher nicht das Jahressechstel. Dieser Bezug wird aber auch nicht auf das Jahressechstel angerechnet, sodaß die begünstigte Besteuerung für den 13. und 14. Bezug in vollem Umfang erhalten bleibt.

Begünstigt sind in diesem Zusammenhang sowohl die unentgeltliche Übertragung einer Beteiligung als auch Rabatte des Arbeitgebers im Zusammenhang mit der entgeltlichen Übertragung. Nicht begünstigt sind hingegen andere Dienstnehmervorteile im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb wie beispielsweise der geldwerte Vorteil aus der Gewährung von unverzinslichen oder zinsverbilligten Darlehen durch den Arbeitgeber.

Durch diese Maßnahme soll dem Arbeitgeber Risikokapital zur Verfügung gestellt werden und gleichzeitig eine stärkere Bindung des Arbeitnehmers an das Unternehmen hergestellt werden.

Folgende Beteiligungsformen am Unternehmen des Arbeitgebers können vom Arbeitnehmer steuerbegünstigt erworben werden:

- Aktien und Partizipationsscheine am Unternehmen des Arbeitgebers oder an einem mit diesem Unternehmen verbundenen Konzernunternehmen,
- Anteile an Erwerbs- und Wirtschaftsgenosenschaften,
- Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
- echte stille Beteiligungen.

Eine Beteiligung als Mitunternehmer fällt nicht unter die Begünstigung, weil in diesem Fall wegen § 23 Z 2 keine Dienstnehmereigenschaft gegeben ist. Auch Forderungswertpapiere können (weiterhin) nicht steuerbegünstigt erworben werden, unabhängig davon, ob sie einen Anspruch auf eine Gewinnbeteiligung oder auf eine Verzinsung begründen.

Der Steuervorteil soll nur für eine längerfristige Beteiligung gewährt werden. Dies wird durch eine

48

1237 der Beilagen

Behaltepflcht für fünf Jahre erreicht. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres zu laufen, in dem die Beteiligung erworben wurde. Bei einer vorzeitigen Übertragung unter Lebenden erfolgt eine Versteuerung der seinerzeit steuerfrei belassenen Zuwendung, die für die übertragene Beteiligung gewährt wurde, als sonstiger Bezug durch den Arbeitgeber. Wird nur ein Teil der erworbenen Beteiligung vorzeitig übertragen, dann ist der aliquote Anteil der steuerfreien Zuwendung zuzurechnen. Der Arbeitnehmer hat zur Kontrolle jährlich die Behaltepflcht durch Vorlage eines Depotauszuges (bei Aktien und Partizipationscheinen) nachzuweisen. Ein vorzeitiger Verkauf ist dem Arbeitgeber unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. In diesem Fall ist die seinerzeit steuerfrei belassene Zuwendung zu jenem Zeitpunkt, in dem der Arbeitgeber von der Übertragung Kenntnis erlangt, als sonstiger Bezug zu versteuern. Die Zurechnung der Zuwendung hat auch dann zu erfolgen, wenn dem Arbeitgeber bis zum 31. März für im Depot hinterlegte Beteiligungen kein Depotauszug vorgelegt wird.

Erfolgt die vorzeitige Veräußerung bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses, führt die vorzeitige Veräußerung einer Mitarbeiterbeteiligung zu keiner nachträglichen steuerlichen Erfassung.

Zu Z 2 c (§ 3 Abs. 1 Z 22):

Die Zitierung wird dem neuen Heeresgebühren gesetz 1992 angepaßt. Inhaltlich tritt dadurch keine Änderung ein.

Zu Z 2 d (§ 3 Abs. 2):

Im ersten Satz wird die Zitierung an das neue Heeresgebühren gesetz 1992 angepaßt. Dadurch tritt inhaltlich keine Änderung ein.

Die Berechnung des sogenannten „besonderen Progressionsvorbehalt“, der bei Bezug von Arbeitslosengeld und ähnlichen Einkommensersätzen zur Anwendung kommt, soll in zwei Punkten abgeändert werden:

Zur Vermeidung einer Vervielfachung des Werbungskostenpauschales, das auch bei nicht ganzjähriger Beschäftigung jeweils in voller Höhe zusteht, sollen die umzurechnenden Einkünfte noch nicht um das Werbungskostenpauschale gekürzt werden. Soweit Werbungskosten tatsächlich angefallen sind, werden diese bei der Ermittlung der umzurechnenden Einkünfte in Entsprechung des Nettoprinzips selbstverständlich berücksichtigt. Das Werbungskostenpauschale wird sodann von jenen Einkünften abgezogen, auf die der so ermittelte Steuersatz anzuwenden ist.

Andererseits kommt nunmehr auch beim besonderen Progressionsvorbehalt die geänderte und in § 33 Abs. 10 zentral verankerte Berechnung des Durchschnittssteuersatzes zur Anwendung. Demnach werden die in Frage kommenden Absetzträge künftig bereits bei der Ermittlung des Durchschnittssteuersatzes berücksichtigt.

Zu Z 3 a (§ 4 Abs. 4 Z 1):

Siehe Erläuterungen zu § 16 Abs. 1 Z 4.

Zu Z 3 b (§ 4 Abs. 4 Z 2):

Die Zitierungsanpassung ist wegen der neu eingeführten Begünstigung für Mitarbeiterbeteiligungen in § 3 Abs. 1 Z 15 lit. b erforderlich.

Zu Z 4 a (§ 4 Abs. 4 Z 5) und Z 63:

Abzugsfähigkeit dem Grunde nach:

Die bisherige Regelung über die Feststellung der Voraussetzungen der Eigenschaft als begünstigter Spendenempfänger hat sich insofern als unbefriedigend erwiesen, als in der Praxis eine effektive Kontrolle, ob und inwieweit die in den Statuten oder der sonstigen Rechtsgrundlage angeführten Forschungs- und Lehrzwecke tatsächlich verfolgt werden, nicht möglich ist. Dies liegt unter anderem auch daran, daß die Zahl der sogenannten „begünstigten Spendenempfänger“ bereits auf mehr als 600 angewachsen und damit nicht mehr überschaubar ist. Nach der nunmehrigen Neuregelung sollen die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum begünstigten Empfängerkreis nicht mehr vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, sondern von den Finanzbehörden geprüft und im zutreffenden Fall das Vorliegen der Voraussetzungen durch die jeweilige Finanzlandesdirektion bescheidmäßig festgestellt werden. In Zweifelsfällen wird dabei das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung im Wege der Amtshilfe zur Beurteilung der Wissenschaftlichkeit anzurufen sein. Durch die an die Stelle des Erfordernisses der Gewinnlosigkeit getretene Anknüpfung an die Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit ist dabei nicht nur die Satzung oder sonstige Rechtsgrundlage, sondern auch die tatsächliche Geschäftsführung zu prüfen. Der Umstand der Gemeinnützigkeit darf sich dabei nur aus dem Titel der Förderung wissenschaftlicher Zwecke ergeben.

Die bisher erlassenen Bescheide des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung treten mit 31. Dezember 1993 außer Kraft. Jene Einrichtungen, die bereits derzeit dem begünstigten Empfängerkreis zugehören und denen auch auf Basis der nunmehrigen Neuregelung durch die jeweilige Finanzlandesdirektion ein Grundlagenbescheid aus-

gestellt wird, bleiben rückwirkend (=durchgehend) begünstigt. Die Veröffentlichung der Liste der begünstigten Spendenempfänger ist nunmehr vom Bundesministerium für Finanzen wahrzunehmen.

Abzugsfähigkeit der Höhe nach:

Nach der derzeitigen Rechtslage führt die Durchführung einer Zuwendung im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 5 und 6 nicht nur zu einer Betriebsausgabe, sondern löst gleichzeitig eine Entnahme aus. Dies erscheint vor allem in jenen Fällen unbillig, in denen einem hohen Teilwert keine oder geringe Anschaffungs- oder Herstellungskosten gegenüberstehen (zB bei selbst geschaffenen Kunstwerken). Durch die nunmehrige Neuregelung wird vermieden, daß solche Zuwendungen eine unvertretbare Steuerbelastung des Spenders auslösen und sich die Steuerbegünstigung ins Gegenteil verkehrt. Zunächst wird gesetzlich verankert, daß innerhalb der unveränderten Höchstgrenze der gemeine Wert (und nicht der Teilwert) der Zuwendungen als Betriebsausgabe abzugfähig ist. Daneben ist allerdings der Restbuchwert nicht zusätzlich als Betriebsausgabe abzusetzen. Andererseits ist der Teilwert nicht als Betriebseinnahme anzusetzen.

Beispiel:

Ein Künstler spendet ein selbst hergestelltes Kunstwerk einer begünstigten Einrichtung. Der gemeine Wert (=Teilwert) beträgt 500 000 S, die Herstellungskosten (Buchwert) betragen 10 000 S. Der Vorjahresgewinn (=Gesamtbetrag der Einkünfte) betrug 1 Million Schilling.

Bisherige Rechtslage (vgl. RZ 389 LStR 1992): Dem als Betriebsausgabe absetzbaren Betrag von 100 000 S (=10% des Vorjahresgewinnes) zuzüglich Restbuchwert (10 000 S) steht eine Betriebseinnahme auf Grund der Entnahme von 500 000 S gegenüber. Es ergäbe sich somit in Summe eine Einkommenserhöhung von 390 000 S.

Rechtslage nach dem Entwurf: Es fällt kein Entnahmewinn an, als Betriebsausgabe ist der gemeine Wert, maximal 10% des Vorjahresgewinnes, abzugfähig, sodaß sich in Summe eine Einkommensminderung von 100 000 S ergibt. Der Restbuchwert von 10 000 S ist nicht zusätzlich abzugfähig.

Zur Vermeidung von Besteuerungslücken ist insoweit eine Nachversteuerung vorgesehen, als auf das zugewendete Wirtschaftsgut stille Reserven im Sinne des § 12 übertragen worden sind.

Im letzten Satz wird entsprechend der bisherigen Praxis ausdrücklich verankert, daß bei Übersteigen des Grenzbetrages der Überhang gegebenenfalls als Sonderausgabe abgesetzt werden kann.

Zu Z 4 c, Z 22 c (§ 4 Abs. 10, § 37 Abs. 2 Z 3) und Z 65:

Die bisherigen Regelungen zur Besteuerung von Gewinnen oder Verlusten aus dem Wechsel der Gewinnermittlung erscheinen aus mehreren Grün-

den problematisch. Die Praxis hat gezeigt, daß — vor allem bei Freiberuflern, bei denen keine Buchführungspflicht besteht — ein Wechsel der Gewinnermittlung vielfach nicht aus betrieblichen Gründen, sondern aus steuerlichen Erwägungen vorgenommen wird. Dabei kann auch das Ausmaß eines Übergangsgewinnes in einem gewissen Rahmen gesteuert werden. Schließlich läßt sich der ermäßigte Steuersatz bei Übergangsgewinnen in der Regel auch nicht mit dem durch das EStG 1988 eingeführten Grundsatz vereinbaren, wonach — von aus steuersystematischen Gründen bestehenden Ausnahmen abgesehen — nur eine massive (=siebenjährige) Zusammenballung stiller Reserven eine Progressionsentlastung rechtfertigt. Nach den Neuregelungen soll der ermäßigte Steuersatz für Übergangsgewinne daher entfallen. Zur Vermeidung von Vorzieheffekten soll der Wegfall des ermäßigten Steuersatzes im Falle eines freiwilligen Wechsels der Gewinnermittlung bereits im Rahmen der Veranlagung 1993 wirksam werden. Dies betrifft auch Übergangsgewinne, die im Rahmen von Umgründungsvorgängen auftreten. Bei zwangsläufigem Wechsel (zB Zustellung eines Bescheides über das Überschreiten der Buchführungsgrenzen im Jahr 1992, Protokollierung eines Einnahmen-Ausgaben-Rechners im Jahr 1993) soll der ermäßigte Steuersatz im Veranlagungszeitraum 1993 noch erhalten bleiben.

Andererseits sollen Übergangsgewinne, die anlässlich einer Betriebsaufgabe entstehen, unter bestimmten Voraussetzungen begünstigt bleiben. Die Voraussetzungen sind jenen des § 24 Abs. 6 nachgebildet.

Übergangsverluste sollen in Hinkunft nur auf sieben Jahre verteilt wirksam werden. Der Siebenjahreszeitraum beginnt mit dem ersten Gewinnermittlungszeitraum nach dem Wechsel der Gewinnermittlung. Im Falle einer vorzeitigen Veräußerung oder Aufgabe des Betriebes sind (restliche) Übergangsverluste (also restliche Siebentel) sofort zu berücksichtigen. Soweit sie weder mit dem letzten laufenden Gewinn noch mit einem allfälligen Übergangsgewinn zu verrechnen sind, sind sie im Rahmen des innerbetrieblichen Verlustausgleiches mit dem Veräußerungsgewinn auszugleichen. Restbeträge sind sodann mit anderen Einkünften auszugleichen und werden schließlich vortragsfähig.

Zu Z 5 (§ 6 Z 2 lit. a):

Im Hinblick auf die getroffenen Einschränkungen bei der steuerlichen Anerkennung von Rückstellungen sollen auch pauschale Wertberichtigungen für Forderungen steuerlich nicht mehr anerkannt werden (siehe auch Erl. zu Z 6).

Pauschal ist eine Wertberichtigung nur dann, wenn sie undifferenziert dem allgemeinen Forderungsrisiko Rechnung trägt. Wird hingegen eine

Forderung deshalb wertberichtigt, weil bis zum Bilanzstichtag konkrete Forderungsrisiken erkennbar geworden sind (zB Nichteinhalten einer Ratenvereinbarung, vorübergehende oder dauernde Einstellung von Kreditrückzahlungen), so handelt es sich dabei nicht um eine pauschale Wertberichtigung. In solchen Fällen liegt vielmehr eine pauschale Form einer Einzelwertberichtigung vor. Im Hinblick auf die Nähe zur pauschalen Wertberichtigung werden bei der Abgrenzung allerdings strenge Maßstäbe anzulegen sein. Anhaltspunkte dafür wird der Gesetzesvollzug zur — mit diesem Bundesgesetz beseitigten — Regelung des § 14 Abs. 3 KStG 1988 geben können.

Zu Z 6, Z 61 a (§ 6 Z 2 lit. a, § 9, § 116 Abs. 1) und Z 64:

Die Möglichkeit der Bildung von Investitionsrücklagen soll ab 1994 entfallen. Für bestehende Investitionsrücklagen (steuerfreie Beträge) sind die weitergeltenden Vorschriften hinsichtlich der bestimmungsgemäßen Verwendung und Bilanzausweis nunmehr im § 116 Abs. 1 verankert.

Investitionsrücklagen (steuerfreie Beträge) der Wirtschaftsjahre 1990 und 1991 sollen im Wirtschaftsjahr 1993 zuschlagsfrei freiwillig aufgelöst werden können.

Der nunmehrige § 9 enthält Regelungen zur Rückstellungsbildung.

In den letzten Jahren hat sich auf dem Gebiet der Rückstellungen eine immer unübersichtlicher werdende Entwicklung ergeben. Neben einer zunehmenden Verästelung „traditioneller“ Rückstellungstypen ist durch die bloß demonstrative Aufzählung der Rückstellungarten in § 198 Abs. 8 HGB die Entwicklung neuer Rückstellungsarten zu erwarten. Dazu kommt, daß auch andere Rechtsbereiche mittelbare Wirkungen auf die steuerliche Gewinnermittlung im Bereich der Rückstellungen gezeigt haben (zB das Produkthaftungsgesetz).

Das Steuerreformgesetz gibt Anlaß, eine Neuorientierung vorzunehmen, welche Rückstellungen in der Zukunft steuerwirksam sein sollen. Zunächst ist das Institut der Rückstellung aus der Sicht des Leistungsfähigkeitsprinzips zu werten.

Für die Steuerbilanz wird das handelsrechtliche Verbot des Ausweises nicht realisierter Gewinne grundsätzlich übernommen. Nicht realisierte Verluste sind hingegen im Hinblick auf das — ebenfalls steuerlich grundsätzlich geltende — Vorsichtsprinzip auszuweisen. Das Leistungsfähigkeitsprinzip würde durchaus eine andere Betrachtung nahelegen, nämlich eine Gleichbehandlung nicht realisierter Gewinne und Verluste. Letztlich spiegelt sich in dieser Konstellation die Antimonie in den Zielsetzungen der Handelsbilanz und der Steuerbilanz wieder.

Nun wäre es wohl unrealistisch, die Steuerbilanz nach „purer“ Leistungsfähigkeit zu orientieren. Dies hieße

- entweder sämtliche Rückstellungen uneingeschränkt zuzulassen, dafür aber nicht realisierte Gewinne zu besteuern oder
- überhaupt keine Rückstellungen zuzulassen, dafür nicht realisierte Gewinne (weiterhin) nicht zu erfassen.

Realistisch ist hingegen ein Mittelweg. Es sollen einerseits Klarheit in der Definition des steuerlichen Rückstellungsbegriffs geschaffen und andererseits steuerlich anerkannte Rückstellungen auf „verbindlichkeitsnahe“ Passivpositionen beschränkt werden. Abgesehen von den damit verfolgten Aufkommenseffekten dienen beide Maßnahmen einer Objektivierung des steuerlich maßgeblichen Rückstellungsbegriffs. In den letzten Jahren deutlich ausgeweitete Gestaltungsspielräume werden wieder eingeengt und damit eine wichtige Maßnahme im Sinne einer Gleichmäßigkeit der Besteuerung gesetzt.

Zur Neuregelung ist im einzelnen festzuhalten:

Zu Abs. 1 und 3:

Grundsätzlich sollen nur die im § 198 Abs. 8 HGB ausdrücklich angeführten Rückstellungen zum Abzug zugelassen werden. Die demonstrative Aufzählung des § 198 Abs. 8 HGB wird für Belange der Steuerbilanz in eine taxative Aufzählung umgeformt. Damit ist eindeutig klargestellt, daß in der Steuerbilanz für Aufwandsrückstellungen kein Raum ist. Gleichermaßen gilt für den ausdrücklichen Ausschluß einer steuerwirksamen Rückstellung für Jubiläumsgelder.

Zu Abs. 2:

Die steuerliche Anerkennung von Pauschalrückstellungen aller Art wird generell ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn hinsichtlich des Rückstellunggrundes Erfahrungswerte aus der Vergangenheit vorliegen. Steuerlich nicht (mehr) zulässig sind daher pauschale Rückstellungen insbesondere für Haftungen aller Art. Darunter fallen beispielsweise Rückstellungen für Produkthaftung, Umwelthaftung, Gewährleistung, Garantieverpflichtungen, Kulanzfälle, Gestionsrisiken sowie „Selbstversicherung“. Einzelrückstellungen sind steuerlich nur dann anzuerkennen, wenn — und dies bereits zum Bilanzstichtag — konkrete Umstände vorliegen, auf Grund derer mit dem Entstehen einer Verbindlichkeit bzw. eines Verlustes ernsthaft zu rechnen ist. Einzelrückstellungen sind selbstverständlich auch dann zulässig, wenn eine Verbindlichkeit (ein Verlust) dem Grunde nach bereits feststeht und lediglich das Ausmaß noch ungewiß ist. Einzelrückstellungen in diesem Sinne sind insbesondere solche für Rechts- und Bera-

1237 der Beilagen

51

tungskosten, konkret drohende Inanspruchnahmen aus Bürgschaften, behördlich angeordnete Entsorgungen, Pfandverbindlichkeiten, vertraglich vereinbarte Miet- oder Pachterneuerungspflichten, Heimfallsverpflichtungen, geltend gemachte Gewährleistungsansprüche bzw. Kulanzfälle, konkret drohende Inanspruchnahmen aus bereits erfolgtem schädigenden Verhalten (zB Patentrechtsverletzung, Markenrechtsverletzung) und Prozeßkostenrückstellungen. Weiters werden solche Rückstellungen auch künftig steuerlich anzuerkennen sein, die nach Art einer Rechnungsabgrenzung sowohl zu aktiv- als auch zu passivseitigen Positionen führen können, wie die Rückstellung für Abraumbeseitung und die Rückstellung für rückständige Urlaubsansprüche.

Zu Z 7 a, 7 b und 7 c (§ 10 Abs.1, Abs. 5, § 10 a):

Zur Vermeidung rein steuerlich motivierter Konstruktionen soll der Ausschluß des Investitionsfreibetrages in Hinkunft auch für Werknutzungsrechte, gewerbliche Schutzrechte, gewerbliche Erfahrungen und Berechtigungen gegeben sein.

Der Investitionsfreibetrag soll ab 1. April 1994 nicht für ein Jahr befristet, sondern dauerhaft auf 15% abgesenkt werden.

Zu Z 8 (§ 13):

In letzter Zeit wurden Verlustmodelle entwickelt, bei denen die Verluste aus der Geltendmachung von Sofortabschreibungen nach § 13 für vermietete geringwertige Wirtschaftsgüter (zB Einkaufswagen) resultierten. Da die Vermietung dieser Wirtschaftsgüter im allgemeinen gleichzeitig den Betriebszweck darstellt und die Wirtschaftsgüter im Verhältnis zum übrigen Betriebsvermögen somit keine „Geringwertigkeit“ im Sinne des Gesetzeszweckes aufweisen, soll § 13 in Hinkunft nicht für zur Vermietung bestimmte Wirtschaftsgüter anzuwenden sein.

Zu Z 9 a und Z 61 b (§ 14 Abs. 1 und § 116 Abs. 3):

Dem durch das Rechnungslegungsgesetz gebotenen handelsrechtlichen Ansatz von Abfertigungsrückstellungen soll im § 14 Abs. 1 eine Anhebung des steuerlichen Höchstausmaßes für die Bildung von Abfertigungsrückstellungen Rechnung tragen. Das steuerliche Höchstausmaß soll insoweit von bisher 50% auf 60% der am Bilanzstichtag bestehenden fiktiven Abfertigungsansprüche angehoben werden, als die Abfertigungsansprüche auf Anwartschaftsberechtigte entfallen, die am Bilanzstichtag das 50. Lebensjahr vollendet haben. Gleichzeitig wird damit ein gewisser steuerlicher Anreiz für die Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses mit älteren Arbeitnehmern geschaffen. Die Anhe-

bung auf das 60%ige Höchstausmaß darf auf Grund der Übergangsregelung des § 116 Abs. 2 nur gleichmäßig auf fünf Jahre verteilt gewinnmindernd nachgeholt werden.

Zu Z 9 b (§ 14 Abs. 5):

Die Neufassung des § 14 Abs. 5 nimmt auf die im Kapitalmarktgesetz erfolgte Liberalisierung des Emissionsgeschehens Bedacht. Es können alle Schuldverschreibungen, für die die Prospektplik des § 2 Kapitalmarktgesetz gilt oder nur deshalb nicht gilt, weil ein Ausnahmetest des § 3 Kapitalmarktgesetz vorliegt, zur Wertpapierdeckung herangezogen werden. Damit wird außerdem klargestellt, daß für eine Deckung von Abfertigungsrückstellungen und Pensionsrückstellungen auch Schuldverschreibungen, die als Daueremissionen ausgegeben werden, in Betracht kommen. Im Interesse einer möglichst wirksamen Besicherung von Abfertigungs- und Pensionsansprüchen durch Wertpapiere, sollen allerdings Schuldverschreibungen, bei denen der Nominalwert der Gesamtemission 600 000 S nicht überschreitet, von der Heranziehung zur Wertpapierdeckung ausgeschlossen sein; ebenso Schuldverschreibungen (insbesondere Nullkuponanleihen), deren Ausgabewert niedriger ist als 90% des Nennbetrages. Dies gilt auch für Schuldverschreibungen, die vor Inkrafttreten des Kapitalmarktgesetzes ausgegeben worden sind. Nach der Übergangsregelung des § 116 Abs. 3 Z 3 bis 5 sollen solche Wertpapiere aber noch bis 31. Dezember 1995 zur Wertpapierdeckung herangezogen werden können.

Entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis sollen auch Anteilscheine an Kapitalanlagefonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes für Zwecke der Wertpapierdeckung zugelassen werden (§ 14 Abs. 5 Z 4). Voraussetzung ist, daß die Kapitalanlagefonds das Fondsvermögen nach den Fondsbestimmungen ausschließlich in Wertpapiere der im § 14 Abs. 5 Z 1 bis 3 genannten Art veranlagen. Die Kapitalanlagefonds können dabei von der Möglichkeit Gebrauch machen, zur Absicherung der Wertpapierveranlagung, insbesondere des damit verbundenen Kursrisikos, Geschäfte mit derivativen Produkten im Sinne des § 21 des Investmentfondsgesetzes 1993 (zB Wertpapieroptionsgeschäfte, Finanzterminkontrakte) durchzuführen. Ebenso sollen den Kapitalanlagefonds im Rahmen des § 14 Abs. 5 Wertpapieranleihegeschäfte gemäß § 4 Abs. 8 des Investmentfondsgesetzes 1993 ermöglicht werden. Dem Veranlagungserfordernis des § 14 Abs. 5 Z 4 steht nicht entgegen, wenn der für das Gestionieren des Fonds erforderliche Bestand an liquiden Mitteln entsprechend der bestehenden Verwaltungspraxis in Bankguthaben gehalten wird.

Mangels eines Nennwertes ist bei Anteilscheinen an Kapitalanlagefonds auf die Anschaffungskosten abzustellen.

Zu Z 10 (§ 16 Abs. 1 Z 4 lit. e) und Z 3 a:

Pflichtbeiträge zu Versorgungs- und Unterstützungsseinrichtungen der Kammern der selbstständig Erwerbstätigen für Krankenversicherung und Krankenvorsorge sind nur insoweit als Werbungskosten abzugsfähig, als sie der Höhe und dem Leistungsanspruch nach Pflichtversicherungsbeiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. Höhere Beiträge, die zur Abdeckung höherer Leistungen (zB Kosten für Klassegebühren) anfallen, sind nicht als Werbungskosten abzugsfähig. Die Abdeckung dieser Leistungen fällt nicht in den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung, sondern in den Bereich einer privaten Krankenzusatzversicherung. Die entsprechenden Beiträge sind daher gemäß § 18 Abs. 1 Z 2 als Sonderausgabe zu berücksichtigen. Damit erfolgt eine Gleichstellung zum Werbungskostenabzug gemäß § 16 Abs. 1 Z 4 lit. a.

Zu Z 11 (§ 17):

Mit den neu eingefügten Bestimmungen des § 17 Abs. 1 bis 3 soll im Rahmen der Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 die Möglichkeit eingeräumt werden, die Betriebsausgaben mit einem Durchschnittssatz von 12% der im § 125 Abs. 1 lit. a BAO definierten Umsätze zu ermitteln. Von dieser Betriebsausgabenpauschalierung können mit Ausnahme von Land- und Forstwirten alle Inhaber eines Betriebes Gebrauch machen. Neben dem 12%igen Durchschnittssatz dürfen nur Ausgaben für den Wareneingang an Handelsware, Rohstoffen, Halberzeugnissen, Hilfsstoffen und Zutaten (lt. Warenausgangsbuch) sowie Ausgaben für Löhne einschließlich Lohnnebenkosten (wie zB der Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung, der Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und die Kommunalsteuer) sowie Ausgaben für Fremdlöhne, soweit diese in die Leistungen des Betriebes eingehen, abgesetzt werden. Die Anwendung des Durchschnittssatzes setzt voraus, daß keine Buchführungspflicht und auch nicht freiwillig Bücher geführt werden, die eine Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 ermöglichen. Überdies ist für die Anwendung des Durchschnittssatzes Voraussetzung, daß die Umsätze im Sinne des § 125 Abs. 1 lit. a BAO des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs nicht mehr als 3 Millionen Schilling betragen. Der Betriebsinhaber hat jederzeit die Möglichkeit, mit Beginn eines Wirtschaftsjahrs von der Ermittlung der Betriebsausgaben mittels des Durchschnittssatzes auf eine Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 oder im Rahmen der Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 auf die Geltendmachung der Betriebsausgaben nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften überzugehen. Im Falle eines solchen Überganges ist eine neuerliche Ermittlung der Betriebsausgaben mittels des Durchschnittssatzes frühestens nach Ablauf von fünf Wirtschaftsjahren zulässig.

Die im § 17 Abs. 4 bis 6 enthaltenen Verordnungsermächtigungen entsprechen den bisherigen Regelungen des § 17 Abs. 1 bis 4. In die bisher nur für gewerbliche Tätigkeiten vorgesehene Verordnungsermächtigung des § 17 Abs. 5 Z 2 lit. b wurden allerdings auch Tätigkeiten im Sinn des § 22 einbezogen. Zusätzlich ist im § 17 Abs. 5 Z 2 lit. b vorgesehen, daß auch für Steuerpflichtige, bei denen sich mehrjährig stabile Ertrags- und Aufwandsverhältnisse gezeigt haben, eine Pauschalierung vorgenommen werden kann, die diesen Verhältnissen Rechnung trägt. Daneben wurde auch die Möglichkeit vorgesehen, die Pauschalierung nicht nur durch Aufstellung von Reingewinnsätzen bzw. Reingewinnprozentsätzen oder vom Umsatz, sondern auch anhand anderer außerer Betriebsmerkmale vorzunehmen.

Zu Z 12 (§ 20 Abs. 2):

Die Neuformulierung des § 20 Abs. 2 dient der Klarstellung, daß im Zusammenhang mit Kapitalerträgen, bei denen die Abgeltungswirkung eintritt, keine Aufwendungen oder Ausgaben abgezogen werden können. Dies entspricht auch dem Inhalt des § 97 Abs. 4.

Zu Z 13 (§ 24 Abs. 6):

Wird ein vor einer Betriebsaufgabe gemischt genutztes Grundstück in weiterer Folge vermietet oder selbst zur Einkunftszielung genutzt, so soll nunmehr die Möglichkeit geschaffen werden, die stillen Reserven auf zehn Jahre verteilt zu versteuern. Damit wird der Steuerpflichtige in die Lage versetzt, die Steuerleistung aus den laufenden Einkünften zu tätigen. Der ermäßigte Steuersatz soll dadurch nicht verlorengehen. Diese Möglichkeit soll sowohl bei einer schädlichen Verwendung unmittelbar nach der Betriebsaufgabe gegeben sein als auch dann, wenn dies innerhalb des nachfolgenden Beobachtungszeitraums von fünf Jahren erfolgt.

Zu Z 14 (§ 25 Abs. 1 Z 1 lit. a):

Werden für eine Pensionsvorsorge, die der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer bildet, vom Arbeitnehmer Beiträge gezahlt, dann sind diese Beiträge weder als Werbungskosten noch als Sonderausgaben abzugsfähig. Die aus diesen Beiträgen des Arbeitnehmers resultierenden Leistungen werden nur im Ausmaß von 25% steuerlich erfaßt. Damit wird entsprechend der Regelung für Pensionskassen hinsichtlich der Beiträge des Arbeitnehmers nur die Ertragkomponente besteuert.

Zu Z 15 (§ 26 Z 4):

Durch diese Änderung wird ein Redaktionsversehen bereinigt.

Zu Z 16 (§ 27 Abs. 3 Z 3):

Ab 1994 soll eine neue steuerliche Form der Beteiligungsfinanzierung geschaffen werden, die Klein- und Mittelbetrieben dient. Als Anreiz zum Anteilserwerb an dafür zu errichtenden Aktiengesellschaften (siehe dazu Erl. zu § 5 Z 14 des Körperschaftsteuergesetzes 1988, Art. III Z 2) ist vorgesehen, daß die Kapitalertragsteuer von 22% im Rahmen der Veranlagung angerechnet (rückerstattet) wird. Der Veranlagungstitel ergibt sich aus § 39 oder § 41. Die Befreiung soll betragsmäßig auf Ausschüttungen auf ein Aktiennominal von 200 000 S begrenzt sein. Eine Überwachung dieser Beschränkung wird im Rahmen der Anrechnung (Erstattung) der Kapitalertragsteuer erfolgen. Es kommt nicht nur dem Ersterwerber, sondern auch jedem weiteren Erwerber diese Begünstigung zu.

Die Begünstigung ist davon abhängig, daß die emittierende Aktiengesellschaft im Emissionsjahr die in § 5 Z 14 KStG 1988 genannten Voraussetzungen erfüllt. Das Vorliegen der Voraussetzungen wird amtlich bescheinigt. Für den Aktionär soll die Steuerbefreiung so lange gegeben sein, als die jeweilige Aktiengesellschaft in der im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ jährlich zu veröffentlichten Liste enthalten ist.

Die Anrechnung (Erstattung) erfolgt losgelöst von der im § 97 Abs. 4 verankerten Kapitalertragsteuer-Rückstättung für andere Kapitalerträge. Soweit das Aktiennominal von 200 000 S überschritten wird, kann die Kapitalertragsteuer des übersteigenden Betrages gegebenenfalls nach den Vorschriften des § 97 Abs. 4 gutgeschrieben werden.

Zu Z 17 (§ 30 Abs. 2 Z 1):

Zunächst wird klargestellt, daß für die Steuerbefreiung nach § 30 Abs. 2 Z 1 zwei Voraussetzungen (Hauptwohnsitz seit der Anschaffung und seit mindestens zwei Jahren) vorliegen müssen.

Bei der Steuerbefreiung für den Hauptwohnsitz im Rahmen der Spekulationseinkünfte erscheint es unbefriedigend, daß bei Erwerb eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung von Todes wegen ein Verkauf auch dann Steuerpflicht auslöst, wenn der Verstorbene die zweijährige Frist erfüllt hat, aber der Erwerber von Todes wegen nicht entweder selbst ab der Einantwortung für zwei Jahre den Hauptwohnsitz dorthin verlegt hat oder bereits zusammen mit dem Verstorbenen seit der Anschaffung gemeinsam im Eigenheim oder in der Eigentumswohnung wohnhaft war. Nach der nunmehrigen Neuregelung soll die Befreiung auch dann anwendbar sein, wenn nur der Verstorbene die Voraussetzungen erfüllt hat. Die Veräußerung durch den Erwerber von Todes wegen, der nicht selbst seinen Hauptwohnsitz dorthin verlegt, muß in

Anlehnung an die bestehende Verwaltungspraxis betreffend die Wohnungsadaptierung (vgl. Pkt. 3.1. Abs. 4 der Durchführungsrichtlinien zu § 30, AÖF 1991/162) spätestens sechs Monate nach der Einantwortung erfolgen.

Die Verwaltungspraxis betreffend die Anrechnung einer seit der Anschaffung vorliegenden gemeinsamen Hauptwohnsitzzeit mit einem Geschenkgeber wurde legistisch verankert. In anderen Fällen soll allerdings zur Vermeidung von Mißbräuchen die Befreiung für einen unentgeltlichen Erwerber unter Lebenden nur dann gegeben sein, wenn er mit der Übernahme des Eigenheims oder der Eigentumswohnung für mindestens zwei Jahre seinen Hauptwohnsitz dorthin verlegt hat.

Zu Z 18 (§ 31):

Die Neufassung des § 31 erscheint im Hinblick auf das im Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht weiterentwickelte System der Einfachbesteuerung der von Körperschaften erwirtschafteten Gewinne geboten. Neben der schon bisher für Körperschaften verankerten Beteiligungsertragsbefreiung werden die Beteiligungen selbst hinsichtlich jeglicher Wertänderung aus der Besteuerung ausgenommen. Damit im Zusammenhang soll die steuerliche Erfassung der bei Körperschaften neutralisierten Einkünften auf der Ebene der natürlichen Personen als Gesellschafter und Anteilsinhaber vervollständigt werden. Diesem systematischen Erfordernis entspricht es, Realisierungsvorgänge im Privatvermögen auf den körperschaftsteuerrechtlichen Bereich abzustimmen.

Zu Abs. 1 und Abs. 4:

Mit dem allgemein gefassten Begriff des „Anteils an einer Körperschaft“ sollen sämtliche Gesellschaftsrechte und anteilsartigen Substanzrechte in den Veräußerungstatbestand einbezogen werden. Dazu gehören neben den schon bisher angesprochenen Aktien und GesmbH-Anteilen auch Geschäftsanteile einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, Substanzgenüsse iS des § 8 Abs. 3 Z 1 KStG 1988 und Berechtigungen aus Partizipationskapital im Sinne des Bankwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Dem weiten Anteilsbegriff entsprechend ist die für die Einbeziehung maßgebende 10%-Grenze nunmehr allgemein auf die Beteiligung an der Körperschaft abgestellt. Dies bedeutet wie bisher die Bezugnahme auf das Grund- oder Stammkapital sowie nunmehr auch jene auf das Genossenschaftskapital. Genussrechts- oder Partizipationskapital-emissionen einer Körperschaft werden zusammen mit einem bestehenden Grund- oder Stammkapital für die Grenze heranzuziehen sein.

Beispiel:

Eine Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 10 Millionen Schilling gibt Genussrechte im Nennwert von

1 Million Schilling aus. Sollte das Genussrecht einer Person zuzurechnen sein, ist sie am Gesamtkapital von 11 Millionen Schilling mit 9,09% und damit nicht bestimmt beteiligt. Sollte der Genussberechtigte gleichzeitig Aktionär sein und mehr als Nominal 100 000 S besitzen, läge eine bestimmte Beteiligung vor.

Dem weiten Beteiligungs begriff entsprechend sind auch Kapitalrücklagen auf Grund von Gesellschaftereinlagen in die Betrachtung einzubeziehen.

Beispiel:

An einer GesmbH mit einem Stammkapital von 500 000 S sind A mit 90% und B mit 10% privat beteiligt. B deckt infolge von Liquiditätsschwierigkeiten des A einen Verlust der GesmbH in Höhe von 100 000 S einseitig ab. B ist, wenn die Kapitalrücklage nicht allgemeines Gesellschaftsvermögen wird, bis zur Auflösung wirtschaftlich mit 150 000 S an der 600 000 S-GesmbH und damit zu 25% beteiligt.

Der neue letzte Satz des Abs. 1 ist in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. Erk. v. 3. März 1992, 91/14/0230) begründet, nach der ein Durchgriff auf das Beteiligungsausmaß eines unentgeltlichen Rechtsvorgängers nicht möglich ist. Die vorgenommene Ergänzung soll bewirken, daß die Steuerpflicht nach § 31 im Falle einer unentgeltlichen Übertragung von Beteiligungen auch dann gegeben ist, wenn innerhalb der letzten fünf Jahre nur der Rechtsvorgänger, nicht aber der Veräußerer zu mehr als 10% an der Kapitalgesellschaft beteiligt war. Damit sollen unerwünschte Gestaltungsmöglichkeiten vermieden werden.

Zu Abs. 2 und 3:

Der allgemeinen Fassung des Abs. 1 entsprechend sollen auch die zusätzlichen Tatbestände abstrakt gefaßt werden.

Der in Abs. 2 Z 1 geregelte Fall der Besteuerung sämtlicher Anteilsinhaber auf Grund der Auflösung einer Körperschaft mit oder ohne Liquidation bezieht sich auf sämtliche in Abs. 1 angesprochenen Beteiligungsformen. Der Hinweis auf § 19 KStG 1988 ist entbehrlich, da sich die Ausnahmen von der Gesellschafterbesteuerung unmittelbar aus dem Umgründungssteuergesetz ergeben.

Die neue Z 2 in Abs. 1 soll entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis klarstellen, daß auch eine effektive Kapitalherabsetzung, soweit sie nicht unter § 32 Z 3 fällt, wie eine Teilliquidation zu beurteilen ist und damit unter § 31 fällt. Der rückgezahlte Betrag ist nach Abs. 3 als Einnahme anzusetzen, der der entsprechende Teil der Anschaffungskosten gegenüberzustellen ist.

Der bisher in Abs. 2 Z 2 geregelte „Maßnahmentatbestand“ (Maßnahmen des Steuerpflichtigen zum Wegfall der Steuerhängigkeit) soll in Z 3 nunmehr auch textlich auf die schon in der

bisherigen Fassung abgestellte Zielrichtung hinweisen. Von der Steuerpflicht betroffen sind insbesondere der Wegfall der unbeschränkten Steuerpflicht durch Wohnsitzverlegung in das Ausland oder die unentgeltliche Übertragung von Anteilen an einen Steuerausländer. Maßnahmen des Anteilseigners im Inland, seine bestimmte Beteiligung in eine unbestimmte umzuwandeln, vor allem die unentgeltliche Übertragung von Teilen der Beteiligung, fallen weiterhin nur unter die Fünfjahresfristregelung. Auf den Rechtsnachfolger auf Grund eines unentgeltlichen Erwerbes von Minderheitsanteilen ist im übrigen der neue letzte Satz des Abs. 1 anzuwenden.

Zu Abs. 5:

Aus steuersystematischen Gründen soll im Bereich des § 31 das bisherige absolute Verlustausgleichsverbot der Rechtslage nach § 30 angepaßt und in ein relatives Verlustausgleichsverbot umgewandelt werden. Demnach sollen Verluste aus Beteiligungsveräußerungen mit Überschüssen aus anderen Beteiligungsveräußerungen ausgleichsfähig sein. Ein Verlustausgleich mit anderen positiven Einkünften erscheint wegen der Gefahr des Entstehens von Besteuerungslücken nicht angezeigt.

Zu Z 19 a, 19 b und 19 e (§ 33 Abs. 1, 2 und 6):

Die Rundungsbestimmung des Abs. 2 wird in Form einer kaufmännischen Rundung in den Abs. 1 integriert. Der nunmehrige Abs. 2 dient zunächst der Klarstellung, daß bei der Ermittlung der Einkommensteuer nach Anwendung der Prozentsätze die jeweils in Frage kommenden Absetzbeträge (ausgenommen Kinderabsetzbeträge) abzuziehen sind.

Die bisherige Rechtslage bei den Absetzbeträgen war insofern unbefriedigend, als im Falle des Zusammentreffens eines Aktivbezuges und eines Pensionsbezuges der Arbeitnehmer- und der Verkehrsabsetzbetrag sowie der Pensionistenabsetzbetrag nebeneinander zugestanden sind. Dies wurde durch eine Änderung im Abs. 6 dadurch ausgeschlossen, daß der Pensionistenabsetzbetrag nur noch dann zustehen soll, wenn keinerlei Einkünfte aus nichtselbständigen Aktivbezügen gegeben sind. Dies gilt allerdings nicht für den Lohnsteuerabzug nach § 66, da die pensionsauszahlende Stelle von allfälligen Aktiveinkünften in der Regel keine Kenntnis hat. Eine Rückführung auf das Ausmaß des Abs. 2 erfolgt im Rahmen der Veranlagung.

Darüber hinaus löste bereits ein kurzfristiger Lohnbezug (zB Beginn eines Dienstverhältnisses im Dezember, vorübergehende Leistung von Waffenübungen) die vollen Absetzbeträge aus. Dies erscheint aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung unsachlich. Eine Aliquotierung der

1237 der Beilagen

55

genannten Absetzbeträge erscheint aber zu verwaltungsaufwendig. Die jeweiligen Absetzbeträge für Dienstnehmer oder Pensionisten sollen daher in derartigen Fällen in Höhe von maximal 22% der zum laufenden Tarif zu versteuernden lohnsteuerpflichtigen Einkünfte abgezogen werden.

Durch die Bezugnahme auf sämtliche lohnsteuerpflichtige Einkünfte im Abs. 2 wird sichergestellt, daß auch ein Steuerpflichtiger mit einem geringen Aktivbezug bei Vorliegen eines weiteren Pensionsbezuges den Verkehrsabsetzbetrag und den Arbeitnehmerabsetzbetrag (gegebenenfalls den Grenzgängerabsetzbetrag) im höchstmöglichen Ausmaß in Anspruch nehmen kann. Einer Kürzung unterliegt vorrangig der Verkehrsabsetzbetrag, damit auch eine allfällige Gutschrift des Arbeitnehmerabsetzbetrages (Abs. 8) in höchstmöglichem Ausmaß erfolgen kann.

Der letzte Satz stellt sicher, daß im Falle einer Umrechnung der Einkünfte (beispielsweise wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld) für die 22%-Begrenzung vom umgerechneten Betrag (soweit er auf lohnsteuerpflichtige Einkünfte entfällt) auszugehen ist. Nach § 3 Abs. 1 Z 10 oder 11 steuerbefreite oder ausländische Einkünfte, die nur zum Progressionsvorbehalt heranzuziehen sind, sind allerdings nicht zu berücksichtigen. Dies erscheint beim Verkehrsabsetzbetrag im Hinblick auf § 20 Abs. 2 und beim Arbeitnehmerabsetzbetrag im Hinblick auf den fehlenden „Lohnsteuernachteil“ (die Heranziehung zum Progressionsvorbehalt erfolgt erst mit der nachfolgenden Veranlagung) sachgerecht.

Zu Z 19 c (§ 33 Abs. 3):

Als zentrale Tarifmaßnahme der zweiten Etappe der Steuerreform, die für alle Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen eine Entlastung mit sich bringt, soll der allgemeine Absetzbetrag um 3 840 S jährlich angehoben werden.

Zu Z 19 d (§ 33 Abs. 4 Z 1):

Im Interesse einer Verbesserung der Familiensteuerung sollen die Einkunftsgrenzen für den (Ehe)Partner eines Alleinverdiener von 20 000 S auf 30 000 S (ohne Kind) bzw. von 40 000 S auf 60 000 S (bei mindestens einem Kind) angehoben werden.

Zu Z 19 f (§ 33 Abs. 7):

Diese Bestimmung regelt jenen Fall, in dem die Einkommensteuer nach Abzug der in Frage kommenden Absetzbeträge weniger als 7 400 S aber mehr als 0 S beträgt. Die Einschleifgrenzen sind unverändert. Anders als bisher soll es ab 1994 allerdings bei einer anfallenden Einkommensteuer

bis zu 3 700 S nicht mehr zu einer Gutschrift des Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrages kommen, sondern nur mehr in jenen Fällen, in denen überhaupt keine Steuer anfällt.

Zu Z 19 g (§ 33 Abs. 8) und Z 66:

§ 33 Abs. 8 regelt jenen Fall, in dem die Einkommensteuer nach Abzug der in Frage kommenden Absetzbeträge negativ ist. Es kann bei Arbeitnehmern und bei Alleinverdienern (Alleinerziehern) zu einer Gutschrift bis zur Höhe der negativen Einkommensteuer kommen. Die Gutschrift beträgt bei Alleinverdienern mit mindestens einem Kind oder bei Alleinerziehern wie bisher bis zu 2 000 S. Vorgesehen ist, daß darüber hinaus auch der Arbeitnehmerabsetzbetrag in Höhe von maximal 10% der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung gutgeschrieben werden kann. Es kann sich somit ein Gutschrifsbetrag (Negativsteuer) bis zu 3 500 S ergeben.

Auf Grund eines Redaktionsversehens war die Einschleifgrenze für das Jahr 1993 bisher nur im § 33 Abs. 7 nicht aber im § 33 Abs. 8 auf 7 400 S angehoben. Durch Z 66 wird dieses Versehen bereinigt.

Zu Z 19 h (§ 33 Abs. 10):

Auf Grund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Erk. v. 18. Dezember 1990, 89/14/0283) war der Durchschnittssteuersatz bisher vor Abzug der Absetzbeträge zu ermitteln. Mathematisch errechnet sich der durchschnittliche Steuersatz bei gegebener Bemessungsgrundlage und gegebener Einkommensteuer allerdings aus dem mit 100 vervielfachten Quotienten zwischen der Einkommensteuer und der Bemessungsgrundlage. Diese in § 33 Abs. 10 nunmehr zentral verankerte Berechnungsform soll daher in Hinkunft für alle jene Fälle Anwendung finden, in denen die Heranziehung des Durchschnittssteuersatzes erforderlich ist (Hälften- und Viertelsteuersatz nach § 37, Progressionsvorbehalt bei Auslandseinkünften und bei Einkünften nach § 3 Abs. 1 Z 10 und 11, besonderer Progressionsvorbehalt nach § 3 Abs. 2, Anrechnung von Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie von ausländischer Einkommensteuer). Keine Anwendung findet diese Bestimmung bei der Durchschnittssteuersatzberechnung für Pensionsabfindungen nach § 67 Abs. 8 lit. b, da hier die Besteuerung nicht im Rahmen einer Veranlagung, sondern auf Grund einer isolierten Tarifierung erfolgt.

Zu Z 20 a und Z 21 a (§ 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1):

Die Voraussetzung der Antragstellung bei außergewöhnlichen Belastungen hat in der Vergan-

56

1237 der Beilagen

genheit insofern zu Schwierigkeiten geführt, als (anders als bei Sonderausgaben oder Werbungskosten) eine Wiederaufnahme des Verfahrens wegen „vergessener“ außergewöhnlicher Belastungen nicht möglich war. Es soll daher die Antragsgebundenheit entfallen. Außergewöhnliche Belastungen sind somit in Hinkunft von Amts wegen zu berücksichtigen. Damit werden in Hinkunft sowohl Wiederaufnahmen des Verfahrens nach § 303 BAO als auch Aufhebungen nach § 299 BAO möglich sein. Allerdings ist die Behörde wie bei sämtlichen im Interesse des Steuerpflichtigen gelegenen Abzugsposten nicht zu Ermittlungen verpflichtet und obliegt der Nachweis in erster Linie der Partei (vgl. zuletzt VwGH 20. 4. 1993, 88/14/0199).

Zu Z 20 b (§ 34 Abs. 5):

Bei der Berechnung des Selbstbehalts werden die zum laufenden Tarif zu versteuernden nichtselbständigen Einkünfte sowie die Einkünfte gemäß § 67 Abs. 1 und 2 (13. und 14. Monatsbezug) erfaßt. Der Freibetrag von 8 500 S ist nicht in Abzug zu bringen, sondern ebenfalls zuzurechnen. Einkünfte gemäß § 67 Abs. 3 bis 8 (zB Abfertigungen) bleiben bei Ermittlung des Selbstbehalts außer Ansatz. Die pauschale Zurechnung der sonstigen Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 im Ausmaß eines Sechstels der laufenden Bezüge ist nicht mehr erforderlich, weil durch die Änderung des Lohnzettels diese Bezüge zukünftig in tatsächlicher Höhe zugerechnet werden können.

Zu Z 21 b (§ 35 Abs. 2):

Mit der vorgesehenen Änderung soll die Möglichkeit des Nachweises von Minderungen der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung) für jenen Personenkreis, der auf Grund seiner Behinderung keine Leistungen erhält, auf eine breitere Basis gestellt werden. Soweit eine Rechtsmittelmöglichkeit hinsichtlich des Behindertenpasses besteht, stellt dies eine Verbesserung des Rechtsschutzes von Behinderten dar.

Zu Z 22 a, 22 b, 22 e (§ 37 Abs. 1, 2 und 4):

Zu Abs. 1:

Die schon in den Erl. zu § 31 angesprochene Weiterentwicklung des Systems der Einfachbesteuerung der von Körperschaften erwirtschafteten Gewinne erfordert auch eine entsprechende Erweiterung des Halbsatzverfahrens. Zu diesem Zweck sollen alle mit Beteiligungen zusammenhängenden Steuertatbestände in Abs. 4 zusammengefaßt werden, worauf in Abs. 1 Z 3 hingewiesen wird.

Zu Abs. 2:

Zu den außergewöhnlichen Einkünften im Sinne des Abs. 2 sollen Übergangsgewinne nur mehr in

Ausnahmefällen gehören (siehe Erl. zu § 4 Abs. 10). Den Einkünften im Sinne des § 31 fehlt an sich das Merkmal der Außergewöhnlichkeit, sodaß sie in den Abs. 4 umgereiht wurden (siehe Erl. zu Abs. 4).

Zu Abs. 4 Z 1:

Nach der bisherigen Rechtslage unterlagen nur offenen Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften usw. dem halben Durchschnittssteuersatz. Aus steuersystematischen Gründen soll in Hinkunft auch auf verdeckte Ausschüttungen der halbe Durchschnittssteuersatz anwendbar sein. Die weite Fassung des Beteiligungsertragsbegriffes umfaßt in Zukunft auch die im Zusammenhang mit Vollorganisationschaften im Sinne des § 9 KStG 1988 mögliche Dividendengarantie (§ 8 Abs. 3 Z 3 KStG 1988). Auf Grund der ab 1994 für Dividenden und Dividendensurrogate vorgesehenen Steuerabgeltung (vgl. § 97) wird der halbe Durchschnittssteuersatz allerdings nur in jenen Fällen zum Tragen kommen, in denen die Tarifbesteuerung eine geringere Einkommensteuer ergibt.

Zu Abs. 4 Z 2:

Nach der derzeitigen Rechtslage unterliegen zwar Ausschüttungen, nicht aber Gewinne aus der Veräußerung von in einem Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Personengesellschaften befindlichen Beteiligungen dem halben Durchschnittssteuersatz. Die Neufassung dieser Bestimmung sieht vor, daß auch Gewinne aus der Veräußerung derartiger Beteiligungen einschließlich der Ersatztatbestände (Liquidation, effektive Kapitalherabsetzung, Beteiligungsüberführung in das Ausland nach § 6 Z 6) nur mit dem halben Durchschnittssteuersatz zu versteuern sind. Damit wird eine Gleichstellung zwischen thesaurierten (und damit in den Anteilswert eingeflossenen) und ausgeschütteten Gewinnen hergestellt.

Ausgeschlossen ist die Anwendung der Tarifermäßigung insoweit, als auf Beteiligungen stille Reserven gemäß § 12 übertragen worden sind oder der niedrigere Teilwert angesetzt worden ist. Damit wird vermieden, daß an sich nicht tarifermäßigte Einkünfte im Wege eines Übertragungsvorgangs in tarifermäßigte umgewandelt werden bzw. zu vollen Sätzen wirksame Abschreibungen bei späterer Gewinnrealisierung lediglich mit einem ermäßigten Steuersatz nacherfaßt werden.

Die Übernahme der Einkünfte im Sinne des § 31 in den Abs. 4 erfolgt aus systematischen Gründen und zieht keine inhaltlichen Änderungen nach sich.

Zu Z 22 f (§ 37 Abs. 6):

Der neu angefügte Abs. 6 soll ausschließen, daß der halbe Durchschnittssteuersatz auch auf Einkünfte

1237 der Beilagen

57

anzuwenden ist, die bereits teilweise mit dem festen Steuersatz von 6% versteuert worden sind. Dies wird insbesondere für Erfindervergütungen im Sinne des § 67 Abs. 7 Bedeutung haben.

Zu Z 23 (§ 40):

Die neue Textierung trägt dem Wegfall der Lohnsteuerkarte Rechnung. Außerdem wurde die Antragsfrist auf fünf Jahre verlängert. Ein gesonderter Antrag wegen des Anspruchs auf Gutschrift des Arbeitnehmerabsetzbetrages (vgl. Erl. zu § 33 Abs. 8) ist nicht erforderlich, da nach der Neufassung des § 41 Abs. 2 eine generelle Möglichkeit zu einer Veranlagung auf Antrag besteht.

Zu Z 24 a (§ 41 Abs. 1 und 2):

Das bisherige Jahresausgleichsverfahren (beantragter Jahresausgleich, amtswegiger Jahresausgleich) soll durch ein einheitliches Veranlagungsverfahren ersetzt werden. Dadurch werden bisher bestehende Zweigleisigkeiten beseitigt.

Nach dem neu konzipierten § 41 Abs. 1 sind neben den bisherigen Pflichtveranlagungsfällen in Hinkunft auch jene Steuerpflichtigen zu veranlagen, die bisher zum amtswegigen Jahresausgleich erfaßt worden sind. Die Grenze von 120 000 S konnte entfallen, da wegen des erhöhten allgemeinen Absetzbetrages unter Berücksichtigung des 13. und 14. Monatsgehalts (nach Abzug des Freibetrages von 8 500 S) ab 1994 die Steuerpflicht ohnehin erst bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte von mehr als 120 000 S eintritt.

Ab 1994 sollen auch Einkünfte nach § 3 Abs. 1 Z 10 und 11 (ebenso wie nach der bisherigen Praxis ausländische Einkünfte, die nur zum Progressionsvorbehalt heranzuziehen sind) bei Überschreiten der 10 000 S-Grenze eine Veranlagungspflicht auslösen.

Anders als bisher soll in Hinkunft jeder Lohnsteuerpflichtige, der nicht ohnehin nach Abs. 1 zwingend zu veranlagen ist, eine Veranlagung beantragen können. Diese Bestimmung dient zunächst als Rechtstitel für bisherige Jahresausgleiche auf Antrag. Von der Antragsveranlagung erfaßt sind selbstverständlich auch Steuerpflichtige, deren (auch nicht kapitalertragsteuerpflichtige) Nebeneinkünfte weniger als 10 000 S betragen haben. Im Interesse der Bürgerfreundlichkeit soll die Antragsfrist entsprechend der allgemeinen Verjährungsfrist (§ 207 Abs. 2 BAO) sowie anderer Antragsfristen (vgl. z.B. § 10 Abs. 3 FLAG) von zwei auf fünf Jahre ausgedehnt werden.

Zu Z 24 b (§ 41 Abs. 4):

Diese Änderung trägt zunächst dem Umstand Rechnung, daß im § 67 Abs. 1 nur mehr ein fester

Satz von 6% vorgesehen ist. Daneben soll die Änderung sicherstellen, daß der Freibetrag für sonstige Bezüge im Sinne des § 67 in jenen Fällen, in denen zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Bezüge gegeben sind und der Freibetrag (die Freigrenze) daher zunächst mehrfach berücksichtigt wurde, auf das einfache Ausmaß zurückgenommen werden kann.

Zu Z 24 c (§ 41 Abs. 5):

Siehe Erl. zu § 63.

Zu Z 25 a (§ 42 Abs. 1):

Die Erhöhung des Grenzbetrages für die Erklärungspflicht im Abs. 1 Z 3 trägt zunächst der Erhöhung des allgemeinen Absetzbetrages Rechnung. Auf Grund der zusätzlichen Absetzbeträge für Arbeitnehmer erhöht sich für diese die Grenze. Anders als bisher fallen auch Steuerpflichtige, die bis 1993 zum amtswegigen Jahresausgleich heranzuziehen sind, unter den Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 ab 1994 unter die Steuererklärungspflicht.

Zu Z 26 (§ 43 Abs. 4):

Durch diese dem § 44 Abs. 7 nachgebildete Regelung wird sichergestellt, daß auch bei Mitunternehmerschaften die Versicherungsnummern aller Mitunternehmer auf der Steuererklärung anzuführen sind.

Zu Z 27 a und 27 b (§ 45 Abs. 1 bis 3) und Z 68:

Auf Grund der ab 1994 vorgesehenen allgemeinen Veranlagung sind Vorauszahlungen auch für Steuerpflichtige vorgesehen, die bisher auf Grund von zwei oder mehreren gleichzeitig zugeflossenen Einkünften zum amtswegigen Jahresausgleich herangezogen worden sind. Als Übergangsregelung für das Jahr 1994 sollen Vorauszahlungen zunächst nur auf freiwilliger Basis festgesetzt werden. Es ist beabsichtigt, auf Basis des letzten amtswegigen Jahresausgleiches (in der Regel jenes für 1992) sämtlichen bisher zum amtswegigen Jahresausgleich erfaßten Steuerpflichtigen einen Vorauszahlungsbetrag zu empfehlen. Dies erscheint insbesondere auf Grund des Umstandes angezeigt, daß Hinzurechnungsbeträge wegen des Wegfalls der Lohnsteuerkarten nicht mehr berücksichtigt werden.

Ab 1994 sollen sämtliche Fälligkeiten auf den 15. eines Monats vereinheitlicht werden. Die Einkommensteuervorauszahlungen (und Körperschaftsteuervorauszahlungen) sollen in Hinkunft vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten sein.

58

1237 der Beilagen

Auf Grund des Wegfalls der bisher betriebsausgabenwirksamen Gewerbesteuer sowie der Investitionsrücklage sollen die Vorauszahlungen des Jahres 1994 bei Gewerbetreibenden pauschal um ein Drittel der für das Kalenderjahr 1993 festgesetzten Gewerbesteuervorauszahlungen erhöht werden. Eine Herabsetzung ist nur bei Glaubhaftmachung der Minderung der dieser Vorauszahlung zugrunde liegenden Bernessungsgrundlage für das laufende Jahr zulässig. Andernfalls bleiben die Vorauszahlungen des Jahres 1994 bis zur Veranlagung 1994 (auch für Folgejahre) aufrecht.

Zu Z 27 c (§ 45 Abs. 3):

Nach der bisherigen Rechtslage wirkte sich eine Herabsetzung der Vorauszahlungen nach der jeweiligen Vierteljahresfälligkeit erst bei der nächstfolgenden Vierteljahresfälligkeit aus. Dies führte insbesondere in jenen Fällen zu Härten, in denen die Herabsetzung zu einem Guthaben führte. Nunmehr soll daher die Gutschrift sofort erfolgen. § 239 BAO wird dadurch nicht berührt.

Zu Z 28 (§ 46 Abs. 1 und 3):

In Abs. 1 Z 2 wird in sprachlich geraffter Weise klargestellt, daß eine Anrechnung von Lohn- oder Kapitalertragsteuer nur für veranlagte Einkünfte erfolgt. Die Sonderregelung für Kapitalerträge, die an sich unter den Veranlagungsfreibetrag fallen, bleibt aufrecht.

Abs. 3 ist infolge der allgemeinen Veranlagung nunmehr inhaltsleer.

Zu Z 29 (§ 47 Abs. 3 und 4):

Zusätzlich zur gegenwärtigen Möglichkeit der Abtretung einer gesetzlichen Pension zur gemeinsamen Auszahlung und Versteuerung an den früheren Arbeitgeber, der Pensionsbezüge auszahlt, soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß auf Antrag des Steuerpflichtigen auch gesetzliche Pensionsversicherungsträger eine Firmenpension gemeinsam mit der gesetzlichen Pension auszahlen und versteuern können, wenn sich der frühere Arbeitgeber dieses Auszahlungsweges bedient. Unter welchen Bedingungen der Zahlungsverkehr sowie der Datenaustausch zwischen dem früheren Arbeitgeber und dem jeweiligen Versicherungsträger zu erfolgen hat, ist durch die Versicherungsträger zu regeln.

Die bisherige Möglichkeit einer gemeinsamen Versteuerung mehrerer Pensionsbezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung (bei getrennter Auszahlung), soll auch auf Gebietskörperschaften, die Ruhegenussbezüge leisten, ausgedehnt werden. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren sowie die Teilnehmer, die dieses

Verfahren anzuwenden haben, mit Verordnung festzusetzen.

Durch die Regelungen des § 47 Abs. 3 und 4 soll erreicht werden, daß für Bezieher mehrerer Pensionsbezüge nach Möglichkeit keine Veranlagung durchzuführen ist, sodaß dieser Personenkreis von diversen Amtswegen, diesbezüglichen Informationsbeschaffungen, Nachzahlungen bzw. Vorauszahlungen völlig entlastet wird. Schlechterstellungen bzw. Zinsverluste sind infolge der ansonsten zu leistenden Vorauszahlungen nicht gegeben.

Zu Z 30 (§ 62):

Im § 62 wird klargestellt, welche Werbungskosten, Sonderausgaben bzw. Freibeträge vom Arbeitgeber bei Berechnung der Lohnsteuer zu berücksichtigen sind.

Infolge der Änderung des § 66 (Lohnsteuertarif) ist die Anführung von Teilbeträgen für den Werbungskostenpauschbetrag nicht mehr erforderlich. Ebenso ist eine gesonderte Regelung des Pensionistenabsetzbetrages gemäß § 33 Abs. 6 im § 62 nicht erforderlich. Wegen des Wegfalls der Lohnsteuerkarten können von einem Arbeitgeber weitere Dienstverhältnisse bei anderen Arbeitgebern nicht mehr erkannt werden, sodaß die Hinzurechnungsbeträge entfallen sind. An ihre Stelle treten Vorauszahlungen (siehe Erl. zu § 45). Wie bisher sind der allgemeine Absetzbetrag, der Arbeitnehmerabsetzbetrag, der Verkehrsabsetzbetrag bzw. der Pensionistenabsetzbetrag von jedem Arbeitgeber (jeder pensionsauszahlenden Stelle) abzuziehen. Im Zuge der Veranlagung sind die Absetzbeträge nur einmal zu berücksichtigen.

Im § 62 Z 10 wird klargestellt, daß Freibeträge gemäß § 35 und 105 nur von jener bezugsauszahlenden Stelle (Gebietskörperschaft), der die entsprechenden Bescheinigungen vorgelegt wurden bzw. zukünftig vorgelegt werden, berücksichtigt werden dürfen. Für Pensionisten, deren Freibeträge bisher von dem Versicherungsträger (der Gebietskörperschaft) berücksichtigt wurden, dem die (Erste) Dauerlohnsteuerkarte vorgelegt wurde, ergibt sich keine Änderung.

Zu Z 31 (§ 63):

Im § 63 Abs. 1 wurden die Z 1 und 4 an den veränderten § 62 bzw. an die Möglichkeit der Berücksichtigung von entrichteten Beiträgen für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 lit. b und Beiträgen an gesetzliche Kirchen- und Religionsgesellschaften gemäß § 18 Abs. 1 Z 5 im Rahmen der Aufrollung gemäß § 77 Abs. 3 angepaßt. In der praktischen Abwicklung ergeben sich dadurch keine Änderungen.

1237 der Beilagen

59

Gemäß § 63 Abs. 1 letzter Satz soll zukünftig ein Freibetragsbescheid nach dem 30. November (bisher 31. Dezember) für dieses Kalenderjahr nicht mehr ausgestellt werden, da eine Berücksichtigung im Rahmen der laufenden Lohnverrechnung nur unter erschwerten Bedingungen möglich wäre bzw. die Bescheidzustellung oder die Übermittlung der Mitteilung an den Arbeitgeber erst nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgen könnte. Ebenso unterbleibt die Ausstellung eines Freibetragsbescheides, wenn der vom Arbeitgeber zu berücksichtigende jährliche Freibetrag weniger als 1 200 S beträgt. Durch diese Bagatellgrenze wird der Abzug geringfügiger Freibeträge (monatlich 100 S) bei der laufenden Lohnverrechnung unterbunden, die Berücksichtigung erfolgt im Nachhinein bei der Veranlagung.

Weiters soll ein Freibetragsbescheid nicht erlassen werden, wenn die Einkommensteuer höher ist als die angerechnete Lohnsteuer, da bei Festsetzung von Vorauszahlungen die Freibeträge ohnehin Berücksichtigung finden. Ein Freibetragsbescheid wird aber auch dann nicht erlassen, wenn infolge des Unterschreitens des Grenzbetrages von 1 000 S (§ 45 Abs. 1) keine Vorauszahlungen festgesetzt werden.

Durch die geänderte Fassung des § 66 (Änderung des Tagesteilers) entfallen im § 63 Abs. 3 die Bestimmungen über die Aliquotierung bzw. die Rundung des Freibetrages. In der praktischen Vorgangsweise ergibt sich dadurch keine wesentliche Änderung.

Infolge des Wegfalls der Lohnsteuerkarte entfällt die Möglichkeit der Erstellung eines gesonderten Freibetragsbescheides anlässlich der erstmaligen Ausstellung der Lohnsteuerkarte.

Zu Z 32 (§ 64):

Im § 64 Abs. 1 zweiter Satz wurde lediglich die bisherige Verwaltungspraxis, die bereits eine Möglichkeit der Herabsetzung des Freibetrages auf der Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber vorgesehen hat, gesetzlich verankert.

Zu Z 33 (§ 66):

Der Tagesteiler im Lohnsteuertarif wurde dem des ASVG (der Monat ist mit 30 Arbeitstagen zu berechnen) angepaßt. Darüber hinaus wird bei durchgehender Beschäftigung ein einheitlicher Lohnzahlungszeitraum von einem Kalendermonat geschaffen. Die Bestimmungen des § 78 Abs. 2 werden dadurch nicht eingeschränkt.

Durch die Neuformulierung des Lohnsteuertarifs kann die Anführung von Monats-, Wochen- und Tagesteilbeträgen für Freibeträge (§§ 16, 62, 63, 104, 105) entfallen.

Zu Z 34 (§ 67 Abs. 1 und 3):

Der Freibetrag von 8 500 S sowie die Freigrenze, die von 20 000 S auf 23 000 S erhöht wird, können bei jedem Dienstverhältnis berücksichtigt werden. Im Zuge der Veranlagung wird die Steuer auf die sonstigen Bezüge neu berechnet. Dabei ist zur Vermeidung von Härtefällen infolge einer geringfügigen Überschreitung der Freigrenze eine Einschleifregelung vorgesehen. Ebenso können Arbeitgeber im Zuge einer Aufrollung gemäß § 77 Abs. 4 bei Auszahlung des letzten sonstigen Bezuges für ein Kalenderjahr diese Einschleifregelung anwenden.

In den Fällen, in denen ein Arbeitnehmer zur Sechstelberechnung den Lohnzettel für das vorangegangene Dienstverhältnis im Kalenderjahr seinem neuen Arbeitgeber vorlegt, kann wie bisher der Vorbezug in die Sechstelberechnung miteinbezogen werden. In diesem Fall ist aber die neuerliche Berücksichtigung des Freibetrages von 8 500 S nicht zulässig.

Der Freibetrag von 8 500 S ist bei Bezügen gemäß § 67 Abs. 3 bis 8 und 10 nicht zu berücksichtigen. Die bisherige Berücksichtigung im Zuge der Erstattung gemäß § 240 BAO hatte auch in Einzelfällen keine Bedeutung, würde aber die vorgesehene Einschleifregelung nicht zulassen.

Für die Versteuerung von Abfertigungen waren die Merkmale der Lohnsteuerkarte bereits im Jahre 1993 nicht mehr maßgeblich. Durch den Wegfall der Lohnsteuerkarte fällt der letzte Satz im § 67 Abs. 3 nunmehr ersatzlos weg.

Zu Z 35 (§ 69):

Die bisherige Pauschbesteuerung (Bruttobesteuerung) gemäß § 69 Abs. 1 bei kurzfristiger Beschäftigung bleibt aufrecht. Die Neufassung war infolge des Wegfalls der Lohnsteuerkarte erforderlich. Der bisherigen Verwaltungspraxis entsprechend wurde klargestellt, daß die Voraussetzung, wonach die Beschäftigung ununterbrochen nicht länger als eine Woche dauern darf, für alle im Abs. 1 angeführten Gruppen gilt.

In den Abs. 2 und 3 wurde bisher ausdrücklich angeführt, daß die Vorlage der Lohnsteuerkarte zu unterbleiben hat. Diese Sätze entfallen infolge der Abschaffung der Lohnsteuerkarte. Die Lohnzettel sind aus Vereinfachungsgründen anstatt wie bisher an das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers an das Finanzamt der Betriebsstätte zu übermitteln.

Im Abs. 3 wurde die Zitierung dem neuen Heeresgebührengesetz 1992 angepaßt.

Zu Z 36 a (§ 70 Abs. 2):

Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer sollen im wesentlichen nach dem „normalen“ Tarif

60

1237 der Beilagen

besteuert werden. Damit eine Nichtbesteuerung in beiden Staaten vermieden wird, soll in jenen Fällen, in denen eine Tarifsteuer auf Grund der Absatzbeträge oder von Sonderausgaben nicht anfällt, eine 10% Mindestbesteuerung erfolgen. Darüber hinaus soll die Besteuerung aus Vereinfachungsgründen wie bei inländischen Arbeitnehmern vorgenommen werden. Damit werden auch gegenwärtig vermehrt auftretende missbräuchliche Vorgangsweisen hintergehalten, wonach durch die Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland und die in der Folge auf Grund der beschränkten Steuerpflicht durch die zur Anwendung kommende Abzugssteuer von 20% eine gegenüber inländischen Arbeitnehmern wesentlich geringere Steuerbelastung eintritt. Bei Arbeitslohn aus inländischen öffentlichen Kassen (ausgenommen Theater von Gebietskörperschaften) oder von Sozialversicherungsträgern tritt keine Änderung ein.

Zu Z 37 (§ 76):

Durch den Wegfall der Lohnsteuerkarte werden die auf dem Lohnkonto anzuführenden Daten entsprechend neu geregelt. Die Merkmale der Lohnsteuerkarte (Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrag, Kinder, Nummer der Lohnsteuerkarte usw.) entfallen, der vom Arbeitnehmer beantragte Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrag (§ 129) sowie Name und Versicherungsnummer des (Ehe)Partners bzw. des anspruchsvermittelnden Kindes kommen hinzu. Bei mehreren anspruchsvermittelnden Kindern ist jeweils nur das jüngste anzugeben. Falls eine Versicherungsnummer nicht vergeben wurde, ist jeweils das Geburtsdatum anzuführen.

Zu Z 38 (§ 77 Abs. 3 und 4):

§ 77 Abs. 3 regelt die Aufrollung der zum Tarif zu versteuernden Bezüge. Die Aufrollung kann unter denselben Voraussetzungen wie bisher durchgeführt werden, insbesondere bei schwankenden Bezügen sowie bei Vorlage eines Freibetragsbescheides.

Zusätzlich wird, bedingt durch den Wegfall des Jahresausgleichs beim Arbeitgeber, die Berücksichtigung von entrichteten Beiträgen für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 lit. b und Beiträgen an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften gemäß § 18 Abs. 1 Z 5 im Rahmen der Aufrollung durch den Arbeitgeber im Monat Dezember ermöglicht. Die Berücksichtigung ist allerdings nur dann zulässig, wenn dem Arbeitgeber keine Mitteilung über einen Freibetragsbescheid vorgelegt worden ist und der Arbeitnehmer ganzjährig beschäftigt war (dies war auch Voraussetzung für den Jahresausgleich beim Arbeitgeber). Durch diese

Maßnahme soll sichergestellt werden, daß Personen, die keine Freibeträge geltend machen und ganzjährig nur bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, zur Geltendmachung von Kirchen- bzw. Gewerkschaftsbeiträgen keine Veranlagung beim Finanzamt beantragen müssen. Kommt es in der Folge dennoch zu einer Veranlagung, so sind die vom Arbeitgeber berücksichtigten Beträge im Rahmen der Veranlagung neuerlich zu beantragen.

§ 77 Abs. 4 regelt die Neuberechnung der auf die sonstigen Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 entfallenden Steuer. Dabei darf nur die Steuer unter Anwendung der Einschleifregelung neu berechnet werden, nicht aber die Bemessungsgrundlage für das Jahressechstel. Die Einschleifregelung soll sicherstellen, daß bei geringfügiger Überschreitung der Freigrenze nicht unmittelbar die volle Besteuerung mit 6% einsetzt. Eine Neuberechnung der Steuer darf nur bei ganzjährig Beschäftigten erfolgen. Im Zuge einer Veranlagung kommt es ebenfalls zur Neuberechnung der auf die sonstigen Bezüge entfallenden Steuer unter Anwendung der Einschleifregelung. Eine allfällige mehrmalige Berücksichtigung des Freibetrages bzw. der Freigrenze bei der laufenden Lohnverrechnung wird dabei korrigiert.

Zur Vermeidung von Nachforderungen durch die Anwendung der Einschleifregelung beim selben Arbeitgeber, darf die Aufrollung erst zusammen mit der Auszahlung des letzten sonstigen Bezuges für ein Kalenderjahr erfolgen. Das kann aber wie zB bei verschiedenen Pensionsversicherungsanstalten bereits anlässlich der zweiten Sonderzahlung im Monat Oktober sein.

Zu Z 39 (§ 79 Abs. 1):

Ab 1994 sollen sämtliche Fälligkeiten auf den 15. eines Monats vereinheitlicht werden. Dies gilt auch für die Lohnsteuer. Gleichzeitig wird klargestellt, daß die Lohnsteuer im Folgemonat für den Kalendermonat fällig wird, für den sie einzubehalten war. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

Zu Z 40 (§ 80 Abs. 1):

Die Lohnsteueranmeldung wird ebenso wie die Lohnsteuerfälligkeit auf den 15. des Folgemonats verschoben.

Zu Z 41 (§ 81 Abs. 2):

Durch die Neufassung von § 81 Abs. 2 soll einerseits gewährleistet werden, daß alle ausländischen Arbeitgeber hinsichtlich ihrer in Österreich beschäftigten Arbeitskräfte lohnsteuerpflichtig werden, und zwar ungeachtet des Umstandes, ob die

1237 der Beilagen

61

Arbeitskräfte im Rahmen einer betrieblichen (auf Einkünfterzielung ausgerichteten) Tätigkeit eingesetzt werden oder nicht. Auch Arbeitnehmer, die in inländischen Repräsentanzen ausländischer gemeinnütziger Vereinigungen oder ausländischer öffentlicher Arbeitgeber tätig sind, sollen im Wege des Lohnsteuerabzuges steuerlich erfaßt werden. Wie bisher gilt die in Abs. 2 umschriebene „Lohnsteuerbetriebsstätte“ auch für inländische Arbeitgeber, wenn diese ihre der inländischen unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht unterliegenden Arbeitskräfte in ausländischen Betriebsstätten anmelden und wenn dort die Lohnauszahlung vorgenommen wird.

Durch die Bezugnahme auf Arbeitgeberaktivitäten, die durch seine Arbeitnehmer ausgeführt werden, soll vermieden werden, daß davon völlig unabhängige Einrichtungen Lohnsteuerabzugspflicht auslösen könnten. Ein ausländisches Unternehmen soll daher für kurzfristige Dienstnehmerentsendungen nach Österreich nicht bereits dadurch lohnsteuerabzugspflichtig werden, daß es für seine Belegschaftsmitglieder in Österreich ein Ferienerholungsheim gemietet hat.

Andererseits sollen internationale Doppel-Nichtbesteuerungen möglichst unterbunden werden, die bei kurzfristigen Entsendungen von Arbeitnehmern nach Österreich eintreten könnten (insbesondere im Fall von Filmdreharbeiten, Zirkusgastspielen). Es wird daher vorgesehen, daß ausländische Arbeitgeber einer inländischen Lohnsteuerabzugsverpflichtung unterliegen, wenn sie in Österreich für die Dauer von mehr als einen Monat über feste örtliche Einrichtungen (zB über einen Büroraum) verfügen. Ist ein Doppelbesteuerungsabkommen anzuwenden, kann die Lohnsteuerabzugspflicht allerdings nur in jenen Fällen eintreten, in denen das Abkommen Österreich das Besteuerungsrecht zuteilt.

Zu Z 42 (§ 83 Abs. 2):

Die Neutextierung trägt der ab 1994 vorgesehnen allgemeinen Veranlagung Rechnung. In der Z 4 wird klargestellt, daß auch in jenen Fällen, in denen sich bei Durchführung einer Antragsveranlagung eine Nachzahlung ergibt (insbesondere bei Lohnsteuerfehlberechnungen), der Arbeitnehmer als Steuerschuldner in Anspruch genommen werden kann. Wie bisher besteht allerdings die Möglichkeit, im Rechtsmittelweg den Antrag zurückzuziehen.

Zu Z 43 a (§ 84 Abs. 1):

Durch den Wegfall der Lohnsteuerkarte kann nicht mehr unterschieden werden, ob ein oder mehrere Dienstverhältnisse vorliegen, sodaß künftig alle Lohnzettel nach Ablauf des Kalenderjahres dem Finanzamt der Betriebsstätte übermittelt werden

sollen. Für den Arbeitgeber ist es zukünftig unmaßgeblich, welches Wohnsitzfinanzamt für den Arbeitnehmer zuständig ist. Durch die einmalige Übermittlung und Speicherung aller Lohnzettel ist die gesonderte Eingabe der Lohnzetteldaten im Rahmen der Veranlagung nicht mehr erforderlich. Aus Vereinfachungsgründen ist es sowohl für den Arbeitgeber als auch für die Finanzverwaltung von wesentlicher Bedeutung, daß die Übermittlung im Wege eines Datenträgeraustausches erfolgt. Im Rahmen dieses Verfahrens sollen zukünftig auch die für die Beitragsnachweisung für die Sozialversicherungsträger erforderlichen Daten übermittelt werden, sodaß ein einheitlicher Datenaustausch sowohl für die Finanzverwaltung als auch für die Sozialversicherungsträger in einem Vorgang ermöglicht wird. Hinsichtlich der Abgabefrist 31. Jänner des Folgejahres tritt keine Änderung ein (siehe § 72 Abs. 3).

Zu Z 43 b (§ 84 Abs. 2):

Über Verlangen ist dem Arbeitnehmer ein Lohnzettel anlässlich der Beendigung des Dienstverhältnisses (zB zur Vorlage beim Folgearbeitgeber) sowie für Zwecke der Veranlagung (Erstellung der Einkommensteuererklärung, Ermittlung der Veranlagungsgrenzen) auszustellen.

Zu Z 43 c (§ 84 Abs. 5):

Zur eindeutigen Zuordnung eines Lohnzettels ist die Steuernummer des Arbeitgebers auf der Ausfertigung des Lohnzettels, der der Finanzverwaltung übermittelt wird, anzuführen. Weiters sind für Kontrollzwecke bei Berücksichtigung des Alleinverdienerabsetzbetrages der Name und die Versicherungsnummer des (Ehe)Partners bzw. bei Berücksichtigung des Alleinerzieherabsetzbetrages der Name und die Versicherungsnummer des Kindes anzuführen. Bei mehreren anspruchsvermittelnden Kindern ist jeweils nur das jüngste anzuführen. Sofern eine Versicherungsnummer nicht vergeben wurde, ist jeweils das Geburtsdatum anzuführen.

Zu Z 44 bis 46 (§ 87 Abs. 1, § 88 Abs. 1 und § 92 Abs. 1):

Durch den Wegfall der Lohnsteuerkarte ist eine Anpassung erforderlich. Inhaltlich tritt keine Änderung ein.

Zu Z 47 (§ 93 Abs. 3):

Mit der neuen Z 5 wird eine generelle Abzugspflicht für tatsächliche Ausschüttungen auf Anteilssrechte an ausländischen Kapitalanlagefonds eingeführt. Der Steuerabzug erstreckt sich daher auch auf

jene Teile der Ausschüttungen, die aus Aktienerträgen u.ä. des Fonds entfallen. Auch die Ausschüttung von Substanzgewinnen unterliegt dem Steuerabzug. Sollte die Ausschüttung bereits durch eine ausländische Abzugsteuer vermindert sein, ist für die österreichische Kapitalertragsteuer dennoch die „Bruttoausschüttung“ vor ausländischem Steuerabzug maßgeblich. Eine abschließende Besteuerung der Ausschüttungen unter Anrechnung der Kapitalertragsteuer erfolgt sodann auf Basis des § 25 Abs. 2 Investmentfondsgesetz 1963 bzw. § 42 Abs. 2 Investmentfondsgesetz 1993 im Wege der Veranlagung (siehe Art. V und VI).

Zu Z 48 (§ 94 Z 5) und Z 69:

Die Abgabe einer Befreiungserklärung wird auf Körperschaften eingeschränkt. Dies ist deshalb erforderlich, weil bei natürlichen Personen ab 1994 die Steuerpflicht auch für Zinserträge aus Einlagen und Wertpapieren, die zum Betriebsvermögen gehören, durch den Kapitalertragsteuerabzug abgegolten ist. Eine Bruttoauszahlung derartiger kapitalertragsteuerpflichtiger Erträge würde einer Endbesteuerung entgegenstehen. Die Regelung des § 94 Z 5 bezieht sich ab dem 1. Jänner 1994 nur mehr auf juristische Personen, also vor allem auf Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von Vereinen.

Befreiungserklärungen gemäß § 94 Z 5, die für den betrieblichen Bereich von natürlichen Personen abgegeben wurden, verlieren mit 1. Jänner 1994 ihre Wirkung. Das bedeutet, daß die Bank ab diesem Zeitpunkt für die Konten und Wertpapiere von Einzelunternehmern und Personengesellschaften die Kapitalertragsteuer einzubehalten hat und damit die Abgeltungswirkung der KESt erreicht ist.

Zu Z 49 (§ 95 Abs. 1):

Anstelle der bisherigen unterschiedlichen Steuersätze für Dividendenwerte einerseits und für Erträge aus Einlagen oder Wertpapieren andererseits ist nunmehr ein einheitlicher Kapitalertragsteuersatz von 22% für alle kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge vorgesehen.

Zu Z 50 (§ 96 Abs. 1 Z 3):

Ab 1994 sollen sämtliche Fälligkeiten auf den 15. eines Monats vereinheitlicht werden. Dies gilt auch für die Kapitalertragsteuer.

Zu Z 51 a (§ 97 Abs. 1):

Mit der Erweiterung des Abs. 1 auf Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 2 Z 1 sollen die Dividendenwerte in die Abgeltungssteuer einbezogen werden.

Dennoch bleibt § 37 Abs. 4 (Halbsatzverfahren) für jene Fälle weiterhin anwendbar, in denen die Besteuerung nach dem Tarif eine geringere Einkommensteuer ergibt.

Auf Grund der geänderten Ermächtigung im Endbesteuerungsgesetz umfaßt die Abgeltungswirkung nunmehr nicht nur Einkünfte aus Kapitalvermögen, sondern auch Kapitalerträge, die zu den betrieblichen Einkünften von natürlichen Personen (einschließlich jener, die den Personengesellschaften zuzurechnen sind). Es erübrigts sich damit auch die Einschränkung der Abgeltungswirkung auf Kapitalerträge, die nicht der Sicherung betrieblicher Verbindlichkeiten dienen. Bei Körperschaften erstreckt sich die Abgeltungswirkung wie bisher nur auf nicht unter § 7 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 fallende Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen.

Im letzten Satz wird festgehalten, daß auch bei inländischen Investmentfonds die Endbesteuerungswirkung eintritt.

Die Ausnahme von der Endbesteuerung für die im § 93 Abs. 3 neu geschaffene Z 5 steht im Zusammenhang mit der Neuordnung der Besteuerung von Anteilsrechten an ausländischen Kapitalanlagefonds. Eine Endbesteuerung ist in diesem Bereich schon deshalb kaum durchführbar, weil es dabei teilweise zur steuerlichen Erfassung nicht abzugspflichtiger „eingekleideter Ausschüttungen“ (ausschüttungsgleicher Erträge) kommt.

Zu Z 51 b (§ 97 Abs. 2) und Z 70:

Ebenso wie im § 97 Abs. 1 sind nicht nur Kapitalerträge, die zur Einkunftsart Einkünfte aus Kapitalvermögen zu zählen sind, sondern alle Kapitalerträge von natürlichen Personen betroffen. Es können somit auch Einzelunternehmer und Personengesellschaften eine Optionserklärung bei der kuponauszählenden Stelle abgeben, was dazu führt, daß durch die Einbehaltung und Abfuhr der Kapitalertragsteuer auch bei kapitalertragsteuerfreien Wertpapieren die Abgeltungswirkung eintritt. Bei Körperschaften tritt wie nach Abs. 1 nur hinsichtlich allfälliger Kapitaleinkünfte eine Abgeltungswirkung ein.

Auf Grund des geänderten Anwendungsbereiches kann auch hier ebenso wie im § 97 Abs. 1 die Einschränkung der Abgeltungswirkung im Zusammenhang mit der Sicherung betrieblicher Verbindlichkeiten wegfallen.

Die Option für derartige Wertpapiere soll bis zum 31. Dezember 1994 möglich sein. Die Abgabe einer Optionserklärung bis zu diesem Zeitpunkt bei der kuponauszählenden Stelle hat rückwirkenden Charakter zum 1. Jänner 1994. Damit tritt die Abgeltungswirkung für die Einkommensteuer ein.

1237 der Beilagen

63

Zu Z 51 c (§ 97 Abs. 4):

Die Verlängerung der Antragsfrist auf fünf Jahre erscheint zur Vermeidung von Härtefällen notwendig. Darüber hinaus ist auch die Antragsfrist für eine Veranlagung gemäß § 41 Abs. 2 auf fünf Jahre verlängert worden. Weiters betragen die Frist für die Gewährung der Familienbeihilfe (§ 10 Abs. 3 FLAG) und die allgemeine Verjährungsfrist (§ 207 Abs. 2 BAO) ebenfalls fünf Jahre, sodaß auch aus diesem Grund eine Angleichung sinnvoll ist.

Zu Z 52 (§ 101 Abs. 1):

Ab 1994 sollen sämtliche Fälligkeiten auf den 15. eines Monats vereinheitlicht werden. Dies gilt auch für die Abzugssteuer in den Fällen des § 99 Abs. 1.

Zu Z 53 (§ 102):

Durch diese Novellierung wird sichergestellt, daß sämtliche „normal“ tarifversteuerten Lohnbezüge der beschränkt Steuerpflichtigen unter Steueranrechnung in die Veranlagung miteinzubeziehen sind; die Veranlagung erfaßt daher entsprechend der Neufassung des § 70 nicht nur mehr aus öffentlichen Kassen stammende Bezüge. Die bisherige Abgeltungswirkung für die aus dem nichtöffentlichen Sektor stammenden Bezüge bleibt lediglich für jene Einkünfte erhalten, die nach § 70 der 10%igen Mindestbesteuerung zu unterwerfen waren.

Auch bei einer beantragten Veranlagung in den Fällen des § 102 Abs. 1 Z 3 soll die Antragsfrist auf fünf Jahre verlängert werden.

Zu Z 54 und 60 (§§ 103, 112 a):

Die Erteilung von Steuerprivilegien als Anreiz für Wohnsitzverlegungen nach Österreich erscheint aus dem Gesichtspunkt der europäischen Integration gesehen nicht mehr zeitgemäß. Der Grundtatbestand der steuerlichen Zuzugsbegünstigung des § 103 soll daher entfallen. Nur in jenen Fällen, in denen in der Vergangenheit auf der Grundlage von § 103 eine Zuzugsbegünstigung erteilt oder sonst schriftlich in Aussicht gestellt worden ist, soll nach dem Grundsatz von Treu und Glauben die Weiterführung der Begünstigung im bisherigen Rahmen zugelassen werden (§ 112 a).

Weiterhin aufrechterhalten wird in der novellierten Bestimmung nur mehr die 1992 mit BGBl. Nr. 448/1992 eingeführte Begünstigung, die einen Zuzug von ausländischen Spitzenkräften aus den Bereichen von Wissenschaft und Forschung erleichtert. Dadurch wird somit keine Steuerersparnis als Anreiz für eine Wohnsitzbegründung in Österreich angeboten, sondern es wird im Gegenteil nur eine durch den Zuzug verursachte Steuermehrbelastung

beseitigt, die vielfach Haupthinderungsgrund für ein Wirken der Wissenschaftler und Forscher zugunsten Österreichs war.

Zu Z 55 (§ 104 Abs. 1):

Durch den Wegfall der Lohnsteuerkarte ist eine Anpassung erforderlich. Die Anführung von täglichen, wöchentlichen und monatlichen Teilbeträgen entfällt infolge der Neuformulierung des Lohnsteuertarifes (§ 66). Inhaltlich tritt keine Änderung ein.

Zu Z 56 (§ 105):

Durch den Wegfall der Lohnsteuerkarte ist eine Anpassung erforderlich. Die Anführung von täglichen, wöchentlichen und monatlichen Teilbeträgen und der Abs. 2 entfallen infolge der Neuformulierung des Lohnsteuertarifes (§ 66). Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist der Freibetrag auch ohne Antragstellung zu berücksichtigen. Wie bisher steht der Freibetrag auch bei mehreren Dienstverhältnissen nur einmal zu.

Zu Z 57 (§ 106 Abs. 1 und 2):

Zukünftig sind für die Berechnung der Lohnsteuer die Absetzbeträge gemäß § 33 maßgeblich, die Hinweise im Klammerausdruck auf § 57 entfallen daher.

Zu Z 58 (§ 107 Abs. 8 Z 1):

Die Anpassung ist wegen des Wegfalls der Investitionsrücklage erforderlich.

Zu Z 59 (§ 112 Z 2):

Durch diese Bestimmung soll für Freiberufler die Möglichkeit geschaffen werden, die seinerzeit aufgeschobene Besteuerung von Investitionsrücklagen (steuerfreien Beträgen) nunmehr freiwillig auszulösen und damit die langjährige Steuerhängigkeit zu beenden. Als Anreiz dafür ist im Jahr 1993 der ermäßigte Steuersatz anzuwenden und entfällt ein Zuschlag, sofern sämtliche Rücklagenbeträge aufgelöst werden. Gleichzeitig können damit für die Wertpapiererträge des Jahres 1993 bereits die Endbesteuerungswirkungen erreicht werden.

Zu Z 62 (§§ 127 bis 129):**Zu § 127:**

Die derzeit in Verwendung stehenden Lohnsteuerkarten basieren grundsätzlich auf der Personenaufnahme zum 10. Oktober 1987. Bei Beibehaltung des Lohnsteuerkartensystems wären wie in

der Vergangenheit zur Aktualisierung der Daten in regelmäßigen Abständen Personenstandsaufnahmen durchzuführen. Die Kosten einer Personenstandsaufnahme betragen zirka 150 Millionen Schilling. Der Informationswert der Lohnsteuerkarte rechtfertigt einen derartigen Aufwand nicht, sodaß zukünftig auf eine Durchführung von Personenstandsaufnahmen als Grundlage für die Neuaustrstellung von Lohnsteuerkarten verzichtet wird. Der Wegfall der Lohnsteuerkarte bedeutet darüber hinaus eine wesentliche administrative Erleichterung sowohl für die Arbeitgeber (Evidenzhaltung, Aushändigung an Arbeitnehmer, Berücksichtigung von Lohnsteuerkarten mit Ordnungszahl, Hinzurechnungsbeträgen usw.) als auch für die Arbeitnehmer (Amtswege, Eintragung von Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag usw.). Mit dem Wegfall der Lohnsteuerkarte wird das Lohnsteuerabzugsverfahren modernisiert und an die technischen Möglichkeiten der Gegenwart angepaßt.

Mit § 127 Abs. 1 werden 20 Paragraphen im Einkommensteuergesetz mit 1994 außer Kraft gesetzt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Benutzerfreundlichkeit werden diese Regelungen nicht aus dem Gesetz entfernt.

Das bisherige Jahresausgleichsverfahren (beantragter Jahresausgleich, amtswegiger Jahresausgleich) wird durch ein einheitliches Veranlagungsverfahren ersetzt. Dadurch werden bisher bestehende Zweigleisigkeiten und Überschneidungen beseitigt. Für die Arbeitnehmer treten dadurch in der praktischen Durchführung keine Änderungen (Schlechterstellungen) ein.

Aus Vereinfachungsgründen wird in Abs. 2 angeordnet, daß die Lohnsteuerkarte nicht dem Arbeitnehmer auszuhändigen (keine Rückgabeaktion), sondern vom Arbeitgeber nach Ablauf von fünf Jahren zu vernichten ist.

Zur kontinuierlichen Berücksichtigung des Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages wird im § 127 Abs. 3 eine Übergangsregelung geschaffen. Die Erklärung gemäß § 129 kann im Laufe des Jahres 1994 dem Arbeitgeber nachgereicht werden. Bis dahin ist der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag auf Grund der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte vorerst weiter zu gewähren. Der Arbeitnehmer ist aber verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen innerhalb eines Monats dem Arbeitgeber zu melden. Ab diesem Zeitpunkt hat der Arbeitgeber bei der laufenden Lohnverrechnung den Absetzbetrag nicht mehr zu berücksichtigen.

Zu § 128:

Anstelle der Übergabe der Lohnsteuerkarte hat der Arbeitnehmer bei Dienstantritt dem Arbeitgeber seine steuerrelevanten persönlichen Daten bekannt-

zugeben. Diese Meldung soll in einem Vorgang auf einem amtlichen Formular, das gleichzeitig als Anmeldung für die Sozialversicherung sowie als Dienstzettel im Sinne des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes dienen soll, erfolgen. Da zukünftig die Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht mehr möglich ist, tritt an diese Stelle der Nachweis der Identität durch Vorlage einer geeigneten amtlichen Urkunde. Die Regelung des Identitätsnachweises erfolgte in Anlehnung an § 12 Abs. 1 des Meldegesetzes 1991. Als geeignete Urkunden zählen insbesondere Reisepaß, Personalausweis, Führerschein, Geburtsurkunde in Verbindung mit einem Meldezettel.

Zu § 129:

Durch den Wegfall der Lohnsteuerkarte ist zukünftig für die Berücksichtigung des Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages ein Antrag beim Finanzamt nicht mehr erforderlich. Die Berücksichtigung erfolgt auf Grund einer Erklärung des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber. Bei Berücksichtigung des Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages ist für Kontrollzwecke Name und Versicherungsnummer des (Ehe-)Partners bzw. des Kindes anzugeben. Bei mehreren anspruchsvermittelnden Kindern ist jeweils nur das jüngste anzuführen. Während der allgemeine Absetzbetrag, der Arbeitnehmerabsetzbetrag und der Verkehrsabsetzbetrag automatisch von jedem Arbeitgeber zu berücksichtigen sind, dürfen der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag gleichzeitig nur bei einem Arbeitgeber beantragt und von diesem berücksichtigt werden.

Zu Artikel II

Endbesteuerungsgesetz

Zu Z 1 und Z 4 (§ 1 Abs. 1 und 6):

Die im bisherigen § 1 Abs. 6 des Endbesteuerungsgesetzes vorgesehene Möglichkeit, Ausschüttungen im Sinne des § 37 Abs. 4 (nunmehr § 37 Abs. 4 Z 1) des Einkommensteuergesetzes 1988 in die Endbesteuerung einzubeziehen, wird nunmehr dem einfachen Gesetzgeber zwingend aufgetragen.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 2):

Die Abgeltungswirkung der Kapitalertragsteuer für Einlagen und Forderungswertpapiere bleibt unverändert. Sie erstreckt sich infolge der Abschaffung der Vermögensteuer ab 1. Jänner 1994 nur mehr auf die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) und auf die Erbschaftssteuer. Die Abgeltungswirkung für die neu einbezogenen Kapitalerträge soll hingegen nur für die Einkommensteuer gelten. Eine Abgeltung auch der Erbschaftssteuer

1237 der Beilagen

65

erscheint zur Vermeidung von Verzerrungen gegenüber im Erbweg erworbenen Einzelunternehmen und Mitunternehmeranteilen nicht angezeigt. Im Bereich der Ausschüttungen gemäß § 37 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1988, zB bei Erträgen aus Aktien und GesmbH-Anteilen, bezieht sich die Abgeltung nur auf die Einkommensteuer. Für die Körperschaftsteuer greift ohnehin § 10 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 ein.

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 3):

Im neuformulierten Abs. 3 wird der Anwendungsbereich der Abgeltungswirkung auf Kapitalerträge von natürlichen Personen ausgeweitet, sodaß für derartige Erträge ab dem 1. Jänner 1994 auch dann die Abgeltungswirkung eintritt, wenn sie zu den Betriebseinnahmen eines Einzelunternehmers oder einer Personengesellschaft gehören.

Darüber hinaus tritt auch dann die Abgeltungswirkung ein, wenn das Kapitalvermögen der Besicherung von betrieblichen Verbindlichkeiten natürlicher Personen dient. Die schwierige Abgrenzung zwischen Besicherungskapital und tatsächlichem Privatkapital, das nicht der Besicherung dient, entfällt damit.

Zu Z 5 (§ 2):

Der § 2 wird um einen Abs. 2 erweitert, in dem festgelegt wird, daß im Zusammenhang mit Kapitalerträgen, für die die Abgeltungswirkung eintritt, im betrieblichen Bereich keine Betriebsausgaben geltend gemacht werden können.

Zu Z 7 (§ 4 Abs. 5 und 6):

Um für bisher unehrliche Steuerpflichtige eine Bereinigung vergangener Verkürzungen zu ermöglichen, wird für die neu in die Abgeltungssteuer einbezogenen Einkünfte eine Amnestie für die vor dem 1. Jänner 1994 entstandenen Erträge geschaffen. Amnestiert wird dabei neben der Einkommensteuer auch die in den Jahren vor 1994 verkürzte Vermögensteuer. Die Erbschaftssteuer, die im Bereich von Aktien und ähnlichen Unternehmensanteilen nicht abgegolten sein soll, ist auch von der Amnestie nicht umfaßt. Die im § 4 Abs. 1 und 2 genannten Ausnahmen von der Amnestie werden auch für die neu in die Abgeltungssteuer einbezogenen Kapitalerträge in den Abs. 5 und 6 festgelegt, sodaß sowohl der Bekanntheitstatbestand als auch der Ermittlungstatbestand zu einer Ausnahme von der Amnestie führen. Die im § 4 Abs. 3 für die Jahre 1990 bis 1992 genannte Übergangsregelung bei Einlagen und Forderungswertpapieren wird bei Kapitalerträgen gemäß § 37 Abs. 4 und die entsprechenden Vermögen auf die Jahre 1991 bis 1993 bezogen.

Zu Z 8 (§ 5 Abs. 2):

Auch für den Auslandsbereich wird die Amnestie auf Dividendenwerte und entsprechende Vermögen

ausgedehnt. Anders als bei inländischen Dividendenwerten ist für die Erlangung der Amnestie hier ein Tätigwerden des Steuerpflichtigen vorausgesetzt. Er muß sich im Bezug auf die Einkommensteuer im Jahr 1994 (Beobachtungszeitraum) steuerkorrekt verhalten. Die Amnestie erstreckt sich auf die Einkommensteuer und Vermögensteuer für Jahre vor 1994. Entsprechend der Amnestie für Zinserträge und die entsprechenden Vermögen ist eine Verletzung der Amnestievoraussetzungen beim „Auslandskreis“ für die bei inländischen Dividendenwerten automatisch eintretende Steuer- und Strafamnestie nicht schädlich.

Zu Artikel III**Körperschaftsteuergesetz 1988****Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2):**

Die teilweise Einbeziehung der Nutzungsüberlassung von Grundstücken in die Betriebsfiktion des § 2 soll eine Gleichbehandlung von sogenannten „Agrargemeinschaften“, unabhängig von ihrer rechtlichen Stellung als Körperschaft des privaten oder des öffentlichen Rechtes, sicherstellen. Für „Agrargemeinschaften“, die als Körperschaften des privaten Rechtes anzusehen sind, besteht eine entsprechende Steuerpflicht schon seit 1989 auf Grund des § 5 Z 5. Die Steuerpflicht für die als Betrieb gewerblicher Art definierte Nutzungsüberlassung besteht bei öffentlich-rechtlich konstruierten „Agrargemeinschaften“ unabhängig von allfälligen weiteren Betrieben gewerblicher Art.

Zu Z 2 (§ 5 Z 3, 13 und 14, § 11 Abs. 1 Z 3):**Zu § 5 Z 3 und § 11 Abs. 1 Z 3:**

Die Zitieränderungen stellen auf das nunmehr in Kraft befindliche Bankwesengesetz ab.

Zu § 5 Z 13:

Den kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen im Sinne des § 4 Abs. 2 ArbVG kommt eine Rechtsstellung zu, die sie in die Nähe der gesetzlichen Interessenvertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer rückt. Die gesetzlichen Interessenvertretungen unterliegen als Körperschaften des öffentlichen Rechtes gemäß § 2 der Körperschaftsteuerpflicht, soweit sie sich privatwirtschaftlich betätigen. Die Verwaltungspraxis hat wesentlichen Berufsvereinigungen mit freiwilliger Mitgliedschaft (zB ÖGB) bisher eine den Körperschaften öffentlichen Rechtes vergleichbare Stellung eingeräumt. Die Wirkungen dieser Verwaltungspraxis sollen nunmehr insoweit gesetzlich abgesichert werden, als den betroffenen Rechtsträgern des privaten Rechts durch die eingeschränkte Steuerbefreiung eine den öffentlich-rechtlichen Körperschaften vergleichbare steuerliche Behandlung zuerkannt wird.

Die Steuerbefreiung wirkt im Falle der Neuzuerkennung der Kollektivvertragsfähigkeit ab dem Veranlagungszeitraum, der auf die Kundmachung der Entscheidung des Bundesinigungsamtes im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ folgt. Sie endet mit jenem Veranlagungszeitraum, der der Kundmachung der Aberkennung vorangeht.

Zu § 5 Z 14:

Um das seit 1982 auf Grund des Beteiligungs-fondsgesetzes geschaffene und ab 1993 abreibende Genußscheinkapital für die Wirtschaft weiter verfügbar zu erhalten, soll eine neue Form der Beteiligungsfianzierung geschaffen werden, die in erster Linie jene Unternehmen mit Kapital versorgen soll, die von der Kapitalaufbringung im Weg der Börse ausgeschlossen sind.

Die Mittelstandsfianzierungsgesellschaft soll in einer sechsjährigen Anlaufphase zur Gänze und in der Folge hinsichtlich des auf den Finanzierungsbe-reich entfallenden Einkommensteiles von der unbeschränkten Steuerpflicht ausgenommen werden. Im Wege einer Übergangsregelung wird sichergestellt, daß bestehende von Kreditinstituten gegründete Aktiengesellschaften ab 1994 unter die sechsjährige Gründungsbefreiung fallen können, wenn sie die gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen des § 6 b Abs. 1 bis 30. Juni 1994 herstellen.

Zu Z 3 (§ 6 b):

In § 6 b sollen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung der Mittelstandsfianzierungsgesellschaften und die Wirkungen einer Verletzung der Voraussetzungen verankert werden.

Abs. 1 Z 1 bis 5 umschreibt die gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung, Z 6 den für die Befreiung maßgebenden Finanzierungsbe-reich und Z 7 den „freien“ Veranlagungsbe-reich der Gesellschaft. Der in den Z 3 und 6 verwendete Begriff der Nachhaltigkeit soll das mit Publikumsbeteiligungen verbundene Emissionsrisiko und die mit dem Veranlagungsgeschäft verbundene notwendige Flexibilität unterstützen.

Der in Abs. 1 Z 6 umschriebene Finanzierungsbe-reich ist flexibel. Der Gesellschaft steht diesbezüg-lich ein Veranlagungsspielraum zwischen der auf 70% in gewerblichen Beteiligungen festgelegten Mindestquote und einer hundertprozentigen Ver-anlagung in Beteiligungen im Sinne des Abs. 2 offen. Die Gesellschaft kann damit gleichzeitig das Einkommen nach der Anlaufphase bis zu 100% steuerfrei stellen.

Aus Z 5 und 6 sind verschiedene Grenzbereiche für die Veranlagungstätigkeit und Beteiligungsver-anlagung abzuleiten. Die Gesamtveranlagung darf nachhaltig nicht mehr als zu 25% im Ausland

erfolgen. Die Beteiligungsveranlagung muß insge-samt nachhaltig

- zu mindestens 70% im gewerblichen Sektor,
- zu mindestens zwei Dritteln in Substanzbeteili-gungen und
- schwerpunktmaßig in inländischen Klein- und Mittelbetrieben erfolgen. Aus dem Begriff „Gesamtbetrag“ ist abzuleiten, daß die Grenzen nicht personenbezogen, sondern volumensbezogen sind. Ein Beteiligungsmix ist daher nach Maßgabe der Veranlagungs-vorschriften und der Durchführungsverord-nung möglich.

Soweit eine Veranlagung außerhalb des Finanzie-rungsbereiches erfolgt, hat sie im Rahmen der Z 7 zu erfolgen. Die daraus resultierenden Erträgnisse fallen unter die unbeschränkte Körperschaftsteuer-pflicht (die Abgeltungssteuer kommt bei Aktienge-sellschaften nicht zur Anwendung). In diesem Fall ist wie bei jeder teilbefreiten Körperschaft § 11 Abs. 2 zu beachten.

Abs. 2 räumt dem Bundesminister für Finanzen im Interesse einer möglichst flexiblen Gestaltung des Finanzierungsgeschäfts eine Verordnungsermächtigung ein. In den Z 1 bis 4 werden die Rahmenbedingungen für die Verordnung abge-steckt.

Die Ausschüttungen der Mittelstandsfianzierungsgesellschaft an ihre Gesellschafter (Aktionäre und Substanzgenussberechtigte) sollen bei natürlichen Personen von der Einkommensteuer (Abgel-tungssteuer) nach Maßgabe des § 27 EStG 1988 im Vergütungswege freigestellt sein, bei Körperschaf-ten fallen sie unter die Beteiligungsertragsbefreiung des § 10. Da die Einkommensteuerbefreiung von der Qualifikation der Mittelstandsfianzierungsgesellschaft als eine unter § 5 Z 14 fallende Körperschaft abhängt, muß verhindert werden, daß sich ein Wegfall der Körperschaftsteuerbefreiung für abge-laufene Jahre auf die Steuerverhältnisse der gutgläubigen Gesellschafter negativ auswirkt. Bei nachhaltiger — in der Verordnung näher determi-nierter — Verletzung der Voraussetzungen soll die Mittelstandsfianzierungsgesellschaft daher ab dem Jahr der ersten Verletzung mit dem zunächst befreiten Einkommen und mit dem auf die Jahre der Verletzung entfallenen Ausschüttungsvolumen im Ausmaß des zweihundzwanzigprozentigen Abgel-tungssteuersatzes erfaßt werden. Diese Nacherfas-sung erfolgt pauschal, also ohne Überprüfung, inwieweit Vergütungen tatsächlich stattgefunden haben. Das nachzuversteuernde Ausschüttungsvolu-mum kann sich nur um jene Ausschüttungsteile vermindern, die nachweislich an Körperschaften erfolgt sind. Eine Nachversteuerung kommt zeitlich gesehen insoweit in Betracht, als die Gesellschaft nicht aus der vom Bundesminister für Finanzen zu veröffentlichen Liste gestrichen wird, da jede nachfolgende Ausschüttung die Vergütungsmög-lichkeit ausschließt.

Zu Z 4 (§ 8 Abs. 4):

Die Aufhebung der bisherigen Z 2 trägt dem Entfall der Vermögensteuer und der Abgabe nach dem Erbschaftsteueräquivalentgesetz Rechnung. Im Wege einer Übergangsregelung wird sichergestellt, daß Nachzahlungen bzw. im Falle des Zusammentreffens von Nachzahlungen mit Rückzahlungen innerhalb eines Kalenderjahres der Ausgabenüberschuss auch ab 1994 als Sonderausgaben abzugsfähig bleiben, soweit sie sich auf Veranlagungszeiträume bis 1993 beziehen.

Zu Z 5 (§ 9 Abs. 1):

In Anlehnung an die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum gewerbesteuerlichen Fehlbetrag soll der gesetzlich verankerte Ausschluß der Geltendmachung von vororganschaftlichen Verlusten im Organkreis ab 1994 entfallen. Da es sich aber bei den organschaftlich verbundenen Unternehmen um zivilrechtlich selbständige Gesellschaften handelt und eine uneingeschränkte Übernahme der vororganschaftlichen Verluste in den Organkreis zu systemwidrigen Verschmutzungseffekten und unerwünschten Gestaltungen führen würde, soll die Verrechnung dieser Verluste nur, wie bei steuerlich selbständigen Unternehmen, gegen solche Gewinne erfolgen können, die von jenem Unternehmen erzielt werden, das den sonderausgabenbegründenden Verlust erlitten hat. Gleichzeitig wird durch die Neuregelung klargestellt, daß Verluste aus dem vororganschaftlichen Bereich, soweit sie nicht im Rahmen der Organschaft verrechnet wurden oder durch Zeitablauf ihre Vorträgsfähigkeit verloren haben, bei Beendigung des Organschaftsverhältnisses von der Gesellschaft verrechnet werden können, die den Verlust erlitten hat.

Durch eine Übergangsregelung wird klargestellt, daß sich die neue Regelung auch auf vororganschaftliche Verluste bezieht, die vor dem Jahre 1994 angefallen sind; dabei sind Verluste, die an sich im Jahre 1994 verrechenbar wären, um nachfolgende vororganschaftliche wie organschaftliche Gewinne zu kürzen.

Beispiel:

Die A-GesmbH hat 1990 einen steuerlichen Verlust in Höhe von 400 000 S erlitten und 1991 einen steuerlichen Gewinn von 180 000 S erzielt. 1992 ist eine steuerlich anerkannte Vollorganschaft zur B-GesmbH begründet worden. Der steuerliche (Organ-)Verlust 1992 in Höhe von 70 000 S und der steuerliche (Organ-)Gewinn 1993 in Höhe von 100 000 S werden von der B-GesmbH im Rahmen ihres Einkommens erklärt, der vororganschaftliche Verlustrest von 220 000 S blieb bis 1993 unberücksichtigt.

Die A-GesmbH erzielt 1994 einen steuerlichen Gewinn von 100 000 S. Der abzugsfähige vororganschaftliche Verlustrest beträgt nach der Übergangsbestimmung 120 000 S. Die B-GesmbH setzt in ihrer Körperschaft-

steuererklärung für 1994 einerseits den Organgewinn von 100 000 S und andererseits im Rahmen ihrer Sonderausgaben den vorträgsfähigen Organverlust in Höhe von 100 000 S an. Der restliche Betrag von 20 000 S ist in Höhe der nächsten Organgewinne, längstens bis 1997, absetzbar. Sollte die Vollorganschaft 1995 etwa durch Beteiligungsveräußerung aufgelöst werden, steht der nicht verrechnete Rest der A-GesmbH als Sonderausgabe zur Verfügung.

Zu Z 6 (§ 12 Abs. 1 Z 6, Abs. 2 und 3):**Zu § 12 Abs. 1 Z 6:**

Die Korrektur trägt der Abschaffung der Vermögensteuer und des Erbschaftsteueräquivalentes Rechnung.

Zu § 12 Abs. 2:

Die Ergänzung entspricht der Regelung des § 20 Abs. 2 EStG 1988. Sie hat nur für Körperschaften Bedeutung, die nicht unter § 7 Abs. 3 fallen.

Zu § 12 Abs. 3:

Die Bestimmung stellt klar, daß sowohl ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibungen als auch ausschüttungsbedingte Veräußerungsverluste nicht abzugsfähig sind. Dieses Abzugsverbot gilt für sämtliche in § 10 genannten Beteiligungsformen.

Zu Z 7 (5. Abschnitt):

Die Überschrift stellt auf das nunmehr in Kraft befindliche Bankwesengesetz ab.

Zu Z 8 (§ 14):

Die nach dem Bankwesengesetz vorgegebene Berechnungsmethode der Haftrücklage ist nunmehr auch für Zwecke der Körperschaftsteuer maßgeblich, die Bildung soll aber nur zur Hälfte steuerlich abzugsfähig sein. Wie bisher ist die Wiederauffüllung nach einer bestimmungsgemäßen Verwendung nicht abzugsfähig. Hat der Steuerpflichtige eine über das nach Abs. 1 vorgesehene Ausmaß hinausgehende Rücklage gebildet, bleibt der das gesetzliche Erfordernis überschreitende Teil zur Gänze steuerneutral. Im Falle der widmungsgemäßen Verwendung ist daher eine Aufteilung der Rücklagenauflösung auf den (teil)steuerwirksamen und den steuerunwirksamen Teil vorzunehmen, der sich aus dem Verhältnis des (teil)steuerwirksam gebildeten Rücklagenteils zum steuerunwirksam gebildeten Teil ergibt. Bei nachfolgenden Zuführungen sind die Zuführungsbeträge bis zur Höhe der steuerwirksam gebildeten, bestimmungsgemäß verwendeten Rücklage zur Gänze nicht abzugsfähig. Übersteigt die Zuführung diesen Auffüllungsbedarf, sind die darüber hinausgehenden Beträge hinsicht-

lich ihrer steuerlichen Wirksamkeit nach Abs. 1 zu beurteilen, wobei die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Zuführung maßgeblich sind.

Beispiel:

Die Hafrücklage beträgt im Jahr eins 100. Davon sind 60 steuerwirksam und 40 steuerneutral gebildet worden. Im Jahr zwei findet eine bestimmungsgemäße Verwendung in Höhe von 20 statt. Der neue Rücklagenstand von 80 entfällt mit 48 auf den steuerwirksamen und mit 32 auf den steuerneutralen Rücklagenteil. Im Jahr drei findet eine Zuführung von 30 statt. Nach den Verhältnissen des Jahres drei wäre nach Abs. 1 eine Rücklage von 65 steuerwirksam bildbar. Von der Zuführung ist ein Betrag von 12 als Wiederauffüllung der ursprünglich steuerwirksam gebildeten Rücklage jedenfalls nicht steuerwirksam. Hinsichtlich des Restbetrages von 18 ist ein weiterer Teilbetrag von 5 (teil)steuerwirksam, da das steuerlich zulässige Rücklagenmaß auf 65 angestiegen ist. Der Restbetrag von 13 bleibt steuerneutral.

Da im Zusammenhang mit dem neuen Abzugsverbot für pauschale Forderungswertberichtigungen in § 6 Z 2 lit. a EStG 1988 die bisher nach § 14 Abs. 3 zulässigen pauschalen Wertberichtigungen ab der Veranlagung für 1994 nicht mehr gebildet werden können, wird durch eine Übergangsregelung die Nachversteuerung der bis 1993 steuerwirksam gebildeten Wertberichtigungen vorgesehen.

Zu Z 9 (§ 17 Abs. 3):

Die Neufassung des § 17 stellt klar, daß in Zusammenhang mit der aus dem KStG 1966 übernommenen und im KStG 1988 erweiterten Mindestbesteuerungsregelung die Berechnung des Mindestgewinnes für jede der in der Neufassung angeführten vier Teilbereiche gesondert zu erfolgen hat.

Zu Z 10 (§ 21 Abs. 1 Z 1):

Die Neufassung des dritten Satzes trägt der durch die im Art. VI des Privatstiftungsgesetzes vorgesehenen Zusammenfassung der Bestimmungen über die internationale Schachtelbeteiligung in einem neuen § 10 Abs. 2 Rechnung.

Zu Z 11 (§ 22):

Die durch die Abschaffung der Gewerbesteuer, der Vermögensteuer und der Abgabe nach dem Erbschaftssteueräquivalentgesetz eingetretene steuerliche Entlastung der Körperschaften soll teilweise durch eine Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes ausgeglichen werden.

Zu Z 12 (§ 24 Abs. 4):

Durch die Einführung einer Mindeststeuer für Kapitalgesellschaften soll neben dem fiskalpoliti-

schen Effekt durch die „Verteuerung“ der Rechtsform vor allem ein ordnungspolitisches Ziel erreicht und der ungebrochene Trend in die Kapitalgesellschaft gebremst werden. Die Mindeststeuer soll im Wege einer Mindestvorauszahlung erhoben werden. Durch die Verrechenbarkeit mit einer die Mindestvorauszahlung übersteigenden Körperschaftsteuerschuld des Vorauszahlungsjahres oder eines der nächstfolgenden sieben Jahre wird sichergestellt, daß nur solche Gesellschaften dauernd belastet werden, bei denen mit hoher Wahrscheinlichkeit andere als wirtschaftliche Motive für die Gründung und ihr Aufrechterhalten bestehen.

Zu Z 18 (Übergangsregelung):

Eine gesetzliche Anpassung der Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen für 1994 erscheint dadurch begründet, daß der Steuersatz auf 34% angehoben wird und bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften die Betriebsausgabenwirkung der Gewerbesteuer und die Sonderausgabenwirkung der Vermögensteuer sowie der Abgabe nach dem Erbschaftsteueräquivalentgesetz entfallen. Dies soll auch für Kreditinstitute hinsichtlich der wegfallenden Sonderabgabe gelten.

Zu Artikel IV

Um gründungssteuergesetz

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Die Textumstellung im letzten Halbsatz betreffend den Ausschluß des Art. I in Fällen, in denen die Besteuerungsmöglichkeit beim Rechtsnachfolger eingeschränkt „wird“, soll klarstellen, daß nur der Übergang steuerhängigen Vermögens in befreite Körperschaften betroffen ist, nicht hingegen der Vermögensübergang von einer befreiten Körperschaft auf eine andere.

Ungeachtet des Festhaltens am Betriebsstättenbegriff in Z 4 wird sich im Hinblick auf die Novellierung des § 29 BAO formal eine Begriffsbestimmung ergeben, die dem in der Praxis schon bisher zugestandenen Umfang entspricht.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1, 3 und 4):

Die Neuformulierung trägt dem Wegfall von Gewerbe- und Vermögensteuer Rechnung.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 4):

Die Neuformulierung nimmt auf die Zusammenfassung der Vorschriften über die internationale Schachtelbeteiligung in § 10 Abs. 2 KStG 1988 und den Wegfall der Vermögensteuer Bezug.

Zu Z 4 (§ 4):

Die Neufassung des § 4 soll einerseits dem Wegfall des Gewerbebefehlbetrages Rechnung tragen, andererseits der besseren Lesbarkeit dienen. Mit der Textänderung in Z 1 lit. a soll die bisherige Interpretation unterstützt werden, wonach im Falle einer Aufwertung des Auslandsvermögens der Übergang des Verlustvortrages hinsichtlich des Inlandsvermögens nicht beeinträchtigt ist.

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 5):

Die Neuformulierung nimmt auf die Zusammenfassung der Vorschriften über die internationale Schachtelbeteiligung in § 10 Abs. 2 KStG 1988 und den Wegfall der Vermögensteuer Bezug.

Zu Z 6 (§ 6 Abs. 2):

Mit dem Streichen des Wortes „unabhängig“ soll dem Gutachten deutlicher die Stellung eines Beweismittels im Sinne der BAO zugeordnet werden, sodaß zum Sachverständigenkreis auch der die Umgründenden betreuende Wirtschaftstreuhänder gezählt werden kann. Dieses Beweismittel unterliegt wie jedes andere der Würdigung der Abgabenbehörde.

Zu Z 7 (§ 7 Abs. 1):

Siehe Erläuterungen zu Z 1.

Zu Z 8 (§ 8 Abs. 1 und 3):

Die Neuformulierung trägt dem Wegfall von Gewerbe- und Vermögensteuer Rechnung.

Zu Z 9 (§ 9 Abs. 2 bis 4):

Zu Abs. 2 und 3:

Die Aufteilung des bisherigen Abs. 2 auf zwei Absätze trägt der Neukonzeption des § 4 Abs. 10 EStG 1988 Rechnung. Für die bei Nachfolge(mit)unternehmern auftretenden umwandlungsbedingten Buchgewinne und -verluste gilt unverändert § 3 Abs. 2 und 3.

Gewinne, die sich aus der Summe oder dem Saldo der Änderungen auf Grund des umwandlungsbedingten Wechsels der Gewinnermittlungsart und den sonstigen Gewinnerhöhungen (vor allem die Erfassung stiller Reserven durch das Entstehen von notwendigem Privatvermögen und die Auflösung von gesellschafterbezogenen Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen) ergeben, fallen daher nicht mehr unter den ermäßigten Einkommensteuersatz. Da bei Umwandlungen durch die genannten Komponenten tendenziell ein höherer Gewinn zu

erwarten ist, soll die Nachversteuerung nicht zwingend in dem dem Umwandlungstichtag folgenden Wirtschaftsjahr Platz greifen, sondern zur Vermeidung von Härten im Wege der Anwendung der in § 3 Abs. 3 Z 3 vorgesehenen Rücklagenbildung bzw. für Einnahmen-Ausgaben-Rechner im Wege eines steuerfreien Betrages hinausgeschoben werden können. Die auf den „sich ergebenden Gewinn“ abgestellte Inanspruchnahme dieser Begünstigung schließt eine vorgelagerte Kürzung des Gewinnes durch die in § 4 Abs. 10 Z 3 lit. b EStG 1988 vorgesehene Bildung einer Rücklage (eines steuerfreien Betrages) in Höhe der stillen Reserven des Grund und Bodens nicht aus.

Ein sich aus der Anwendung des Abs. 3 insgesamt ergebender Verlust fällt zur Gänze unter die Siebentelabschreibung des § 4 Abs. 10 EStG 1988 ab dem dem Umwandlungstichtag folgenden Wirtschaftsjahr.

Zu Abs. 4:

Die Neuformulierung nimmt auf die Zusammenfassung der Vorschriften über die internationale Schachtelbeteiligung in § 10 Abs. 2 KStG 1988 und den Wegfall der Vermögensteuer Bezug.

Zu Z 10 (§10):

Die Neufassung trägt dem Wegfall des Gewerbebefehlbetrages Rechnung. Die Erweiterung der Ausnahmeregelung in Z 1 lit. c soll eine steuerliche Gleichbehandlung der verschmelzenden Umwandlung auf eine Körperschaft nach Art. II mit der Verschmelzung nach Art. I herbeiführen. Im Rahmen der Verschmelzung ist ein vorbereitender Anteilserwerb in jeglicher Höhe alleine kein Ausschlußgrund von der Übernahme des Verlustvortrages der übertragenden (Tochter-)Körperschaft.

Zu Z 11 (§ 11 Abs. 3):

Der zweite Satz des Abs. 3 soll als überflüssig entfallen (vgl. Kolacny in Steuer- und Wirtschaftskartei 1992 A II 21).

Zu Z 12 (§ 12 Abs. 1):

Der neue zweite Satz trägt der mit dem Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 1993 beschlossenen Firmenbuchgesetznovelle Rechnung, nach der jede Betriebs- oder Teilbetriebsübertragung auf andere Personen als protokollierungspflichtiger Vorgang festgelegt wurde. Bei solchen Einbringungsfällen und bei Beteiligungseinbringungen mit Kapitalerhöhung soll daher die Maßgeblichkeit der Firmenbucheintragung für den Nachweis einer

70

1237 der Beilagen

tatsächlichen Vermögensübertragung verankert werden. Eine allenfalls trotz Zurückweisung des Firmenbuchgerichtes tatsächlich erfolgende Vermögensübertragung unterliegt demnach als Fall einer gewöhnlichen Sacheinlage dem § 6 Z 14 EStG 1988. Die Firmenbucheintragung bestätigt das Vorliegen der gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen und die Tatsache der Vermögensübertragung, nicht hingegen zwingend auch das Vorliegen der übrigen in § 12 Abs. 1 genannten Anwendungsvoraussetzungen des Art. III.

Hinsichtlich der Änderung des letzten Satzes siehe die Erläuterungen zu Z 6.

Zu Z 13 (§ 13 Abs. 1):

Die Neufassung des Abs. 1 nimmt auf das Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 1993 Bedacht, das ua. durch eine Novellierung des § 202 HGB die für die steuerliche Rückwirkung maßgebende Frist für Umgründungsbeschlüsse, die nach dem 30. Juni 1993 gefaßt werden, auf neun Monate ausgedehnt und die Firmenbuchzuständigkeit für die Einbringung von Betrieben und Teilbetrieben festgelegt hat. Die mit einer Fristverletzung verbundene Verschiebung des steuerlichen Einbringungstichtages hat bei verspäteten Anmeldungen zur Eintragung in das Firmenbuch praktisch keine Bedeutung, da nach § 12 Abs. 1 im Falle der Zurückweisung durch das Gericht eine unter Art. III fallende Einbringung nicht zusteht kommt.

Zu Z 14 (§ 14):

Die Neuformulierung trägt dem Wegfall von Gewerbe- und Vermögensteuer Rechnung.

Zu Z 15 (§ 16 Abs. 2, 3 und 5):

Zu Abs. 2:

Mit dem Einfügen der Bezugnahme auf das Steuerverhältnis zu anderen Staaten soll (analog zur Regelung in § 31 EStG 1988 betreffend die Maßnahmen des Steuerpflichtigen zur Vermeidung einer Besteuerungsmöglichkeit für steuerhängige Beteiligungen) klargestellt werden, daß sich ein Aufwertungzwang nur im Zusammenhang mit Auslandsbeziehungen ergeben kann. Unverändert soll dieser Aufwertungzwang aber unabhängig davon gegeben sein, ob das Besteuerungsrecht auf Grund der Einbringung verlorengeht oder nicht bzw. ob die Einbringung mit oder ohne Kapitalerhöhung erfolgt.

Aus dieser Klarstellung ergibt sich weiters eine Bestätigung der bisherigen Interpretation, daß der innerstaatliche Verzicht des Steuergesetzgebers auf die Erfassung stiller Reserven in Gesellschaftsanteilen in den Fällen der Einbringung durch steuerbe-

freite Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht unter § 16 Abs. 2 fällt.

Zu Abs. 3:

Mit der Neufassung des Abs. 3 wird die Aufwertungsoption unter die auch bei Verschmelzungen und Umwandlungen maßgebene Voraussetzung des Vorliegens eines Doppelbesteuerungsabkommens mit der Methode der Steueranrechnung und der Gewinnverwirklichung im Ausland gestellt und das Auslandsvermögen präziser umschrieben als in der bisherigen Fassung.

Zu Abs. 5:

Abs. 5 soll im Hinblick auf die Interpretationschwierigkeiten mit dem bisherigen Text neugefaßt werden. Der Einleitungssatz soll dem Charakter der rückwirkenden Vermögensveränderungsmöglichkeit deutlicher als bisher Rechnung tragen. Der formal neue Hinweis auf die Wahrung der Voraussetzungen des § 12 betrifft das Erfordernis des Erhaltens der (Teil-)Betriebseigenschaft und eines positiven Einbringungswertes und zeigt entsprechend der bisherigen Auslegung die Schranken der Korrekturmöglichkeiten auf.

Z 1 soll inhaltlich unverändert gegenüber der bisherigen Fassung die rückwirkende Geld- oder Sachentnahme ermöglichen. Geld- oder Sachentnahmen sind zunächst tatsächliche Vorgänge, die spätestens am Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages getätigten werden können. Die mit der Kennzeichnung in der Einbringungsbilanz verbundene Dispositionsmöglichkeit stellt überdies eine Entnahmefiktion dar, die neben der steuerlichen Rückwirkung auch Vorgänge einschließt, die nur im Wege der Verrechnungstechnik abgewickelt werden. Einlagen müssen demgegenüber bis zum Vertragsabschluß dem Betriebsvermögen tatsächlich zugekommen sein, um zu einem im Einbringungsvertrag festgelegten höheren Einbringungsvolumen zu führen.

Die bisher neben den Entnahmen vorgesehene Möglichkeit einer Vorsorge für bestehende Verpflichtungen oder konkret drohende Lasten gegenüber Dritten soll entfallen, da sowohl für mögliche Verpflichtungen ohne Schwierigkeiten im Wege der oben beschriebenen Verrechnungstechnik als „letzte“ Entnahme vorgesorgt werden kann, als auch bei Fehlen von Verpflichtungen dieser Weg offensteht. Die Tatsache, daß die in einer Passivpost in der Einbringungsbilanz gekennzeichneten Entnahmen mit dem Ablauf des Einbringungstichtages als bewirkt gelten, bietet im übrigen im Gegensatz zur bisherigen Vorsorge nach Maßgabe des § 18 Abs. 3 die Möglichkeit der Umwandlung der nicht durch Barentnahmen aufgelösten Passivpost in ein verzinsliches (kreditsteuerpflichtiges) Gesellschaf-

1237 der Beilagen

71

terdarlehen, das unter Wahrung des Fremdvergleichsgrundsatzes bei der übernehmenden Körperschaft einen abzugsfähigen Zinsaufwand auslösen kann.

Z 2 nimmt auf den bisher unter den nunmehr in Z 1 geregelten Entnahmetatbestand subsumierten Fall des Zurückbehaltens von (betriebsnotwendigen) Anlagegütern — vor allem die Betriebsgrundstücke — Bezug. Da diese Schlußentnahme schon nach bisheriger Interpretation durch die Nichtaufnahme in die Einbringungsbilanz ihren Ausdruck fand, soll dies auch im Gesetzestext entsprechenden Niederschlag finden.

Z 3 stellt entsprechend der bisherigen Interpretation klar, daß die Vermögensveränderung bei Wahrung der Grundsätze des § 12 auch durch Überführen von Aktiven oder Passiven in den Restbetrieb des Einbringenden oder aus demselben bewirkt werden kann.

Z 4 präzisiert die Vermögensveränderungen bei Körperschaften dahin gehend, daß die mit der Ausschüttung verbundene Vermögensminderung und mit der Einlage von Gesellschaftern verbundene Vermögensmehrung als solche des einzubringenden (Teil-)Betriebes gewertet werden können.

Zu Z 16 (§ 18):**Zu Abs. 1 und 2:**

Die Neuformulierung trägt dem Wegfall von Gewerbe- und Vermögensteuer Rechnung. Im Hinblick auf die Möglichkeit einer Teilaufwertung auf Grund der Aufwertungsoption des § 16 Abs. 3 ist die Gesamtrechtsnachfolgefiktion nunmehr auf den „Rahmen“ des zu Buchwerten eingebrachten Vermögens abgestellt.

Zu Abs. 3:

Die bisher zur Gänze von der Rückwirkung ausgenommenen Rechtsbeziehungen des Einbringenden zur übernehmenden Körperschaft betreffend das eingebrachte Vermögen sollen auf die in § 23 Z 2 EStG 1988 genannten Fallgruppen der Arbeitskraft-, Geld- und Wirtschaftsgutüberlassung eingeschränkt werden. Mit dem Hinweis auf den Vertragsabschluß soll das nach der Angehörigenjudikatur auch für Rechtsbeziehungen zwischen Kapitalgesellschaft und Gesellschafter maßgebende Erfordernis klarer, rechtzeitiger und dem Fremdvergleich standhaltender Vereinbarungen unterstützt werden.

Beispiel:

Der Alleingesellschafter einer GesmbH will sein Einzelunternehmen zum 31. Jänner 1994 (Buchwert 8 Millionen Schilling) in diese GesmbH einbringen. Er

bezieht die monatlichen Barentnahmen von Feber bis Oktober 1994 von insgesamt 300 000 S und eine als Vorsorge für erwartete Einkommensteuer gewertete Schlußentnahme von 100 000 S sowie die Entnahme des Betriebsgrundstücks in Höhe des Buchwertes von 2,5 Millionen Schilling auf den Einbringungstag zurück. Der am 30. Oktober 1994 abgeschlossene Einbringungsvertrag weist somit einen Einbringungswert von 5,1 Millionen Schilling aus, dementsprechend weist die Einbringungsbilanz im Wege eines Passivpostens und infolge des Fehlens des Betriebsgrundstückes einen um 2,9 Millionen Schilling geringeren Einbringung-Buchwert als die Schlußbilanz zum 31. Jänner 1994 auf. Da die Schlußentnahme von 100 000 S bis zum Ergehen der Einkommensteuerbescheide der GesmbH zur Verfügung stehen soll, geht diese Passivpost in der Einbringungsbilanz auf ein Verrechnungskonto der GesmbH über. Schließt der Gesellschafter beispielsweise am 15. November 1994 einen Darlehensvertrag über diese 100 000 S mit der GesmbH, können mit Wirkung ab diesem Tag angemessene Zinsen steuerwirksam vereinbart und verrechnet werden. Ab dem Abschluß eines Bestandvertrages mit der GesmbH über die Nutzung der zurück behaltenen Liegenschaft, frühestens mit Wirkung ab 31. Oktober 1994, können auch angemessene Bestandzinse verrechnet werden.

Mit dem neuen zweiten Satz in Abs. 3 soll klargestellt werden, daß sich die im ersten Satz genannten Wirkungen auch auf Mitunternehmer einbringender Mitunternehmerschaften erstrecken.

Zu Abs. 4:

Die Neuformulierung nimmt auf die Zusammenfassung der Vorschriften über die internationale Schachtelbeteiligung in § 10 Abs. 2 KStG 1988 und den Wegfall der Vermögensteuer Bezug.

Zu Z 17 (§ 20 Abs. 4 und 7):

Mit der Neufassung des Abs. 4 Z 3 wird lediglich ein Redaktionsfehler bereinigt. Die Neuformulierung des Abs. 7 nimmt auf die Zusammenfassung der Vorschriften über die internationale Schachtelbeteiligung in § 10 Abs. 2 KStG 1988 und den Wegfall der Vermögensteuer Bezug.

Zu Z 18 (§ 21):

Die Neufassung des § 21 nimmt auf den Wegfall des Gewerbefehlbetrages und die neue Gliederung in § 4 Bedacht.

Zu Z 19 (§ 23 Abs. 1):

Siehe die Erläuterungen zu Z 12, hinsichtlich des letzten Satzes die Erläuterungen zu Z 6.

Zu Z 20 (§ 25 Abs. 1):

Die Neufassung nimmt abgesehen von der Richtigstellung des Hinweises auf die Bewertungsvorschriften des § 16 auf den Wegfall der

72

1237 der Beilagen

Gewerbesteuer Rücksicht. Im Hinblick auf die Möglichkeit einer Teilaufwertung auf Grund der Aufwertungsoption des § 16 Abs. 3 ist die Gesamtrechtsnachfolgefiktion nunmehr auf den „Rahmen“ des zu Buchwerten übertragenen Vermögens abgestellt.

Zu Z 21 (§ 26 Abs. 1 und 2):

Zu Abs. 1:

Die Neufassung des Abs. 1 trägt dem Wegfall des Gewerbefehlbetrags Rechnung.

Zu Abs. 2:

Mit dem neuen Abs. 2 soll für den Fall der Mitarbeiterbeteiligung mittels einer Vermögenseinlage (die Einlage der Arbeitskraft ist damit ausgeschlossen) als Mitunternehmer des Arbeitgeberunternehmens ähnlich wie in Art. I und II die steuerliche Behandlung des Beteiligten als Arbeitnehmer bis zum Tag der Eintragung in das Firmenbuch bzw. bis zum Tag der Meldung im Sinne des § 13 sichergestellt werden.

Zu Z 22 (§ 27 Abs. 1):

Siehe die Erläuterungen zu Z 12. Das nunmehr im dritten Satz festgehaltene Erfordernis des Vorliegens eines positiven Übertragungswertes entspricht jenem in den Art. III und IV. Hinsichtlich des vierten Satzes siehe die Erläuterungen zu Z 6.

Zu Z 23 (§ 29 Abs. 2):

Mit der Ergänzung in Abs. 2 soll klargestellt werden, daß sich die Obergrenze der steuerun-schädlichen Ausgleichszahlung nur auf den Sachwert des Zahlungsempfängers beziehen kann.

Zu Z 24 (§ 30 Abs. 1 und 3):

Die Neufassung des Abs. 1 nimmt abgesehen von der Richtigstellung des Hinweises auf die Bewertungsvorschriften des § 16 auf den Wegfall der Gewerbesteuer Rücksicht. Im Hinblick auf die Möglichkeit einer Teilaufwertung auf Grund der Aufwertungsoption des § 16 Abs. 3 ist die Gesamtrechtsnachfolgefiktion nunmehr auf den „Rahmen“ des zu Buchwerten übertragenen Vermögens abgestellt.

Die Neuformulierung des Abs. 3 nimmt auf die Zusammenfassung der Vorschriften über die internationale Schachtelbeteiligung in § 10 Abs. 2 KStG 1988 und den Wegfall der Vermögensteuer Bezug.

Zu Z 25 (§ 31 Abs. 1):

Die Neufassung des Abs. 1 trägt dem Wegfall des Gewerbefehlbetrags Rechnung.

Zu Z 26 (Art. VI):

Die Neufassung des gesamten Art. VI ist auf Grund der Schaffung eines handelsrechtlichen Spaltungsgesetzes (Art. I des Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 458/1993) erforderlich geworden. Zum einen soll ebenso wie in Art. I und II UmgrStG die Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Umgründungsfigur festgelegt, zum anderen aber die weitergehende Spaltung nach Art. VI für jene Fälle aufrechterhalten werden, in denen die handelsrechtliche Figur nicht zur Anwendung kommen kann. Im Interesse eines steuerlichen Gleichklanges innerhalb der Spaltungen sollen die für Art. VI bisher maßgebenden wesentlichen Voraussetzungen, nämlich die der Einschränkung der Teilungsmasse auf Vermögen im Sinne des § 12 Abs. 2 und der Steuerneutralität der Neugestaltung der Anteilsverhältnisse bei Vorliegen wertgleicher Anteilsveränderungen, auch für Spaltungen nach dem Spaltungsgesetz Bedeutung haben.

Um der im Bericht des Justizausschusses zum Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 1993 (NR: GP XVIII AB 1016) festgehaltenen Interpretation über die steuerliche Behandlung von Spaltungen auf Grund des Spaltungsgesetzes eine formalgesetzliche Deckung zu verschaffen, soll sich die Neufassung des Art. VI auf alle seit 1. Juli 1993 beschlossenen Spaltungen nach dem neuen Gesetz, die die steuerlichen Voraussetzungen erfüllen, erstrecken. Soweit sich auf Grund einer solchen Spaltung noch Wirkungen im Bereich der auslaufenden Gewerbe- und Vermögensteuer ergeben, sollen diese Wirkungen ungeachtet des Fehlens in den neuen Spaltungs-vorschriften im Sinne der bisherigen Regelungen des Art. VI eintreten.

Zu § 32:

Abs. 1 zählt als steuerwirksame Spaltungen in Z 1 jene nach dem SpaltG (im folgenden „Handels-Spaltung“) und in Z 2 die bisher nur abgabenrechtlich geregelten (im folgenden „Steuer-Spaltung“) auf, Abs. 2 beschreibt in genauerer Weise als bisher die Steuer-Spaltungen.

Die in Abs. 1 Z 1 angesprochenen Handels-Spaltungen fallen nur dann unter Art. VI, wenn die Teilungsmasse ausschließlich begünstigtes Vermögen im Sinne des § 12 Abs. 2 umfaßt.

Beispiel:

Eine nach SpaltG zulässige Aufspaltung einer GesmbH in eine neue Betriebs-GesmbH und eine (für die Betriebsliegenschaften zuständige) Besitz-GesmbH kann nicht unter Art. VI fallen. In diesem Fall wäre eine unter Art. VI fallende Abspaltung nach dem SpaltG dahingehend möglich, daß die spaltende GesmbH den Realbesitz behält und den Betrieb in die neue GesmbH überträgt.

1237 der Beilagen

73

Nicht zu den Anwendungsvoraussetzungen des Art. VI zählt bei den Handels-Spaltungen hingegen das Erfordernis der Gleichwertigkeit der Anteilsverhältnisse nach der Spaltung ohne oder mit Ausgleichszahlungen gegenüber jenen vor der Spaltung. Eine diesbezügliche Verletzung ändert damit nichts an der Geltung des Art. VI, es kommt nur die Tauschneutralität des § 37 nicht zur Anwendung (siehe Erläuterungen zu § 37).

Die in Abs. 1 Z 2 angesprochenen Steuer-Spaltungen sollen zur Abgrenzung gegenüber den Handels-Spaltungen auf Grund eines Spaltungsvertrages erfolgen. Die Beschreibung der steuerrechtlichen Auf- und Abspaltung in Abs. 2 und 3 entspricht dem Grundschema des bisherigen § 32 Abs. 1 und 2. Hier gehört zu den Anwendungsvoraussetzungen des Art. VI unverändert auch das Einhalten des Wertgleichungsgrundsatzes; daraus ergibt sich aber kein von der Handels-Spaltung abweichendes Ergebnis, da bei einer diesbezüglichen Verletzung wie bisher schon die Vermögensübertragung unter Art. III fallen kann. Bei den Steuer-Spaltungen (Auf- und Abspaltungen) gehört im Gegensatz zu den Handels-Spaltungen weiterhin auch das Vorhandensein einer Gesellschaftermehrheit der spaltenden Körperschaft zu den Anwendungsvoraussetzungen des Art. VI.

Zu § 33:

Die Regelungen des bisherigen § 33 sollen auf Steuer-Spaltungen beschränkt werden, da für die Handels-Spaltungen die Regelungen über den Spaltungsplan (§ 2 SpaltG) maßgeblich sind.

Zu § 34:

§ 34 Abs. 1 übernimmt für handelsrechtliche Auf- und Abspaltungen hinsichtlich der Behandlung der spaltenden Körperschaft die Grundsätze des Art. I, während Abs. 2 den bisher geltenden Text für die Steuer-Spaltungen enthält.

Zu § 35:

Mit dieser neuen Bestimmung werden die steuerlichen Wirkungen der Handels-Spaltung auf übernehmende Körperschaften summarisch mit der Geltung des Art. III bestimmt, da die Bestimmungen des § 18 (über die übernehmende Körperschaft) und des § 21 (über den Übergang des Verlustabzuges) entsprechend anwendbar sind und mit § 34 korrelieren. Für Steuer-Spaltungen hat die Bestimmung keine besondere Bedeutung, da sich diese Rechtsfolge schon aus § 32 ergibt.

Zu § 36:

Die Überschrift des § 36 und sein Inhalt ist nunmehr auf die Behandlung der Anteilsinhaber bei

verhältniswahrenden Handels- und Steuer-Spaltungen abgestellt. Inhaltlich ergibt sich gegenüber dem bisherigen § 35 insoweit eine Änderung, als die in Abs. 5 durch Verweis auf § 20 Abs. 5 vorgesehene zehnjährige Steuerhängigkeit von Minderheitsanteilen auf Grund der Aufspaltung einer Holdinggesellschaft nach § 32 Abs. 2 Z 2 hinsichtlich des Beginnes der Laufzeit wie bei allen anderen Spaltungen rückbezogen werden soll. Die Übernahme des bisherigen Abs. 3 letzter Satz in einen neuen Abs. 4 nimmt auf die Zusammenfassung der Vorschriften über die internationale Schachtelbeteiligung in § 10 Abs. 2 KStG 1988 und den Wegfall der Vermögensteuer Bezug.

Zu § 37:

§ 37 nimmt auf Handels-Spaltungen mit Änderung der Anteilsverhältnisse (nicht verhältniswährende Spaltung) und auf das mit Tauschvorgängen bei Steuer-Spaltungen verknüpfte Pendant Bedacht.

Für Handels-Spaltungen sieht Abs. 1 im Wege einer Fiktion die Einbindung der Umtauschregelungen nach § 2 SpaltG in die schon bisher nach § 36 maßgebliche Ausnahme vom Tauschgrundsatz und seine Grenze vor.

Die Abs. 2 bis 5 entsprechen inhaltlich dem § 36. Aus der unveränderten Diktion, wonach der Anteiltausch mit oder ohne Zu- oder Ausgleichszahlung wertgleich sein muß, um nicht als Veräußerung und Anschaffung zu gelten, ergibt sich, daß eine im Spaltungsplan oder Spaltungsvertrag verankerte Wertungleichheit auf Grund des Überschreitens der Drittelpbegrenzung wie auch auf Grund des Verzichts auf eine gebotene Zu- oder Ausgleichszahlung nicht unter den Begriff einer (schon im bisherigen § 36 nicht zitierten) Äquivalenzverletzung fallen kann, sondern die Tauschneutralität der davon betroffenen Anteilsinhaber aufhebt. Eine Übernahme des § 6 Abs. 2 erscheint abgesehen von den entstehenden Interpretationsproblemen im Hinblick auf andere Gestaltungsmöglichkeiten bei der Teilungsmasse oder einer Anteilsschenkung vor oder nach der Spaltung nicht geboten.

Mit der Ergänzung in Abs. 4 soll in gleicher Weise wie in § 29 Abs. 2 klargestellt werden, daß sich die Obergrenze der steuerneutralen Ausgleichszahlung nur auf den Sachwert des Zahlungsempfängers beziehen kann.

Zu § 38:

Der Einbau der Handels-Spaltungen in das UmGrStG läßt analog zu den übrigen Artikeln eine eigene Regelung für die sonstigen Folgen einer Spaltung als gerechtfertigt erscheinen. Die Abs. 1, 2 und 5 folgen den Vorbildern des Art. I. Abs. 3 ist auf

die mit Art. III verbundenen Grundsätze der Steuer-Spaltung abgestimmt. Abs. 4 entspricht dem bisherigen § 36 Abs. 5 mit der Maßgabe, daß auch die „Anteilsauskehrung“ bei einer steuerlichen Aufspaltung in die Gebührenbefreiung einbezogen werden soll.

Zu Z 27 (§ 39):

Mit dem neuen § 39 soll ein nach den ersten Erfahrungen mit dem UmgrStG aufgetretenes administratives Hindernis entschärft werden, das für den Fall mehrfacher Umgründungszüge auf einen Stichtag dadurch entsteht, daß der Rechtsnachfolger bei sämtlichen Umgründungen jeweils mit dem Beginn des dem Umgründungsstichtag nächstfolgenden Tag in die Rechtsstellung des Vorgängers eintritt und demnach über das Vermögen erst zu diesem Zeitpunkt verfügen kann, sodaß die Folgeumgründung jeweils erst auf den Ablauf des Folgetages bezogen werden kann. Mit dem Umgründungsplan kann für ein geplantes dasselbe Vermögen im Sinne des § 12 Abs. 2 betreffendes umgründungssteuerliches „Reihengeschäft“ das Entstehen von sonst für die Gewinnermittlung maßgebenden wiederholt entstehenden Rumpfwirtschaftstagen und damit ein Verwaltungsaufwand für die Umgründer und den Fiskus vermieden werden. Die Zwischenumgründungen sollen somit abweichend von den allgemeinen Regelungen mit Ablauf des ersten Umgründungsstichtages wirksam werden. Die Maßgeblichkeit der Regelungen der einzelnen Artikel des Umgründungssteuergesetzes wird im übrigen dadurch nicht verändert. Für mehrfach „durchgeschleuste“ Verlustvorträge tritt die Steuerwirksamkeit ebenfalls mit dem auf den ersten Umgründungsstichtag nächstfolgenden Veranlagungszeitraum ein. Mit der Einschränkung auf ertragsteuerliche Bereiche bleibt die Einschränkung der gesellschaftsteuer- und gebührenrechtlichen Befreiung auf die in allen Artikeln verankerten Zweijahresfrist aufrecht, sodaß die Folgeumgründungen insoweit nicht unter die Befreiungen fallen können, als sich die Zweijahresfrist auf das Vermögen bezieht und keine Gesamtrechtsnachfolge vorliegt.

Beispiel:

Die A-GesmbH als Gesellschafter einer KG will auf Grund von Unstimmigkeiten mit den anderen Gesellschaftern durch Realteilung zum 31. Dezember 1994 einen Betrieb übernehmen und den übernommenen Betrieb ebenfalls zum 31. Dezember 1994 in die B-GesmbH einbringen, die ihrerseits auf Basis des eingebrachten Vermögens zum 31. Dezember 1994 mit der C-OHG zur BC GesmbH & Co KG zusammengeschlossen werden soll.

Außerhalb des § 39 wäre die Realteilung steuerlich mit 1. Jänner 1995 wirksam geworden, die A-GesmbH hätte daher erst zum 1. Jänner 1995, 24 Uhr, einbringen können; die Einbringung wäre erst zum 2. Jänner 1995 wirksam geworden, der Zusammenschluß zur KG hätte erst mit

2. Jänner 1995, 24 Uhr, erfolgen können. Auf Grund des § 39 ist es im Wege des Umgründungsplans möglich, den Zusammenschluß zur BC-KG mit 1. Jänner 1995 wirksam werden zu lassen, alle Vorumgründungen werden daher noch zum 31. Dezember 1994 wirksam. Ein durch die Einbringung objektbezogen auf die B-GesmbH übergegangener Verlustabzug hätte sich außerhalb des § 39 erst bei der Veranlagung für 1996 auswirken können, auf Grund der Anwendung des § 39 steht er der B-GesmbH schon 1995 zu.

Zu Z 28 (3. Teil Z 1):

Mit dem Ergehen des Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes 1993 und des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes sind jene Materien geregelt worden, die zur Befristung des Umgründungssteuergesetzes Anlaß gegeben haben. Mit dem Wegfall der Befristung wird dem Grundgedanken des Gesetzes als eines allgemeinen Steuergesetzes für besondere unternehmerische Tatbestände entsprochen.

Zu Artikel V und VI

Investmentfondsgesetz 1963, Investmentfondsgesetz 1993

Zu Art. VI und VII Z 1 und 2:

Mit der vorgesehenen Änderung soll eine Systemwidrigkeit beseitigt werden. Nach der bisherigen Fassung der geänderten Bestimmungen können Substanzgewinne aus der Veräußerung von Fondsvermögen (insbesondere Wertpapiere) auch dann steuerfrei ausgeschüttet werden, wenn Anteilscheine im Betriebsvermögen gehalten werden. Daraus ergibt sich eine systemwidrige Bevorzugung solcher Anteilscheininhaber gegenüber jenen Steuerpflichtigen, die Wertpapiere unmittelbar in ihrem Betriebsvermögen halten und mit den Substanzgewinnen der Besteuerung unterliegen. Diese bei Einführung des Investmentfondsgesetzes 1963 im Interesse einer möglichst raschen Etablierung dieses Instruments in Kauf genommene Systemwidrigkeit ist im Hinblick auf den nunmehr bereits dreißigjährigen Bestand des Instruments nicht mehr zeitgemäß. Eine mehrjährige Übergangsregelung soll größere Störungen am Kapitalmarkt verhindern.

Zu Art. VI und VII Z 3:

Mit der lückenlosen Erfassung der Erträge aus Anteilsrechten an ausländischen Kapitalanlagefonds wird eine im Mißbrauchsbereich Besteuerungslücke – insbesondere bei Anteilsrechten an sogenannten thesaurierenden Fonds – geschlossen. Eine derartige Maßnahme scheint umso berechtigter, als seit Einführung des Systems der Endbesteuerung die inländische Besteuerung von Erträgen aus Kapitalveranlagungen im wesentlichen lückenlos durchgeführt wird. Überdies sollen Wettbewerbsnachteile

1237 der Beilagen

75

der österreichischen Investmentfonds, deren Erträge auf Grund der für sie bestehenden Ausschüttungsverpflichtung praktisch immer zu einer Besteuerung führen, vermieden werden. Zu den vorgesehenen Regelungen ist im einzelnen folgendes festzustellen:

Zu Abs. 2 Z 1:

Die neu eingeführten Regelungen sollen auf Kapitalanlagefonds jeder Rechtsform anzuwenden sein. Es fallen darunter insbesondere Fondskonstruktionen,

- bei denen die Anteilsberechtigten Miteigentum am Fondsvermögen haben (also den österreichischen Investmentfonds entsprechende Fondstypen) oder
- bei denen die Anteilsberechtigten Aktionäre einer Aktiengesellschaft sind, die als Rechtsträger für den Kapitalanlagefonds fungiert (zB holländische sowie bestimmte luxemburgische Fondstypen).

Von den Neuregelungen sollen allerdings nur solche Fondstypen betroffen sein, die von der Veranlagung des Fondsvermögens gesehen eine Vergleichbarkeit zum österreichischen Fondsrecht aufweisen. Nicht erfaßt werden daher die im österreichischen Fondsrecht nicht vorgesehenen Veranlagungsgemeinschaften in Immobilien. Überdies muß die Veranlagung dem Grundsatz der Risikostreuung entsprechen und somit auch in diesem Punkt eine Vergleichbarkeit zu den inländischen Fonds gegeben sein.

Zu Abs. 2 Z 2:

Die steuerliche Erfassung ausschüttungsgleicher Erträge soll Besteuerungslücken schließen, die durch die Thesaurierung von Fondserträgnissen entstehen können. Es kommt damit grundsätzlich zu einer Gleichstellung mit den Erträgnissen aus den — einem „Ausschüttungzwang“ unterworfenen — inländischen Fonds. Die Regelung des Abs. 2 Z 2 soll allerdings nur für Anteilsrechte gelten, die im Inland öffentlich angeboten werden. Andere Anteilsrechte fallen unter Abs. 2 Z 4.

Zu Abs. 2 Z 3 und 4:

Zur Vemeidung von praktischen Schwierigkeiten beim Vollzug der Besteuerung müssen sowohl die ausschüttungsgleichen Erträge als auch die bei Einkünften aus Kapitalvermögen ausgenommenen Substanzgewinne durch einen inländischen Vertreter nachgewiesen werden. Der Nachweis wird in der Praxis durch eine entsprechende schriftliche Darlegung vorzunehmen sein, die geeignet ist, bei den Abgabenbehörden als Beilage zur Einkommensteuererklärung vorgelegt zu werden. Wird der

Nachweis nicht oder nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erbracht, kommt es zur vorgesehenen Ermittlung des Differenzbetrages zwischen den Rücknahmepreisen innerhalb eines Kalenderjahres. Es ist jedoch mindestens ein Betrag von 10% des letzten Rücknahmepreises anzunehmen, und zwar auch dann, wenn sich aus der Differenzbetragsermittlung ein geringerer Wert ergäbe. Bei Anteilsrechten, die nicht öffentlich im Inland angeboten werden, ist ein Nachweis ausschüttungsgleicher Erträge nicht vorgesehen. Es kommen daher jedenfalls die Regelungen des Abs. 2 Z 4 zum Zug.

Zu Abs. 2 Z 5:

Im Falle der Veräußerung eines Anteilsrechtes muß der ausschüttungsgleiche Ertrag für den Zeitraum zwischen dem Ende des letzten Geschäftsjahrs und dem Zeitpunkt der Veräußerung gesondert definiert werden. Ungeachtet des Umstandes, ob die Anteilsrechte im Inland öffentlich angeboten werden, wird der ausschüttungsgleiche Ertrag in solchen Fällen immer mit einem Pauschalbetrag festgelegt. Ein davon abweichender Nachweis über die in diesem Zeitraum im Fondsvermögen angefallenen ausschüttungsgleichen Erträge ist nicht vorgesehen.

Zu Artikel VII

Gewerbesteuergesetz 1953

Die Gewerbesteuer auf den Gewerbeertrag (Gewerbeertragsteuer) soll für Zeiträume ab 1994 nicht mehr erhoben werden.

Ist Bilanzstichtag des Wirtschaftsjahres der 31. Dezember 1993, wird vom Gewerbeertrag des ganzen Wirtschaftsjahres (Kalenderjahr 1993 = Erhebungszeitraum gem. § 15 Abs. 2 GewStG 1953) Gewerbesteuer erhoben.

Endet das Wirtschaftsjahr im Kalenderjahr 1994, gilt gem. § 10 Abs. 2 GewStG 1953 der Gewerbeertrag als im Kalenderjahr 1994 (Erhebungszeitraum) bezogen. Infolge Außerkrafttretens des GewStG 1953 würde der ganze Gewerbeertrag dieses Wirtschaftsjahres nicht mehr der Gewerbesteuer unterliegen. Endet zB das Wirtschaftsjahr zum 31. Jänner 1994, könnte auch für die elf ins Kalenderjahr 1993 fallenden Monate keine Gewerbesteuer vom Gewerbeertrag erhoben werden.

Im Sinne einer gleichmäßigen Besteuerung soll der auf das Kalenderjahr 1993 entfallende Gewerbeertrag des abweichenden Wirtschaftsjahres noch zur Gewerbesteuer herangezogen werden.

Dem Unternehmer soll es freistehen, anstelle der Aliquotierung den Gewerbeertrag zum 31. Dezember 1993 — über eine Zwischenbilanz — genau zu ermitteln.

Der so ermittelte Gewerbeertrag gilt als Gewerbeertrag eines im Kalenderjahr 1994 endenden Rumpfwirtschaftsjahres und soll damit als Gewerbeertrag des Erhebungszeitraumes 1994 zur Gewerbesteuer herangezogen werden.

Da der Gewerbeertrag als Gewerbeertrag eines Rumpfwirtschaftsjahres gilt, können offene Fehlbeläge zur Gänze vom ermittelten Gewerbeertrag abgezogen werden.

Bei Inanspruchnahme der Aliquotierungsregelung soll ein Sanierungsgewinn (§ 11 Abs. 3 GewStG 1953) ebenfalls aliquot ausgeschieden werden.

Die Regelungen gelten sinngemäß auch für Organgeschäften.

Beispiele:

1. Organträger mit Bilanzstichtag 31. Dezember 1993, Organgesellschaft mit Bilanzstichtag 30. Juni 1994.

Der Gewerbeertrag der Organgesellschaft ist für das im Kalenderjahr 1994 endende Rumpfwirtschaftsjahr 1. Juli 1993 bis 31. Dezember 1993 zu ermitteln, als im Kalenderjahr 1994 bezogener Gewerbeertrag dem Organträger zuzurechnen und von diesem als Gewerbeertrag 1994 zu versteuern.

In das Kalenderjahr 1993 fallen das Wirtschaftsjahr 1993 des Organträgers und das am 30. Juni 1993 endende Wirtschaftsjahr 1992/93 der Organgesellschaft.

2. Organträger mit Bilanzstichtag 30. Juni 1994, Organgesellschaft mit Bilanzstichtag 31. Dezember 1993.

Der Gewerbeertrag des Organträgers ist für das im Kalenderjahr 1994 endende Rumpfwirtschaftsjahr 1. Juli 1993 bis 31. Dezember 1993 zu ermitteln; diesem Rumpfwirtschaftsjahr ist der Gewerbeertrag des Wirtschaftsjahrs 1993 der Organgesellschaft zuzurechnen.

In das Kalenderjahr 1993 fallen der Gewerbeertrag des Wirtschaftsjahrs 1992/93 des Organträgers und jener des am 31. Dezember 1992 endenden Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft.

3. Organträger mit Bilanzstichtag 30. Juni 1994, Organgesellschaft mit Bilanzstichtag 31. Jänner 1994.

Der Gewerbeertrag des Organträgers ist für das im Kalenderjahr 1994 endende Rumpfwirtschaftsjahr 1. Juli 1993 bis 31. Dezember 1993 zu ermitteln. Der Gewerbeertrag der Organgesellschaft ist für das Rumpfwirtschaftsjahr 1. Februar 1993 bis 31. Dezember 1993 zu ermitteln und dem Rumpfwirtschaftsjahr 1994 des Organträgers zuzurechnen.

In das Kalenderjahr 1993 fallen der Gewerbeertrag des am 30. Juni 1993 endenden Wirtschaftsjahrs des Organträgers und jener des am 31. Jänner 1993 endenden Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft.

Wird bei einem Gewerbebetrieb im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 2 GewStG vor 1994 mit der Abwicklung begonnen oder das Konkursverfahren eröffnet, ist gem § 10 Abs. 2 GewStG 1953 der im Zeitraum der (Konkurs)Abwicklung entstandene Gewerbeertrag auf die Jahre des Abwicklungszeitraumes zu verteilen, sohin auch auf das Kalenderjahr 1993. Eine besondere Übergangsregelung ist damit nicht erforderlich.

Mit dem geplanten Wegfall der Gewerbesteuer wird auch die Gewerbesteuer auf die Lohnsumme (Lohnsummensteuer) ab 1. Jänner 1994 nicht mehr erhoben. Der dadurch bedingte Einnahmeverlust der Gemeinden soll durch ein eigenes Kommunalsteuergesetz aufgefangen werden.

Ist Bilanzstichtag des Wirtschaftsjahres der 31. Dezember 1993, wird vom Gewerbeertrag des ganzen Wirtschaftsjahres Gewerbesteuer erhoben (Kalenderjahr 1993 = Erhebungszeitraum gem § 15 Abs. 2 GewStG 1953).

Zu Artikel VIII

Umsatzsteuergesetz 1972

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 4 Z 3):

Diese Regelung steht im Zusammenhang mit der Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesbahnen. Nach dem Bundesbahngesetz 1992, BGBl. Nr. 825/1992, trägt der Bund die Kosten für die Bereitstellung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur. Die Eisenbahninfrastruktur wird vom Bund den Österreichischen Bundesbahnen gegen ein Benützungsentgelt zur Benutzung überlassen.

Um im Bereich der Infrastruktur eine Kumulierung der Umsatzsteuer zu vermeiden, wurde die Tätigkeit des Bundes im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Infrastruktur in den Unternehmensbereich des Bundes einbezogen.

Zu Z 2 (§ 6 Z 18):

Die bisherige Bagatellregelung des § 21 Abs. 6 wird zu einer unechten Steuerbefreiung umgestaltet. Die Bagatellgrenze wird von 40 000 S auf 300 000 S angehoben. Damit wird eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung erreicht.

Für das erstmalige Überschreiten der 300 000 S-Grenze ist eine Toleranzgrenze von 15% vorgesehen. Wird die 300 000 S-Grenze innerhalb der nächsten fünf Kalenderjahre nochmals überschritten, kommt die Toleranzregelung nicht nochmals zur Anwendung.

Ein Nebeneinander der Regelung der unechten Steuerbefreiung des § 6 Z 18 und der für nichtbuchführungspflichtige Land- und Forstwirte vorgesehene Pauschalierung (§ 22) ist nicht möglich. Nichtbuchführungspflichtige Land- und Forstwirte müssen, um nach § 6 Z 18 steuerfreie Umsätze bewirken zu können, auf die Pauschalierung verzichten.

Zu Z 3 (§ 6 a):

Wie bei der bisherigen Bagatellregelung des § 21 Abs. 6 besteht die Möglichkeit, auf die unechte

1237 der Beilagen

77

Steuerbefreiung des § 6 Z 18 zu verzichten. Die Erklärung, auf die Steuerbefreiung des § 6 Z 18 verzichten zu wollen, kann bis zur Rechtskraft des Veranlagungsbescheides abgegeben werden.

Zu Z 4 (§ 14 Abs. 1):

Wie bei der Einkommensteuer hinsichtlich der Betriebsausgaben soll auch auf dem Gebiet der Umsatzsteuer Unternehmern die Möglichkeit geboten werden, einen Mindestbetrag von Vorsteuern pauschal ermitteln zu können.

§ 14 Abs. 1 gibt dem Unternehmer zwei Möglichkeiten, die Vorsteuern nach Durchschnittssätzen zu ermitteln. Entweder er berechnet seine Vorsteuern nach den Durchschnittssätzen, die in der Verordnung für bestimmte Berufsgruppen aufgestellt sind, oder mit einem Pauschalsatz.

Mit dem Pauschalsatz von 1,5% sind neben den Vorsteuern für die laufenden Betriebskosten insbesondere auch die Vorsteuern für abnutzbare Wirtschaftsgüter abgegolten, deren Kosten 15 000 S nicht überschreiten.

Zu Z 5 und 6 (§ 14 Abs. 2 und 3):

Die Verordnungsermächtigung ist im § 14 Abs. 1 Z 2 enthalten. Entsprechend wurden im § 14 Abs. 2 und 3 die Zitierungen geändert.

Zu Z 7 (§ 14 Abs. 4):

§ 14 Abs. 4 sieht auch für die pauschale Ermittlung der Vorsteuern gem. § 14 Abs. 1 Z 1 einen Antrag und eine Bindungsfrist vor, wie sie bereits bisher für die Pauschalsätze auf Grund der Verordnung vorgesehen waren.

Zu Z 8 (§ 14 Abs. 5):

Der Widerruf der Erklärung ist nunmehr in einem eigenen Absatz 5 geregelt. Wechselt der Unternehmer zwischen den pauschalen Ermittlungen gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 und Z 2, besteht jeweils wieder eine zweijährige Bindungsfrist.

Zu Z 9:

Dem Unternehmer soll bereits ab 1994 die Möglichkeit geboten werden, den pauschalen Vorsteuerabzug gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 vorzunehmen. Ohne Übergangsbestimmung hätte ein Unternehmer, der ab 1993 den pauschalen Vorsteuerabzug gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 vorgenommen hat, erst im Jahre 1995 auf die Ermittlung der Vorsteuern gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 übergehen können.

Zu Z 10:

Die selbe Regelung wie unter Z 9 ist für Unternehmer erforderlich, die vor 1994 von der

Ermittlung gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 zur Regelbesteuerung zurückgekehrt sind. Diese wären ohne Übergangsbestimmung fünf Jahre gebunden.

Zu Z 11 (§ 17 Abs. 2 und 3):

Die Möglichkeit der Ist-Besteuerung über Antrag soll in Anlehnung an die neuen Buchführungsgrenzen erweitert werden. Die Bestimmung wurde daher dahin gehend geändert, daß der Unternehmer für jeden Betrieb, mit dem er nicht buchführungspflichtig ist, die Ist-Besteuerung beantragen kann.

Die bisherige Grenze von 1,5 Millionen Schilling bezieht sich nur mehr auf Umsätze aus Tätigkeiten, die nicht unter die §§ 21 und 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 fallen.

Das automatische Erlöschen der Ist-Besteuerung wird auch um den Fall des Eintrittes der Buchführungspflicht ergänzt.

Zu Z 12 (§ 18 Abs. 9):

Analog zur Erleichterung der Aufzeichnungspflicht bei der Ermittlung der Durchschnittssätze gemäß § 14 Abs. 1 Z 2, die auf Grund der Ermächtigung gemäß § 14 Abs. 2 Z 3 in der Verordnung betreffend die Durchschnittssätze vorgesehen ist, wird dies bei der Ermittlung der Durchschnittssätze gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 im § 18 Abs. 9 vorgesehen.

Zu Z 13 (§ 20 Abs. 1 und 2):

Im Hinblick auf die Umwandlung der Bagatellregelung in eine unechte Befreiung war auch eine Änderung im § 20 Abs. 1 erforderlich. Durch den Wegfall der Sonderregelung für die Einfuhrumsatzsteuer soll auch in diesem Bereich das System für sonstige abziehbare Vorsteuern eingeführt werden.

Zu Z 14 (§ 21 Abs. 1 erster Satz):

Für sämtliche Fälligkeiten soll der 15. eines Monats vorgesehen werden. Für die Umsatzsteuervorauszahlungen ergibt sich dadurch eine fünftägige Verlängerung der Frist.

Zu Z 15 (§ 21 Abs. 1 zweiter Unterabsatz):

Im Hinblick auf die lange Frist von nunmehr einem Monat und fünfzehn Tagen für die Abgabe der Voranmeldung und die Entrichtung der Umsatzsteuervorauszahlung wurde eine Regelung gefunden, auf Grund der die Unternehmer eine Sondervorauszahlung in Höhe von einem Elftel der Summe der Vorauszahlungen für die letzten zwölf Monate zu leisten haben. Fälligkeitstag ist der

15. November; am 15. November ist somit neben der September-Vorauszahlung die Sondervorauszahlung zu entrichten. Diese Sondervorauszahlung ist mit den Vorauszahlungen für die Monate November und Dezember wie folgt auszugleichen:

Von der November-Vorauszahlung kann die Sondervorauszahlung bis zur Höhe der November-Vorauszahlung abgesetzt werden. Übersteigt die Sondervorauszahlung die November-Vorauszahlung, so ist dieser übersteigende Betrag zur Gänze von der Dezember-Vorauszahlung abzusetzen; für den Voranmeldungszeitraum Dezember kann sich somit durch die Anrechnung der Sondervorauszahlung in Sonderfällen (die Sondervorauszahlung ist höher als die November- und Dezember-Vorauszahlung) auch eine Gutschrift ergeben.

Die Sondervorauszahlung ist wie die normale Vorauszahlung zu behandeln. Es gelten daher für die Sondervorauszahlung die für Vorauszahlungen geltenden Bestimmungen im Umsatzsteuergesetz (zB bezüglich Entfall der Verpflichtung zur Abgabe einer Voranmeldung, bezüglich Festsetzung der Vorauszahlung im Falle unrichtiger Selbstberechnung usw.) Daraus ergibt sich auch, daß für die Sondervorauszahlung alle für Abgaben geltenden Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (zB über die Säumniszuschläge) gelten.

Die Vierteljahreszahler wurden gleichfalls in die Regelung einbezogen.

Zu Z 16 (§ 21 Abs. 6 bis 8):

Im Hinblick auf die Umwandlung der Bagatellregelung in eine unechte Steuerbefreiung konnten die Bestimmungen des § 21 Abs. 6 bis 8 entfallen.

Zu Z 17 (§ 21 Abs. 11):

Auf Grund dieser Verordnungsermächtigung kann die Erstattung der Vorsteuern an im Ausland ansässige Unternehmer in einem besonderen Verfahren geregelt werden. Diese Bestimmung ist den in den EG-Staaten geltenden Regelungen über die Vorsteuererstattung an ausländische Unternehmer nachgebildet. Diese Maßnahme dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Z 18 (§ 22 Abs. 7):

Die Bestimmung wird an die geänderten Buchführungsgrenzen angepaßt.

Zu Z 19 (§ 23):

Im § 23 wird die Möglichkeit einer allgemeinen Pauschalierung (analog der Regelung des § 23 des deutschen UStG) vorgesehen. Die Pauschalierung

soll nach ähnlichen Kriterien wie bei der Gewinnpauschalierung erfolgen.

Zu Artikel IX

Normverbrauchsabgabegesetz

Zu Z 1:

Wird ein bisher noch nicht zum Verkehr im Inland zugelassenes Kraftfahrzeug im Inland geliefert oder erstmals verleast, so zählt die Normverbrauchsabgabe zum umsatzsteuerlichen Entgelt (§ 4 des Umsatzsteuergesetzes 1972) und unterliegt daher der Umsatzsteuer. Entsteht die Steuerschuld hingegen erst mit der Zulassung des Kraftfahrzeugs, so unterliegt die Normverbrauchsabgabe nicht der Umsatzsteuer. Dies ist insbesondere bei der Zulassung selbst importierter Kraftfahrzeuge der Fall, wo eine allfällige Aufrollung der Einfuhrumsatzsteuer nicht möglich ist und auch aus Gründen der Verwaltungökonomie nicht sinnvoll wäre. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zugunsten des ausländischen Fahrzeughandels soll daher als „Umsatzsteuersurrogat“ ein 20%iger Zuschlag zur Normverbrauchsabgabe erhoben werden.

Der 20%ige Zuschlag zur Normverbrauchsabgabe soll auch in jenen Fällen erhoben werden, in denen dem Entstehen der Normverbrauchsabgabepflicht kein umsatzsteuerpflichtiger Vorgang vorangegangen ist (zB beim Import von nach § 40 des Zollgesetzes als Übersiedlungsgut zoll- und einfuhrumsatzsteuerbefreiten Kraftfahrzeugen).

Zu Z 2:

Der Fälligkeitstermin zur Entrichtung der Normverbrauchsabgabe in Unternehmerfällen soll dem nunmehr generell eingeführten Fälligkeitstermin am 15. eines Monats angepaßt werden.

Zu Artikel X und XVII bis XX

Weinsteuergesetz, Straßenverkehrsbeitragsgesetz, Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992 Altlastensanierungsgesetz, Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen

Mit den vorgesehenen Änderungen sollen die genannten Abgaben in die auch bei den übrigen laufend zu erhebenden Abgaben vorgesehene Harmonisierung der Vorauszahlungs- oder Fälligkeitstermine jeweils auf den 15. eines Monats miteinbezogen werden (vgl. auch Art. I Z 45, 67, 78 und 82, Art. VIII Z 12, Art. IX Z 2, Art. XXI Z 1 und Art. XXII Z 5).

Zu Artikel XI**Bewertungsgesetz 1955****Zu Art. I Z 1 und 2 (§§ 20 und 21):**

Die Bestimmungen des § 20 betreffend die Durchführung von Hauptfeststellungen des Betriebsvermögens entfallen ab 31. Dezember 1993. Somit entfällt auch die durch BGBl. Nr. 12/1993 zum 1. Jänner 1994 angeordnete Hauptfeststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens. Dies bedeutet, daß Feststellungen betrieblicher Einheitswerte in Hinkunft nur mehr in Einzelfällen, bei allfälliger steuerlichem Bedarf, erfolgen werden.

Ebenso entfallen ab 1. Jänner 1994 die Bestimmungen über die Wertfortschreibungen beim Betriebsvermögen.

Zu Art. I Z 3 (§ 24):

Durch die Novellierung tritt keine inhaltliche Änderung der Bestimmung ein. Es soll damit lediglich die Anwendbarkeit der Bestimmung nach Wegfall des § 78 in Verbindung mit dem Vermögensteuergesetz weiterhin sichergestellt werden. Dies auch deshalb, weil insbesondere im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe diese Regelung auch den tatsächlichen Gegebenheiten weitgehend entspricht.

Zu Art. I Z 4 und 7 (§§ 31 a und 78):

Die §§ 31 a und 78 besitzen nur für die Vermögensteuer Bedeutung und können daher ab 1. Jänner 1994 entfallen.

Zu Art. I Z 5 (§§ 71 bis 75):

Die §§ 71 bis 75 betreffen die Wertpapier- und Anteilsbewertung. Insbesondere die Regelung des Bewertungssichttages in Anlehnung an die Hauptveranlagung der Vermögensteuer war ursprünglich als Verwaltungsvereinfachung gedacht. Im Hinblick auf die in den letzten Jahren eingetretene Entwicklung auf dem Wertpapiersektor und die raschen Kursänderungen haben sich diese Bestimmungen nicht nur zunehmend als Erschwernis für die Steuerpflichtigen und die Finanzverwaltung, sondern auch als Ursache für vielfach nicht mehr zutreffende Wertansätze gezeigt.

Diese Problematik wurde zwar durch die Einführung der Endbesteuerung für bestimmte Werte ab 1. Jänner 1993 entscheidend eritschärft, doch soll unabhängig davon für noch verbleibende Anwendungsfälle die Wertpapier- und Anteilsbewertung ausschließlich nach den allgemeinen Bewertungsvorschriften erfolgen. Dies ist für den Bereich des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes bereits durch BGBl. Nr. 327/1986 ab 1. Jänner 1987 eingeführt worden.

Im Hinblick auf § 189 der Bundesabgabenordnung kann auch § 75 entfallen. Die bisher für Wertpapiere und Anteile ermittelten oder kundgemachten Werte sind daher auch nur mehr für Sachverhalte bis 31. Dezember 1993 anwendbar.

Zu Art. I Z 6, 8 und 9 (§§ 76 und 79):

Die Bestimmungen des Bewertungsgesetzes bezüglich Vermögensermittlung haben zwar ihre Bedeutung für die Vermögensteuer verloren, sollen jedoch ab 1. Jänner 1994 für allfällige andere Anknüpfungen grundsätzlich erhalten bleiben.

Zu Z 10 und 11:

Hiedurch wird klargestellt, daß die nach den bis 31. Dezember 1993 geltenden Vorschriften festgestellten Einheitswerte des Betriebsvermögens nur bis 31. Dezember 1993 anzuwenden sind.

Zu Artikel XII**Vermögensteuergesetz 1954**

Der zeitliche Anwendungsbereich des Vermögensteuergesetzes wird mit 31. Dezember 1993 beendet. Hiedurch entfällt auch die durch BGBl. Nr. 12/1993 mit 1. Jänner 1994 angeordnete Hauptveranlagung der Vermögensteuer. Mangels Anwendbarkeit des Vermögensteuergesetzes auf Sachverhalte nach dem 31. Dezember 1993 entfällt auch die Vorschreibung von Vorauszahlungen an Vermögensteuer (§ 19) für das Jahr 1994 ohne weitere gesetzliche Maßnahme.

Zu Artikel XIII**Erbschaftssteueräquivalentgesetz**

Die Ausführungen zur Vermögensteuer gelten sinngemäß auch für diese Abgabe.

Zu Artikel XIV**Gebührengesetz 1957****Zu Z 1:**

Die Beseitigung der Kredit- und Darlehensvertragsgebühr erfordert den Entfall dieser Bestimmung.

Zu Z 2:

Die Neufassung dieser Bestimmung soll der durch die Schaffung der Kreditsteuer geänderten Rechtslage Rechnung tragen. Für Rechtsgeschäfte zur Sicherung von Kreditgeschäften, die der Kreditsteuer unterliegen, soll zur Vermeidung einer

80

1237 der Beilagen

Doppelbelastung des Kreditgeschäfts keine Gebührenpflicht eintreten. Nach dem das Gebührengebot beherrschenden Urkundenprinzip hat die Befreiung zur Voraussetzung, daß das Sicherungsgeschäft ausdrücklich nur auf die Sicherung von Aushaftungen, die der Kreditsteuer nach dem Kreditsteuergesetz 1993 unterliegen, eingeschränkt ist; dabei macht es für die Gebührenfreiheit keinen Unterschied, ob Aushaftungen bereits abgeschlossen oder erst künftig abzuschließender Kreditverträge besichert werden.

Zu Z 3:

Damit wird die Darlehens- und Kreditvertragsgebühr aufgehoben.

Zu Z 4:

Damit soll die bereits bestehende Befreiung von der Gesellschaftsvertragsgebühr für die Vereinigung von Kreditinstituten und von Kreditinstituten mit Versicherungsunternehmen nicht nur zwecks Darlehens- und Kreditgewährung gewährt werden, sondern auch zum Zwecke des gemeinsamen Forderungsankaufes.

Zu Z 5:

Die Befreiung des Differenzgeschäfts erfolgt im Interesse der Förderung des Börseplatzes Wien und soll Wettbewerbsnachteile zu ausländischen Börsen beseitigen. Differenzgeschäfte sind Glücksverträge in der äußeren Form von Kauf oder Kommissionsverträgen über Waren oder Wertpapiere, bei deren Abschluß die Parteien jedoch darüber einig sind, daß eine effektive Lieferung nicht durchgeführt werden soll, sondern das Geschäft durch Zahlung der Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Kurs des Erfüllungstages abgewickelt werden soll.

Zu Z 6 und 8:

Damit erfolgt die legistische Anpassung an die durch das Ausfuhrförderungsgesetz 1981 und das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981 eingetreteten Änderungen.

Zu Z 7:

Diese Bestimmung trägt dem Wegfall der Darlehens- und Kreditvertragsgebühr und der Einführung einer Kreditsteuer durch das Kreditsteuergesetz Rechnung.

Zu Artikel XV**Versicherungssteuergesetz 1953**

Mit der vorliegenden Novelle des Versicherungssteuergesetzes soll in erster Linie der Versicherungs-

steuersatz für Lebens- und Invaliditätsversicherungen von 3 auf 4% und für bestimmte Sachversicherungen von bisher 10 auf 11% erhöht werden (§ 6 Abs. 1 Z 1 und Z 4).

Diese Erhöhung bringt es mit sich, daß auch — um bei Sachversicherungen eine mehr als 50%ige Belastung der Prämienzahlungen an ausländische Versicherer zu vermeiden — die „Fluchtsteuer“ mit einem Höchstsatz zu begrenzen ist (§ 6 Abs. 4).

Da § 6 Abs. 4 derzeit noch in der Fassung des Versicherungssteuergesetzes vor der Novelle BGBL. Nr. 13/1993 anzuwenden ist, muß sowohl diese Fassung als auch die für den Fall des Inkrafttretens des EWR-Vertrages mit der Novelle BGBL. Nr. 13/1993 geschaffene Fassung geändert werden.

Zu Artikel XVI**Kapitalverkehrssteuergesetz****Zu Z 1:**

Die in Aussicht genommene Nichterhebung der Börsenumsatzsteuer für Händlergeschäfte soll der steuerlichen Entlastung des Wertpapierhandels dienen.

Zu Z 2:

Der Händlerbegriff der Börsenumsatzsteuer soll an die neueste Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des Bankwesens angeglichen werden; sachliche Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage ergeben sich grundsätzlich nicht.

Zu Z 3:

Im Wege einer gesetzlichen Fiktion sollen Wertpapierdarlehensgeschäfte aus dem Kreis der steuerpflichtigen Anschaffungsgeschäfte ausgeschieden werden.

Zu Artikel XXI**Sonderabgabe von Erdöl****Zu Z 1:**

Die vorgesehenen Änderungen dient der Harmonisierung der Fälligkeitstage auf den 15. des jeweiligen Folgemonats.

Zu Z 2:

Die Erhebung der Erdölsonderabgabe soll um zwei Jahre, somit bis einschließlich 1995, verlängert werden.

1237 der Beilagen

81

Zu Artikel XXII**Bundesgesetz betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften**

In die neugefaßte Befreiungsregelung des § 13 Abs. 2 erster Satz wird die bisher aus einem Redaktionsversehen unterbliebene Körperschaftsteuerbefreiung einbezogen.

Die Verkürzung der im § 29 Abs. 2 lit. c vorgesehenen Dauer von zwölf Monaten auf sechs Monate für Bauausführungen trägt dem Umstand Rechnung, daß im Hinblick auf den technischen Fortschritt die Baudauer erheblich gesunken ist. Hierdurch tritt weder eine Änderung bestehender Doppelbesteuerungsabkommen ein, noch ergibt sich daraus ein Präjudiz für die Linie künftiger zwischenstaatlicher Vereinbarungen.

Zu Artikel XXIII**Familienlastenausgleichsgesetz 1967****Zu Z 1 bis 3:**

Die vorgesehenen Änderungen gleichen die Bemessungsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag sowohl hinsichtlich des Dienstnehmerbegriffs als auch hinsichtlich der Definition des Arbeitslohnes weitgehend den Regelungen der — aus der bisherigen Lohnsummensteuer hervorgehenden — neuen Kommunalsteuer an. Sämtliche Änderungen der Z 1 bis 3 sowie der folgend erläuterten Z 4 und 5 wirken sich mittelbar auch auf den Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag aus. Dafür gelten gemäß § 57 Abs. 4 Handelskammergesetz sowohl die Bestimmungen des § 41 über die Bemessungsgrundlage als auch die des § 43 über den Fälligkeitstermin.

Zu Z 4:

Auch die Anhebung der Grenzbeträge von 10 000 S auf 15 000 S sowie von 15 000 S auf 20 000 S dient der Vereinheitlichung mit einer gleichartigen Regelung des Kommunalsteuergesetzes.

Zu Z 5:

Die Änderung des Fälligkeitstermins auf den 15. des nachfolgenden Monats ist Teil einer globalen Harmonisierung der Fälligkeitstermine im Bereich der Bundesabgaben.

Zu Z 4 (§ 55):

Die Neufassung des ersten Satzes des § 55 Abs. 4 stellt sicher, daß Beteiligungen an Personenvereinigungen mit Geschäftsleitung außerhalb der Wohnsitzgemeinde der Anwendbarkeit des § 55 Abs. 4 nicht entgegenstehen.

Zu Z 5 (§ 125):

Die Beseitigung der Gewinngrenze (§ 125 Abs. 1 lit. e) erfolgt vor allem, weil das Überschreiten dieser Grenze allzusehr von der Inanspruchnahme steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten (zB § 10 EStG 1988) abhängt.

Der Wegfall der Einheitswertgrenze für gewerbliche Betriebe (§ 125 Abs. 1 lit. c) erscheint im Hinblick auf den geringen Aussagewert dieser Größe für die Erforderlichkeit einer Buchführung gerechtfertigt. Dies deshalb, weil ein Überschreiten dieser Grenze ua. maßgebend davon abhängt, ob der Betrieb über Betriebsgrundstücke verfügt, die lediglich mit dem Einheitswert anzusetzen sind, sowie ob er überwiegend mit Fremd- oder mit Eigenkapital ausgestattet ist. Überdies müßten ansonsten wegen des Wegfalls der Vermögensteuer ab 1. Jänner 1994 Einheitswerte des Betriebsvermögens nur für Zwecke des § 125 festgestellt werden.

Die Regelung des letzten Satzes im ersten Unterabsatz des Abs. 1 wurde im Hinblick auf den Wegfall der Gewinngrenze erforderlich: in Fällen, in denen sich der Begriff „Betrieb“ im einkommensteuerrechtlichen Sinn nicht mit dem Unternehmerbegriff im umsatzsteuerrechtlichen Sinn deckt, ist für den Eintritt der Buchführungspflicht der Mitunternehmerschaft der Umsatz jenes Gesellschafters maßgeblich, dem die Unternehmerstellung im umsatzsteuerrechtlichen Sinn zukommt.

Die wie bisher nur für die Land- und Forstwirtschaft und für Gewerbebetriebe geltende Umsatzgrenze wird von 3,5 Millionen Schilling auf grundsätzlich 5 Millionen Schilling erhöht. Maßgebend ist der bisher nach § 125 Abs. 1 lit. a und lit. b für die Umsatzgrenze bedeutsame Umsatz (jedoch bezogen auf den jeweiligen Betrieb) zuzüglich des Umsatzes aus im Ausland ausgeführten Leistungen. Diese Regelung erscheint notwendig, weil auch diese Leistungen für den Umfang der Tätigkeit (für

**Zu Artikel XXIV
Bundesabgabenordnung****Zu Z 1 bis 3 (§ 29):**

Nicht zuletzt als Folge des Wegfalles der Gewerbesteuer vom Gewerbeertrag für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1993 erweist sich eine auf gewerbliche Betriebe abstellende Umschreibung des Betriebsstättenbegriffes als unzweckmäßig, zumal einige Bestimmungen in Abgabenvorschriften (zB § 12 Abs. 1 UStG 1972, § 10 Abs. 2 EStG 1988) den im § 29 definierten Begriff verwenden, obwohl der Begriffsumfang nach der Legaldefinition in der BAO dem jeweiligen Normzweck nicht entsprechen dürfte.

die Erforderlichkeit einer Buchführung) maßgebend sind. Die Betriebsbezogenheit der Umsatzgrenze verhindert insbesondere, daß ein kleiner Gewerbetrieb nur deshalb buchführungspflichtig ist, weil der Unternehmer einen zweiten Gewerbetrieb mit hohem Umsatz unterhält.

Die Bescheidabhängigkeit bei der bisherigen unternehmenskreisbezogenen Umsatzgrenze hat den Eintritt der Buchführungspflicht zu sehr von Zufälligkeiten, nämlich dem (ua. vom Zeitpunkt der Einreichung der Abgabenerklärung und vom Arbeitsanfall in den Finanzämtern beeinflußten) Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides abhängig gemacht. Sie hat überdies dazu geführt, daß auch rechtswidrige Bescheide, deren Abänderung im Berufungsverfahren erst in einem Folgejahr erfolgte, die Buchführungspflicht auslösen konnten.

Die neue betriebsbezogene Umsatzgrenze löst erst dann die Buchführungspflicht für den betreffenden Betrieb aus, wenn die Grenze in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überschritten wird. Danach hat der Unternehmer ein Jahr ausreichend Zeit, Vorbereitungen für die Führung der Bücher zu treffen, sowie für den Fall, daß ihm zweifelhaft erscheint, ob er die maßgebende Umsatzgrenze zweimal überschritten hat, diesbezüglich einen Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides als notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung zu stellen.

Daher ist die bisherige 15%-Regelung (§ 125 Abs. 7) entbehrlich.

Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft ist in Hinkunft neben dem Umsatz auch noch der (Einheits)Wert für die Buchführungspflicht maßgebend. Zur leichteren Anwendung der Bestimmung und zur weitestgehenden Vermeidung des durch Erlassung eigener Bescheide entstehenden Verwaltungsaufwandes tritt die (einheits)wertabhängige Buchführungspflicht — so wie schon bisher bei Übersteigen der Einheitswertsgrenze — in der Regel von Gesetzes wegen ein; sodaß die bisherige bescheidmäßige Verpflichtung zur Buchführung und die bescheidmäßige Aufhebung der Verpflichtung zur Buchführung (§ 125 Abs. 2 und 3) in dieser Form wegfallen. Der Abgabepflichtige kann an Hand des Einheitswertbescheides die infolge Zu- und Verpachtungen notwendigen Wertadaptierungen selbst vornehmen. Lediglich in zwei Fällen ist eine Bescheiderteilung vorgesehen: erstens dann, wenn der Pachtgegenstand im Einheitswert des Verpächters zu einem Zu- oder Abschlag im Sinne des § 40 BewG führt; diesfalls spricht das Finanzamt über die Höhe des Zu- oder Abschlages ab. Zweitens ist ein Bescheid dann zu erlassen, wenn für den Pachtgegenstand kein Hektarsatz vorliegt, was derzeit insbesondere beim gärtnerischen und beim übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen der Fall ist; diesfalls spricht das Finanzamt über die Höhe des Ertragswertes ab. Nach Abs. 3 lösen diese

Bescheide den Beginn bzw. das Ende der Buchführungspflicht dann aus, wenn die Grenze des Abs. 1 lit. b als Folge solcher Bescheide überschritten bzw. unterschritten wird. Die Buchführungspflicht tritt zu dem auf das auslösende Ereignis zweitfolgenden 1. Jänner ein, sodaß stets mehr als ein Jahr zur Vorbereitung auf die Buchführung zur Verfügung steht. Ein Unterschreiten der Buchführungsgrenze führt bereits zum unmittelbar folgenden 1. Jänner zur Aufhebung der Buchführungspflicht, wodurch ein Überschreiten der Grenze bloß zu einem einzigen Stichtag Buchführungspflicht nicht auslöst. Im Zweifelsfall steht dem Unternehmer nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Möglichkeit offen, als notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung einen bescheidmäßigen Abspruch des Finanzamtes über das Vorliegen seiner Buchführungspflicht zu erwirken.

Im Falle eines außergewöhnlichen Überschreitens der gemäß Abs. 1 lit.a oder b vorgesehenen Grenzen an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen kann die bescheidmäßige Aufhebung der Buchführungspflicht gemäß Abs. 4 beantragt werden.

Zu Z 6 (§ 131):

Als Folge der Änderung des § 21 Abs. 1 erster Satz UStG 1972 ist die Bestimmung über die Rechtzeitigkeit der Vornahme von Eintragungen in Bücher und Aufzeichnungen anzupassen.

Zu Z 7 (§ 158):

Die in der Neufassung des § 158 in Anlehnung an § 360 Abs. 3 ASVG vorgesehenen Abfragebefugnisse hinsichtlich des Grundbuches und des Firmenbuches ermöglichen den Abgabenbehörden des Bundes den ihnen in den §§ 114 und 115 übertragenen Aufgaben gezielter und effizienter gerecht zu werden. Ferner gewährleisten sie eine beträchtliche Verringerung des Verwaltungsaufwandes und machen überdies oftmals für die Parteien zeitraubende Vorhaltsbeantwortungen entbehrlich.

Ergibt sich etwa im Zuge einer abgabenbehördlichen Prüfung die Notwendigkeit, mit Sicherstellungsauftrag gemäß § 232 vorzugehen, so kann sich die Abgabenbehörde auf ökonomische Weise rasch und zeitnah über den Grundbesitzbestand eines Abgabepflichtigen informieren.

Die Abfragemöglichkeit betreffend Grundbesitz eines Abgabepflichtigen erleichtert ferner bei der Abgabenbehörde eine Verringerung des Aktenführungsraufwandes im Falle von Streubesitz durch Zusammenfassung mehrerer Grundstücke zu einer wirtschaftlichen Einheit. Für den Abgabepflichtigen bedeutet dies mehr Transparenz und weniger Bescheide.

1237 der Beilagen

83

Im Vollstreckungsverfahren ist es zweckmäßig, wenn die Abgabenbehörde jederzeit und zeitnah den Grundbuchstand eines Abgabepflichtigen abzufragen in der Lage ist.

Ein rascher Zugriff auf aktuelle Daten des Firmenbuches dient in hohem Maße der ökonomischen Vollziehung der Abgabenvorschriften. So ist es für die Erhebung der Abgaben betreffend im Firmenbuch eingetragene Abgabepflichtige zweckdienlich, über relevante aktuelle Daten (zB Gesellschaftsform, Vertretungsbefugnisse, Höhe des Eigenkapitals, Eigenkapitalveränderungen, strukturelle Änderungen) zu verfügen.

Der Abfragemöglichkeit in das Firmenbuch kommt beispielsweise für die Vollziehung der Haftungsbestimmung des § 9 Bedeutung zu. Dadurch wird nämlich die Feststellung des maßgeblichen Vertreters und somit des Adressaten des in Aussicht genommenen Haftungsbescheides wesentlich erleichtert.

Die den Abgabenbehörden eingeräumten Abfragerechte betreffend die Datenbestände des Grundbuchs und des Firmenbuches tragen somit in erheblichem Ausmaß zu einer Beschleunigung abgabenbehördlicher Verfahren bei, welchem Umstand vor allem im Bereich abgabenbehördlicher Prüfungen Bedeutung zukommt. Die durch die neue Regelung gewährleistete Verfahrensstraffung ist auch im Interesse der Abgabepflichtigen gelegen.

Zu Z 8 (§ 160):

Soweit nach der Rechtslage vor Inkrafttreten des Firmenbuchgesetzes (BGBl. Nr. 10/1991) der Eintragung in das Handelsregister kapitalverkehrsteuerpflichtige Vorgänge zugrunde lagen, war ausschließlich die Gesellschaftsteuer (KVG 1. Teil) betroffen. § 160 Abs. 2 in der bisher geltenden Fassung hatte daher für die Wertpapiersteuer (KVG 2. Teil) und die Börsenumsatzsteuer (KVG 3. Teil) keine Bedeutung.

Durch die Vorschriften des Firmenbuchgesetzes erfolgen nunmehr auch Eintragungen in das Firmenbuch, denen börsenumsatzsteuerpflichtige Vorgänge zugrunde liegen. Für eine Ausweitung der Pflicht zur Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung auch auf diese Fälle besteht aus steuerlicher Sicht keine Notwendigkeit. Im Interesse einer ökonomischen Verwaltung wird daher im § 160 Abs. 2 die Pflicht zur Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung ausdrücklich nur auf den bisher maßgeblichen Kreis, nämlich auf die wesentlichen gesellschaftsteuerpflichtigen Vorgänge (KVG 1. Teil) eingeschränkt.

Zu Z 9 (§ 188):

Abschn. VII des AbgÄG 1981 wird im Hinblick auf den Wegfall der Gewerbesteuer unanwendbar.

Da auch für die Zeit ab 1. Jänner 1994 das Unterbleiben einheitlicher und gesonderter Feststellungen der Einkünfte von Personenvereinigungen, deren alleiniger Zweck sich auf die Erfüllung eines einzigen Werk- oder Werklieferungsvertrages beschränkt, ua. wegen des Grundsatzes der Sparsamkeit der Verwaltung zweckmäßig erscheint, wird § 188 Abs. 4 entsprechend ergänzt. Im Gegensatz zu Abschn. VII AbgÄG 1981 gilt die Ausnahme von der Verpflichtung zur Vornahme einer einheitlichen und gesonderten Feststellung auch für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sowie aus selbständiger Arbeit.

Zu Z 10 (§ 207):

Die Verkürzung der Bemessungsverjährungsfrist für Zwangsstrafen von fünf Jahren auf ein Jahr führt dazu, daß für Zwangs- und Ordnungsstrafen die gleiche Verjährungsfrist maßgebend ist. Diese Verkürzung steht mit dem Zweck der Bestimmung in Einklang.

Zu Z 11, 12, 20 und 21 (§ 212 und § 212 a):

Mit Erkenntnis vom 30. Juni 1993, G 275/92, G 99-101/92, G 102/92, hat der Verfassungsgerichtshof § 212 a Abs. 9 als verfassungswidrig aufgehoben: es bestünden zwar keine Bedenken gegen die Festsetzung von Aussetzungszinsen bei Bestätigung eines Bescheides, die Höhe der Aussetzungszinsen verhindere jedoch den unter dem Aspekt des rechtsstaatlichen Prinzips gebotenen effektiven Rechtsschutz. Die Aufhebung des § 212 a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993 in Kraft.

Stundungszinsen (§ 212 Abs. 2) und Aussetzungszinsen (§ 212 a Abs. 9) werden für die Zeit ab 1. Jänner 1994 auch für die Dauer der — als Folge von Ansuchen um Zahlungserleichterungen bzw. Anträgen auf Aussetzung der Einhebung bestehenden — Hemmung der Einbringung erhoben. Diese Ausweitung erscheint gerechtfertigt, weil die Hemmung der Einbringung wirtschaftlich gesehen den selben Effekt hat wie ein Zahlungsaufschub auf Grund der Bewilligung von Zahlungserleichterungen bzw. der Aussetzung der Einhebung.

Auch wenn es sich dem Erkenntnis des VfGH vom 30. Juni 1993, G 275/92, G 99-101/92, G 102/92, zufolge bei Stundungen einerseits und Aussetzungen andererseits der Funktion nach um zwei verschiedene, in ihren Auswirkungen nicht vergleichbare Rechtseinrichtungen handelt, ist dennoch ein zu starkes Auseinanderklaffen zwischen der Höhe der Stundungszinsen und jener der Aussetzungszinsen wirtschaftlich nicht vertretbar. Im Hinblick auf die Senkung der Aussetzungszinsen auf 1% über der Bankrate erscheint eine entsprechende Maßnahme im Bereich der Stundungszinsen gerechtfertigt.

84

1237 der Beilagen

Zu Z 13 und 22 (§ 221):

Die Erhöhung der für die Festsetzung von Säumniszuschlägen maßgeblichen — seit der BAO-Novelle 1980 unveränderten — Grenze von 4 000 S auf 10 000 S erfolgt vor allem im Interesse der Vermeidung von diesbezüglichen Festsetzungen über relativ geringe Beträge und dient damit dem Grundsatz der Sparsamkeit der Verwaltung (vgl. Art. 126 b Abs. 5 B-VG).

Zu Z 14 (§ 260):

Die Ausnahme von der Senatszuständigkeit für Bescheide über die veranlagte Einkommensteuer vermeidet Verwaltungsmehraufwand, der ohne Ausnahmeregelung dadurch entstünde, daß statt Jahresausgleichen nur mehr Veranlagungen erfolgen.

Zu Z 16 (§§ 117 und 118):

Die Abschaffung der Personenstands- und Betriebsaufnahme steht im Zusammenhang mit dem Wegfall der Lohnsteuerkarten. Hierdurch wird dem Bestreben nach Minderung des Verwaltungsaufwandes durch Vermeidung aus abgabenrechtlichen Gründen nicht unbedingt notwendiger Maßnahmen Rechnung getragen. Die Auskunftsrechte der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bezüglich der im § 118 Abs. 2 letzter Satz genannten Daten aus Haushaltslisten bisheriger Personenstands- und Betriebsaufnahmen bleiben unberührt.

Zu Artikel XXV**Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz**

Durch die vorgesehene Ergänzung soll die sachliche Zuständigkeit der Finanzämter für die Erhebung der Kreditsteuer in Anlehnung an die Zuständigkeit für die Erhebung der Umsatzsteuer des Steuerschuldner geregelt werden. Ist eine Umsatzsteuer nicht zu erheben, ist das Wohnsitz- bzw. Sitzfinanzamt des Steuerschuldners zuständig. Die Kreditsteuer soll im Interesse der Verwaltungs-

ökonomie mit übrigen für den Steuerschuldner laufend anfallenden Abgaben mitverwaltet und mitgeprüft werden.

Weiters ist festgelegt, wer für die Zerlegung der Bemessungsgrundlage der Kommunalsteuer bei mehgemeindlichen Betriebsstätten sachlich zuständig ist.

Zu Artikel XXVI**Finanzverfassungsgesetz****Zu Z 1 (§ 7 Abs. 3):**

Die Regelung knüpft an die bisherige Rechtslage an. Die Bundesgesetzgebung konnte danach bei Überlassung von ausschließlichen Bundesabgaben oder bei zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilten Abgaben unter anderem die Erhebung und Verwaltung dem Bund vorbehalten.

Für den Fall einer neu geschaffenen Abgabe ist jedoch noch keine Regelung enthalten.

Der novellierte Gesetzesentwurf schließt diese Lücke und ermöglicht der Bundesgesetzgebung generell neu geschaffene Abgaben den Ländern (Gemeinden) zuzuteilen, auch wenn die Erhebung und Verwaltung durch den Bund erfolgen soll.

Zu Z 2 (§ 14):

Art. 40 des Abkommens über den EWR sieht vor, daß der Kapitalverkehr innerhalb des EWR keinen Beschränkungen oder Diskriminierungen auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnorts der Parteien oder des Anlageorts unterliegt. § 14 ist daher entsprechend anzupassen.

§ 1 des Wertpapier-Emissionsgesetzes sah vor, daß generell die Ausgabe von Schuldverschreibungen, die auf Geld lauten, der schriftlichen Bewilligung durch das Bundesministerium für Finanzen bedurften. Diese Bestimmung wurde durch das Kapitalmarktgesezt, BGBl. Nr. 625/1991, aufgehoben. Daher kann § 14 Abs. 1 zur Gänze entfallen.

Der bisherige Abs. 2 verbleibt als Gesamttext des § 14.

Textgegenüberstellung Einkommensteuer

Geltendes Recht

§ 2 Abs. 4:

(4) Einkünfte im Sinne des Abs. 3 sind:

1. der Gewinn (§§ 4 bis 14) bei Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit und Gewerbebetrieb.
2. Der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 15 und 16) bei den anderen Einkunftsarten.

§ 3 Abs. 1 Z 15:

15. Zuwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftsicherung seiner Arbeitnehmer, soweit diese Zuwendungen an alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer geleistet werden oder dem Betriebsratsfonds zufließen und für den einzelnen Arbeitnehmer 4 000 S jährlich nicht übersteigen.

Entwurf

§ 2 Abs. 4:

(4) Einkünfte im Sinne des Abs. 3 sind:

1. Der Gewinn (§§ 4 bis 14) bei Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit und Gewerbebetrieb.
2. Der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 15 und 16) bei den anderen Einkunftsarten.

Als betriebliche Einkünfte (§ 2 Abs. 3 Z 1 bis 3) gelten stets und in vollem Umfang Einkünfte aus der Tätigkeit der offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und anderer Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer eines Betriebes anzusehen sind. Betriebsstätten von nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen gelten anteilig als Betriebsstätten der Mitglieder, wenn sich ihr alleiniger Zweck auf die Erfüllung eines einzigen Werkvertrages oder Werklieferungsvertrages beschränkt.

§ 3 Abs. 1 Z 15:

15. a) Zuwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftsicherung seiner Arbeitnehmer, soweit diese Zuwendungen an alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer geleistet werden oder dem Betriebsratsfonds zufließen und für den einzelnen Arbeitnehmer 4 000 S jährlich nicht übersteigen.
- b) Der Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligung am Unternehmen des Arbeitgebers oder an diesem verbundenen Konzernunternehmen bis zu einem Betrag von 10 000 S jährlich, soweit dieser Vorteil vom Arbeitgeber allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen seiner Arbeitnehmer gewährt wird. Besteht die Beteiligung in Form von Wertpapieren, sind diese vom Arbeitnehmer zu hinterlegen. Überträgt der Arbeitnehmer die Beteiligung vor Ablauf des fünften auf das Kalenderjahr der Anschaffung folgenden Jahres unter Lebenden, so hat der Arbeitgeber den steuerfrei belassenen Betrag zu jenem Zeitpunkt, in dem er davon Kenntnis erlangt, als sonstiger Bezug zu versteuern. Der Arbeitnehmer hat bis 31. März jeden Jahres die Einhaltung der Behaltefrist dem Arbeitgeber nachzuweisen. Der Nachweis ist zum Lohnkonto zu nehmen. Erfolgt eine Übertragung der Beteiligung vor Ablauf der Behaltefrist, ist dies dem Arbeitgeber unverzüglich zu melden. Die Meldeverpflichtung und die Übertragung bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgt.

Geltendes Recht

§ 3 Abs. 2 erster Satz:

(2) Erhält der Steuerpflichtige steuerfreie Bezüge im Sinne des Abs. 1 Z 5 lit. a oder c, Z 22 lit. a (Abschnitt V des Heeresgebührengesetzes 1985), lit. b oder Z 23 (Bezüge gemäß § 25 Abs. 1 Z 8, 8 b des Zivildienstgesetzes 1986) nur für einen Teil des Kalenderjahres, so sind die für das restliche Kalenderjahr bezogenen Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 und laufende Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 41 Abs. 4 für Zwecke der Ermittlung des Steuersatzes auf einen Jahresbetrag umzurechnen.

§ 4 Abs. 4 Z 5 lit. e:

e) Juristische Personen, die im wesentlichen mit Forschungs- oder Lehraufgaben der genannten Art für die österreichische Wissenschaft oder Wirtschaft und damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen oder Dokumentationen befaßt sind. Weitere Voraussetzung ist, daß an diesen juristischen Personen entweder eine Gebietskörperschaft zumindest mehrheitlich beteiligt ist oder daß ihre Tätigkeit nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet ist.

§ 4 Abs. 4 Absatz nach lit. e:

Die Voraussetzungen der lit. d und e sind von der jeweiligen Einrichtung durch einen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilten Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung nachzuweisen. Sämtliche Einrichtungen, denen ein solcher Bescheid ausgestellt wurde, sind einmal jährlich durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen. Die Zuwendungen sind nur insoweit abzugsfähig, als sie zusammen mit Zuwendungen im Sinne der Z 6 insgesamt 10% des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres nicht übersteigen.

Entwurf

§ 3 Abs. 2 erster Satz:

(2) Erhält der Steuerpflichtige steuerfreie Bezüge im Sinne des Abs. 1 Z 5 lit. a oder c, Z 22 lit. a (V. Hauptstück des Heeresgebührengesetzes 1992), lit. b oder Z 23 (Bezüge gemäß § 25 Abs. 1 Z 8, 8 b des Zivildienstgesetzes 1986) nur für einen Teil des Kalenderjahres, so sind die für das restliche Kalenderjahr bezogenen laufenden Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 und die zum laufenden Tarif zu versteuernden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 41 Abs. 4) für Zwecke der Ermittlung des Steuersatzes (§ 33 Abs. 10) auf einen Jahresbetrag umzurechnen. Dabei ist das Werbungskostenpauschale noch nicht zu berücksichtigen.

§ 4 Abs. 4 Z 1 lit. b letzter Satz:

Beiträge zu Errichtungen, die der Krankenversorgung dienen, sind nur insoweit abzugsfähig, als sie der Höhe nach den Pflichtbeiträgen der gesetzlichen Sozialversicherung entsprechen.

§ 4 Abs. 4 Z 5 lit. e:

e) Juristische Personen, die im wesentlichen mit Forschungs- oder Lehraufgaben der genannten Art für die österreichische Wissenschaft oder Wirtschaft und damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen oder Dokumentationen befaßt sind. Weitere Voraussetzung ist, daß an diesen juristischen Personen entweder eine Gebietskörperschaft zumindest mehrheitlich beteiligt ist oder die juristische Person als Körperschaft im Sinne der §§ 34 ff. der Bundesabgabenordnung ausschließlich wissenschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 4 Abs. 4 Absatz nach lit. e:

Die Voraussetzungen der lit. d und e sind von der jeweiligen Einrichtung durch einen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilten Bescheid der Finanzlandesdirektion nachzuweisen. Sämtliche Einrichtungen, denen ein solcher Bescheid ausgestellt wurde, sind einmal jährlich durch den Bundesminister für Finanzen im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung zu veröffentlichen. Der gemeine Wert der Zuwendungen ist insoweit abzugsfähig, als er zusammen mit dem gemeinen Wert von Zuwendungen im Sinne der Z 6 insgesamt 10% des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres nicht übersteigt. Der Restbuchwert ist nicht zusätzlich als Betriebsausgabe und der Teilwert nicht als Betriebseinnahme anzusetzen. Stille Reserven, die nach § 12 auf das zugewendete Wirtschaftsgut übertragen wurden, sind nachzuversteuern.

Geltendes Recht

§ 4 Abs. 10 Z 1:

(10) Beim Wechsel der Gewinnermittlungsart gilt folgendes:

1. Es ist durch Zu- und Abschläge auszuschließen, daß Veränderungen des Betriebsvermögens (Betriebseinnahmen, Betriebsausgaben) nicht oder doppelt berücksichtigt werden. Die Zu- und Abschläge sind beim Gewinn des ersten Gewinnermittlungszeitraumes nach dem Wechsel, bei Veräußerung oder Aufgabe des ganzen Betriebes, eines Teilbetriebes oder eines Mitunternehmeranteiles beim Gewinn des letzten Gewinnermittlungszeitraumes vor Veräußerung oder Aufgabe zu berücksichtigen.

§ 6 Z 2 lit. a:

2. a) Nicht abnutzbares Anlagevermögen und Umlaufvermögen sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Ist der Teilwert niedriger, so kann dieser angesetzt werden. Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zum Betriebsvermögen gehört haben, kann der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren den Teilwert auch dann ansetzen, wenn er höher ist als der letzte Bilanzansatz; es dürfen jedoch höchstens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden.

§ 9:

Investitionsrücklage (steuerfreier Betrag)

- § 9. (1) Steuerfreie Rücklagen (im Falle der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 steuerfreie Beträge) können im Ausmaß bis zu 10% des Gewinnes — vor Berücksichtigung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und eines gewinnmindernd in Anspruch genommenen Investitionsfreibetrages und

Entwurf

Soweit der gemeine Wert die angeführte Höchstgrenze übersteigt, kann er nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 Z 7 als Sonderausgabe abgesetzt werden.

§ 4 Abs. 10 Z 1:

(10) Beim Wechsel der Gewinnermittlungsart gilt folgendes:

1. Es ist durch Zu- und Abschläge auszuschließen, daß Veränderungen des Betriebsvermögens (Betriebseinnahmen, Betriebsausgaben) nicht oder doppelt berücksichtigt werden. Ergeben die Zu- und Abschläge einen Überschuß (Übergangsgewinn), so ist dieser beim Gewinn des ersten Gewinnermittlungszeitraumes nach dem Wechsel zu berücksichtigen. Ergeben die Zu- und Abschläge einen Verlust (Übergangsverlust), so ist dieser, beginnend mit dem ersten Gewinnermittlungszeitraum nach dem Wechsel zu je einem Siebentel in den nächsten sieben Gewinnermittlungszeiträumen, zu berücksichtigen. Bei Veräußerung oder Aufgabe des ganzen Betriebes, eines Teilbetriebes oder eines Mitunternehmeranteiles sind Übergangsgewinne oder (restliche) Übergangsverluste beim Gewinn des letzten Gewinnermittlungszeitraumes vor Veräußerung oder Aufgabe zu berücksichtigen.

§ 6 Z 2 lit. a:

2. a) Nicht abnutzbares Anlagevermögen und Umlaufvermögen sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Ist der Teilwert niedriger, so kann dieser angesetzt werden. Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zum Betriebsvermögen gehört haben, kann der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren den Teilwert auch dann ansetzen, wenn er höher ist als der letzte Bilanzansatz; es dürfen jedoch höchstens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Eine pauschale Wertberichtigung für Forderungen ist nicht zulässig.

§ 9:

Rückstellungen

- § 9. (1) Rückstellungen können nur gebildet werden für
1. Anwartschaften auf Abfertigungen,
 2. laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen,
 3. sonstige ungewisse Verbindlichkeiten,
 4. drohende Verluste aus schwierigen Geschäften.

Geltendes Recht

- nach Abzug aller anderen Betriebsausgaben gebildet werden. Der so errechnete Betrag ist um einen gewinnmindernd in Anspruch genommene-nen Investitionsfreibetrag zu vermindern. Die Rücklagen sind in der Bilanz nach Wirtschaftsjahren aufzugliedern und gesondert auszuweisen.

(2) Die Rücklage ist gegen jenen Betrag aufzulösen, der als Investitionsfreibetrag (§ 10) gewinnmindernd in Anspruch genommen werden könnte (bestim-mungsgemäße Verwendung). Rücklagen (Rücklagenteile), die nicht bestim-mungsgemäß verwendet wurden, sind im vierten Wirtschaftsjahr nach der Bildung der Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen. Die Rücklage kann auch freiwillig vorher gewinnerhöhend aufgelöst werden. Der gewinnerhöhend aufgelöste Betrag erhöht sich um je 5% für jedes Wirtschaftsjahr ab der Bildung (Zuschlag). Der Zuschlag entfällt bei der gewinnerhöhenden Auflösung anlässlich der Betriebsaufgabe, der entgeltlichen Übertragung eines Betriebes, Teilbetriebes oder Mitunternehmeranteiles sowie anlässlich der Einbringung in eine Körperschaft.

(3) Wird der Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 ermittelt, so sind für die Bildung, Verwendung und Auflösung der steuerfreien Beträge die Abs. 1 und 2 anzuwenden. Die Begünstigung steht nur zu, wenn die steuerfrei gelassenen Beträge in einer mit der Erklärung über den Gewinn des betreffenden Wirtschaftsjahrs dem Finanzamt vorgelegten Aufzeichnung ausgewiesen werden. Aus dieser Aufzeichnung muß die Höhe der steuerfrei belassenen Beträge und ihre Verwendung klar ersichtlich sein. Wurde dieses Verzeichnis nicht mit der Steuererklärung dem Finanzamt vorgelegt, geht aber aus der Erklärung oder den ihr angeschlossenen Beilagen hervor, daß der Steuerpflichtige einen steuerfreien Betrag bildet, so hat das Finanzamt dem Steuerpflichtigen eine Nachfrist von zwei Wochen zur Vorlage des Verzeichnisses zu setzen.

§ 10 Abs. 1:

§ 10. (1) Bei der Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren Anlagegütern kann der Steuerpflichtige einen Investitionsfreibetrag von höchstens 20% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd geltend machen. Die Absetzung für Abnutzung (§§ 7 und 8) wird dadurch nicht berührt. Bilanzierende Steuerpflichtige müssen die Investitionsfreibeträge eines jeden Wirtschaftsjahrs in einer Summe gesondert bezeichnet ausweisen. Mit Ablauf des vierten auf das

Entwurf

(2) Rückstellungen im Sinne des Abs. 1 Z 1 und 2 sind nach § 14 zu bilden.

(3) Rückstellungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 und 4 dürfen nicht pauschal gebildet werden. Die Bildung von Rückstellungen ist nur dann zulässig, wenn konkrete Umstände nachgewiesen werden können, nach denen im jeweiligen Einzelfall mit dem Vorliegen oder dem Entstehen einer Verbindlichkeit (eines Verlustes) ernsthaft zu rechnen ist.

(4) Rückstellungen für die Verpflichtung zu einer Zuwendung anlässlich eines Dienst- oder eines Firmenjubiläums dürfen nicht gebildet werden.

§ 10 Abs. 1:

§ 10. (1) Bei der Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren Anlagegütern kann der Steuerpflichtige einen Investitionsfreibetrag von höchstens 20% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd geltend machen. Der Investitionsfreibetrag beträgt von den nach dem 31. März 1994 anfallenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten höchstens 15%. Die Absetzung für Abnutzung (§§ 7 und 8) wird dadurch nicht berührt. Bilanzierende

Geltendes Recht

Jahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres sind die Investitionsfreibeträge auf Kapitalkonto oder auf eine als versteuert geltende Rücklage steuerfrei zu übertragen.

§ 10 Abs. 5:

(5) In folgenden Fällen darf ein Investitionsfreibetrag weder gewinnmindernd noch durch bestimmungsgemäße Verwendung einer Investitionsrücklage (eines steuerfreien Betrages) geltend gemacht werden:

- Für Luftfahrzeuge, die der Personenbeförderung dienen, ausgenommen Luftfahrzeuge der Luftverkehrsunternehmen (§ 101 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957) und der Zivilluftfahrschulen.
- Für geringwertige Wirtschaftsgüter, die gemäß § 13 abgesetzt werden.
- Bei Erwerb eines Betriebes, eines Teilbetriebes oder eines Anteiles eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist.
- Für gebrauchte Wirtschaftsgüter, die unmittelbar oder mittelbar zur entgeltlichen Überlassung an den Veräußerer (sale and lease back) oder zur Rückveräußerung an den Veräußerer (sale and sale back) bestimmt sind.
- Für gebrauchte Wirtschaftsgüter, die von einem Konzernunternehmen innerhalb eines Konzerns im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes 1965 erworben werden.
- Für Rechte auf entgeltliche Überlassung von Wirtschaftsgütern, ausgenommen die Werknutzungsbewilligung und das Werknutzungsrecht im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, gewerbliche Schutzrechte, gewerbliche Erfahrungen und Berechtigungen.

§ 10 a Abs. 2:

(2) Der Investitionsfreibetrag beträgt von den nach dem 31. März 1994 und vor dem 1. April 1995 anfallenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten höchstens 15% statt höchstens 20%

§ 13:

§ 13. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren Anlagegütern können als Betriebsausgaben abgesetzt werden, wenn diese Kosten für das

Entwurf

Steuerpflichtige müssen die Investitionsfreibeträge eines jeden Wirtschaftsjahres in einer Summe gesondert bezeichnet ausweisen. Mit Ablauf des vierten auf das Jahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres sind die Investitionsfreibeträge auf Kapitalkonto oder auf eine als versteuert geltende Rücklage steuerfrei zu übertragen.

§ 10 Abs. 5:

(5) In folgenden Fällen darf ein Investitionsfreibetrag weder gewinnmindernd noch durch bestimmungsgemäße Verwendung einer Investitionsrücklage (eines steuerfreien Betrages) geltend gemacht werden:

- Für Luftfahrzeuge, die der Personenbeförderung dienen, ausgenommen Luftfahrzeuge der Luftverkehrsunternehmen (§ 101 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957) und der Zivilluftfahrschulen.
- Für geringwertige Wirtschaftsgüter, die gemäß § 13 abgesetzt werden.
- Bei Erwerb eines Betriebes, eines Teilbetriebes oder eines Anteiles eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist.
- Für gebrauchte Wirtschaftsgüter, die unmittelbar oder mittelbar zur entgeltlichen Überlassung an den Veräußerer (sale and lease back) oder zur Rückveräußerung an den Veräußerer (sale and sale back) bestimmt sind.
- Für gebrauchte Wirtschaftsgüter, die von einem Konzernunternehmen innerhalb eines Konzerns im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes 1965 erworben werden.
- Für Rechte auf entgeltliche Überlassung von Wirtschaftsgütern.

§ 13:

§ 13. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren Anlagegütern können als Betriebsausgaben abgesetzt werden, wenn diese Kosten für das

Geltendes Recht

einzelne Anlagegut 5 000 S nicht übersteigen (geringwertige Wirtschaftsgüter). Bei Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 kann dieser Betrag im Jahr der Verausgabung voll abgesetzt werden. Wirtschaftsgüter, die aus Teilen bestehen, sind als Einheit aufzufassen, wenn sie nach ihrem wirtschaftlichen Zweck oder nach der Verkehrsauffassung eine Einheit bilden.

§ 14 Abs. 1:

§ 14. (1) Eine Abfertigungsrückstellung kann im Ausmaß bis zu 50% der am Bilanzstichtag bestehenden fiktiven Abfertigungsansprüche gebildet werden. Fiktive Abfertigungsansprüche sind jene, die bei Auflösung des Dienstverhältnisses bezahlt werden müßten

1. an Arbeitnehmer als Abfertigung auf Grund
 - gesetzlicher Anordnung oder
 - eines Kollektivvertrages, wobei in beiden Fällen Beschäftigungszeiten (Vordienstzeiten) angerechnet werden können,
2. an andere Personen auf Grund gesetzlicher Anordnung.

§ 14 Abs. 5:

(5) Am Schluß jedes Wirtschaftsjahres müssen auf Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen inländischer Schuldner im Nennbetrag von mindestens 50% des am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungsbetrages im Betriebsvermögen vorhanden sein (Wertpapierdeckung). Beträgt die Wertpapierdeckung im Wirtschaftsjahr auch nur vorübergehend weniger als 50% der maßgebenden Rückstellung, ist der Gewinn um 60% der Wertpapierunterdeckung zu erhöhen. Dies gilt aber nicht für jenen Teil des Rückstellungsbetrages, der infolge Absinkens der fiktiven Abfertigungsansprüche am Schluß des Wirtschaftsjahres nicht mehr ausgewiesen ist. Die Gewinnerhöhung entfällt überdies, soweit die Wertpapiere getilgt und

Entwurf

einzelne Anlagegut 5 000 S nicht übersteigen (geringwertige Wirtschaftsgüter). Bei Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 kann dieser Betrag im Jahr der Verausgabung voll abgesetzt werden. Wirtschaftsgüter, die aus Teilen bestehen, sind als Einheit aufzufassen, wenn sie nach ihrem wirtschaftlichen Zweck oder nach der Verkehrsauffassung eine Einheit bilden.

Die vorstehenden Sätze gelten nicht für Wirtschaftsgüter, die zur entgeltlichen Überlassung bestimmt sind.

§ 14 Abs. 1:

§ 14. (1) Eine Abfertigungsrückstellung kann im Ausmaß bis zu 50% der am Bilanzstichtag bestehenden fiktiven Abfertigungsansprüche gebildet werden. Fiktive Abfertigungsansprüche sind jene, die bei Auflösung des Dienstverhältnisses bezahlt werden müßten

1. an Arbeitnehmer als Abfertigung auf Grund
 - gesetzlicher Anordnung oder
 - eines Kollektivvertrages, wobei in beiden Fällen Beschäftigungszeiten (Vordienstzeiten) angerechnet werden können,
2. an andere Personen auf Grund gesetzlicher Anordnung.

Die Abfertigungsrückstellung kann insoweit bis zu 60% der am Bilanzstichtag bestehenden fiktiven Abfertigungsansprüche gebildet werden, als die Arbeitnehmer oder andere Personen, an die die Abfertigungen bei Auflösung des Dienstverhältnisses bezahlt werden müßten, am Bilanzstichtag das 50. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Abs. 5:

(5) Die Abfertigungsrückstellung muß durch Wertpapiere gedeckt werden. Für die Wertpapierdeckung gilt folgendes:

1. Am Schluß jedes Wirtschaftsjahres müssen Wertpapiere (Z 4) im Nennbetrag von mindestens 50% des am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungsbetrages im Betriebsvermögen vorhanden sein.
2. Beträgt die Wertpapierdeckung im Wirtschaftsjahr auch nur vorübergehend weniger als 50% der maßgebenden Rückstellung, ist der Gewinn um 60% der Wertpapierunterdeckung zu erhöhen. Die Fortführung der Rückstellung wird durch die Gewinnerhöhung nicht berührt.

Geltendes Recht

innerhalb von zwei Monaten nach Einlösung ersetzt werden. Die Fortführung der Rückstellung selbst wird durch die Gewinnerhöhung nicht berührt. Den Teilschuldverschreibungen sind Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen inländischer Schuldner oder Forderungen aus Schulscheindarlehen an die Republik Österreich gleichgestellt.

Entwurf

3. Z 2 gilt nicht
 - für jenen Teil des Rückstellungsbetrages, der infolge Absinkens der fiktiven Abfertigungsansprüche am Schluß des Wirtschaftsjahres nicht mehr ausgewiesen ist, und
 - für die Tilgung von Wertpapieren, wenn die getilgten Wertpapiere innerhalb von zwei Monaten nach Einlösung ersetzt werden.
4. Als Wertpapiere gelten:
 - a) Auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen inländischer Schuldner, für die die Prospektpflicht gemäß § 2 des Kapitalmarktggesetzes, BGBl. Nr. 625/1991, gilt, ausgenommen Schuldverschreibungen, deren Ausgabewert niedriger ist als 90% des Nennbetrages.
 - b) Auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen inländischer Schuldner, für die die Prospektpflicht nur wegen § 3 des Kapitalmarktggesetzes nicht gilt, ausgenommen unter § 3 Abs. 1 Z 10 des Kapitalmarktggesetzes fallende Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen, deren Ausgabewert niedriger ist als 90% des Nennbetrages.
 - c) Auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen inländischer Schuldner, die vor Inkrafttreten des Kapitalmarktggesetzes ausgegeben worden sind, ausgenommen Schuldverschreibungen, bei denen der Nominalwert der Gesamtemission 600 000 S nicht überschreitet, und Schuldverschreibungen, deren Ausgabewert niedriger ist als 90% des Nennbetrages.
 - d) Forderungen aus Schulscheindarlehen an die Republik Österreich.
 - e) Anteilscheine an Kapitalanlagefonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes, BGBl. Nr. 192/1963, bzw. des Investmentfondsgesetzes 1993, BGBl. Nr. xxx, die nach den Fondsbestimmungen ausschließlich Wertpapiere der in lit. a bis d genannten Art veranlagen. Geschäfte mit derivativen Produkten im Sinne des § 21 des Investmentfondsgesetzes 1993 können zur Absicherung des Fondsvermögens durchgeführt werden.

Wertpapierleihgeschäfte gemäß § 4 Abs. 8 des Investmentfondsgesetzes 1993 sind zulässig. An die Stelle des Nennwertes tritt bei solchen Wertpapieren der Erstausgabepreis.

§ 14 Abs. 7 erster Satz:

(7) Steuerpflichtige, die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder § 5 ermitteln, können für schriftliche, rechtsverbindliche und unwiderrufliche Pensionszusagen und für direkte Leistungszusagen im Sinne des Betriebspensionsgesetzes Pensionsrückstellungen bilden.

§ 14 Abs. 7 erster Satz:

(7) Steuerpflichtige, die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder § 5 ermitteln, können für schriftliche, rechtsverbindliche und unwiderrufliche Pensionszusagen und für direkte Leistungszusagen im Sinne des Betriebspensionsgesetzes in Rentenform Pensionsrückstellungen bilden.

Geltendes Recht

Entwurf

92

§ 16 Abs. 1 Z 4 lit. e:

- e) Pflichtbeiträge zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, soweit diese Einrichtungen der Kranken-, Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung dienen.

§ 17:

§ 17. (1) Für die Ermittlung des Gewinnes können mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen Durchschnittssätze für Gruppen von Steuerpflichtigen aufgestellt werden. Die Durchschnittssätze sind auf Grund von Erfahrungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse bei der jeweiligen Gruppe von Steuerpflichtigen festzusetzen.

(2) Solche Durchschnittssätze sind für die Fälle aufzustellen, in denen weder ordnungsmäßige Bücher noch Aufzeichnungen geführt werden, die eine Gewinnermittlung nach § 4 ermöglichen.

(3) In der Verordnung werden bestimmt:

1. Die Gruppen von Betrieben, für die Durchschnittssätze anzuwenden sind.
2. Die für die Einstufung jeweils maßgeblichen Betriebsmerkmale. Als solche kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Betriebsart und der Einheitswert.
 - b) Bei gewerblichen Betrieben die örtliche Lage, die Ausstattung, die Konkurrenzverhältnisse, der Wareneingang oder Wareneinsatz und die Zahl der Arbeitskräfte.
3. Die Art der Gewinnermittlung für die einzelnen Gruppen von Betrieben durch Aufstellung von Reingewinnsätzen und Reingewinnprozentsätzen vom Einheitswert oder vom Umsatz. In der Verordnung kann bestimmt werden, daß für die Gewinnermittlung nur die Betriebsausgaben oder Betriebsausgabenteile nach Durchschnittssätzen ermittelt werden.

§ 16 Abs. 1 Z 4 lit. e:

- e) Pflichtbeiträge zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, soweit diese Einrichtungen der Kranken-, Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung dienen. Beiträge zu Einrichtungen, die der Krankenversorgung dienen, sind nur insoweit abzugsfähig, als sie der Höhe nach den Pflichtbeiträgen der gesetzlichen Sozialversicherung entsprechen.

§ 17:

§ 17. (1) Bei Einkünften aus einer Tätigkeit im Sinne des § 22 oder des § 23 können die Betriebsausgaben im Rahmen der Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 mit einem Durchschnittssatz von 12% der Umsätze (§ 125 Abs. 1 lit. a der Bundesabgabenordnung) ermittelt werden. Daneben dürfen nur Ausgaben für den Eingang an Waren, Rohstoffen, Halberzeugnissen, Hilfsstoffen und Zutaten sowie Ausgaben für Löhne (einschließlich Lohnnebenkosten) und für Fremdlöhne, soweit diese in die Leistungen eingehen, als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

(2) Die Anwendung des Durchschnittssatzes gemäß Abs. 1 setzt voraus, daß

1. keine Buchführungspflicht besteht und auch nicht freiwillig Bücher geführt werden, die eine Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 ermöglichen,
2. die Umsätze (§ 125 Abs. 1 lit. a der Bundesabgabenordnung) des vorangegangenen Wirtschaftsjahres nicht mehr als 3 000 000 S betragen.

(3) Geht der Steuerpflichtige von der Ermittlung der Betriebsausgaben mittels des Durchschnittssatzes gemäß Abs. 1 auf die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 oder im Rahmen der Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 auf die Geltendmachung der Betriebsausgaben nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften über, so ist eine erneute Ermittlung der Betriebsausgaben mittels des Durchschnittssatzes gemäß Abs. 1 frühestens nach Ablauf von fünf Wirtschaftsjahren zulässig.

1237 der Beilagen

Geltendes Recht

4. Der Veranlagungszeitraum, für den die Durchschnittssätze anzuwenden sind.
5. Der Umfang, in dem jenen Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach Durchschnittssätzen ermitteln, Erleichterungen in der Führung von Aufzeichnungen gewährt werden.

(4) Ist die genaue Ermittlung von Werbungskosten mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden, so können vom Bundesminister für Finanzen neben dem Werbungskostenpauschbetrag gemäß § 16 Abs. 3 Durchschnittssätze für Werbungskosten im Verordnungswege für bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen nach den jeweiligen Erfahrungen der Praxis festgelegt werden. Der Bundesminister für Finanzen kann bei Berufsgruppen, die eindeutig von der Verordnung erfaßt werden, anordnen, daß diese Durchschnittssätze vom Arbeitgeber beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ohne Vorliegen eines Bescheides über den Freibetrag zu berücksichtigen sind.

Entwurf

(4) Für die Ermittlung des Gewinnes können weiters mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen Durchschnittssätze für Gruppen von Steuerpflichtigen aufgestellt werden. Die Durchschnittssätze sind auf Grund von Erfahrungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse bei der jeweiligen Gruppe von Steuerpflichtigen festzusetzen. Solche Durchschnittssätze sind nur für Fälle aufzustellen, in denen weder eine Buchführungspflicht besteht noch ordnungsmäßige Bücher oder Aufzeichnungen geführt werden, die eine Gewinnermittlung nach § 4 ermöglichen.

(5) In der Verordnung wird bestimmt:

1. Die Gruppen von Betrieben, für die Durchschnittssätze anzuwenden sind.
2. Die für die Einstufung jeweils maßgeblichen Betriebsmerkmale. Als solche kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Betriebsart und der Einheitswert.
 - b) Bei anderen Betrieben die örtliche Lage, die Ausstattung, der Wareneingang oder Wareneinsatz, die Zahl der Arbeitskräfte und die Stabilität der Erträge und Aufwendungen.
3. Die Art der Gewinnermittlung für die einzelnen Gruppen von Betrieben durch Aufstellungen von Reingewinnsätzen und Reingewinnprozentsätzen vom Einheitswert oder vom Umsatz oder von anderen, für einen Rückschluß auf den Umsatz und Gewinn geeigneten äußeren Betriebsmerkmalen. In der Verordnung kann bestimmt werden, daß für die Gewinnermittlung nur die Betriebsausgaben oder Betriebsausgabenteile nach Durchschnittssätzen ermittelt werden.
4. Der Veranlagungszeitraum, für den die Durchschnittssätze anzuwenden sind.
5. Der Umfang, in dem jenen Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach Durchschnittssätzen ermitteln, Erleichterungen in der Führung von Aufzeichnungen gewährt werden.

Geltendes Recht**§ 20 Abs. 2:**

(2) Weiters dürfen bei der Ermittlung der Einkünfte Aufwendungen und Ausgaben, soweit sie mit nicht steuerpflichtigen Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, nicht abgezogen werden.

§ 25 Abs. 1 Z 1 lit. a:

a) Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis.

§ 26 Z 4 erster Satz:

Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören nicht:

4. Beträge, die aus Anlaß einer Dienstreise als Reisevergütungen (Fahrtkostenvergütungen, Kilometergelder) und als Tagesgelder und Nächtigungsgelder gezahlt werden. Eine Dienstreise liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer
 - über Auftrag des Arbeitgebers seinen Dienstort (Büro, Betriebsstätte, Werksgelände, Lager usw.) zur Durchführung von Dienstverrichtungen verläßt oder

Entwurf

(6) Zur Ermittlung von Werbungskosten können vom Bundesminister für Finanzen Durchschnittssätze für Werbungskosten im Verordnungswege für bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen nach den jeweiligen Erfahrungen der Praxis festgelegt werden.

§ 20 Abs. 2:

(2) Weiters dürfen bei der Ermittlung der Einkünfte Aufwendungen und Ausgaben, soweit sie mit nicht steuerpflichtigen Einnahmen oder mit Kapitalerträgen, für die die Einkommensteuer nach § 97 Abs. 1 und 2 als abgegolten gilt, in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, nicht abgezogen werden.

§ 24 Abs. 6 letzter Satz:

Sind die stillen Reserven deswegen zu versteuern (nachzuversteuern), weil das Gebäude im Sinne des zweiten Satzes verwendet oder überlassen wird, so sind die zu versteuernden (nachzuversteuernden) stillen Reserven über Antrag beginnend mit dem Kalenderjahr, in dem der Aufgabegewinn versteuert (nachversteuert) wird, auf zehn Jahre gleichmäßig verteilt als Einkünfte anzusetzen. § 37 ist auch in diesem Fall anzuwenden.

§ 25 Abs. 1 Z 1 lit. a:

a) Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis. Jene Teile dieser Bezüge und Vorteile aus einem früheren Dienstverhältnis, die auf die vom Arbeitnehmer an den Arbeitgeber zur Pensionsvorsorge gezahlten Beträge entfallen, sind nur mit 25% zu erfassen, soweit diese Beträge nicht als Werbungskosten zu berücksichtigen waren.

§ 26 Z 4 erster Satz:

Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören nicht:

4. Beträge, die aus Anlaß einer Dienstreise als Reisevergütungen (Fahrtkostenvergütungen, Kilometergelder) und als Tagesgelder und Nächtigungsgelder gezahlt werden. Eine Dienstreise liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer über Auftrag des Arbeitgebers
 - seinen Dienstort (Büro, Betriebsstätte, Werksgelände, Lager usw.) zur Durchführung von Dienstverrichtungen verläßt oder

Geltendes Recht

- so weit weg von seinem ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) arbeitet, daß ihm eine tägliche Rückkehr an seinen ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) nicht zugemutet werden kann.

§ 30 Abs. 2 Z 1:

1. Eigenheimen oder Eigentumswohnungen samt Grund und Boden (§ 18 Abs. 1 Z 3 lit. b), wenn sie dem Veräußerer seit der Anschaffung, mindestens aber seit zwei Jahren als Hauptwohnsitz gedient haben.

§ 31:

§ 31. (1) Zu den sonstigen Einkünften gehören die Einkünfte aus der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Grund- oder Stammkapital der Gesellschaft zu mehr als 10% beteiligt war. Eine solche Beteiligung liegt auch dann vor, wenn der Veräußerer mittelbar, zum Beispiel durch Treuhänder oder durch eine Kapitalgesellschaft, beteiligt war.

Entwurf

- so weit weg von seinem ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) arbeitet, daß ihm eine tägliche Rückkehr an seinen ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) nicht zugemutet werden kann.

§ 27 Abs. 3 Z 3:

3. Ausschüttungen aus Aktien bis zu einem Nennbetrag von höchstens 200 000 S, die von Aktiengesellschaften im Sinne des § 5 Z 14 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 ausgegeben worden sind. Die Befreiung erfolgt im Wege der Anrechnung (Erstattung) der Kapitalertragsteuer im Rahmen der Veranlagung. Die Befreiung gilt nicht für Ausschüttungen von Aktiengesellschaften auf Grund von Ausschüttungsbeschlüssen nach dem Zeitpunkt einer Veröffentlichung im Sinne des § 6 b Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988, in der die Aktiengesellschaft, die die Voraussetzungen des § 5 Z 14 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 nicht mehr erfüllt, nicht mehr genannt ist.

§ 30 Abs. 2 Z 1:

1. Eigenheimen oder Eigentumswohnungen samt Grund und Boden (§ 18 Abs. 1 Z 3 lit. b), wenn sie dem Veräußerer seit der Anschaffung (im Falle des unentgeltlichen Erwerbes unter Lebenden seit dem unentgeltlichen Erwerb) und mindestens seit zwei Jahren durchgehend als Hauptwohnsitz gedient haben. Im Falle eines Erwerbes von Todes wegen sind für die Fristenberechnung die Besitzzeiten zusammenzurechnen. Im Falle eines unentgeltlichen Erwerbes unter Lebenden gilt dies nur dann, wenn der Erwerber und der Rechtsvorgänger gemeinsam seit der Anschaffung ununterbrochen die Voraussetzung des Hauptwohnsitzes erfüllen.

§ 31:

§ 31. (1) Zu den sonstigen Einkünften gehören die Einkünfte aus der Veräußerung eines Anteils an einer Körperschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre zu mehr als 10% beteiligt war. Eine solche Beteiligung liegt auch dann vor, wenn der Veräußerer mittelbar, zum Beispiel durch Treuhänder oder durch eine Körperschaft, beteiligt war. Hat der Veräußerer Anteile unentgeltlich erworben, so tritt die Steuerpflicht auch dann ein, wenn der Veräußerer zwar nicht selbst, aber der Rechtsvorgänger innerhalb der letzten fünf Jahre zu mehr als 10% beteiligt war.

Geltendes Recht

- (2) Als Veräußerung gelten auch
1. der Untergang von Anteilen auf Grund der Auflösung (Liquidation) einer Körperschaft, wenn § 19 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 anzuwenden ist, für sämtliche Beteiligte unabhängig vom Ausmaß ihrer Beteiligung und
 2. Maßnahmen des Steuerpflichtigen, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich hinsichtlich eines Anteiles im Sinne des Abs. 1 führen.
- (3) Als Einkünfte sind der Unterschiedsbetrag zwischen
- dem Veräußerungserlös (Abs. 1) oder
 - dem Abwicklungsguthaben (Abs. 2 Z 1) oder
 - dem gemeinen Wert der Anteile (Abs. 2 Z 2)
- einerseits und den Anschaffungskosten sowie den Werbungskosten andererseits anzusetzen. Im Falle des Eintritts in das Besteuerungsrecht der Republik Österreich gilt der gemeine Wert als Anschaffungskosten. Diese Einkünfte sind nur insoweit steuerpflichtig, als sie jenen Teil von 100 000 S übersteigen, der dem veräußerten, liquidierten oder von der Maßnahme nach Abs. 2 Z 2 betroffenen Anteil entspricht.
- (4) Die Einkommensteuer, die auf die Veräußerung von Beteiligungen entfällt, wird im Ausmaß der sonst entstehenden Doppelbelastung dieser Einkünfte auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige den veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbes Erbschafts- oder Schenkungssteuer entrichtet hat.
- (5) Verluste aus der Veräußerung von Beteiligungen sind nicht ausgleichsfähig (§ 2 Abs. 2).
- (6) Die Abs. 1 bis 5 sind nicht anzuwenden, soweit die veräußerte Beteiligung zu einem Betriebsvermögen gehört oder wenn es sich um ein Spekulationsgeschäft (§ 30) handelt.

Entwurf

- (2) Als Veräußerung gelten auch
1. der Untergang von Anteilen auf Grund der Auflösung (Liquidation) oder Beendigung einer Körperschaft für sämtliche Beteiligte unabhängig vom Ausmaß ihrer Beteiligung,
 2. die Herabsetzung des Kapitals, soweit dieses an die Beteiligten rückgezahlt wird und nicht unter § 32 Z 3 fällt, unabhängig vom Ausmaß ihrer Beteiligung und
 3. Maßnahmen des Steuerpflichtigen, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten hinsichtlich eines Anteiles im Sinne des Abs. 1 führen.
- (3) Als Einkünfte sind der Unterschiedsbetrag zwischen
- dem Veräußerungserlös (Abs. 1) oder
 - dem Abwicklungsguthaben (Abs. 2 Z 1) oder
 - dem gemeinen Wert des rückgezahlten Vermögens (Abs. 2 Z 1 und 2) oder
 - dem gemeinen Wert der Anteile (Abs. 2 Z 2)
- einerseits und den Anschaffungskosten sowie den Werbungskosten andererseits anzusetzen. Im Falle des Abs. 2 Z 2 ist jener Teil der Anschaffungskosten anzusetzen, der dem Verhältnis des herabgesetzten Kapitals zum gesamten Kapital vor der Herabsetzung entspricht. Im Falle des Eintritts in das Besteuerungsrecht der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten gilt der gemeine Wert als Anschaffungskosten. Die Einkünfte im Sinne des Abs. 1 und des Abs. 2 Z 1 und 3 sind nur insoweit steuerpflichtig, als sie jenen Teil von 100 000 S übersteigen, der dem veräußerten, untergegangenen oder von der Maßnahme nach Abs. 2 Z 3 betroffenen Anteil entspricht.
- (4) Die Einkommensteuer, die auf die Veräußerung von Beteiligungen entfällt, wird im Ausmaß der sonst entstehenden Doppelbelastung dieser Einkünfte auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige den veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbes Erbschafts- oder Schenkungssteuer entrichtet hat.
- (5) Verluste aus der Veräußerung von Beteiligungen sind nur mit Überschüssen aus anderen Beteiligungsveräußerungen ausgleichsfähig (§ 2 Abs. 2).
- (6) Die Abs. 1 bis 5 sind nicht anzuwenden, soweit die veräußerte Beteiligung zu einem Betriebsvermögen gehört oder wenn es sich um ein Spekulationsgeschäft (§ 30) handelt.

Geltendes Recht

(7) Bei Tauschvorgängen im Sinne des § 6 Z 14 ist der gemeine Wert der hingegebenen Anteile anzusetzen. Für Freianteile gilt § 6 Z 15.

§ 33 Abs. 1:

§ 33. (1) Die Einkommensteuer von dem Einkommen (§ 2 Abs. 2) beträgt jährlich
 für die ersten 50 000 S 10%,
 für die weiteren 100 000 S 22%,
 für die weiteren 150 000 S 32%,
 für die weiteren 400 000 S 42%,
 für alle weiteren Beträge 50%.

§ 33 Abs. 2:

(2) Wenn das Einkommen nicht durch 100 S teilbar ist, so sind Restbeträge bis einschließlich 50 S zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als 50 S als volle 100 S zu rechnen.

§ 33 Abs. 6:

(6) Ein Pensionistenabsetzbetrag von 5 500 S jährlich steht dem Steuerpflichtigen zu, wenn er Bezüge oder Vorteile im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 oder 2 für frühere Dienstverhältnisse, Pensionen und gleichartige Bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 3 oder Ruhe(Versorgungs)bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 4 bezieht. Bei Einkünften, die den Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag begründen, steht der Werbungskostenpauschbetrag nach § 16 Abs. 3 nicht zu.

§ 33 Abs. 7:

(7) Beträgt die Einkommensteuer weniger als 7 400 S, ermäßigt sich der zu erhebende Betrag um den Unterschiedsbetrag zwischen 7 400 S und der Einkommensteuer. Die Ermäßigung ist nach Abzug aller Absetzbeträge zu ermitteln.

Entwurf

(7) Bei Tauschvorgängen im Sinne des § 6 Z 14 ist der gemeine Wert der hingegebenen Anteile anzusetzen. Für Freianteile auf Grund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gilt § 6 Z 15.“

§ 33 Abs. 1:

§ 33. (1) Die Einkommensteuer von dem auf volle 100 S auf- oder abgerundeten Einkommen (§ 2 Abs. 2) beträgt jährlich
 für die ersten 50 000 S 10%,
 für die weiteren 100 000 S 22%,
 für die weiteren 150 000 S 32%,
 für die weiteren 400 000 S 42%,
 für alle weiteren Beträge 50%.

§ 33 Abs. 2:

(2) Von dem sich nach Abs. 1 ergebenden Betrag sind die Absetzbeträge nach den Abs. 3 bis 6 abzuziehen. Dies gilt nicht für Kinderabsetzbeträge im Sinne des Abs. 4 Z 3 lit. a. Absetzbeträge im Sinne des Abs. 5 oder des Abs. 6 sind insoweit nicht abzuziehen, als sie mehr als 22% der zum laufenden Tarif zu versteuernden lohnsteuerpflichtigen Einkünfte betragen. Im Falle des § 3 Abs. 2 ist der sich auf Grund der Umrechnung ergebende Jahresbetrag heranzuziehen.

§ 33 Abs. 6:

(6) Ein Steuerpflichtiger, dem die Absetzbeträge nach Abs. 5 nicht zustehen, hat Anspruch auf einen Pensionistenabsetzbetrag von 5 500 S jährlich, wenn er Bezüge oder Vorteile im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 oder 2 für frühere Dienstverhältnisse, Pensionen und gleichartige Bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 3 oder Ruhe(Versorgungs)bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 4 bezieht. Bei Einkünften, die den Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag begründen, steht der Werbungskostenpauschbetrag nach § 16 Abs. 3 nicht zu.

§ 33 Abs. 7:

(7) Beträgt die nach Abs. 1 und 2 errechnete Einkommensteuer weniger als 7 400 S, so ermäßigt sich der zu erhebende Betrag um den Unterschiedsbetrag zwischen 7 400 S und der Einkommensteuer.

Geltendes Recht

§ 33 Abs. 8:

(8) Die in den Abs. 3 bis 7 vorgesehenen Abzüge sind insgesamt nur bis zur Höhe der nach Abs. 1 und 2 berechneten Steuer zu berücksichtigen. Davon sind der Alleinverdienerabsetzbetrag bei mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) und der Alleinerzieherabsetzbetrag ausgenommen. Beträgt die Steuer nach Berücksichtigung der in den Abs. 3 bis 6 vorgesehenen Abzüge weniger als 3 000 S, so sind diese Absetzbeträge, wenn die Steuer

- höchstens 1 000 S beträgt, mit 2 000 S,
- mehr als 1 000 S beträgt, mit dem

Unterschiedsbetrag zwischen 3 000 S und der Steuer im Wege der Veranlagung oder des Jahresausgleiches beim Finanzamt gutzuschreiben oder gemäß § 40 zu erstatten. Der Kinderabsetzbetrag gemäß Abs. 4 Z 3 lit. a bleibt bei Berechnung der Steuer außer Ansatz.

§ 34 Abs. 1 erster Satz:

§ 34. (1) Jeder unbeschränkt Steuerpflichtige kann beantragen, daß bei Ermittlung des Einkommens (§ 2 Abs. 2) nach Abzug der Sonderausgaben (§ 18) außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden.

§ 34 Abs. 5:

(5) Sind im Einkommen sonstige Bezüge im Sinne des § 67 enthalten, dann sind als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit für Zwecke der Berechnung des Selbstbehaltes die um ein Sechstel erhöhten laufenden Einkünfte anzusetzen.

§ 35 Abs. 2 letzter Satz:

Das Gesundheitsamt (im Bereich der Stadt Wien der Amtsarzt des jeweiligen Bezirkspolizeikommissariates) in allen übrigen Fällen sowie bei Zusammentreffen von Behinderungen verschiedener Art.

Entwurf

§ 33 Abs. 8:

(8) Ist die nach Abs. 1 und 2 errechnete Einkommensteuer negativ, so sind der Alleinverdienerabsetzbetrag bei mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) oder der Alleinerzieherabsetzbetrag in Höhe von höchstens 2 000 S sowie der Arbeitnehmerabsetzbetrag in Höhe von höchstens 10% der Werbungskosten im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a (ausgenommen Betriebsratsumlagen) sowie der Werbungskosten im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 4 und 5 gutzuschreiben. Die Gutschrift ist mit der nach Abs. 1 und 2 berechneten negativen Einkommensteuer begrenzt und hat im Wege der Veranlagung oder gemäß § 40 zu erfolgen. Der Kinderabsetzbetrag gemäß Abs. 4 Z 3 lit. a bleibt bei der Berechnung der Steuer außer Ansatz.

§ 33 Abs. 10:

(10) Ist im Rahmen einer Veranlagung bei der Berechnung der Steuer ein Durchschnittsteuersatz anzuwenden, so ist dieser nach Berücksichtigung der Abzüge nach den Abs. 3 bis 7 (ausgenommen Kinderabsetzbeträge nach Abs. 4 Z 3 lit. a) zu ermitteln. Diese Abzüge sind nach Anwendung des Durchschnittsteuersatzes nicht nochmals abzuziehen.

§ 34 Abs. 1 erster Satz:

Bei der Ermittlung des Einkommens (§ 2 Abs. 2) eines unbeschränkt Steuerpflichtigen sind nach Abzug der Sonderausgaben (§ 18) außergewöhnliche Belastungen abzuziehen.

§ 34 Abs. 5:

(5) Sind im Einkommen sonstige Bezüge im Sinne des § 67 enthalten, dann sind als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit für Zwecke der Berechnung des Selbstbehaltes die zum laufenden Tarif zu versteuernden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, erhöht um die sonstigen Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2, anzusetzen.

§ 35 Abs. 2 letzter Satz:

Das Gesundheitsamt (im Bereich der Stadt Wien der Amtsarzt des jeweiligen Bezirkspolizeikommissariates) oder das örtlich zuständige Landesinvalidenamt durch Ausstellung eines Behindertenpasses (§ 40 Abs. 2 des Bundesbehinderten-

Geltendes Recht**§ 37 Abs. 1 Z 3:**

3. für Einkünfte aus offenen Ausschüttungen (Abs. 4) sowie

§ 37 Abs. 2 Z 3:

3. Gewinne, die infolge eines Wechsels der Gewinnermittlungsart entstehen, wenn der Steuerpflichtige überdies im Falle eines freiwilligen Wechsels die Gewinnermittlungsart mindestens sieben Jahre beibehalten hat.

§ 37 Abs. 4:

- (4) Einkünfte aus offenen Ausschüttungen sind:
1. Offene Ausschüttungen inländischer Kapitalgesellschaften oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auf Gesellschafts- und Genossenschaftsanteile sowie auf Genußrechte (§ 8 Abs. 3 Z 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988).
 2. Offene Ausschüttungen auf Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesen-gesetzes oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
 3. Rückvergütungen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaf-ten; ausgenommen sind Rückvergütungen gemäß § 13 des Körperschaft-steuergesetzes 1988. Voraussetzung ist, daß
 - Ausschüttungen auf Gesellschafts- oder Genossenschaftsanteile auf Grund eines den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschlusses erfolgen bzw.
 - Ausschüttungen auf Genußrechte und Partizipationskapital gleichzeitig mit einem den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Beschuß über die Gewinnverteilung vorgenommen werden.

Entwurf

gesetzes) in allen übrigen Fällen sowie bei Zusammentreffen von Behinderungen verschiedener Art.

§ 37 Abs. 1 Z 3:

3. für Einkünfte auf Grund von Beteiligungen (Abs. 4) sowie

§ 37 Abs. 2 Z 3:

3. Gewinne, die infolge eines Wechsels der Gewinnermittlungsart entstehen, anlässlich der Aufgabe des Betriebes entstehen und der Betrieb deswegen aufgegeben wird, weil der Steuerpflichtige
 - gestorben ist,
 - erwerbsunfähig ist oder
 - das 55. Lebensjahr vollendet hat und seine Erwerbstätigkeit einstellt.

§ 37 Abs. 4:

- (4) Einkünfte auf Grund von Beteiligungen sind

1. Beteiligungserträge:
 - a) Gewinnanteile jeder Art auf Grund einer Beteiligung an inländischen Kapitalgesellschaften oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Form von Gesellschafts- und Genossenschaftsanteilen.
 - b) Rückvergütungen von inländischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossen-schaften, soweit sie nicht unter § 13 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 fallen.
 - c) Gewinnanteile jeder Art auf Grund einer Beteiligung an inländischen Körperschaften in Form von Genußrechten (§ 8 Abs. 3 Z 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988).
 - d) Gewinnanteile jeder Art auf Grund von Partizipationskapital im Sinne des Bankwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
 - e) Zuwendungen jeder Art von Privatstiftungen an Begünstigte und Letztbegünstigte.
2. Einkünfte aus Beteiligungsveräußerungen:
 - a) Gewinne
 - aus der Veräußerung einer Beteiligung im Sinne der Z 1,
 - auf Grund der Auflösung (Liquidation) oder Beendigung der Körperschaft, an der die Beteiligung im Sinne der Z 1 besteht, und
 - auf Grund einer Kapitalherabsetzung mit Rückzahlung betreffend die in Z 1 genannten Beteiligungen,

100

Geltendes Recht

(5) Scheiden Wirtschaftsgüter durch behördlichen Eingriff oder zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs aus dem Betriebsvermögen aus, so ermäßigt sich der Steuersatz für dabei aufgedeckte stille Reserven auf ein Viertel des Durchschnittssteuersatzes. Diese Bestimmung ist nicht anzuwenden, soweit stille Reserven nach § 12 übertragen oder einer Übertragungsrücklage zugeführt werden.

§ 40:

§ 40. Unterbleibt bei Steuerpflichtigen, die Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag bei mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) oder auf einen Alleinerzieherabsetzbetrag haben und für die keine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden ist, eine Veranlagung, so ist auf Antrag des Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag im Ausmaß von jeweils 2 000 S zu erstatten. Der Antrag kann bis zum Ende des auf den Veranlagungszeitraum zweifolgenden Kalenderjahres gestellt werden. Im Antrag ist die Versicherungsnummer gemäß § 31 ASVG anzuführen.

§ 41 Abs. 1 bis 3:

§ 41. (1) Sind im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten, so wird der Steuerpflichtige nur veranlagt, wenn die anderen Einkünfte insgesamt mehr als 10 000 S betragen. § 39 Abs. 1 dritter Satz ist anzuwenden.

Entwurf

wenn der Zeitraum zwischen Erwerb und der Beteiligungsveräußerung mehr als ein Jahr beträgt.

b) Einkünfte im Sinne des § 31.

Für Gewinne im Sinne der lit. a ermäßigt sich der Steuersatz insoweit nicht, als auf die Anschaffungskosten der Beteiligung stille Reserven übertragen worden sind (§ 12) oder der niedrigere Teilwert angesetzt worden ist.

§ 37 Abs. 6:

(6) Auf Einkünfte, die zum Teil mit dem festen Satz des § 67 versteuert werden, ist der ermäßigte Steuersatz nicht anzuwenden.

§ 40:

§ 40. Unterbleibt bei Steuerpflichtigen, die Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag bei mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) oder auf den Alleinerzieherabsetzbetrag haben, eine Veranlagung, so ist auf Antrag des Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag im Ausmaß von jeweils 2 000 S zu erstatten. Der Antrag kann innerhalb von fünf Jahren ab dem Ende des jeweiligen Kalenderjahres gestellt werden. Im Antrag ist die Versicherungsnummer gemäß § 31 ASVG anzuführen.

§ 41 Abs. 1 bis 3:

§ 41. (1) Sind im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten, so ist der Steuerpflichtige zu veranlagen, wenn

1. er andere Einkünfte bezogen hat, deren Gesamtbetrag 10 000 S übersteigt,
2. im Kalenderjahr zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehr lohnsteuerpflichtige Einkünfte, die beim Lohnsteuerabzug gesondert zu versteuern sind, bezogen worden sind,
3. im Kalenderjahr Bezüge gemäß § 69 Abs. 2 oder 3 zugeflossen sind,
4. für das Kalenderjahr ein Freibetragsbescheid erlassen wurde,
5. der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag berücksichtigt wurde, aber die Voraussetzungen nicht vorlagen.

1237 der Beilagen

Geltendes Recht

- (2) Übersteigen die anderen Einkünfte insgesamt nicht den Betrag von 10 000 S, kann die Durchführung einer Veranlagung beantragt werden, wenn
1. die Summe der anderen Einkünfte einen Verlust ergibt (Verlustveranlagung) oder
 2. ein Verlustabzug gemäß § 18 Abs. 6 und 7 zusteht oder
 3. zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung eine im Ausland entrichtete Einkommensteuer auf die inländische Einkommensteuer anzurechnen ist oder
 4. im Einkommen Einkünfte im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 10 oder 11 enthalten sind oder
 5. im Einkommen abzugspflichtiger Einkünfte aus Kapitalvermögen von mehr als 300 S enthalten sind.

Der Antrag kann innerhalb von zwei Kalenderjahren ab dem Ende des Veranlagungszeitraums gestellt werden. Ergibt sich im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens, daß die Voraussetzungen der Z 1 oder 2 vorliegen, so ist eine Veranlagung vorzunehmen. Ist ein Jahresausgleich von Amts wegen (§ 72 Abs. 3) nur deshalb nicht durchzuführen, weil die Summe der steuerpflichtigen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit den im § 72 Abs. 3 genannten Grenzbetrag nicht übersteigt, dann ist die beantragte Veranlagung nur durchzuführen, wenn die im Abzugsweg einbehaltenden Beträge die zu veranlagende Einkommensteuer übersteigen.

(3) Sind im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten, ist von den anderen Einkünften ein Veranlagungsfreibetrag bis zu 10 000 S abzuziehen. Der Freibetrag vermindert sich um jenen Betrag, um den die anderen Einkünfte 10 000 S übersteigen.

§ 41 Abs. 4:

(4) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bleiben Bezüge, die nach § 67 Abs. 1 oder § 68 steuerfrei bleiben oder mit den festen Sätzen des § 67 oder mit den Pauschsätze des § 69 Abs. 1 zu versteuern waren, außer Ansatz. Ungeachtet des vorläufigen Steuerabzugs gemäß § 69 Abs. 2 gilt ein Siebentel dieser Bezüge als ein Bezug, der mit dem festen Steuersatz des § 67 Abs. 1 zu versteuern war und von dem 6% Lohnsteuer einbehalten wurde.

Entwurf

Als andere Einkünfte gelten sämtliche steuerpflichtige Einkünfte ausgenommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte sowie steuerfreie Einkünfte, die bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen zu berücksichtigen sind. § 39 Abs. 1 dritter Satz ist anzuwenden.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, so erfolgt eine Veranlagung nur auf Antrag des Steuerpflichtigen. Der Antrag kann innerhalb von fünf Jahren ab dem Ende des Veranlagungszeitraums gestellt werden. § 39 Abs. 1 dritter Satz ist anzuwenden.

(3) Sind im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte im Sinne des ersten Halbsatzes des Abs. 1 enthalten, ist von den anderen Einkünften ein Veranlagungsfreibetrag bis zu 10 000 S abzuziehen. Der Freibetrag vermindert sich um jenen Betrag, um den die weiteren Einkünfte 10 000 S übersteigen.

§ 41 Abs. 4:

(4) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bleiben Bezüge, die nach § 67 Abs. 1 oder § 68 steuerfrei bleiben oder mit dem festen Satz des § 67 zu versteuern waren, außer Ansatz. Die Steuer, die auf die sonstigen Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 und 2 entfällt, ist aber neu zu berechnen. Übersteigen die sonstigen Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 die Freigrenze von 23 000 S, beträgt die Steuer 6% des 8 500 S übersteigenden Betrages. Die Steuer

Geltendes Recht

§ 41 Abs. 5:

(5) Werden besondere Verhältnisse im Sinne des § 63 Abs. 1 berücksichtigt, sind ein Freibetragsbescheid und eine Mitteilung gemäß § 63 zu erlassen.

§ 42 Abs. 1 Z 3:

3. das Einkommen mehr als 63 600 S betragen hat und darin andere als lohnsteuerpflichtige Einkünfte von mehr als 10 000 S enthalten sind.

§ 42 Abs. 2:

(2) Der beschränkt Steuerpflichtige hat eine Steuererklärung über die inländischen Einkünfte für das abgelaufene Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) abzugeben, wenn

1. er vom Finanzamt dazu aufgefordert wird oder
2. die inländischen Einkünfte ganz oder teilweise aus Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 bestanden haben und der Gewinn auf Grund eines Betriebsvermögensvergleiches zu ermitteln war oder ermittelt worden ist oder
3. die gesamten inländischen Einkünfte, die gemäß § 102 zur Einkommensteuer zu veranlagen sind, mehr als 30 000 S betragen haben.

§ 43 Abs. 4:

§ 45 Abs. 1 erster Absatz:

§ 45. (1) Der Steuerpflichtige hat auf die Einkommensteuer Vorauszahlungen zu entrichten. Die Vorauszahlung für ein Kalenderjahr wird wie folgt berechnet:

Entwurf

beträgt jedoch höchstens 30% des 23 000 S übersteigenden Betrages. Ungeachtet des vorläufigen Steuerabzuges gemäß § 69 Abs. 2 gilt ein Siebtel dieser Bezüge als ein Bezug, der mit dem festen Steuersatz des § 67 Abs. 1 zu versteuern war und von dem 6% Lohnsteuer einbehalten wurde.

§ 42 Abs. 1 Z 3:

3. wenn das Einkommen, in dem keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind, mehr als 84 200 S betragen hat; liegen die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 vor, so besteht Erklärungspflicht dann, wenn das zu veranlagende Einkommen mehr als 109 200 S betragen hat.

§ 42 Abs. 2:

(2) Der beschränkt Steuerpflichtige hat eine Steuererklärung über die inländischen Einkünfte für das abgelaufene Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) abzugeben, wenn er vom Finanzamt dazu aufgefordert wird oder wenn die gesamten inländischen Einkünfte, die gemäß § 102 zur Einkommensteuer zu veranlagen sind, mehr als 37 000 S betragen.

§ 43 Abs. 4:

(4) In der Steuererklärung ist die Versicherungsnummer gemäß § 31 ASVG jedes Beteiligten anzuführen.

§ 45 Abs. 1 erster Absatz:

§ 45. (1) Der Steuerpflichtige hat auf die Einkommensteuer Vorauszahlungen zu entrichten. Für Lohnsteuerpflichtige sind Vorauszahlungen nur in den Fällen des § 41 Abs. 1 Z 1 und 2 festzusetzen. Die Vorauszahlung für ein Kalenderjahr wird wie folgt berechnet:

Geltendes Recht

§ 45 Abs. 2:

(2) Die Vorauszahlung ist je zu einem Viertel am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember zu leisten.

§ 45 Abs. 3 erster und zweiter Satz:

(3) Bereits fällig gewordene oder innerhalb eines Monates ab Bekanntgabe einer Erhöhung der Vorauszahlungen fällig werdende Vorauszahlungsteilbeträge werden durch eine Änderung in der Höhe der Vorauszahlung (Abs. 1) nicht berührt. Der Unterschiedsbetrag ist bei Fälligkeit des nächsten Vorauszahlungsteilbetrages auszugleichen (Ausgleichsviertel).

§ 46 Abs. 1:

§ 46. (1) Auf die Einkommensteuerschuld werden angerechnet:

1. Die für den Veranlagungszeitraum festgesetzten Vorauszahlungen,
2. die durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge, soweit sie auf die im Veranlagungszeitraum bezogenen Einkünfte entfallen. Bei einem Lohnsteuerpflichtigen sind jedoch nicht anzurechnen:
 - Jene Steuerbeträge, die von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die gemäß § 41 Abs. 4 bei der Veranlagung außer Betracht bleiben, entrichtet worden sind, sowie
 - die einbehaltene Kapitalertragsteuer, soweit die kapitalertragsteuerpflichtigen Einkünfte unter den Veranlagungsfreibetrag des § 41 Abs. 3 fallen. Eine Anrechnung ist aber insoweit vorzunehmen, als ohne Anwendung des Freibetrages keine oder eine geringere Einkommensteuer zu erheben wäre. Kapitalertragsteuer ist nicht anzurechnen, soweit sie auf Einkünfte entfällt, die gemäß § 39 Abs. 1 letzter Satz bei der Veranlagung außer Ansatz bleiben. Ist ein Jahresausgleich (§ 72) durchzuführen, so tritt an die Stelle der durch Steuerabzug eingehaltenen Beträge die auf Grund des durchgeföhrten Jahresausgleichs festgesetzte Lohnsteuer. Lohnsteuer, die im Haftungsweg (§ 82) beim Arbeitgeber nachgefordert wurde, ist nur insoweit anzurechnen, als sie dem Arbeitgeber vom Arbeitnehmer ersetzt wurde.

§ 47 Abs. 3:

(3) Tritt ein Arbeitnehmer seine Pensionsansprüche aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder gegenüber einer Gebietskörperschaft zur gemeinsamen

Entwurf

§ 45 Abs. 2:

(2) Die Vorauszahlungen sind zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu leisten.

§ 45 Abs. 3 erster und zweiter Satz:

(3) Bereits fällig gewordene oder innerhalb eines Monates ab Bekanntgabe einer Erhöhung der Vorauszahlungen fällig werdende Vorauszahlungsteilbeträge werden durch eine Änderung in der Höhe der Vorauszahlung (Abs. 1) nicht berührt. Der Unterschiedsbetrag ist, sofern er nicht eine Gutschrift ergibt, erst bei Fälligkeit des nächsten Vorauszahlungsteilbetrages auszugleichen (Ausgleichsviertel).

§ 46 Abs. 1:

§ 46. (1) Auf die Einkommensteuerschuld werden angerechnet:

1. Die für den Veranlagungszeitraum festgesetzten Vorauszahlungen,
 2. die durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge, soweit sie auf veranlagte Einkünfte entfallen.
- Eine Anrechnung von Kapitalertragsteuer ist auch insoweit vorzunehmen, als die Kapitalerträge unter den Veranlagungsfreibetrag nach § 41 Abs. 3 fallen, aber ohne Anwendung des Freibetrages keine oder eine geringere Einkommensteuer zu erheben wäre. Lohnsteuer, die im Haftungsweg (§ 82) beim Arbeitgeber nachgefordert wurde, ist nur insoweit anzurechnen, als sie dem Arbeitgeber vom Arbeitnehmer ersetzt wurde.

§ 47 Abs. 3:

(3) Werden Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung sowie Bezüge oder Vorteile aus einem früheren Dienstverhältnis im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 bis

Geltendes Recht

Auszahlung und Versteuerung an seinen früheren Arbeitgeber ab, der ihm Bezüge oder Vorteile aus dem früheren Dienstverhältnis im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 gewährt, oder an eine andere Gebietskörperschaft, die ihm Bezüge und Vorteile aus dem früheren Dienstverhältnis im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 und 4 gewährt, dann sind die Pflichten des Arbeitgebers hinsichtlich des Steuerabzugs vom Arbeitslohn ausschließlich von dem Arbeitgeber wahrzunehmen, an den die Bezüge abgetreten wurden. Nur diesem Arbeitgeber ist eine Lohnsteuerkarte vorzulegen.

§ 47 Abs. 4:

(4) Auf Antrag des Abgabepflichtigen kann der Lohnsteuerabzug von zwei oder mehreren Bezügen und Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung von einem Sozialversicherungsträger vorgenommen werden. In diesem Fall ist eine Lohnsteuerkarte nur dem Sozialversicherungsträger vorzulegen, der den gemeinsamen Lohnsteuerabzug von der Summe der Bezüge und Pensionen vornimmt.

§ 62:

§ 62. (1) Für Werbungskosten (§ 16) sind beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ohne weiteren Nachweis folgende Pauschbeträge abzusetzen.

Bei täglicher Lohnzahlung	5,75 S,
bei wöchentlicher Lohnzahlung	34,60 S,
bei monatlicher Lohnzahlung	150,— S,
bei jährlicher Lohnzahlung	1 800,— S.

(2) Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn sind vor Anwendung des Lohnsteuertarifes (§ 66), ohne Anrechnung auf die Pauschbeträge des Abs. 1, vom Arbeitslohn abzuziehen:

1. Pflichtbeiträge zu gesetzlichen Interessenvertretungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage und vom Arbeitgeber einbehaltene Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden und Interessenvertretungen,
2. Beträge im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 4,
3. der entrichtete Wohnbauförderungsbeitrag im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 5,
4. der sich gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 ergebende Pauschbetrag und Kosten gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 letzter Satz,
5. die Erstattung (Rückzahlung) von Arbeitslohn gemäß § 16 Abs. 2 zweiter Satz,

Entwurf

4 gemeinsam mit anderen gesetzlichen Pensionen oder Bezügen und Vorteilen aus einem früheren Dienstverhältnis ausgezahlt, dann sind die Pflichten des Arbeitgebers hinsichtlich des Steuerabzugs vom Arbeitslohn für die gemeinsam ausgezahlten Beträge ausschließlich von der auszahlenden Stelle wahrzunehmen. Über die ausgezahlten Bezüge ist ein einheitlicher Lohnzettel auszustellen.

§ 47 Abs. 4:

(4) Der Bundesminister für Finanzen kann anordnen, daß bei getrennter Auszahlung von zwei oder mehreren Bezügen aus der gesetzlichen Sozialversicherung sowie von Bezügen oder Vorteilen aus einem früheren Dienstverhältnis bei Gebietskörperschaften im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 bis 4 eine der auszahlenden Stellen die gemeinsame Versteuerung dieser Bezüge vornimmt. In diesem Fall hat der (die) die gemeinsame Besteuerung durchführende Sozialversicherungsträger (Gebietskörperschaft) einen einheitlichen Lohnzettel auszustellen.

§ 62:

§ 62. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn sind vor Anwendung des Lohnsteuertarifes (§ 66) vom Arbeitslohn abzuziehen:

1. Der Pauschbetrag für Werbungskosten (§ 16 Abs. 3),
2. der Pauschbetrag für Sonderausgaben (§ 18 Abs. 2),
3. Pflichtbeiträge zu gesetzlichen Interessenvertretungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage und vom Arbeitgeber einbehaltene Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden und Interessenvertretungen,
4. Beiträge im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 4,
5. der entrichtete Wohnbauförderungsbeitrag im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 5,
6. der sich gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 ergebende Pauschbetrag und Kosten gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 letzter Satz,
7. die Erstattung (Rückzahlung) von Arbeitslohn gemäß § 16 Abs. 2 zweiter Satz,
8. Freibeträge auf Grund eines Freibetragsbescheides (§ 63),
9. der Freibetrag gemäß § 104,
10. Freibeträge gemäß §§ 35 und 105 von jenem Arbeitgeber, der Bezüge aus einer gesetzlichen Sozialversicherung oder Ruhegenussbezüge einer Gebietskörperschaft im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1, 3 oder 4 auszahlt, wenn

Geltendes Recht

6. Freibeträge auf Grund eines Freibetragsbescheides (§ 63),
7. der Freibetrag gemäß § 104,
8. der Freibetrag gemäß § 35 Abs. 3 von jenem Arbeitgeber, der eine Pflege- oder Blindenzulage (Pflege- oder Blindengeld) oder einen Hilflosenzuschuß (Hilflosenzulage) ausbezahlt,
9. Freibeträge gemäß §§ 35 und 105, wenn eine (Erste) Dauerlohnsteuerkarte vorliegt.

(3) Den Pensionistenabsetzbetrag (§ 57 Abs. 4) hat jeder Arbeitgeber, der Bezüge im Sinne des § 57 Abs. 4 auszahlt, beim Steuerabzug vom Arbeitslohn zu berücksichtigen. Ist der Arbeitnehmer während des Kalenderjahres in den Ruhestand getreten oder hat die unbeschränkte Steuerpflicht nicht während des vollen Kalenderjahres bestanden, so ist der Pensionistenabsetzbetrag mit den entsprechenden monatlichen Teilbeträgen zu berücksichtigen.

§ 63 Abs. 1 Z 1 und 4:

1. Werbungskosten, die weder gemäß § 62 Abs. 1 und 2 Z 1 bis 5 noch gemäß § 72 Abs. 1 zu berücksichtigen sind,
4. Freibeträge gemäß §§ 35 und 105, sofern sie nicht gemäß § 62 Abs. 2 Z 8 und 9 vom Arbeitgeber berücksichtigt werden.

§ 63 Abs. 1 letzter Satz:

Ein Freibetragsbescheid ist jedoch nicht zu erlassen, wenn das Kalenderjahr, für das er zu ergehen hätte, bereits abgelaufen ist oder die unbeschränkte Steuerpflicht nicht mehr besteht.

§ 63 Abs. 3:

(3) Auf der Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber sind der Freibetrag sowie das Kalenderjahr, für das der Freibetrag festgesetzt wurde, auszuweisen. Hierbei ist bei einem Taglohn der Tagesbetrag mit einem Sechsundzwanzigstel des Monatsbetrages und bei einem Wochenlohn der Wochenbetrag mit dem

Entwurf

eine diesbezügliche Bescheinigung vorgelegt wurde. Bei mehreren Pensions- oder Ruhegenussbezügen darf die Bescheinigung nur einer auszahlenden Stelle vorgelegt werden.

§ 63 Abs. 1 Z 1 und 4:

1. Werbungskosten, die weder gemäß § 62 noch gemäß § 77 Abs. 3 zu berücksichtigen sind,
4. Freibeträge gemäß §§ 35 und 105, sofern sie nicht gemäß § 62 vom Arbeitgeber berücksichtigt werden.

§ 63 Abs. 1 letzter Satz:

Ein Freibetragsbescheid ist jedoch nicht zu erlassen:

- Nach dem 30. November des Kalenderjahres, für das der Freibetragsbescheid zu ergehen hätte,
- bei Wegfall der unbeschränkten Steuerpflicht,
- bei einem jährlichen Freibetrag unter 1 200 S,
- wenn bei jener Veranlagung, auf Grund derer ein Freibetragsbescheid zu erlassen wäre, die Einkommensteuer die angerechnete Lohnsteuer übersteigt.

§ 63 Abs. 3:

(3) Auf der Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber sind der Freibetrag sowie das Kalenderjahr, für das der Freibetrag festgesetzt wurde, auszuweisen.

Geltendes Recht

Sechsfachen des Tagesbetrages anzugeben. Die Beträge sind in der folgenden Weise aufzurunden:

1. Der Tagesbetrag auf den nächsten durch fünf teilbaren Groschenbetrag,
2. der Wochenbetrag auf den nächsten durch zehn teilbaren Groschenbetrag,
3. der Monatsbetrag auf den nächsten vollen Schillingbetrag.

Für andere als die vorstehend genannten Lohnzahlungszeiträume sind die Freibeträge nach § 66 Abs. 1 umzurechnen.

§ 63 Abs. 4 erster Satz:

(4) Das Finanzamt hat auf Antrag des Arbeitnehmers losgelöst von einem Jahresausgleichs- oder Veranlagungsverfahren einen Freibetragsbescheid zu erlassen,

- a) wenn glaubhaft gemacht wird, daß im Kalenderjahr zusätzliche Werbungskosten im Sinne des Abs. 1 Z 1 von mindestens 12 000 S vorliegen;
- b) wenn für einen Arbeitnehmer erstmalig eine Lohnsteuerkarte (§ 52) ausgestellt wurde.

§ 64 Abs. 1:

§ 64. (1) Der Arbeitgeber hat den auf der Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber (§ 63) ausgewiesenen Freibetrag beim Steuerabzug vom Arbeitslohn zu berücksichtigen und die Mitteilung zum Lohnkonto zu nehmen.

§ 66:

§ 66. (1) Die Lohnsteuer wird nach dem Taglohn bemessen. Taglohn ist der durch die Zahl der Arbeitstage des Lohnzahlungszeitraumes geteilte steuerpflichtige Lohn. Hiebei ist die Woche mit sechs, der Monat mit 26 und das Jahr mit 312 Arbeitstagen zu berechnen. Bei mehrtägigen Lohnzahlungszeiträumen, die nicht in vollen Wochen oder in vollen Monaten bestehen, ist zur Feststellung der Zahl der Arbeitstage für je sieben Kalendertage ein Tag abzuziehen.

(2) Die Lohnsteuersätze werden aus dem Einkommensteuertarif (§ 33) abgeleitet. Wenn sich hiebei Beträge ergeben, die nicht durch volle Groschen

Entwurf**§ 63 Abs. 4 erster Satz:**

(4) Das Finanzamt hat auf Antrag des Arbeitnehmers losgelöst von einem Jahresausgleichs- oder Veranlagungsverfahren einen Freibetragsbescheid zu erlassen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß im Kalenderjahr zusätzliche Werbungskosten im Sinne des Abs. 1 Z 1 von mindestens 12 000 S vorliegen.

§ 64 Abs. 1:

§ 64. (1) Der Arbeitgeber hat den auf der Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber (§ 63) ausgewiesenen Freibetrag beim Steuerabzug vom Arbeitslohn zu berücksichtigen und die Mitteilung zum Lohnkonto zu nehmen. Der Arbeitnehmer kann auf der Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber erklären, daß anstelle des ausgewiesenen Freibetrages ein niedrigerer Betrag bei der Lohnverrechnung zu berücksichtigen ist.

§ 66:

§ 66. (1) Die Lohnsteuer wird durch die Anwendung des Einkommensteuertarifes (§ 33) auf das hochgerechnete Jahreseinkommen (Abs. 2) ermittelt. Der sich dabei ergebende Betrag ist nach Abzug der Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 3, Abs. 4 Z 1 und 2, Abs. 5 und Abs. 6 und nach allfälliger Anwendung der Einschleißbestimmung gemäß § 33 Abs. 7 durch den Hochrechnungsfaktor (Abs. 3) zu dividieren und auf volle zehn Groschen zu runden.

(2) Das hochgerechnete Jahreseinkommen ergibt sich aus der Multiplikation des zum laufenden Tarif zu versteuernden Arbeitslohnes abzüglich jener

Geltendes Recht

teilbar sind, so sind Restbeträge bis einschließlich 0,5 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als 0,5 Groschen als volle Groschen zu rechnen.

(3) Für andere als eintägige Lohnzahlungszeiträume sind die nach Abs. 2 erster Satz auf den Taglohn entfallenden Lohnsteuerbeträge mit der Zahl der Arbeitstage des Lohnzahlungszeitraumes (Abs. 1) zu vervielfachen. Wenn die auf den Wochen- oder Monatslohn entfallenden Lohnsteuerbeträge nicht durch zehn Groschen teilbar sind, sind Restbeträge bis einschließlich fünf Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als fünf Groschen als volle zehn Groschen zu rechnen.

(4) Bei Anwendung des Lohnsteuertarifs (Abs. 1 bis 3) sind für die Berücksichtigung von Hinzurechnungen gemäß § 54 und für die Anwendung des Alleinverdienerabsetzbetrages oder des Alleinerzieherabsetzbetrages die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte, und zwar des Kalenderjahres maßgebend, in dem 1. bei Vorauszahlung des Arbeitslohnes der Lohnzahlungszeitraum (§ 77) beginnt, 2. bei nachträglicher Zahlung des Arbeitslohnes der Lohnzahlungszeitraum (§ 77) endet. Bei Geltendmachung besonderer Verhältnisse sind die §§ 62 und 64 zu beachten.

(5) § 33 Abs. 9 ist anzuwenden.

§ 67 Abs. 1:

§ 67. (1) Erhält der Arbeitnehmer neben dem laufenden Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (zB 13. und 14. Monatsbezug, Belohnungen), so beträgt die Lohnsteuer, soweit die sonstigen Bezüge innerhalb eines Kalenderjahres 8 500 S übersteigen, 6%. Die Besteuerung der sonstigen Bezüge unterbleibt, wenn sowohl das Jahressechstel gemäß Abs. 2 als auch der Jahresbetrag der sonstigen Bezüge höchstens 20 000 S betragen. Den Freibetrag von 8 500 S und die Freigrenze von 20 000 S darf nur der Arbeitgeber beim Steuerabzug vom Arbeitslohn berücksichtigen, bei dem die (Erste) Lohnsteuerkarte vorliegt. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist der Freibetrag von 8 500 S bei Bezügen gemäß Abs. 3 bis 8 und 10 vorerst nicht zu berücksichtigen.

§ 67 Abs. 3 letzter Satz:

Die Versteuerung der Abfertigung durch die Urlaubs- und Abfertigungskasse richtet sich nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte, die der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber vorgelegt hat.

Entwurf

Werbungskosten, die sich auf den Lohnzahlungszeitraum beziehen (§ 62 Z 3 bis 6), mit dem Hochrechnungsfaktor. Vom sich ergebenden Betrag sind die auf das gesamte Jahr bezogenen Beträge (§ 62 Z 1, 2 und 7 bis 10) abzuziehen.

(3) Der Hochrechnungsfaktor ist der Kehrwert des Anteils des Lohnzahlungszeitraumes (§ 77) am Kalenderjahr, wobei das Jahr zu 360 Tagen bzw. zwölf Monaten zu rechnen ist. Der Lohnzahlungszeitraum darf einen Kalendermonat nicht überschreiten. Ist der Lohnzahlungszeitraum kürzer als ein Kalendermonat, sind arbeitsfreie Tage miteinzubeziehen.

§ 67 Abs. 1:

§ 67. (1) Erhält der Arbeitnehmer neben dem laufenden Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (zB 13. und 14. Monatsbezug, Belohnungen), so beträgt die Lohnsteuer, soweit die sonstigen Bezüge innerhalb des Kalenderjahres 8 500 S übersteigen, 6%. Die Besteuerung der sonstigen Bezüge unterbleibt, wenn sowohl das Jahressechstel gemäß Abs. 2 als auch der Jahresbetrag der sonstigen Bezüge höchstens 23 000 S betragen. Der Freibetrag von 8 500 S ist bei Bezügen gemäß Abs. 3 bis 8 und 10 nicht zu berücksichtigen.

Geltendes Recht**§ 69:**

- § 69.** (1) Der Bundesminister für Finanzen kann bestimmte Gruppen von
- ausschließlich körperlich tätigen Arbeitnehmern,
 - Arbeitnehmern, die statistische Erhebungen für Gebietskörperschaften durchführen,
 - Arbeitnehmern der Berufsgruppen Musiker, Bühnenangehörige, Artisten und Filmschaffende,

die ununterbrochen nicht länger als eine Woche beschäftigt werden, von der Pflicht zur Vorlage einer Lohnsteuerkarte befreien und die Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuerkarte abweichend von den §§ 57 bis 66, 71, 74 und 75 mit einem Pauschbetrag gestatten. Der Pauschbetrag für ausschließlich körperlich tätige Arbeitnehmer darf höchstens 7,5%, für die anderen Berufsgruppen höchstens 15% des vollen Betrages der Bezüge betragen. Diese Bestimmungen sind nicht anzuwenden, wenn der Taglohn 750 S oder der Wochenlohn 3 000 S übersteigt.

(2) Werden durch einen Versicherungsträger vorübergehend Bezüge aus einer gesetzlichen Krankenversorgung gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit. c und e an einen Arbeitnehmer ausgezahlt, so sind von diesen Beträgen 22% Lohnsteuer einzubehalten, soweit sie 230 S täglich übersteigen. Die Vorlage einer Lohnsteuerkarte hat zu unterbleiben. Zur Berücksichtigung dieser Bezüge im Jahresausgleichsverfahren haben die Versicherungsträger ohne Aufforderung bis zum 31. Jänner des folgenden Kalenderjahres einen Lohnzettel (§ 84) auszustellen und an das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers zu übermitteln. In diesem Lohnzettel sind ein Siebentel des Krankengeldes gesondert als sonstiger Bezug gemäß § 67 Abs. 1 und 6% dieses Bezuges, höchstens jedoch die einbehaltene Lohnsteuer, als darauf entfallende Lohnsteuer auszuweisen. Dies kann entfallen, wenn die entsprechenden Daten im Wege eines Datenträgeraustausches gemäß § 72 Abs. 3 übermittelt werden.

(3) Bei Auszahlung von Bezügen gemäß Abschnitt VI des Heeresgebührengesetzes 1985 sind 22% Lohnsteuer einzubehalten, soweit diese Bezüge 230 S täglich übersteigen. Die Vorlage einer Lohnsteuerkarte hat zu unterbleiben. Zur Berücksichtigung dieser Bezüge im Jahresausgleichsverfahren hat die auszahlende Stelle bis zum 31. Jänner des Folgejahres einen Lohnzettel (§ 84) auszustellen und an das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers zu übermitteln. In

Entwurf**§ 69:**

- § 69.** (1) Der Bundesminister für Finanzen kann für bestimmte Gruppen von
- Arbeitnehmern, die ausschließlich körperlich tätig sind,
 - Arbeitnehmern, die statistische Erhebungen für Gebietskörperschaften durchführen,
 - Arbeitnehmern der Berufsgruppen Musiker, Bühnenangehörige, Artisten und Filmschaffende,

die ununterbrochen nicht länger als eine Woche beschäftigt werden, die Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuer abweichend von den §§ 33, 62 bis 64 und 66 mit einem Pauschbetrag gestatten. Der Pauschbetrag für ausschließlich körperlich tätige Arbeitnehmer darf höchstens 7,5%, für andere Berufsgruppen höchstens 15% des vollen Betrages der Bezüge betragen. Diese Bestimmungen sind nicht anzuwenden, wenn der Taglohn 750 S oder der Wochenlohn 3 000 S übersteigt.

(2) Bei vorübergehender Auszahlung von Bezügen aus einer gesetzlichen Krankenversorgung gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit. c und e sind 22% Lohnsteuer einzubehalten, soweit diese Bezüge 230 S täglich übersteigen. Zur Berücksichtigung dieser Bezüge im Veranlagungsverfahren haben die Versicherungsträger bis zum 31. Jänner des folgenden Kalenderjahres einen Lohnzettel (§ 84) auszustellen und an das Finanzamt der Betriebsstätte zu übermitteln. In diesem Lohnzettel sind ein Siebentel des Krankengeldes gesondert als sonstiger Bezug gemäß § 67 Abs. 1 und 6% dieses Bezuges, höchstens jedoch die einbehaltene Lohnsteuer, als darauf entfallende Lohnsteuer auszuweisen.

(3) Bei Auszahlung von Bezügen gemäß dem VI. Hauptstück des Heeresgebührengesetzes 1992 sind 22% Lohnsteuer einzubehalten, soweit diese Bezüge 230 S täglich übersteigen. Zur Berücksichtigung dieser Bezüge im Veranlagungsverfahren hat die auszahlende Stelle bis zum 31. Jänner des Folgejahres einen Lohnzettel (§ 84) auszustellen und an das Finanzamt der Betriebsstätte zu übermitteln. In diesem Lohnzettel sind ein Siebentel der Bezüge

Geltendes Recht

diesem Lohnzettel sind ein Siebentel des Krankengeldes gesondert als sonstiger Bezug gemäß § 67 Abs. 1 und 6% dieses Bezuges, höchstens jedoch die einbehaltene Lohnsteuer, als darauf entfallende Lohnsteuer auszuweisen. Dies kann entfallen, wenn die entsprechenden Daten im Wege eines Datenträgeraustausches gemäß § 72 Abs. 3 übermittelt werden.

§ 70 Abs. 2:

(2) Die Lohnsteuer wird berechnet:

1. Wenn es sich um Arbeitslohn aus inländischen öffentlichen Kassen — ausgenommen Theater von Gebietskörperschaften — oder von Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung handelt, nach § 57 Abs. 1, 3 und 4 sowie nach § 66, § 18 ist nach Maßgabe des § 102 Abs. 2 Z 2 anzuwenden,
2. wenn die Voraussetzungen der Z 1 nicht vorliegen, bei Zahlung von laufendem Arbeitslohn mit 10% des vollen Betrages, der steuerpflichtigen Bezüge bis zu einem

Taglohn von 120 S

Wochenlohn von 720 S

Monatslohn von 3 120 S,

für den darüber hinausgehenden laufenden

Arbeitslohn einschließlich der den Freibetrag gemäß § 68 übersteigenden Zulagen und Zuschläge sowie für die sonstigen Bezüge gemäß § 67 mit 20% des vollen Betrages der steuerpflichtigen Bezüge. Für ausschließlich körperlich tätige Arbeitnehmer, die in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind, beträgt der Steuersatz für alle Bezüge 10%.

§ 70 Abs. 5:

(5) Die Bestimmungen über die Lohnsteuerkarten sind auf beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer nicht anzuwenden.

§ 76 erster und zweiter Satz:

§ 76. Der Arbeitgeber hat am Ort der Betriebsstätte (§ 81) für jeden Arbeitnehmer ein Lohnkonto zu führen. In dem Lohnkonto hat der Arbeitgeber unter Beachtung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte und auf der Mitteilung gemäß § 63 folgendes anzugeben:

- Name,
- Beruf,
- Geburtsdatum,

Entwurf

gemäß dem VI. Hauptstück des Heeresgebührengesetzes 1992 gesondert als sonstiger Bezug gemäß § 67 Abs. 1 und 6% dieses Bezuges, höchstens jedoch die einbehaltene Lohnsteuer, als darauf entfallende Lohnsteuer auszuweisen.

§ 70 Abs. 2:

(2) Die Lohnsteuer wird nach § 33 Abs. 3, Abs. 5 Z 1 und 2, Abs. 6, Abs. 7 sowie § 66 berechnet. § 18 ist nach Maßgabe des § 102 Abs. 2 Z 2 anzuwenden. Die Lohnsteuer muß jedoch mindestens 10% der zum laufenden Tarif zu versteuernden Einkünfte betragen. Die Mindestbesteuerung gilt nicht für Arbeitslohn aus inländischen öffentlichen Kassen — ausgenommen Theater von Gebietskörperschaften — oder von Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung.

110

1237 der Beilagen

Geltendes Recht

- Alleinverdienerabsetzbetrag oder Alleinerzieherabsetzbetrag,
- Pensionistenabsetzbetrag,
- Wohnsitz,
- die Gemeinde und das Finanzamt, in deren Bereich die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben wurde,
- Nummer der Lohnsteuerkarte,
- Versicherungsnummer gemäß § 31 ASVG und
- Vermerke über hinzuzurechnende Beträge (§ 54).

§ 77 Abs. 3:

(3) Der Arbeitgeber kann im laufenden Kalenderjahr bei schwankenden Lohnsteurbemessungsgrundlagen der laufenden Bezüge durch Aufrollen der vergangenen Lohnzahlungszeiträume die Lohnsteuer neu berechnen. Eine Neuberechnung der Lohnsteuer ist unzulässig, wenn im laufenden Kalenderjahr an den Arbeitnehmer Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung ausbezahlt wird.

Entwurf

- Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag laut Antrag des Arbeitnehmers,
- Name und Versicherungsnummer des (Ehe-)Partners, wenn der Alleinverdienerabsetzbetrag berücksichtigt wurde,
- Name und Versicherungsnummer des (jüngsten) Kindes, wenn der Alleinerzieherabsetzbetrag berücksichtigt wurde,
- Pauschbetrag gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 und Kosten gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 letzter Satz,
- Freibetrag laut Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber (§ 63).

Wurde eine Versicherungsnummer nicht vergeben, ist jeweils das Geburtsdatum anstelle der Versicherungsnummer anzuführen. Eine gesonderte Erfassung dieser Daten kann entfallen, sofern sie aus einer zum Lohnkonto genommenen Anmeldung (§ 128) oder Erklärung des Arbeitnehmers hervorgehen.

§ 77 Abs. 3:

(3) Der Arbeitgeber kann im laufenden Kalenderjahr von den zum laufenden Tarif zu versteuernden Bezügen durch Aufrollen der vergangenen Lohnzahlungszeiträume die Lohnsteuer neu berechnen. Umfaßt die Aufrollung die Bezüge des Monats Dezember, können dabei vom Arbeitnehmer entrichtete Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 lit. b und Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften gemäß § 18 Abs. 1 Z 5 berücksichtigt werden, wenn

- der Arbeitnehmer im Kalenderjahr ständig von diesem Arbeitgeber Arbeitslohn (§ 25) erhalten hat,
- der Arbeitgeber keine Freibeträge auf Grund einer Mitteilung im Sinne des § 63 berücksichtigt hat und
- dem Arbeitgeber die entsprechenden Belege vorgelegt werden.

Eine Neuberechnung der Lohnsteuer ist nicht mehr zulässig, wenn im laufenden Kalenderjahr an den Arbeitnehmer Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung ausbezahlt wird.

§ 77 Abs. 4:

(4) Der Arbeitgeber kann bei Arbeitnehmern, die im Kalenderjahr ständig von diesem Arbeitgeber Arbeitslohn (25%) erhalten haben, in dem Monat, in dem der letzte sonstige Bezug für das Kalenderjahr ausgezahlt wird, die Lohnsteuer für die im Kalenderjahr zugeflossenen sonstigen Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 neu berechnen. Übersteigen die sonstigen Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 die Freigrenze von 23 000 S, beträgt die Steuer 6% des 8 500 S übersteigenden

Geltendes Recht

§ 79 Abs. 1:

§ 79. (1) Der Arbeitgeber hat die gesamte Lohnsteuer, die in einem Kalendermonat einzubehalten war, spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des Kalendermonates in einem Betrag an das Finanzamt der Betriebsstätte abzuführen. Der Arbeitgeber muß auf dem Zahlungsabschnitt angeben oder durch die von ihm beauftragte überweisende Stelle angeben lassen: Die Steuernummer, das Wort „Lohnsteuer“ und den Kalendermonat, für den die Lohnsteuer einbehalten worden ist. Die Namen der Arbeitnehmer, auf die die Lohnsteuerbeträge entfallen, sind nicht anzugeben.

§ 81 Abs. 2:

(2) Ist nicht bereits auf Grund des Abs. 1 eine Betriebsstätte im Inland gegeben, so gilt als Betriebsstätte jede im Inland gelegene feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Erzielung von Einkünften im Sinne von § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 dient; § 29 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung gilt entsprechend. Bei mehreren Betriebsstätten im Inland ist die wirtschaftlich bedeutendste Betriebsstätte für Zwecke des Steuerabzuges vom Arbeitslohn maßgebend.

§ 83 Abs. 2:

(2) Der Arbeitnehmer (Steuerschuldner) wird unmittelbar in Anspruch genommen, wenn

1. der Arbeitnehmer die ihm nach § 58 Abs. 2 obliegende Verpflichtung, die Berichtigung der Lohnsteuerkarte zu beantragen, nicht rechtzeitig erfüllt hat,
2. ein Jahresausgleich von Amts wegen (§ 72 Abs. 3) durchgeführt wird,
3. der Arbeitnehmer eine unrichtige Erklärung abgegeben hat oder seiner Meldepflicht gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 nicht nachgekommen ist,
4. die Voraussetzungen für eine Nachversteuerung gemäß § 18 Abs. 4 vorliegen,

Entwurf

Betrages. Die Steuer beträgt jedoch höchstens 30% des 23 000 S übersteigenden Betrages.

§ 79 Abs. 1:

§ 79. (1) Der Arbeitgeber hat die gesamte Lohnsteuer, die für einen Kalendermonat einzubehalten war, spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonates in einem Betrag an das Finanzamt der Betriebsstätte abzuführen.

§ 81 Abs. 2:

(2) Ist nicht bereits auf Grund des Abs. 1 eine Betriebsstätte im Inland gegeben, so gilt jede vom Arbeitgeber im Inland für die Dauer von mehr als einem Monat unterhaltene feste örtliche Anlage oder Einrichtung als Betriebsstätte, wenn sie der Ausübung der durch die Arbeitnehmer ausgeführten Tätigkeit dient; § 29 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung gilt entsprechend. Bei mehreren Betriebsstätten im Inland ist die wirtschaftlich bedeutendste Betriebsstätte für Zwecke des Steuerabzuges vom Arbeitslohn maßgebend.

§ 83 Abs. 2:

(2) Der Arbeitnehmer wird unmittelbar in Anspruch genommen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 vorliegen,
2. der Arbeitnehmer eine unrichtige Erklärung abgegeben hat oder seiner Meldepflicht gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 nicht angekommen ist;
3. die Voraussetzungen für eine Nachversteuerung gemäß § 18 Abs. 4 vorliegen,
4. eine Veranlagung auf Antrag (§ 41 Abs. 2) durchgeführt wird.

Geltendes Recht

5. Freibeträge wegen Werbungskosten (§ 16), Sonderausgaben (§ 18) oder außergewöhnlicher Belastungen (§§ 34 und 35) auf Grund eines Freibetragsbescheides berücksichtigt wurden und
- sich nachträglich ergibt, daß die betreffenden Aufwendungen nicht in der berücksichtigten Höhe getätigt worden sind
 - die berücksichtigten Aufwendungen die zustehenden Höchstbeträge überschritten haben.

§ 84 Abs. 1 und 2:

§ 84. (1) Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer oder dem Finanzamt gemäß § 72 Abs. 3 oder über besondere Aufforderung für Zwecke der Einkommensteuerveranlagung oder eines Jahresausgleichs einen Lohnzettel nach dem amtlichen Vordruck ausgefüllt zu übergeben.

(2) Der Arbeitgeber hat bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Arbeitnehmers einen Lohnzettel nach dem amtlichen Vordruck auszustellen.

§ 84 Abs. 5:

(5) Auf dem Lohnzettel ist die Versicherungsnummer gemäß § 31 ASVG anzuführen.

§ 87 Abs. 1:

§ 87. (1) Die Arbeitgeber und ihre Angestellten haben den Organen des Finanzamtes Einsicht in die von ihnen aufbewahrten Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer, in die nach § 76 vorgeschriebenen Aufzeichnungen und in die

Entwurf**§ 84 Abs. 1 und 2:**

§ 84. (1) Der Arbeitgeber hat dem Finanzamt der Betriebsstätte ohne besondere Aufforderung bis 31. Jänner des folgenden Kalenderjahres die Lohnzettel, ausgefüllt nach dem amtlichen Vordruck, aller im Kalenderjahr beschäftigten Arbeitnehmer zu übermitteln. Die Übermittlung der Lohnzettel an das Finanzamt der Betriebsstätte kann entfallen, wenn die entsprechenden Daten im Wege eines Datenträgeraustausches übermittelt werden. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Inhalt der Meldung und das Verfahren des Datenträgeraustausches mit Verordnung festzulegen.

(2) Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder über dessen Verlangen für Zwecke der Einkommensteuerveranlagung einen Lohnzettel nach dem amtlichen Vordruck auszustellen.

§ 84 Abs. 5:

(5) Auf dem Lohnzettel sind

- die Versicherungsnummer gemäß § 31 ASVG des Arbeitnehmers,
- die Versicherungsnummer und der Name des (Ehe-)Partners des Arbeitnehmers, falls der Alleinverdienerabsetzbetrag berücksichtigt wurde, oder die Versicherungsnummer und der Name des (jüngsten) Kindes, falls der

Alleinverdienerabsetzbetrag berücksichtigt wurde, anzuführen. Wurde eine Versicherungsnummer nicht vergeben, ist jeweils das Geburtsdatum anstelle der Versicherungsnummer anzuführen. Auf der für die Finanzverwaltung bestimmten Ausfertigung ist zusätzlich die Steuernummer des Arbeitgebers anzuführen.

§ 87 Abs. 1:

§ 87. (1) Die Arbeitgeber und ihre Angestellten haben den Organen des Finanzamtes Einsicht in die nach § 76 vorgeschriebenen Aufzeichnungen und in die Lohnaufzeichnungen der Betriebe sowie in die Geschäftsbücher und in die

Geltendes Recht

Lohnaufzeichnungen der Betriebe sowie in die Geschäftsbücher und Unterlagen zu gewähren, soweit dies für die Feststellung der den Arbeitnehmern gezahlten Vergütungen aller Art und für die Lohnsteuerprüfung erforderlich ist.

§ 88 Abs. 1:

§ 88. (1) Die Arbeitnehmer des Betriebes haben dem Prüfungsorgan jede gewünschte Auskunft über Art und Höhe ihres Arbeitslohnes zu geben und auf Verlangen die etwa in ihrem Besitz befindlichen Lohnsteuerkarten (§ 74), Aufzeichnungen und Belege über bereits entrichtete Lohnsteuer vorzulegen.

§ 92 Abs. 1:

§ 92. (1) Für Auslandsbeamte im Sinne des § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung sind keine Lohnsteuerkarten auszuschreiben. Die Lohnsteuer ist nach den §§ 57 bis 59 und 66 bis 68 zu berechnen. Der Arbeitnehmer hat die für die Anwendung dieser Bestimmungen maßgebenden Verhältnisse durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen.

§ 93 Abs. 3 Z 4 und 5:

4. Anteilscheinen an einem Kapitalanlagefonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes 1963 sowie aus vergleichbaren Anteilsrechten an vergleichbaren ausländischen Kapitalanlagefonds, soweit die ausgeschütteten Beträge aus Kapitalerträgen gemäß Abs. 2 Z 3 und aus Kapitalerträgen gemäß Z 1, 2 und 3 bestehen.

§ 94 Z 5 erster Satz:

5. Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 unter folgenden Voraussetzungen:
 a) Der Empfänger erklärt dem zum Abzug Verpflichteten bei Nachweis seiner Identität schriftlich, daß die Zinserträge als Betriebseinnahmen eines in- oder ausländischen Betriebes, ausgenommen eines Hotelbetriebes (§ 2 Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1988), zu erfassen sind (Befreiungserklärung).

Entwurf

Unterlagen zu gewähren, soweit dies für die Feststellung der den Arbeitnehmern gezahlten Vergütungen aller Art und für die Lohnsteuerprüfung erforderlich ist.

§ 88 Abs. 1:

§ 88. (1) Die Arbeitnehmer des Betriebes haben dem Prüfungsorgan jede gewünschte Auskunft über Art und Höhe ihres Arbeitslohnes zu geben und auf Verlangen die in ihrem Besitz befindlichen Aufzeichnungen und Belege über bereits entrichtete Lohnsteuer vorzulegen.

§ 92 Abs. 1:

§ 92. (1) Für Auslandsbeamte im Sinne des § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung ist die Lohnsteuer nach den §§ 33 und 66 bis 68 zu berechnen. Der Arbeitnehmer hat die für die Anwendung dieser Bestimmungen maßgebenden Verhältnisse durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen.

§ 93 Abs. 3 Z 4 und 5:

4. Anteilscheine an einem Kapitalanlagefonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes 1963 sowie im Sinne des Investmentfondsgesetzes 1993, soweit die ausgeschütteten Beträge aus Kapitalerträgen gemäß Abs. 2 Z 3 und aus Kapitalerträgen gemäß Z 1, 2 und 3 bestehen, und
 5. Anteilsrechten an ausländischen Kapitalanlagefonds (§ 25 Abs. 2 Z 1 Investmentfondsgesetz 1963, § 42 Abs. 2 Z 1 Investmentfondsgesetz 1993).

§ 94 Z 5 erster Satz:

5. Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3, deren Empfänger keine natürliche Person ist, unter folgenden Voraussetzungen:
 a) Der Empfänger erklärt dem zum Abzug Verpflichteten bei Nachweis seiner Identität schriftlich, daß die Zinserträge als Betriebseinnahmen eines in- oder ausländischen Betriebes zu erfassen sind (Befreiungserklärung).

Geltendes Recht

§ 95 Abs. 1:

§ 95. (1) Die Kapitalertragsteuer beträgt

- 25% bei Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs. 2 Z 1 und 2,
- 22% bei Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs. 2 Z 3 und gemäß Abs. 3.

§ 97 Abs. 1:

§ 97. (1) Die Einkommensteuer für Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 2 Z 3 sowie Abs. 3, die

1. der Kapitalertragsteuer unterliegen und
2. zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 27) gehören,

gilt als durch den Steuerabzug abgegolten. Davon ausgenommen sind Kapitalerträge aus Kapitalvermögen, das der Besicherung betrieblicher Verbindlichkeiten des Steuerpflichtigen dient.

§ 97 Abs. 2:

(2) Die Einkommensteuer für im Inland bezogene Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren, die

1. nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen und
2. zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören,

gilt durch einen der kuponauszahlenden Stelle in Höhe der Kapitalertragsteuer freiwillig geleisteten Betrag als abgegolten. Der Steuerpflichtige muß dazu der kuponauszahlenden Stelle unverzüglich den unwiderruflichen Auftrag erteilen, den Betrag wie eine Kapitalertragsteuer abzuführen. Der Betrag gilt als Kapitalertragsteuer von Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs. 3. Von der Abgeltung der Einkommensteuer ausgenommen sind Kapitalerträge aus Kapitalvermögen, das der Besicherung betrieblicher Verbindlichkeiten des Steuerpflichtigen dient.

§ 97 Abs. 4 zweiter Satz:

Der Antrag kann innerhalb von zwei Kalenderjahren ab dem Ende des Veranlagungsjahres gestellt werden.

§ 102 Abs. 1 Z 3 letzter Satz:

Der Antrag kann innerhalb von zwei Jahren ab dem Ende des Veranlagungszeitraums gestellt werden.

Entwurf

§ 95 Abs. 1:

§ 95. (1) Die Kapitalertragsteuer beträgt 22%.

§ 97 Abs. 1:

§ 97. (1) Für natürliche Personen und für Körperschaften, soweit sie Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) für Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 2 Z 3 sowie Abs. 3 Z 1 bis 4, die der Kapitalertragsteuer unterliegen, durch den Steuerabzug als abgegolten. Für natürliche Personen gilt dies auch für Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 2 Z 1 und für ausgeschüttete Beträge aus Anteilscheinen an einem Kapitalanlagefonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes 1963 sowie im Sinne des Investmentfondsgesetzes 1993, soweit die ausgeschütteten Beträge aus Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs. 2 Z 1 bestehen.

§ 97 Abs. 2:

(2) Für natürliche Personen und für Körperschaften, soweit sie Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) für im Inland bezogene Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren, die nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, durch einen der kuponauszahlenden Stelle in Höhe der Kapitalertragsteuer freiwillig geleisteten Betrag als abgegolten. Der Steuerpflichtige muß dazu der kuponauszahlenden Stelle unverzüglich den unwiderruflichen Auftrag erteilen, den Betrag wie eine Kapitalertragsteuer abzuführen. Der Betrag gilt als Kapitalertragsteuer von Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs. 3.

§ 97 Abs. 4 zweiter Satz:

Der Antrag kann innerhalb von fünf Kalenderjahren ab dem Ende des Veranlagungsjahres gestellt werden.

§ 102 Abs. 1 Z 3 letzter Satz:

Der Antrag kann innerhalb von fünf Jahren ab dem Ende des Veranlagungszeitraums gestellt werden.

Geltendes Recht

§ 102 Abs. 1 letzter Absatz:

Erfolgt eine Veranlagung nach den Z 1 bis 3, dann sind auch Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die unter § 70 Abs. 2 Z 1 fallen, unter Anrechnung der einbehaltenen Lohnsteuerbeträge in die Veranlagung miteinzubeziehen. Bei der Veranlagung der steuerabzugspflichtigen Einkünfte nach Z 2 und 3 sind die durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge anzurechnen.

§ 102 Abs. 3:

(3) Die Einkommensteuer ist bei beschränkt Steuerpflichtigen gemäß § 33 Abs. 1, 2 und 7 zu berechnen; beim Steuerabzug vom Arbeitslohn angesetzte Absetzbeträge sind zu berücksichtigen.

§ 102 Abs. 4:

(4) Die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, gilt bei beschränkt Steuerpflichtigen außer in den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 als durch den Steuerabzug abgegolten.

§ 103:

§ 103. (1) Bei Personen, die ihren Wohnsitz aus dem Ausland ins Inland verlegen und hier, ohne erwerbstätig zu werden, ihre Verbrauchswirtschaft nach Art und Umfang in einer für das Inland nützlichen Weise einrichten, kann der Bundesminister für Finanzen für einen bestimmten Zeitraum die Besteuerung abweichend von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anordnen. Für diese Anordnung gilt folgendes:

- Es können bestimmte, insbesondere ausländische Einkünfte ganz teilweise aus der Besteuerungsgrundlage ausgeschieden oder mit einem ermäßigten Steuersatz besteuert werden oder
- es kann der Besteuerung lediglich der dem inländischen Verbrauch entsprechende Betrag zugrunde gelegt werden oder
- es können die Besteuerungsgrundlage oder die Steuer auch mit einem Pauschbetrag festgesetzt werden. Einkünfte im Sinne des § 98, ausgenommen kapitalertragsteuerpflichtige Einkünfte, müssen jedoch stets voll besteuert werden.

Entwurf

§ 102 Abs. 1 letzter Absatz:

Erfolgt eine Veranlagung nach den Z 1 bis 3, dann sind auch Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in die Veranlagung miteinzubeziehen, wenn von ihnen Lohnsteuer in einem die Mindeststeuer gemäß § 70 Abs. 2 übersteigenden Betrag einzubehalten war. Bei der Veranlagung der steuerabzugspflichtigen Einkünfte nach Z 2 und 3 sind die durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge anzurechnen.

§ 102 Abs. 3:

(3) Die Einkommensteuer ist bei beschränkt Steuerpflichtigen gemäß § 33 Abs. 1, 2 und 7 zu berechnen; beim Steuerabzug vom Arbeitslohn angesetzte Absetzbeträge sind zu berücksichtigen. Die Steuer muß jedoch mindestens 10% der zum laufenden Tarif zu versteuernden Einkünfte betragen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 70 Abs. 2 letzter Satz.

§ 102 Abs. 4:

(4) Die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, gilt bei beschränkt Steuerpflichtigen außer in den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 als durch den Steuerabzug abgegolten. Steuerabzugspflichtige Einkünfte im Sinne des § 97 Abs. 1 und 2 gelten bei natürlichen Personen jedenfalls als durch den Steuerabzug abgegolten.

§ 103:

§ 103. (1) Bei Personen, deren Zuzug aus dem Ausland der Förderung von Wissenschaft und Forschung dient und aus diesem Grund im öffentlichen Interesse gelegen ist, kann der Bundesminister für Finanzen für die Dauer des im öffentlichen Interesse gelegenen Wirkens dieser Personen steuerliche Mehrbelastungen bei nicht unter § 98 fallenden Einkünften beseitigen, die durch die Begründung eines inländischen Wohnsitzes eintreten. Das öffentliche Interesse ist für jedes Veranlagungsjahr durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung nachzuweisen.

Geltendes Recht

§ 104 Abs. 1:

§ 104. (1) Von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit der Land- und Forstarbeiter ist bei der Berechnung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) ein besonderer Freibetrag (Landarbeiterfreibetrag) abzuziehen. Dieser beträgt täglich 7,50 S,
wöchentlich 45,— S,
monatlich 195,— S,
jährlich 2 340,— S.

Der Freibetrag darf vom Arbeitslohn nicht abgezogen werden, wenn der Arbeitnehmer

1. keine Lohnsteuerkarte vorgelegt hat oder
2. eine Zweite oder weitere Lohnsteuerkarte vorgelegt hat oder
3. nur vorübergehend beschäftigt wird (§ 69).

§ 105:

§ 105. (1) Den Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen ist auf Antrag der Abzug eines besonderen Betrages vom Einkommen (Arbeitslohn) zu gewähren; dieser beträgt, wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, 10 920 S jährlich, wenn die Einkommensteuer im Abzugswege erhoben wird (Lohnsteuer), bei täglicher Lohnzahlung 35,— S,
bei wöchentlicher Lohnzahlung 210,— S,
bei monatlicher Lohnzahlung 910,— S.

(2) Bezieht ein Arbeitnehmer Arbeitslohn (§ 25) von zwei oder mehreren Arbeitgebern, dann gebührt der Freibetrag nur einmal.

§ 112 Z 2:

2. § 9 Abs. 4 bis 9 für Rücklagen (steuerfreie Beträge), soweit sie vor dem 1. Jänner 1989 durch Wertpapieranschaffung verwendet worden sind.

Entwurf

(2) Abs. 1 ist auf Personen, die den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen aus Österreich wegverlegt haben, nur dann anzuwenden, wenn zwischen diesem Wegzug und dem Zuzug mehr als zehn Jahre verstrichen sind.

§ 104 Abs. 1:

§ 104. (1) Von den Einkünften aus nichtselbständigen Arbeit der Land- und Forstarbeiter ist bei der Berechnung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) ein besonderer Freibetrag (Landarbeiterfreibetrag) von jährlich 2 340 S abzuziehen.

§ 105:

§ 105. Den Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen ist auf Antrag ein besonderer Freibetrag von 10 920 S jährlich bei Berechnung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) abzuziehen.

§ 112 Z 2:

2. § 9 Abs. 4 bis 9 für Rücklagen (steuerfreie Beträge), soweit sie vor dem 1. Jänner 1989 durch Wertpapieranschaffung verwendet worden sind. Im Veranlagungsjahr 1993 können die durch Wertpapieranschaffung verwendeten Rücklagenbeträge (steuerfreien Beträge) freiwillig versteuert werden. Bei einer freiwilligen Versteuerung sämtlicher Rücklagenbeträge (sämtlicher steuerfreier Beträge) im Veranlagungsjahr 1993 entfällt der Zuschlag im Sinne des § 9 Abs. 6 EStG 1972 und ist § 37 anzuwenden.

Geltendes Recht**§ 112 a:****§ 116 Abs. 1:**

(1) Rücklagen und steuerfreie Beträge, die nach §§ 4 Abs. 7, 9, 12 und 28 Abs. 3 EStG 1972 gebildet wurden, gelten als Rücklagen und steuerfreie Beträge im Sinne der §§ 9, 11, 12 und 28 Abs. 5.

§ 116 Abs. 3:

(3) Abfertigungsrücklagen (steuerfreie Beträge), die nach § 14 Abs. 1 bis 5 des EStG 1972 gebildet wurden, gelten als Abfertigungsrückstellungen (steuerfreie Beträge) im Sinne des § 14 Abs. 1 bis 6. Beträge aus Abfertigungsrücklagen im Sinne des § 14 EStG 1972, auf die Art. III des Bundesgesetzes, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972, das Arbeiter-Abfertigungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz sowie abgabenrechtliche Bestimmungen geändert werden, BGBl. Nr. 618/1987, zutrifft, gelten als Beträge aus Abfertigungsrückstellungen.

Entwurf**§ 112 a:**

§ 112 a. § 103 ist in der Fassung BGBl. Nr. 448/1992 weiterhin anzuwenden, wenn eine Zuzugsbegünstigung bereits erteilt worden ist oder wenn die Erteilung einer Zuzugsbegünstigung schriftlich in Aussicht gestellt worden ist.

§ 116 Abs. 1:

(1) Rücklagen und steuerfreie Beträge, die nach §§ 4 Abs. 7, 9, 12 und 28 Abs. 3 EStG 1972 gebildet wurden, gelten als Rücklagen und steuerfreie Beträge im Sinne der §§ 9, 11, 12 und 28 Abs. 5.

Bis 1993 gebildete Investitionsrücklagen (§ 9 in der bis 1993 geltenden Fassung) sind in der Bilanz nach Wirtschaftsjahren aufzugliedern und gesondert auszuweisen. Die Rücklage (im Falle der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 der steuerfreie Betrag) ist gegen jenen Betrag aufzulösen, der als Investitionsfreibetrag (§ 10) gewinnmindernd in Anspruch genommen werden könnte (bestimmungsgemäß Verwendung). Rücklagen (Rücklagenteile) bzw. steuerfreie Beträge (Teilbeträge), die nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden, sind im vierten Wirtschaftsjahr nach der Bildung der Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen. Die Rücklage (der steuerfreie Betrag) kann auch freiwillig vorher gewinnerhöhend aufgelöst werden. Der gewinnerhöhend aufgelöste Betrag erhöht sich um je 5% für jedes Wirtschaftsjahr ab der Bildung (Zuschlag). Der Zuschlag entfällt bei der gewinnerhöhenden Auflösung anlässlich der Betriebsaufgabe, der entgeltlichen Übertragung eines Betriebes, Teilbetriebes oder Mitunternehmeranteiles sowie anlässlich der Einbringung in eine Körperschaft. Im Wirtschaftsjahr 1993 entfällt für Rücklagen (steuerfreie Beträge), die in den Wirtschaftsjahren 1990 bis 1991 gebildet worden sind, im Falle der freiwilligen Auflösung der Zuschlag.

§ 116 Abs. 3:

(3) Für die Abfertigungsrückstellungen gilt folgendes:

1. Abfertigungsrücklagen (steuerfreie Beträge), die nach § 14 Abs. 1 bis 5 des EStG 1972 gebildet wurden, gelten als Abfertigungsrückstellungen (steuerfreie Beträge) im Sinne des § 14 Abs. 1 bis 6. Beträge aus Abfertigungsrücklagen im Sinne des § 14 EStG 1972, auf die Art. III des Bundesgesetzes, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972, das Arbeiter-Abfertigungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz sowie abgabenrechtliche Bestimmungen geändert werden, BGBl. Nr. 618/1987, zutrifft, gelten als Beträge aus Abfertigungsrückstellungen.

Geltendes Recht**Entwurf**

118

1237 der Beilagen

2. Bei Abfertigungsrückstellungen (steuerfreien Beträgen) für Arbeitnehmer, die am Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhöht sich das prozentuelle Höchstausmaß gemäß § 14 Abs. 1 erster Satz für jedes Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1993 endet, um zwei Prozentpunkte, höchstens jedoch um 10 Prozentpunkte.
3. Abweichend von § 14 Abs. 5 Z 1 dürfen Schuldverschreibungen, deren Ausgabewert niedriger ist als 90% des Nennbetrages, noch bis 31. Dezember 1995 zur Wertpapierdeckung herangezogen werden.
4. Abweichend von § 14 Abs. 5 Z 2 dürfen unter § 3 Abs. 1 Z 10 des Kapitalmarktgesezes fallende Schuldverschreibungen sowie vor dem Inkrafttreten des Kapitalmarktgesezes ausgegebene Schuldverschreibungen, deren Ausgabewert niedriger ist als 90% des Nennbetrages, noch bis 31. Dezember 1995 zur Wertpapierdeckung herangezogen werden.
5. Abweichend von § 14 Abs. 5 Z 4 dürfen Anteilscheine an Kapitalanlagefonds, die ganz oder teilweise aus Wertpapieren der in Z 3 und 4 genannten Art bestehen, noch bis 31. Dezember 1995 zur Wertpapierdeckung herangezogen werden.

Wegfall der Lohnsteuerkarte

§ 127. (1) Die §§ 48 bis 61, 65 und 71 bis 75 sind für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1993 enden, nicht mehr anzuwenden.

(2) Dem Arbeitgeber bis zum 31. Dezember 1993 vorgelegte Lohnsteuerkarten sind vom Arbeitgeber bis zum 31. Dezember 1998 aufzubewahren und in der Folge zu vernichten.

(3) Wurde vom Arbeitgeber im 1993 auf Grund der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte der Alleinverdiener- oder der Alleinerzieherabsetzbetrag berücksichtigt, ist der Absetzbetrag vorerst ohne Erklärung gemäß § 129 bis längstens 31. Dezember 1994 weiter zu berücksichtigen. Den Wegfall der Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Alleinverdiener- oder des Alleinerzieherabsetzbetrages muß der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber innerhalb eines Monates melden. Ab dem Zeitpunkt der Meldung hat der Arbeitgeber den Alleinverdiener- oder den Alleinerzieherabsetzbetrag nicht mehr zu berücksichtigen.

Geltendes Recht**Entwurf****Anmeldung des Arbeitnehmers**

§ 128. Bei Antritt des Dienstverhältnisses hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber unter Verwendung eines amtlichen Vordruckes und unter Vorlage einer amtlichen Urkunde, die geeignet ist, seine Identität nachzuweisen, folgende Daten bekanntzugeben:

- Name,
- Versicherungsnummer gemäß § 31 ASVG,
- Wohnsitz.

Wurde für den Arbeitnehmer eine Versicherungsnummer nicht vergeben, ist das Geburtsdatum anzuführen.

Berücksichtigung des Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrag durch den Arbeitgeber

§ 129. (1) Für die Inanspruchnahme des Alleinverdiener- oder des Alleinerzieherabsetzbetrages hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber auf einem amtlichen Vordruck eine Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 33 Abs. 4 Z 1 oder 2 abzugeben. In dieser Erklärung sind zur Berücksichtigung des Alleinverdienerabsetzbetrages Name und Verischerungsnummer des (Ehe)Partners, zur Berücksichtigung des Alleinerzieherabsetzbetrages Name und Versicherungsnummer des (jüngsten) Kindes anzugeben. Der Arbeitgeber hat die Erklärung des Arbeitnehmers zum Lohnkonto (§ 76) zu nehmen. Den Wegfall der Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Alleinverdiener- oder des Alleinerzieherabsetzbetrages muß der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber innerhalb eines Monats melden. Ab dem Zeitpunkt der Meldung über den Wegfall der Voraussetzungen hat der Arbeitgeber den Alleinverdiener- oder den Alleinerzieherabsetzbetrag nicht mehr zu berücksichtigen.

(2) Die Erklärung für die Inanspruchnahme des Alleinverdiener- oder des Alleinerzieherabsetzbetrages darf gleichzeitig nur einem Arbeitgeber vorgelegt werden.

Textgegenüberstellung Endbesteuerungsgesetz

Geltender Text

§ 1. (1) Es ist bundesgesetzlich vorzusehen, daß bei der Besteuerung

1. von Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 27 des Einkommensteuergesetzes 1988), und zwar von
 - a) Kapitalerträgen aus Geldeinlagen bei Banken und sonstigen Forderungen gegenüber Banken (§ 1 des Kreditwesengesetzes), denen ein Bankgeschäft zugrunde liegt,
 - b) Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren, wenn sich die kuponauszahlende Stelle im Inland befindet, sowie
2. des sonstigen Vermögens (§ 69 des Bewertungsgesetzes 1955), aus dem die Kapitalerträge im Sinne der Z 1 fließen, sowie des Erwerbes dieses Vermögens von Todes wegen die Steuern (Abs. 2) — soweit diese Kapitalerträge nach der für das Kalenderjahr 1993 geltenden Rechtslage einem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen — mit dem Kapitalertragsteuerabzug abgegolten sind. Für abzugsfreie Forderungswertpapiere ist bundesgesetzlich vorzusehen, daß die Abgeltung der Steuern auch dann eintritt, wenn im Wege der kuponauszahlenden Stelle ein Betrag in Höhe dieser Kapitalertragsteuer geleistet wird.

§ 1 Abs. 2:

(2) Abs. 1 gilt für

1. die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) und Vermögensteuer, soweit die Steuerschuld ab 1. Jänner 1993 entstanden ist, sowie

Entwurf

§ 1. (1) Es ist bundesgesetzlich vorzusehen, daß bei der Besteuerung

1. von Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 27 des Einkommensteuergesetzes 1988), und zwar von
 - a) Kapitalerträgen aus Geldeinlagen bei Banken und sonstigen Forderungen gegenüber Banken (§ 1 des Kreditwesengesetzes), denen ein Bankgeschäft zugrunde liegt,
 - b) Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren, wenn sich die kuponauszahlende Stelle im Inland befindet,
 - c) Kapitalerträgen aus Ausschüttungen inländischer Kapitalgesellschaften oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auf Gesellschafts- und Genossenschaftsanteile sowie auf Genußrechte,
 - d) Kapitalerträgen aus Ausschüttungen auf Partizipationskapital im Sinne des Bankwesengesetzes oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
 - e) Rückvergütungen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit Ausnahme der Rückvergütungen gemäß § 13 des Körperschaftsteuergesetzes 1988,
 - f) Zuwendungen jeder Art von Privatstiftungen an Begünstigte und Letztbegünstigte sowie
2. des sonstigen Vermögens (§ 69 des Bewertungsgesetzes 1955), aus dem die Kapitalerträge im Sinne der Z 1 fließen, sowie des Erwerbes dieses Vermögens von Todes wegen die Steuern (Abs. 2) — soweit diese Kapitalerträge nach der für das Kalenderjahr 1993 geltenden Rechtslage einem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen — mit dem Kapitalertragsteuerabzug abgegolten sind. Für abzugsfreie Forderungswertpapiere ist bundesgesetzlich vorzusehen, daß die Abgeltung der Steuern auch dann eintritt, wenn im Wege der kuponauszahlenden Stelle ein Betrag in Höhe dieser Kapitalertragsteuer geleistet wird.

§ 1 Abs. 2:

(2) Abs. 1 gilt hinsichtlich

1. lit. a und b für die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) und Vermögensteuer, soweit die Steuerschuld ab 1. Jänner 1993 entstanden ist, sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuer, wenn der Erblasser nach dem 31. Dezember 1992 verstorben ist.

Geltender Text

2. die Erbschafts- und Schenkungssteuer, wenn der Erblasser nach dem 31. Dezember 1992 verstorben ist.

§ 1 Abs. 3:

(3) Es kann bundesgesetzlich vorgesehen werden, daß die Steuern mit der von den Kapitalerträgen einzubehaltenden Kapitalertragsteuer oder mit dem in Höhe der Kapitalertragsteuer geleisteten Betrag nicht abgegolten sind, wenn das sonstige Vermögen, aus dem die Kapitalerträge fließen, der Besicherung betrieblicher Verbindlichkeiten des Steuerpflichtigen dient.

Entwurf

2. lit. c bis f für die Einkommensteuer, soweit die Steuerschuld ab 1. Jänner 1994 entstanden ist.

§ 1 Abs. 3:

(3) Es ist bundesgesetzlich vorzusehen, daß für natürliche Personen bei Kapitalerträgen im Sinne des Abs. 1 die Einkommensteuer, soweit die Steuerschuld ab dem 1. Jänner 1994 eingetreten ist, auch dann mit dem Kapitalertragsteuerabzug oder mit einem im Wege der Kuponauszahlenden Stelle geleisteten Betrag in Höhe der Kapitalertragsteuer (Abs. 1 letzter Satz) abgegolten sind, wenn sie zu den Betriebseinnahmen gehören.

§ 2 Abs. 2:

(2) Es ist bundesgesetzlich vorzusehen, daß für Kapitalerträge, die zu den Betriebseinnahmen gehören und für die eine Abgeltung der Einkommensteuer eintritt (§ 1 Abs. 3), bei der Ermittlung des Einkommens (§ 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988) Betriebsausgaben nicht berücksichtigt werden.

§ 4 Abs. 5 und 6:

(5) Für die Jahre vor 1994 sind Einkünfte und Vermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 lit. c bis f weder bei der Festsetzung der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) und Vermögensteuer noch finanzstrafrechtlich zu berücksichtigen (Steueramnestie). Die Steueramnestie ist ausgeschlossen, wenn der Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 1993 davon Kenntnis hatte, daß die Einkünfte für das maßgebliche Kalenderjahr oder die Vermögen für den maßgeblichen Zeitpunkt Gegenstand abgabenrechtlicher oder finanzstrafrechtlicher Ermittlungen sind oder daß sie den Abgabenbehörden bekannt waren.

(6) Unter die Steueramnestie im Sinne des Abs. 5 fallen nicht Kapitalerträge der Jahre 1991 bis 1993, soweit sie aus Vermögen stammen, deren Kapitalerträge in den Jahren 1990 bis 1992 entweder schon steuerlich erfaßt wurden, oder wenn der Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 1993 davon Kenntnis hatte, daß diese Kapitalerträge den Abgabenbehörden bekannt waren. Diese Vermögen sind bei der Vermögensteuer hinsichtlich der Zeitpunkte 1. Jänner 1991, 1. Jänner 1992 und 1. Jänner 1993 von der Steueramnestie ausgenommen.

§ 5 Abs. 2:

(2) Wird der Offenlegungspflicht für die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) für das Kalenderjahr 1994 hinsichtlich von Einkünften aus Kapitalvermö-

122

Entwurf

gen, und zwar von Kapitalerträgen aus Ausschüttungen ausländischer Kapitalgesellschaften oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auf Gesellschafts- und Genossenschaftsanteile entsprochen, so tritt für solche Einkünfte und Kapitalvermögen die Wirkung der Steueramnestie im Sinne des § 4 Abs. 5 ein.

§ 8:

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Geltender Text

§ 8:

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

1237 der Beilagen

Textgegenüberstellung Körperschaftsteuer

Geltendes Recht

1. § 2 Abs. 2 lautet:

(2) Als Betrieb gewerblicher Art gelten auch:

1. Die Beteiligung an einer Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind.
2. Die entgeltliche Überlassung eines Betriebes gewerblicher Art.

Entwurf

1. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Als Betrieb gewerblicher Art gelten auch:

1. Die Beteiligung an einer Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind.
 2. Die entgeltliche Überlassung eines Betriebes gewerblicher Art.
 3. Die entgeltliche Überlassung von Grundstücken zu anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken durch
 - Personengemeinschaften in den Angelegenheiten der Bodenreform (Art. 12 Abs. 1 Z 3 des Bundesverfassungsgesetzes) und
 - Siedlungsträger, die nach den zur Ausführung des § 6 Abs. 2 des landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes erlassenen landesrechtlichen Vorschriften als Körperschaften des öffentlichen Rechtes anerkannt sind.“
- 2 a. Im § 5 Z 3 und im § 11 Abs. 1 Z 3 treten an die Stelle der Begriffe „Bank“ bzw. „Banken“ die Begriffe „Kreditinstitut“ bzw. „Kreditinstitute“.
- 2 b. Im § 5 werden folgende Z 13 und 14 angefügt:
 „13. Körperschaften, denen als Berufsvereinigung im Sinne des § 4 Abs. 2 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, gemäß § 5 Abs. 1 dieses

Geltendes Recht**Entwurf**

Gesetzes die Kollektivvertragsfähigkeit zuerkannt wurde, für die Dauer der Kollektivvertragsfähigkeit. Sie sind insoweit unbeschränkt steuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 31 der Bundesabgabenordnung), der nicht unmittelbar der Zweckerfüllung dient, einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder einen Gewerbebetrieb unterhalten.

14. Mittelstandfinanzierungsgesellschaften in den fünf auf das Jahr der Eintragung der neugegründeten Gesellschaft in das Firmenbuch folgenden Kalenderjahren und in der Folge hinsichtlich des dem Finanzierungsbereich zuzurechnenden Teiles des Einkommens nach Maßgabe des § 6 b.“

3. Nach § 6 a wird folgender § 6 b angefügt:

„Mittelstandfinanzierungsgesellschaften“

§ 6 b. (1) Mittelstandfinanzierungsgesellschaften sind in dem in § 5 Z 14 genannten Umfang von der Körperschaftsteuer befreit, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, die ein Grundkapital von mindestens 100 Millionen Schilling hat.
2. Gründer (§ 30 des Aktiengesetzes) sind mindestens zu 75% Beteiligungsfondsgesellschaften oder andere Kreditinstitute.
3. Die Gründer halten nachhaltig unmittelbar oder mittelbar Aktien im Ausmaß von höchstens 30% des Grundkapitals.
4. Die Ausgabe von Genußrechten (§ 174 des Aktiengesetzes) ist satzungsmäßig mit einem Gesamtnennbetrag in Höhe des aufgebrachten Grundkapitals begrenzt.
5. Der Geschäftsgegenstand ist auf das Verlangen des Eigenkapitals und die damit zusammenhängenden Nebenleistungen beschränkt. Dabei erfolgt die Veranlagung zu mindestens 75% im Inland.
6. Der Finanzierungsbereich umfaßt die Veranlagung des jeweiligen Eigenkapitals der Aktiengesellschaft nach Maßgabe des Abs. 2. Die Veranlagung erfolgt nachhaltig zu mindestens 70% in Beteiligungen an gewerblichen Betrieben. Der Gesamtbetrag der Veranlagung in Beteiligungen umfaßt zu mindestens zwei Dritteln solche mit Beteiligungen an den stillen Reserven und am Firmenwert. Der Gesamtbetrag der Veranlagung in Beteiligungen erfolgt schwerpunktmäßig in österreichischen Klein- und Mittelbetrieben, deren überwiegende Tätigkeit im Inland liegt.

Geltendes Recht

Entwurf

124

1237 der Beilagen

7. Die Veranlagung des Eigenkapitals außerhalb des Finanzierungsbereiches erfolgt ausschließlich in Form von Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten oder in Forderungswertpapieren.

(2) Der Bundesminister für Finanzen bestimmt durch Verordnung die Art der Veranlagung des Eigenkapitals im Finanzierungsbereich. Dabei gilt folgendes:

1. Als Beteiligungen gelten
 - a) Kommanditanteile einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommandit-Erwerbsgesellschaft, wenn damit die Stellung als Mitunternehmer verbunden ist;
 - b) stille Beteiligungen im Sinne des § 178 des Handelsgesetzbuches, wenn damit die Stellung als Mitunternehmer verbunden ist;
 - c) Aktien und Geschäftsanteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
 - d) Genussrechte im Sinne des § 174 des Aktiengesetzes, wenn damit das Recht auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationsgewinn einer Kapitalgesellschaft verbunden ist;
 - e) die Geldveranlagung neben Beteiligungen im Sinne des lit. a bis d in Form von Darlehen, Schuldverschreibungen, nicht unter lit. b fallenden stillen Beteiligungen oder nicht unter lit. d fallenden Genussrechten, sowie in Form von Zuzahlungen in wirtschaftlich begründeten Fällen.
2. Beteiligungen an einem einzelnen Unternehmen können bei der Veranlagung höchstens bis zu 20% des Eigenkapitals der Aktiengesellschaft erfolgen. § 14 Abs. 5 des Beteiligungsfondsgesetzes ist anzuwenden.
3. Beteiligungen können höchstens 49% des Betriebsvermögens bzw. Nennkapitals des Beteiligungsunternehmens umfassen und dürfen keine beherrschende Stellung vermitteln.
4. Beteiligungen an Unternehmen, die den Sektionen „Geld-, Kredit- oder Versicherungswesen“ einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft angehören oder deren Tätigkeit schwerpunktmäßig die Herstellung von elektrischer Energie, Gas oder Wärme umfaßt, können nicht zum Finanzierungsbereich gehören.“

4. § 8 Abs. 4 Z 2 lautet:

2. Bei Kapitalgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Vermögensteuer und die Abgabe nach dem Erbschaftssteueräquivalentgesetz. Dies gilt für andere Steuerpflichtige, die Partizipationskapital ausgeben, anteilig im Verhältnis des eingezahlten Partizipationskapitals

4. § 8 Abs. 4 entfällt die Z 2 und erhält die bisherige Z 3 die Bezeichnung Z 2.

Geltendes Recht

zum gesamten Eigenkapital (§ 12 Abs. 4 und 6 des Kreditwesengesetzes, §§ 34, 41 und 73 c des Versicherungsaufsichtsgesetzes). Dieses Verhältnis ist auf Grund der Werte des Jahresabschlusses des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zu ermitteln und ist bis zum Ende jenes Wirtschaftsjahres maßgebend, in dem neues Partizipationskapital eingezahlt wird.

5. § 9 Abs. 1 lautet:

§ 9. (1) Besteht zwischen einer Organgesellschaft (Abs. 2) und dem Organträger (Abs. 3) ein Ergebnisabführungsvertrag (Abs. 4), dann ist der steuerlich ermittelte Gewinn (Verlust) der Organgesellschaft dem Organträger zuzurechnen. Sonderausgaben der Organgesellschaft mit Ausnahme von vororganschaftlichen Verlusten sind beim Organträger abzuziehen.

6 a. Im § 12 Abs. 1 lautet die Z 6:

6. Die Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern sowie die Abgabe nach dem Erbschaftssteueräquivalentgesetz, soweit sie nicht unter § 8 Abs. 4 Z 2 fallen, und die Umsatzsteuer, die auf nichtabzugsfähige Aufwendungen entfällt.

7. Die Überschrift des 5. Abschnitts lautet:

„Sondervorschriften für Banken“

8. § 14 lautet:

§ 14. (1) Die Zuführung zur Haftrücklage (§ 12 Abs. 10 des Kreditwesengesetzes) ist insoweit abzugsfähig, als ihre Bemessungsgrundlage das arithmetische Mittel der in den Monatsausweisen (§ 24 Abs. 13 des Kreditwesengesetzes) für die vor dem Monat des Bilanzstichtages gelegenen Monate des Wirtschaftsjahres enthaltenen Aktivposten und der Eventualverpflichtungen abzüglich hiefür gebildeter Rückstellungen um nicht mehr als 15% übersteigen.

(2) Die bestimmungsgemäße Verwendung der Haftrücklage bleibt bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz, die nächstfolgenden Zuführungen zur Rücklage sind in Höhe der bestimmungsmäßig verwendeten Rücklage nicht abzugsfähig.

Entwurf

5. § 9 Abs. 1 lautet:

„§ 9. (1) Besteht zwischen einer Organgesellschaft (Abs. 2) und dem Organträger (Abs. 3) ein Ergebnisabführungsvertrag (Abs. 4), dann ist der steuerlich ermittelte Gewinn (Verlust) der Organgesellschaft dem Organträger zuzurechnen. Sonderausgaben der Organgesellschaft sind beim Organträger abzuziehen, wobei vortragsfähige vororganschaftliche Verluste der Organgesellschaft nur bis zur Höhe ihres steuerlichen Gewinnes verrechnet werden können.“

6 a. Im § 12 Abs. 1 lautet die Z 6:

„6. Die Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern und die Umsatzsteuer, die auf nichtabzugsfähige Aufwendungen entfällt.“

7. Die Überschrift des 5. Abschnitts lautet:

„Sondervorschriften für Kreditinstitute“

8. § 14 lautet:

„§ 14. (1) Die Hälfte der Zuführung zur Haftrücklage (§ 23 Abs. 6 des Bankwesengesetzes) ist insoweit abzugsfähig, als ihre Bemessungsgrundlage das arithmetische Mittel der in den Monatsausweisen (§ 74 Abs. 1 des Bankwesengesetzes) für die vor dem Monat des Bilanzstichtages gelegenen Monate des Wirtschaftsjahres enthaltenen Bemessungsgrundlagen für die erforderlichen Eigenmittel (§ 22 Abs. 2 des Bankwesengesetzes) um nicht mehr als 15% übersteigen.

(2) Die bestimmungsgemäße Verwendung der Haftrücklage bleibt bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz. Dabei sind Haftrücklagen (Rücklagenteile), die über das nach Abs. 1 steuerwirksam gebildete Ausmaß hinausgehen, aliquot dem steuerwirksamen und dem steuerneutralen Rücklagenanteil zuzuordnen. Die nächstfolgenden Zuführungen zur Rücklage sind in Höhe

Geltendes Recht

(3) Eine pauschale Wertberichtigung für Forderungen ist im Jahresabschluß nur insoweit zulässig, als sie den Betrag der Haftrücklage einschließlich einer Sonderhafrücklage (Abschnitt I Art. III Abs. 2 Z 2 lit. c des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 325/1986) übersteigt.

9. § 17 Abs. 3 lautet:

(3) Versicherungsunternehmen haben mindestens 10% des nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes 1988 und dieses Bundesgesetzes ermittelten Gewinnes zu versteuern, von dem der für die Versicherten bestimmte Anteil noch nicht abgezogen ist.

10. § 21 Abs. 1 Z 1 lautet der dritte Satz:

„§ 7 Abs. 4 und § 10 sind nicht anzuwenden.“

Entwurf

der bestimmungsgemäß verwendeten steuerwirksamen Rücklage zur Gänze nicht abzugsfähig, darüber hinausgehende Zuführungen nach Maßgabe des Abs. 1.“

9. § 17 Abs. 3 lautet:

„(3) Versicherungsunternehmen haben mindestens 10% des nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes 1988 und dieses Bundesgesetzes jeweils ermittelten Gewinnes

- aus dem Lebensversicherungsgeschäft,
- aus dem Krankenversicherungsgeschäft,
- aus dem Unfallversicherungsgeschäft mit Prämienrückgewähr und
- aus den anderen Versicherungszweigen zu versteuern, von dem der für die Versicherten bestimmte Anteil noch nicht abgezogen ist.“

10. Im § 21 Abs. 1 Z 1 lautet der dritte Satz:

„§ 10 ist nicht anzuwenden.“

126

1237 der Beilagen

Geltendes Recht

§ 1. (1) Verschmelzungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Verschmelzungen auf Grund handelsrechtlicher Vorschriften,
2. Verschmelzungen im Sinne handelsrechtlicher Vorschriften auf Grund anderer Gesetze,
3. Vermögensübertragungen im Sinne des § 236 des Aktiengesetzes und des § 60 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und

Entwurf

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„§ 1. (1) Verschmelzungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Verschmelzungen auf Grund handelsrechtlicher Vorschriften,
2. Verschmelzungen im Sinne handelsrechtlicher Vorschriften auf Grund anderer Gesetze,
3. Vermögensübertragungen im Sinne des § 236 des Aktiengesetzes und des § 60 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und

Geltendes Recht

4. Verschmelzungen ausländischer Körperschaften im Ausland auf Grund vergleichbarer Vorschriften hinsichtlich inländischer Betriebsstätten, wenn die Möglichkeit der Besteuerung der stillen Reserven beim Rechtsnachfolger nicht eingeschränkt ist.

2 a. § 2 Abs. 1 lautet:

§ 2. (1) Bei der Ermittlung des Gewinnes und des Gewerbeertrages ist für das mit dem Verschmelzungsstichtag endende Wirtschaftsjahr das Betriebsvermögen mit dem Wert anzusetzen, der sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung ergibt.

2 b. § 2 Abs. 3 und 4 lautet:

(3) Das Einkommen, der Gewerbeertrag und das Vermögen der übertragenden Körperschaft sind so zu ermitteln, als ob der Vermögensübergang mit Ablauf des Verschmelzungsstichtages erfolgt wäre.

(4) Abs. 3 gilt nicht für Gewinnausschüttungen der übertragenden Körperschaft auf Grund von Beschlüssen nach dem Verschmelzungsstichtag.

3. § 3 Abs. 4 lautet:

(4) Entsteht durch die Verschmelzung bei der übernehmenden Körperschaft eine internationale Schachtelbeteiligung im Sinne des § 7 Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 und des § 63 Z 2 des Bewertungsgesetzes 1955 oder wird ihr Ausmaß erweitert, gilt hinsichtlich der bisher nich steuerbegünstigten Beteiligungsquoten folgendes:

1. Der Unterschiedsbetrag zwischen den Buchwerten und den höheren Teilwerten ist als Teilwertabschreibung im Sinne des § 10 Z 5 zweiter Tatbestand des Körperschaftsteuergesetzes 1988 zu werten.
2. Die zeitlichen Beschränkungen des § 10 Z 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 sowie des § 63 des Bewertungsgesetzes 1955 sind nicht anzuwenden.

Entwurf

4. Verschmelzungen ausländischer Körperschaften im Ausland auf Grund vergleichbarer Vorschriften hinsichtlich inländischer Betriebsstätten, wenn die Möglichkeit der Besteuerung der stillen Reserven beim Rechtsnachfolger nicht eingeschränkt wird.“

2 a. § 2 Abs. 1 lautet:

„§ 2. (1) Bei der Ermittlung des Gewinnes ist für das mit dem Verschmelzungsstichtag endende Wirtschaftsjahr das Betriebsvermögen mit dem Wert anzusetzen, der sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung ergibt.“

2 b. § 2 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Das Einkommen der übertragenden Körperschaft ist so zu ermitteln, als ob der Vermögensübergang mit Ablauf des Verschmelzungsstichtages erfolgt wäre.

(4) Abs. 3 gilt nicht für Gewinnausschüttungen der übertragenden Körperschaft auf Grund von Beschlüssen nach dem Verschmelzungsstichtag und für Einlagen im Sinne des § 8 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 in der Zeit zwischen dem Verschmelzungsstichtag und dem Tag des Abschlusses des Verschmelzungsvertrages.“

3. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Entsteht durch die Verschmelzung bei der übernehmenden Körperschaft eine internationale Schachtelbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 oder wird ihr Ausmaß erweitert, gilt hinsichtlich der bisher nich steuerbegünstigten Beteiligungsquoten folgendes:

1. Der Unterschiedsbetrag zwischen den Buchwerten und den höheren Teilwerten ist als Teilwertabschreibung im Sinne des § 10 Abs. 2 Z 2 lit. b des Körperschaftsteuergesetzes 1988 zu werten.
2. Die zeitlichen Beschränkungen des § 10 Abs. 2 Z 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 sind nicht anzuwenden.“

Geltendes Recht

4. § 4 lautet einschließlich der Überschrift:

Verlustabzug und Gewerbefehlbetrag

§ 4. § 8 Abs. 4 Z 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 und § 6 Abs. 2 und 3 des Gewerbesteuergesetzes 1953 sind nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:

1. Die übernehmende Körperschaft kann eigene Verluste und Fehlbeträge, sowie im Falle der Buchwertfortführung solche der übertragenden Körperschaft, die bis zum Verschmelzungsstichtag entstanden und noch nicht verrechnet sind, abziehen; dies gilt nur insoweit, als der Betriebe, Teilbetriebe oder nicht einem Betrieb zurechenbaren Vermögensteile der betroffenen Körperschaften, die die Verluste oder Fehlbeträge verursacht haben, am Verschmelzungsstichtag tatsächlich vorhanden sind. Ist der Umfang der Betriebe, Teilbetriebe oder Vermögensteile gegenüber jenem im Zeitpunkt des Entstehens der Verluste oder Fehlbeträge derart vermindert, daß nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Vergleichbarkeit nicht mehr gegeben ist, ist der von diesen Betrieben, Teilbetrieben oder Vermögensteilen verursachte Verlust oder Fehlbetrag vom Abzug ausgeschlossen. Übertragene Verluste und Fehlbeträge sind ab dem dem Verschmelzungsstichtag folgenden Veranlagungszeitraum abzuziehen.
2. Ein Mantelkauf, der den Abzug von Verlusten und Gewerbefehlbeträgen ausschließt, liegt auch dann vor, wenn die wesentlichen Änderungen der Struktur zu einem Teil bei der übertragenden und zum anderen Teil bei der übernehmenden Körperschaft erfolgen. Änderungen zum Zwecke der Verbesserung oder Rationalisierung der betrieblichen Struktur im Unternehmenskonzept der übernehmenden Körperschaft stehen Sanierungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Z 3 dritter Satz des Körperschaftsteuergesetzes 1988 und des § 6 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes 1953 gleich.

Entwurf

4. § 4 lautet einschließlich der Überschrift:

„Verlustabzug“

§ 4. § 8 Abs. 4 Z 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:

1. a) Verluste der übertragenden Körperschaft, die bis zum Verschmelzungsstichtag entstanden und noch nicht verrechnet sind, gelten im Rahmen der Buchwertführung ab dem dem Verschmelzungsstichtag folgenden Veranlagungszeitraum der übernehmenden Körperschaft insoweit als abzugsfähige Verluste dieser Körperschaft, als sie dem übertragenen Vermögen zugerechnet werden können. Voraussetzung ist weiters, daß das übertragene Vermögen am Verschmelzungsstichtag tatsächlich vorhanden ist.
- b) Verluste der übernehmenden Körperschaft, die bis zum Verschmelzungsstichtag entstanden und noch nicht verrechnet sind, bleiben abzugsfähig, soweit die Betriebe, Teilbetriebe oder nicht einem Betrieb zurechenbaren Vermögensteile, die die Verluste verursacht haben, am Verschmelzungsstichtag tatsächlich vorhanden sind.
- c) Ist in den Fällen der lit. a und b der Umfang der Betriebe, Teilbetriebe oder nicht einem Betrieb zurechenbaren Vermögensteile am Verschmelzungsstichtag gegenüber jenem im Zeitpunkt des Entstehens der Verluste derart vermindert, daß nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Vergleichbarkeit nicht mehr gegeben ist, ist der von diesen Betrieben, Teilbetrieben oder Vermögensteilen verursachte Verlust vom Abzug ausgeschlossen.
2. Ein Mantelkauf, der den Abzug von Verlusten ausschließt, liegt auch dann vor, wenn die wesentlichen Änderungen der Struktur zu einem Teil bei der übertragenden und zum anderen Teil bei der übernehmenden Körperschaft erfolgen. Änderungen zum Zwecke der Verbesserung oder Rationalisierung der betrieblichen Struktur im Unternehmenskonzept der übernehmenden Körperschaft stehen Sanierungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Z 2 dritter Satz des Körperschaftsteuergesetzes 1988 gleich.“

Geltendes Recht

5. § 5 Abs. 5 lautet:

(5) Entsteht bei einer Körperschaft als Anteilsinhaber durch die Verschmelzung eine internationale Schachtelbeteiligung, ist § 3 Abs. 4 anzuwenden.

6. § 6 Abs. 2 lautet:

(2) Entsprechen die Beteiligungsverhältnisse nach der Verschmelzung nicht den Wertverhältnissen, gilt der Unterschiedsbetrag, wenn der Wertausgleich nicht auf andere Weise erfolgt, mit dem Beginn des dem Verschmelzungstichtag folgenden Tages als unentgeltlich zugewendet. Die Wertverhältnisse sind im Zweifel durch das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen nachzuweisen.

7. § 7 Abs. 1 lautet:

§ 7. (1) Umwandlungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. errichtende und verschmelzende Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz, BGBl. Nr. 187/1954, und
2. vergleichbare Umwandlungen ausländischer Körperschaften im Ausland hinsichtlich inländischer Betriebsstätten,

wenn ein Betrieb übertragen wird und die Möglichkeit der Besteuerung der stillen Reserven beim Rechtsnachfolger nicht eingeschränkt ist.

8 a. § 8 Abs. 1 lautet:

§ 8. (1) Bei der Ermittlung des Gewinnes und des Gewerbertrages ist für das mit dem Umwandlungstichtag endende Wirtschaftsjahr das Betriebsvermögen mit dem Wert anzusetzen, der sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung ergibt.

Entwurf

5. § 5 Abs. 5 lautet:

„(5) Entsteht durch die Verschmelzung bei einer Körperschaft als Anteilsinhaber eine internationale Schachtelbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 oder wird ihr Ausmaß erweitert, gilt hinsichtlich der bisher nicht steuerbegünstigten Beteiligungsquoten folgendes:

1. Der Unterschiedsbetrag zwischen den Buchwerten und den höheren Teilwerten ist als Teilwertabschreibung im Sinne des § 10 Abs. 2 Z 2 lit. b des Körperschaftsteuergesetzes 1988 zu werten.
2. Die zeitlichen Beschränkungen des § 10 Abs. 2 Z 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 sind nicht anzuwenden.“

6. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Entsprechen die Beteiligungsverhältnisse nach der Verschmelzung nicht den Wertverhältnissen, gilt der Unterschiedsbetrag, wenn der Wertausgleich nicht auf andere Weise erfolgt, mit dem Beginn des dem Verschmelzungstichtag folgenden Tages als unentgeltlich zugewendet. Die Wertverhältnisse sind im Zweifel durch das Gutachten eines Sachverständigen (§ 177 der Bundesabgabenordnung) nachzuweisen.“

7. § 7 Abs. 1 lautet:

„§ 7. (1) Umwandlungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. errichtende und verschmelzende Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz, BGBl. Nr. 187/1954, und
2. vergleichbare Umwandlungen ausländischer Körperschaften im Ausland hinsichtlich inländischer Betriebsstätten,

wenn ein Betrieb übertragen wird und die Möglichkeit der Besteuerung der stillen Reserven beim Rechtsnachfolger nicht eingeschränkt wird.“

8 a. § 8 Abs. 1 lautet:

„§ 8. (1) Bei der Ermittlung des Gewinnes ist für das mit dem Umwandlungstichtag endende Wirtschaftsjahr das Betriebsvermögen mit dem Wert anzusetzen, der sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung ergibt.“

Geltendes Recht

8 b. § 8 Abs. 3 lautet:

(3) Das Einkommen, der Gewerbeertrag und das Vermögen der übertragenden Körperschaft sind so zu ermitteln, als ob der Vermögensübergang mit Ablauf des Umwandlungstichtages erfolgt wäre.

9. § 9 Abs. 2 bis 6 lautet:

(2) Auf Buchgewinne und Buchverluste ist § 3 Abs. 2 und 3 anzuwenden. Weiters ist § 4 Abs. 10 des Einkommensteuergesetzes 1988 zu beachten. § 4 Abs. 10 des Einkommensteuergesetzes 1988 gilt auch für den Fall des durch die Umwandlung bewirkten Ausscheidens von Wirtschaftsgütern aus dem Betriebsvermögen, für Gewinnerhöhungen, die sich aus der Änderung der Besteuerungsgrundsätze ergeben und für die Fälle des § 3 Abs. 3, wenn nicht von der Rücklagenbildung gemäß Z 3 Gebrauch gemacht wird.

(3) Entsteht bei einer Körperschaft als Rechtsnachfolger durch die Umwandlung eine internationale Schachtelbeteiligung, ist § 3 Abs. 4 anzuwenden.

(4) Forderungen und Verbindlichkeiten eines Anteilsinhabers der übertragenen Körperschaft aus Leistungsbeziehungen, die nicht unter Abs. 2 fallen, gelten spätestens mit dem Tag der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses zur Eintragung in das Firmenbuch im Rahmen der betreffenden Einkunftsart nach § 19 des Einkommensteuergesetzes 1988 als vereinnahmt oder verausgabt.

(5) Der Unterschiedsbetrag zwischen dem sich aus der Umwandlungsbilanz ergebenden Reinvermögen (vermindert um Gewinnausschüttungen im Sinne des § 8 Abs. 4) und dem eingezahlten und eingeforderten Nennkapital gilt mit dem Tag der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses zur Eintragung in das Firmenbuch als an die Rechtsnachfolger offen ausgeschüttet. Dieser Tag gilt als

Entwurf

8 b. § 8 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Einkommen ist so zu ermitteln, als ob der Vermögensübergang mit Ablauf des Umwandlungstichtages erfolgt wäre.“

9. Im § 9 erhalten die Abs. 4 bis 6 die Bezeichnung Abs. 5 bis 7 und lauten die Abs. 2 bis 4:

,,(2) Auf Buchgewinne und Buchverluste ist § 3 Abs. 2 und 3 anzuwenden.

(3) Auf einen durch die Umwandlung bewirkten Wechsel der Gewinnermittlungsart ist § 4 Abs. 10 des Einkommensteuergesetzes 1988 anzuwenden. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall des durch die Umwandlung bewirkten Ausscheidens von Wirtschaftsgütern aus dem Betriebsvermögen und für Gewinnerhöhungen, die sich aus der Änderung der Besteuerungsgrundsätze ergeben. Auf einen sich daraus insgesamt ergebenden Gewinn ist § 3 Abs. 3 Z 3 anzuwenden; dies gilt auch für Rechtsnachfolger, die den Gewinn nach § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 ermitteln.

(4) Entsteht durch die Umwandlung bei einer Körperschaft als Rechtsnachfolger eine internationale Schachtelbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 oder wird ihr Ausmaß erweitert, gilt hinsichtlich der bisher nicht steuerbegünstigten Beteiligungsquoten folgendes:

1. Der Unterschiedsbetrag zwischen den Buchwerten und den höheren Teilwerten ist als Teilwertabschreibung im Sinne des § 10 Abs. 2 Z 2 lit. b des Körperschaftsteuergesetzes 1988 zu werten.
2. Die zeitlichen Beschränkungen des § 10 Abs. 2 Z 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 sind nicht anzuwenden.“

Geltendes Recht

Tag des Zufließens im Sinne des § 95 Abs. 4 Z 1 des Einkommensteuergesetzes 1988.

(6) Beträge, die auf Grund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln für Anteilsrechte und Freianteile an der übertragenden Körperschaft anzusetzen sind, gelten mit dem Tag der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses zur Eintragung in das Firmenbuch als auf Grund einer Kapitalherabsetzung rückgezahlt, wenn die in § 32 Z 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 genannte Frist von zehn Jahren am Umwandlungstichtag noch nicht abgelaufen ist. Dieser Tag gilt als Tag des Zufließens im Sinne des § 95 Abs. 4 Z 1 des Einkommensteuergesetzes 1988.

10. § 10 lautet einschließlich der Überschrift:

Verlustabzug und Gewerbefehlbetrag

§ 10. § 8 Abs. 4 Z 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 und § 6 Abs. 2 und 3 des Gewerbesteuergesetzes 1953 sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. a) Für Verluste und Fehlbeträge der übertragenden Körperschaft ist § 4 Z 1 anzuwenden.
- b) Übergehende Verluste sind den Rechtsnachfolgern als Verluste gemäß § 18 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes 1988 oder § 8 Abs. 4 Z 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 in jenem Ausmaß zuzurechnen, das sich aus der Höhe der Beteiligung an der umgewandelten Körperschaft im Zeitpunkt der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Firmenbuch ergibt. Dabei sind die Anteile abfindungsberechtigter Anteilsinhaber den Rechtsnachfolgern quotenmäßig zuzurechnen.
- c) Das Ausmaß der nach lit. b maßgebenden Beteiligung verringert sich um jene Anteile, die im Wege der Einzelrechtsnachfolge, ausgenommen die Kapitalerhöhung innerhalb des gesetzlichen Bezugsrechtes und ein Erwerb von Todes wegen, erworben worden sind, sofern die Verluste und Fehlbeträge nicht erst in Wirtschaftsjahren entstanden sind, die nach dem Anteilserwerb begonnen haben.

Entwurf

10. § 10 lautet einschließlich der Überschrift:

„Verlustabzug“

§ 10. § 8 Abs. 4 Z 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:

1. a) Für Verluste der übertragenden Körperschaft ist § 4 Z 1 lit. a und c anzuwenden.
- b) Übergehende Verluste sind den Rechtsnachfolgern als Verluste gemäß § 18 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes 1988 oder § 8 Abs. 4 Z 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 in jenem Ausmaß zuzurechnen, das sich aus der Höhe der Beteiligung an der umgewandelten Körperschaft im Zeitpunkt der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Firmenbuch ergibt. Dabei sind die Anteile abfindungsberechtigter Anteilsinhaber den Rechtsnachfolgern quotenmäßig zuzurechnen.
- c) Das Ausmaß der nach lit. b maßgebenden Beteiligung verringert sich um jene Anteile, die im Wege der Einzelrechtsnachfolge, ausgenommen
 - die Kapitalerhöhung innerhalb des gesetzlichen Bezugsrechtes,
 - Erwerbe von Todes wegen und
 - Erwerbe eines unter § 7 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 fallenden Hauptgesellschafters vor der verschmelzenden Umwandlung,
 erworben worden sind, sofern die Verluste nicht erst in Wirtschaftsjahren entstanden sind, die nach dem Anteilserwerb begonnen haben.

132

1237 der Beilagen

Geltendes Recht

2. § 4 Z 1 und 2 ist auch für eigene Verluste und Fehlbeträge einer Körperschaft anzuwenden, die am Nennkapital der umgewandelten Körperschaft am Tag der Eintragung der Umwandlung in das Firmenbuch mindestens zu einem Viertel beteiligt ist.

11. Im § 11 Abs. 3 letzter Satz. § 9 Abs. 4 ist anzuwenden.

12. § 12 Abs. 1 lautet:

§ 12. (1) Eine Einbringung im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn Vermögen (Abs. 2) auf Grundlage eines Einbringungsvertrages (Sacheinlagevertrages) nach Maßgabe des § 19 einer übernehmenden Körperschaft tatsächlich übertragen wird. Voraussetzung ist, daß das Vermögen am Einbringungstichtag, jedenfalls aber am Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages, einen positiven Verkehrswert besitzt. Der positive Verkehrswert ist im Zweifel durch ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen nachzuweisen.

13. § 13 Abs. 1 lautet:

§ 13. (1) Einbringungstichtag ist der Tag, zu dem das Vermögen mit steuerlicher Wirkung auf die übernehmende Körperschaft übergehen soll. Der Stichtag kann auch auf einen Zeitpunkt vor Unterfertigung des Einbringungsvertrages rückbezogen werden, wenn die Einbringung innerhalb der in § 225 Abs. 3 des Aktiengesetzes genannten Frist nach Ablauf des festgelegten Einbringungstichtages

- zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet oder,
- wenn dies gesetzlich nicht vorgesehen ist, dem gemäß § 58 der Bundesabgabenordnung für die übernehmende Körperschaft zuständigen Finanzamt gemeldet wird. Erfolgt die Anmeldung oder Meldung nach Ablauf der genannten Frist, gilt der Tag des Einlangens als Einbringungstichtag.

14. § 14 lautet:

§ 14. (1) Bei der Einbringung von Betrieben und Teilbetrieben endet für das eingebrachte Vermögen das Wirtschaftsjahr des Einbringenden mit dem Einbringungstichtag. Dabei ist das Betriebsvermögen mit dem Wert anzusetzen, der sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung ergibt. Das gilt auch für einzubringende Kapitalanteile. Bei einzubringenden

Entwurf

2. § 4 Z 1 und 2 ist auch für eigene Verluste einer Körperschaft anzuwenden, die am Nennkapital der umgewandelten Körperschaft am Tage der Eintragung der Umwandlung in das Firmenbuch mindestens zu einem Viertel beteiligt ist.“

11. Im § 11 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

12. § 12 Abs. 1 lautet:

„§ 12. (1) Eine Einbringung im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn Vermögen (Abs. 2) auf Grundlage eines Einbringungsvertrages (Sacheinlagevertrages) nach Maßgabe des § 19 einer übernehmenden Körperschaft tatsächlich übertragen wird. Soweit eine Eintragung in das Firmenbuch vorgesehen ist, gilt nur diese als Nachweis der tatsächlichen Übertragung. Voraussetzung ist, daß das Vermögen am Einbringungstichtag, jedenfalls aber am Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages, einen positiven Verkehrswert besitzt. Der Einbringende hat den positiven Verkehrswert im Zweifel durch ein Gutachten eines Sachverständigen nachzuweisen.“

13. § 13 Abs. 1 lautet:

„§ 13. (1) Einbringungstichtag ist der Tag, zu dem das Vermögen mit steuerlicher Wirkung auf die übernehmende Körperschaft übergehen soll. Der Stichtag kann auch auf einen Zeitpunkt vor Unterfertigung des Einbringungsvertrages rückbezogen werden, wenn innerhalb der in § 202 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches genannten Frist nach Ablauf des festgelegten Einbringungstichtages

- die Einbringung von Betrieben oder Teilbetrieben zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet oder
- die Einbringung von Mitunternehmer- und Kapitalanteilen dem nach § 58 der Bundesabgabenordnung für die übernehmende Körperschaft zuständigen Finanzamt gemeldet wird. Erfolgt die Anmeldung oder Meldung nach Ablauf der genannten Frist, gilt der Tag des Einlangens als Einbringungstichtag.“

14. § 14 lautet:

„§ 14. (1) Bei der Einbringung von Betrieben und Teilbetrieben endet für das eingebrachte Vermögen das Wirtschaftsjahr des Einbringenden mit dem Einbringungstichtag. Dabei ist das Betriebsvermögen mit dem Wert anzusetzen, der sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung ergibt. Das gilt auch für einzubringende Kapitalanteile. Bei einzubringenden

Geltendes Recht

internationalen Schachtelbeteiligungen kommt die zeitliche Beschränkung des § 10 Z 5 erster Tatbestand des Körperschaftsteuergesetzes 1988 nicht zur Anwendung.

(2) Die Einkünfte, der Gewerbeertrag und das Vermögen des Einbringenden sind hinsichtlich des einzubringenden Vermögens so zu ermitteln, als ob der Vermögensübergang mit Ablauf des Einbringungstichtages erfolgt wäre.

15 a. § 16 Abs. 2 lautet:

(2) Abweichend von Abs. 1 haben Personen, bei denen das Besteuerungsrecht der Republik Österreich hinsichtlich der in Kapitalanteilen enthaltenen stillen Reserven eingeschränkt ist, die nach § 6 Z 14 des Einkommensteuergesetzes 1988 maßgebenden Werte anzusetzen.

15 b. § 16 Abs. 3 lautet:

(3) Alle nicht unter Abs. 2 fallenden Personen können vorbehaltlich des Abs. 4 in folgenden Fällen für das dort genannte Vermögen an Stelle des Wertansatzes nach Abs. 1 den Wertansatz nach § 6 Z 14 des Einkommensteuergesetzes 1988 wählen:

15 c. § 16 Abs. 5 lautet:

(5) Abweichend von § 14 Abs. 2 können Entnahmen, Einlagen und Vorsorgen für Verpflichtungen des einbringenden (Mit)Unternehmers in der Zeit zwischen dem Einbringungstichtag und dem Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages an Stelle der Erfassung als Verrechnungsforderung oder -verbindlichkeit auf

Entwurf

internationalen Schachtelbeteiligungen kommt die zeitliche Beschränkung des § 10 Abs. 2 Z 2 lit. a des Körperschaftsteuergesetzes 1988 nicht zur Anwendung.

(2) Die Einkünfte des Einbringenden sind hinsichtlich des einzubringenden Vermögens so zu ermitteln, als ob der Vermögensübergang mit Ablauf des Einbringungstichtages erfolgt wäre.“

15 a. § 16 Abs. 2 lautet:

„(2) Abweichend von Abs. 1 haben Personen, bei denen das Besteuerungsrecht der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten hinsichtlich der in Kapitalanteilen enthaltenen stillen Reserven eingeschränkt ist, die nach § 6 Z 14 des Einkommensteuergesetzes 1988 maßgebenden Werte anzusetzen.“

15 b. § 16 Abs. 3 lautet:

„(3) Abweichend von Abs. 1 gilt bei der Einbringung von ausländischem Vermögen folgendes:

1. Alle nicht unter Abs. 2 fallenden Personen können vorbehaltlich des Abs. 4 das ausländische Vermögen mit dem nach § 6 Z 14 des Einkommensteuergesetzes 1988 maßgebenden Wert ansetzen, wenn die Einbringung im Ausland zur Gewinnverwirklichung führt und mit dem in Betracht kommenden ausländischen Staat ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, das dafür die Anrechnungsmethode vorsieht, oder eine vergleichbare innerstaatliche Maßnahme zur Vermeidung der Doppelbesteuerung getroffen wurde.
2. Zum ausländischen Vermögen zählen ausländische Betriebe oder Teilbetriebe, Anteile an ausländischen Mitunternehmerschaften und mindestens ein Viertel des gesamten Nennkapitals umfassende Kapitalanteile an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen Kapitalgesellschaft oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft vergleichbar sind.“

15 c. § 16 Abs. 5 lautet:

„(5) Abweichend von § 14 Abs. 2 kann bei der Einbringung von Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen das nach § 14 Abs. 1 anzusetzende Vermögen, sofern die Voraussetzungen des § 12 gewahrt bleiben, in folgender Weise verändert werden:

Geltendes Recht

den Einbringungstichtag zurückbezogen werden. Voraussetzung ist, daß dies in der Einbringungsbilanz durch den Ansatz einer Aktiv- oder Passivpost berücksichtigt wird. § 14 Abs. 2 gilt weiters nicht für Gewinnausschüttungen und Einlagen im Sinne des § 8 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 in dem im ersten Satz genannten Zeitraum.

16. § 18 lautet:

§ 18. (1) Die übernehmende Körperschaft hat das eingebrachte Vermögen mit den für den Einbringenden nach § 16 maßgebenden Werten anzusetzen. Kapitalanteile, die nicht aus einem Betriebsvermögen eingebracht wurden, sind mit den nach § 17 maßgebenden Werten, höchstens jedoch mit den gemeinen Werten anzusetzen. Die Körperschaft ist im Falle einer Buchwerteinbringung für Zwecke der Ermittlung des Gewinnes, des Gewerbeertrages und des Betriebsvermögens so zu behandeln, als ob sie Gesamtrechtsnachfolger wäre.

(2) § 14 Abs. 2 gilt für die übernehmende Körperschaft mit Beginn des dem Einbringungstichtag folgenden Tages, soweit in Abs. 3 und in § 16 Abs. 5 keine Ausnahmen vorgesehen sind.

(3) Abweichend von Abs. 2 sind Rechtsbeziehungen des Einbringenden zur übernehmenden Körperschaft, soweit sie sich auf das eingebrachte Vermögen beziehen, frühestens für Zeiträume steuerwirksam, die nach dem Abschluß des Einbringungsvertrages beginnen.

Entwurf

1. Entnahmen und Einlagen in der Zeit zwischen dem Einbringungstichtag und dem Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages können an Stelle der Erfassung als Verrechnungsforderung oder -verbindlichkeit zurückbezogen werden. Diese Vorgänge gelten als mit Ablauf des Einbringungstichtages getätigten, wenn sie in der Einbringungsbilanz durch den Ansatz einer Passivpost für Entnahmen oder einer Aktivpost für Einlagen berücksichtigt werden.
2. Bis zum Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages vorhandene Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens können zurückbehalten werden. Sie gelten durch die Nichtaufnahme in die Einbringungsbilanz als mit Ablauf des Einbringungstichtages entnommen, sofern der Vorgang nicht unter Z 3 fällt.
3. Wirtschaftsgüter können im verbleibenden Betrieb des Einbringenden zurückbehalten oder aus demselben zugeführt werden. Diese Vorgänge gelten durch die Nichtaufnahme bzw. Einbeziehung in die Einbringungsbilanz als mit Ablauf des Einbringungstichtages getätigten.
4. Gewinnausschüttungen einbringender Körperschaften und Einlagen im Sinne des § 8 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 in dem in Z 1 genannten Zeitraum können auf das einzubringende Vermögen bezogen werden.“

16. § 18 lautet:

„§ 18. (1) Die übernehmende Körperschaft hat das eingebrachte Vermögen mit den für den Einbringenden nach § 16 maßgebenden Werten anzusetzen. Die Körperschaft ist im Rahmen einer Buchwerteinbringung für Zwecke der Gewinnermittlung so zu behandeln, als ob sie Gesamtrechtsnachfolger wäre.

(2) § 14 Abs. 2 gilt für die übernehmende Körperschaft mit Beginn des dem Einbringungstichtag folgenden Tages, soweit in Abs. 3 und in § 16 Abs. 5 keine Ausnahmen vorgesehen sind.

(3) Abweichend von Abs. 2 sind Rechtsbeziehungen des Einbringenden zur übernehmenden Körperschaft im Zusammenhang mit der Beschäftigung, der Kreditgewährung und der Nutzungsüberlassung, soweit sie sich auf das eingebrachte Vermögen beziehen, ab Vertragsabschluß, frühestens jedoch für Zeiträume steuerwirksam, die nach dem Abschluß des Einbringungsvertrages

Geltendes Recht

(4) Entsteht bei der übernehmenden Körperschaft durch die Einbringung eine internationale Schachtelbeteiligung, ist § 3 Abs. 4 anzuwenden.

(5) Auf Buchgewinne und Buchverluste ist § 3 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 anzuwenden.

17 a. Im § 20 Abs. 4 lautet die Z 3:

3. Unterbleibt die Gewährung von Anteilen, weil die Anteile an der einbringenden und der übertragenden Körperschaft in einer Hand vereinigt sind, sind die steuerlich maßgebenden Anschaffungskosten oder Buchwerte der Anteile an der übertragenden Körperschaft in dem Ausmaß zu vermindern und im gleichen Ausmaß bei den Anteilen an der übernehmenden Körperschaft zuzuschreiben, in dem sich die Werte der Anteile durch die Einbringung verschieben. Der bei der einbringenden Körperschaft entstehende Buchgewinn oder Buchverlust bleibt bei der Gewinnermittlung außer Ansatz.

17 b. § 20 Abs. 7 lautet:

(7) Bei einer internationalen Schachtelbeteiligung der einbringenden Körperschaft an der übernehmenden Körperschaft gilt der Betrag der im eingebrachten Vermögen enthaltenen steuerpflichtigen stillen Reserven einschließlich eines Firmenwertes als Teilwertabschreibung im Sinne des § 10 Z 5 zweiter Tatbestand des Körperschaftsteuergesetzes 1988. Die zeitlichen Beschränkungen des § 10 Z 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 sowie des § 63 des Bewertungsgesetzes 1955 sind nicht anzuwenden.

Entwurf

beginnen. Dies gilt im Falle der Einbringung durch eine Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, auch für die Mitunternehmer.

(4) Entsteht durch die Einbringung bei der übernehmenden Körperschaft eine internationale Schachtelbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 oder wird ihr Ausmaß erweitert, gilt hinsichtlich der bisher nicht steuerbegünstigten Beteiligungsquoten folgendes:

1. Der Unterschiedsbetrag zwischen den Buchwerten und den höheren Teilwerten ist als Teilwertabschreibung im Sinne des § 10 Abs. 2 Z 2 lit b des Körperschaftsteuergesetzes 1988 zu werten.
2. Die zeitlichen Beschränkungen des § 10 Abs. 2 Z 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 sind nicht anzuwenden.

(5) Auf Buchgewinne und Buchverluste ist § 3 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 anzuwenden.“

17 a. Im § 20 Abs. 4 lautet die Z 3:

„3. Unterbleibt die Gewährung von Anteilen, weil die Anteile an der einbringenden und der übernehmenden Körperschaft in einer Hand vereinigt sind, sind die steuerlich maßgebenden Anschaffungskosten oder Buchwerte der Anteile an der übertragenden Körperschaft in dem Ausmaß zu vermindern und im gleichen Ausmaß bei den Anteilen an der übernehmenden Körperschaft zuzuschreiben, in dem sich die Werte der Anteile durch die Einbringung verschieben. Der bei der einbringenden Körperschaft entstehende Buchgewinn oder Buchverlust bleibt bei der Gewinnermittlung außer Ansatz.“

17 b. § 20 Abs. 7 lautet:

„(7) Entsteht durch die Einbringung bei der einbringenden Körperschaft eine internationale Schachtelbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 oder wird ihr Ausmaß erweitert, gilt hinsichtlich der bisher nicht steuerbegünstigten Beteiligungsquoten folgendes:

1. Der Unterschiedsbetrag zwischen den Buchwerten und den höheren Teilwerten ist als Teilwertabschreibung im Sinne des § 10 Abs. 2 Z 2 lit. b des Körperschaftsteuergesetzes 1988 zu werten.
2. Die zeitlichen Beschränkungen des § 10 Abs. 2 Z 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 sind nicht anzuwenden.“

Geltendes Recht

18. § 21 lautet einschließlich der Überschrift:

Verlustabzug und Gewerbefehlbetrag

§ 21. § 18 Abs. 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes 1988, § 8 Abs. 4 Z 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 und § 6 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes 1953 sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Verluste und Fehlbeträge des Einbringenden, die bis zum Einbringungstichtag entstanden und noch nicht verrechnet sind, gelten ab dem dem Einbringungstichtag folgenden Veranlagungszeitraum der übernehmenden Körperschaft insoweit als abzugsfähige Verluste und Fehlbeträge dieser Körperschaft, als die dem übertragenen Vermögen zugerechnet werden können. Dies gilt für Verluste nur im Falle einer Buchwerteinbringung (§ 16 Abs. 1). Voraussetzung ist weiters, daß das übertragene Vermögen am Einbringungstichtag tatsächlich vorhanden ist. Ist der Umfang der Betriebe, Teilbetriebe oder Vermögensteile gegenüber jenem im Zeitpunkt des Entstehens der Verluste oder Fehlbeträge derart vermindert, daß nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Vergleichbarkeit nicht mehr gegeben ist, ist der von diesen Betrieben, Teilbetrieben oder Vermögensteilen verursachte Verlust oder Fehlbetrag vom Abzug ausgeschlossen.
2. Für eigene Verluste und Fehlbeträge der übernehmenden Körperschaft ist § 4 Z 1 und 2 anzuwenden.
3. Die Bestimmung des § 4 Z 2 über den Mantelkauf sind zu beachten.

19. § 23 Abs. 1 lautet:

§ 23. (1) Ein Zusammenschluß im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn Vermögen (Abs. 2) ausschließlich gegen Gewährung von Gesellschafterrechten auf Grundlage eines Zusammenschlußvertrages (Gesellschaftsvertrages) einer Personengesellschaft tatsächlich übertragen wird. Voraussetzung ist, daß das eingebrachte Vermögen am Zusammenschlußtichtag, jedenfalls aber am Tag des Abschlusses des Zusammenschlußvertrages, einen positiven Verkehrswert besitzt. Der positive Verkehrswert ist im Zweifel durch ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen nachzuweisen.

Entwurf

18. § 21 lautet einschließlich der Überschrift:

„Verlustabzug“

§ 21. § 18 Abs. 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes 1988 und § 8 Abs. 4 Z 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Verluste des Einbringenden, die bis zum Einbringungstichtag entstanden und noch nicht verrechnet sind, gelten im Rahmen einer Buchwerteinbringung (§ 16 Abs. 1) ab dem dem Einbringungstichtag folgenden Veranlagungszeitraum der übernehmenden Körperschaft insoweit als abzugsfähige Verluste dieser Körperschaft, als sie dem übertragenen Vermögen zugerechnet werden können. Voraussetzung ist weiters, daß das übertragene Vermögen am Einbringungstichtag tatsächlich vorhanden ist. § 4 Z 1 lit. c ist anzuwenden. Im Falle der Einbringung durch eine Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, gelten auch die Mitunternehmer als Einbringende.
2. Für eigene Verluste der übernehmenden Körperschaft ist § 4 Z lit. b und c anzuwenden.
3. Die Bestimmung des § 4 Z 2 über den Mantelkauf ist zu beachten.“

19. § 23 Abs. 1 lautet:

„§ 23. (1) Ein Zusammenschluß im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn Vermögen (Abs. 2) ausschließlich gegen Gewährung von Gesellschafterrechten auf Grundlage eines Zusammenschlußvertrages (Gesellschaftsvertrages) einer Personengesellschaft tatsächlich übertragen wird. Soweit eine Eintragung in das Firmenbuch vorgesehen ist, gilt nur diese als Nachweis der tatsächlichen Übertragung. Voraussetzung ist, daß das übertragene Vermögen am Zusammenschlußtichtag, jedenfalls aber am Tag des Abschlusses des Zusammenschlußvertrages, einen positiven Verkehrswert besitzt. Der Übertragende hat den positiven Verkehrswert im Zweifel durch das Gutachten eines Sachverständigen nachzuweisen.“

Geltendes Recht

20. § 25 Abs. 1 lautet:

§ 25. (1) Die übernehmende Personengesellschaft hat das übertragene Vermögen mit jenen Werten anzusetzen, die sich beim Übertragenden unter Anwendung des § 14 Abs. 1 bei Beachtung des § 24 Abs. 2 ergeben. Sie ist im Falle einer Buchwertübertragung für Zwecke der Gewinnermittlung und der Ermittlung des Gewerbeertrages so zu behandeln, als ob sie Gesamtrechtsnachfolger wäre.

21. Im § 26 erhalten die Abs. 2 und 3 die Bezeichnung Abs. 3 und 4 und lauten die Abs. 1 und 2:

§ 26. (1) Es sind anzuwenden:

1. § 6 Abs. 2 hinsichtlich einer im Zuge der Übertragung auftretenden Verschiebung der Beteiligungsverhältnisse

2. § 21 hinsichtlich des Gewerbefehlbetrages.

3. § 22 Abs. 2 hinsichtlich der Umsatzsteuer.

(2) Zusammenschlüsse nach § 23 sind hinsichtlich des übertragenden Vermögens (§ 23 Abs. 2) von den Kapitalverkehrsteuern und von den Gebühren nach § 33 TP 16 und 21 des Gebührengesetzes 1957 befreit, wenn das zu übertragende Vermögen am Tag des Abschlusses des Zusammenschlußvertrages länger als zwei Jahre als Vermögen des Übertragenden besteht.

(3) Werden auf Grund eines Zusammenschlusses nach § 23 Erwerbsvorgänge nach § 1 Abs. 1 oder 2 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 verwirklicht, so ist die Grunderwerbsteuer vom Zweifachen des Einheitswertes zu berechnen.

22. § 27 Abs. 1 lautet:

§ 27. (1) Eine Realteilung im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn Vermögen (Abs. 2) von Personengesellschaften auf Grundlage eines Teilungsvertrages (Gesellschaftsvertrages) zum Ausgleich untergehender Gesellschafterrechte ohne oder ohne wesentliche Ausgleichszahlung (§ 29 Abs. 2) tatsächlich auf Nachfolgeunternehmer übertragen wird, denen das Vermögen zur Gänze

Entwurf

20. § 25 Abs. 1 lautet:

„§ 25. (1) Die übernehmende Personengesellschaft hat das übertragene Vermögen mit jenen Werten anzusetzen, die sich beim Übertragenden unter Anwendung des § 16 bei Beachtung des § 24 Abs. 2 ergeben. Sie ist im Rahmen einer Buchwertübertragung für Zwecke der Gewinnermittlung so zu behandeln, als ob sie Gesamtrechtsnachfolger wäre.“

21. Im § 26 erhalten die Abs. 2 und 3 die Bezeichnung Abs. 3 und 4 und lauten die Abs. 1 und 2:

„§ 26. (1) Es sind anzuwenden:

1. § 6 Abs. 2 hinsichtlich einer im Zuge der Übertragung auftretenden Verschiebung der Beteiligungsverhältnisse.

2. § 22 Abs. 2 hinsichtlich der Umsatzsteuer.

(2) Nimmt ein Arbeitnehmer des zu übertragenden Betriebes mit einer Vermögenseinlage am Zusammenschluß teil, bleiben die Bezüge und Vorteile aus diesem Dienstverhältnis abweichend von § 14 Abs. 2 bis zur Eintragung des Zusammenschlusses in das Firmenbuch andernfalls bis zum Tag der Meldung im Sinne des § 24 Abs. 1 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, soweit sie sich auf diese Zeit beziehen.“

22. § 27 Abs. 1 lautet:

„§ 27. (1) Eine Realteilung im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn Vermögen (Abs. 2) von Personengesellschaften auf Grundlage eines Teilungsvertrages (Gesellschaftsvertrages) zum Ausgleich untergehender Gesellschafterrechte ohne oder ohne wesentliche Ausgleichszahlung (§ 29 Abs. 2) tatsächlich auf Nachfolgeunternehmer übertragen wird, denen das Vermögen zur Gänze

Geltendes Recht

oder teilweise zuzurechnen war. Besteht die Personengesellschaft weiter, muß ihr aus der Realteilung Vermögen (Abs. 2) verbleiben.

23. § 29 Abs. 2 lautet:

(2) Sind im Hinblick auf die Wertverhältnisse des übertragenen Vermögens Ausgleichszahlungen erforderlich, dürfen sie ein Drittel des Wertes des empfangenen Vermögens nicht übersteigen.

24 a. § 30 Abs. 1 lautet:

§ 30. (1) Der Nachfolgeunternehmer hat das übertragene Vermögen mit jenen Werten anzusetzen, die sich bei der geteilten Personengesellschaft unter Anwendung des § 14 Abs. 1 bei Beachtung des § 29 ergeben haben. Er ist im Falle einer Buchwertteilung für Zwecke der Gewinnermittlung und der Ermittlung des Gewerbeertrages so zu behandeln, als ob er Gesamtrechtsnachfolger wäre.

24 b. § 30 Abs. 3 lautet:

(3) Entsteht bei einer Körperschaft als Rechtsnachfolger durch die Realteilung eine internationale Schachtelbeteiligung, ist § 3 Abs. 4 anzuwenden.

Entwurf

oder teilweise zuzurechnen war. Soweit eine Eintragung in das Firmenbuch vorgesehen ist, gilt nur diese als Nachweis der tatsächlichen Übertragung. Voraussetzung ist, daß das übertrogene Vermögen am Zusammenschlußstichtag, jedenfalls aber am Tag des Abschlusses des Zusammenschlußvertrages, einen positiven Verkehrswert besitzt. Die Personengesellschaft hat den positiven Verkehrswert im Zweifel durch das Gutachten eines Sachverständigen nachzuweisen. Besteht die Personengesellschaft weiter, muß ihr aus der Realteilung Vermögen (Abs. 2) verbleiben.“

23. § 29 Abs. 2 lautet:

„(2) Sind im Hinblick auf die Wertverhältnisse des übertragenen Vermögens Ausgleichszahlungen erforderlich, dürfen sie ein Drittel des Wertes des empfangenen Vermögens des Zahlungsempfängers nicht übersteigen.“

24 a. § 30 Abs. 1 lautet:

„§ 30. (1) Der Nachfolgeunternehmer hat das übertragene Vermögen mit jenen Werten anzusetzen, die sich bei der geteilten Personengesellschaft bei Anwendung des § 16 unter Beachtung des § 29 ergeben haben. Er ist im Rahmen einer Buchwertteilung für Zwecke der Gewinnermittlung so zu behandeln, als ob er Gesamtrechtsnachfolger wäre.“

24 b. § 30 Abs. 3 lautet:

„(3) Entsteht durch die Realteilung bei der übernehmenden Körperschaft eine internationale Schachtelbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 oder wird ihr Ausmaß erweitert, gilt hinsichtlich der bisher nicht steuerbegünstigten Beteiligungsquoten folgendes:

1. Der Unterschiedsbetrag zwischen den Buchwerten und den höheren Teilwerten ist als Teilwertabschreibung im Sinne des § 10 Abs. 2 Z 2 lit. b des Körperschaftsteuergesetzes 1988 zu werten.
2. Die zeitlichen Beschränkungen des § 10 Abs. 2 Z 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 sind nicht anzuwenden.“

Geltendes Recht

25. Im § 31 Abs. 1 Z 2 und 3:
 2. § 21 hinsichtlich des Gewerbefehlbetrages.
 3. § 22 Abs. 2 hinsichtlich der Umsatzsteuer.

26. Art. VI lautet:

Artikel VI**Spaltung****Anwendungsbereich**

§ 32. (1) Eine Spaltung im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn auf Grundlage eines Spaltungsplanes die spaltende Körperschaft Vermögen (§ 12) in eine oder mehrere übernehmende Körperschaften nach Artikel III einbringt und die Gegenleistung im Sinne des § 19 den Anteilsinhabern der spaltenden Körperschaft im Verhältnis ihrer Beteiligungen oder nach Maßgabe des § 36 zukommt. Wird die spaltende Körperschaft dabei liquidiert, dürfen ihr zu dem in § 20 Abs. 1 genannten Zeitpunkt neben Kapitalanteilen nur liquide Mittel verbleiben; in diesem Falle können als Gegenleistung neben Kapitalanteilen nur liquide Mittel im Ausmaß von höchstens 10% des gemeinen Wertes des Gesamtvermögens übertragen werden.

(2) Eine Spaltung liegt auch dann vor, wenn eine Einbringung nach Artikel III deshalb unterbleibt, weil das Liquidations-Anfangsvermögen (§ 19 Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) der spaltenden Körperschaft nur das in Abs. 1 genannte Vermögen umfaßt.

Entwurf

25. Im § 31 Abs. 1 entfällt Z 2 und erhält die bisherige Z 3 die Bezeichnung Z 2.

26. Art. VI lautet:

„Artikel VI“**Spaltung****Anwendungsbereich**

§ 32. (1) Spaltungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Auf- und Abspaltungen auf Grund des Spaltungsgesetzes, BGBl. Nr. 458/1993, wenn nur Vermögen im Sinne des § 12 Abs. 2 auf die neuen Gesellschaften übertragen wird, und
2. Auf- und Abspaltungen auf Grund eines Spaltungsvertrages (§ 33) nach Maßgabe der Abs. 2 und 3.

(2) Eine Aufspaltung im Sinne des Abs. 1 Z 2 liegt in folgenden Fällen vor:

1. Die spaltende Körperschaft bringt Vermögen (§ 12 Abs. 2) in zwei oder mehrere übernehmende Körperschaften, die nicht an der spaltenden Körperschaft beteiligt sind, nach Art. III ein. Der spaltende Körperschaft verbleiben zu dem in § 20 Abs. 1 genannten Zeitpunkt neben der Gegenleistung im Sinne des § 19 nur liquide Mittel und allfällige restliche Verbindlichkeiten. Die Anteilsinhaber melden die Auflösung der spaltenden Körperschaft innerhalb von neun Monaten nach dem Einbringungsstichtag zur Eintragung in das Firmenbuch an. Im Rahmen der Liquidation der spaltenden Körperschaft kommen die Kapitalanteile und restlichen liquiden Mittel den Anteilsinhabern im Verhältnis ihrer Beteiligungen (verhältniswährende Spaltung) oder nach Maßgabe des § 37 zu; dabei dürfen die restlichen liquiden Mittel 10% des gemeinen Wertes des zu verteilenden Gesamtvermögens nicht übersteigen.
2. Die Anteilsinhaber melden die Auflösung der spaltenden Körperschaft innerhalb von neun Monaten nach dem letzten Bilanzstichtag zur

Geltendes Recht

(3) Spaltende und übernehmende Körperschaften können nur unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (§ 1 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) sein.

(4) Auf Spaltungen sind die §§ 33 bis 36 anzuwenden.

Der Spaltungsplan

§ 33. (1) Der Spaltungsplan ist nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften zu beschließen, andernfalls als Vertrag zwischen den Anteilsinhabern abzuschließen. Er hat die Art und Durchführung der geplanten Spaltung genau zu beschreiben. Dabei sind die wesentlichen Umstände anzugeben, die der Bewertung des einzubringenden Vermögens und der auszutauschenden Anteile einschließlich allfälliger Ausgleichszahlungen zugrunde gelegt werden.

(2) Der Spaltungsplan hat vorzusehen, daß die zur Durchführung der Spaltung erforderlichen Tauschvorgänge innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt durchgeführt werden, ab dem sie handelsrechtlich zulässig sind.

Entwurf

Eintragung in das Firmenbuch an, wenn das Liquidations-Anfangsvermögen (§ 19 Abs. 2 Z 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) aktivseitig nur Kapitalanteile jeden Ausmaßes und liquide Mittel umfaßt. Den Anteilsinhabern kommen die Kapitalanteile und restliche liquide Mittel im Verhältnis ihrer Beteiligungen (verhältniswahrende Spaltung) oder nach Maßgabe des § 37 zu. Z 1 letzter Halbsatz ist zu beachten.

- (3) Eine Abspaltung im Sinne des Abs. 1 Z 2 liegt in folgenden Fällen vor:
1. Die spaltende Körperschaft bringt Vermögen (§ 12 Abs. 2) in eine oder mehrere übernehmende Körperschaften, die nicht an der spaltenden Körperschaft beteiligt sind, nach Art. III ein. Die spaltende Körperschaft überträgt die Anteile an der übernehmenden Körperschaft (§ 20) an ihre Anteilsinhaber im Verhältnis ihrer Beteiligungen (verhältniswahrende Spaltung) oder nach Maßgabe des § 37.
 2. Die spaltende Körperschaft bringt Vermögen (§ 12 Abs. 2) in eine oder mehrere übernehmende Körperschaften nach Art. III ein, wobei die Gewährung von Anteilen nach § 19 Abs. 2 Z 5 unterbleibt, weil die Anteile an der spaltenden und übernehmenden Körperschaft in einer Hand vereinigt sind (verhältniswahrende Spaltung). Die Anteilsinhaber der spaltenden Körperschaft tauschen Anteile nach Maßgabe des § 37.

(4) Spaltende und übernehmende Körperschaften können nur unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (§ 1 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) sein.

(5) Auf Spaltungen sind die §§ 33 bis 38 anzuwenden.

Spaltungsvertrag

§ 33. (1) Der Spaltungsvertrag bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller Anteilsinhaber. Er hat die Art und Durchführung der geplanten Spaltung genau zu beschreiben. Dabei sind die wesentlichen Umstände anzugeben, die der Bewertung des einzubringenden Vermögens und der auszutauschenden Anteile einschließlich allfälliger Ausgleichszahlungen zugrunde gelegt werden.

(2) Der Spaltungsvertrag hat vorzusehen, daß die zur Durchführung der Spaltung erforderlichen Tauschvorgänge innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt durchgeführt werden, ab dem sie handelsrechtlich zulässig ist.

Geltendes Recht

(3) Der Spaltungsplan ist dem gemäß § 58 der Bundesabgabenordnung für die spaltende Körperschaft zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats vorzulegen.

Behandlung der spaltenden Körperschaft

§ 34. Bei der spaltenden Körperschaft unterbleibt die Besteuerung der stillen Reserven im eingebrachten Vermögen (Art. III) und in den als Gegenleistung (§ 19) gewährten Anteilen sowie die Liquidationsbesteuerung nach § 19 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 bezüglich der übertragenen Kapitalanteile im Sinne des § 32. Der Buchverlust oder Buchgewinn auf Grund der Gewährung von Anteilen bleibt bei der Gewinnermittlung außer Ansatz.

Entwurf

(3) Der Spaltungsvertrag ist dem gemäß § 58 der Bundesabgabenordnung für die spaltende Körperschaft zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats vorzulegen.

Behandlung der spaltenden Körperschaft

§ 34. (1) Bei einer Spaltung im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 1 gilt folgendes:

1. Bei der Ermittlung des Gewinnes für das mit dem Spaltungsstichtag endende Wirtschaftsjahr ist das Betriebsvermögen mit dem Wert anzusetzen, der sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung ergibt.
2. Abweichend von Z 1 kann ausländisches Vermögen (§ 16 Abs. 3 Z 2) mit dem sich aus § 20 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 ergebenden Wert angesetzt werden, wenn die Spaltung im Ausland zur Gewinnverwirklichung führt und mit dem in Betracht kommenden ausländischen Staat ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, das dafür die Anrechnungsmethode vorsieht, oder eine vergleichbare innerstaatliche Maßnahme zur Vermeidung der Doppelbesteuerung getroffen wurde.
3. Das Einkommen der übertragenden Körperschaft ist so zu ermitteln, als ob der Vermögensübergang mit Ablauf des Spaltungsstichtages erfolgt wäre.
4. Z 3 gilt nicht für Gewinnausschüttungen der spaltenden Körperschaft auf Grund von Beschlüssen nach dem Spaltungsstichtag und für Einlagen im Sinne des § 8 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 in der Zeit zwischen dem Spaltungsstichtag und dem Tag des Spaltungsbeschlusses.
5. Spaltungsstichtag ist der Tag, zu dem die Bilanz aufgestellt ist, die der Spaltung zugrunde gelegt ist.
6. Buchverluste oder Buchgewinne infolge einer Abspaltung bleiben bei der Gewinnermittlung außer Ansatz.

(2) Bei einer Spaltung im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 2 unterbleibt die Besteuerung der stillen Reserven im eingebrachten Vermögen (Art. III) und in den als Gegenleistung (§ 19) gewährten Anteilen sowie die Liquidationsbesteuerung nach § 19 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 bezüglich der übertragenen Kapitalanteile im Sinne des § 32 Abs. 2. Der Buchverlust oder Buchgewinn auf Grund der Gewährung von Anteilen bleibt bei der Gewinnermittlung außer Ansatz.

Behandlung der Anteilsinhaber vor dem Anteiltausch

§ 35. (1) Bei den Anteilsinhabern der spaltenden Körperschaft unterbleibt die Besteuerung hinsichtlich der übertragenen im Spaltungsplan festgelegten

Behandlung der übernehmenden Körperschaften

§ 35. Auf übernehmende Körperschaften sind die Bestimmungen des Art. III anzuwenden.

Geltendes Recht

Gegenleistung im Sinne des § 32 Abs. 1. Dies gilt auch dann, wenn die spaltende Körperschaft nicht liquidiert wird.

(2) Die Anteilsinhaber haben den Buchwert oder die Anschaffungskosten der Anteile an der liquidierten Körperschaft, abzüglich erhaltener liquider Mittel im Sinne des § 32 fortzuführen und den gewährten Anteilen zuzuordnen. Kommen den Anteilsinhabern Anteile an übernehmenden Körperschaften zu, ohne daß die spaltende Körperschaft liquidiert wird, ist für die Bewertung der Anteile an der spaltenden und an den übernehmenden Körperschaften § 20 Abs. 4 Z 3 anzuwenden.

(3) Entsteht eine Beteiligung im Sinne des § 31 des Einkommensteuergesetzes 1988, gilt der gemeine Wert dieser Beteiligung abzüglich erhaltener liquider Mittel als Anschaffungskosten. Entsteht eine internationale Schachtelbeteiligung, ist § 3 Abs. 4 anzuwenden.

(4) Gehören die erworbenen Anteile nicht zum Betriebsvermögen und ergibt sich die Möglichkeit der Besteuerung der stillen Reserven nicht schon nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1988, ist § 20 Abs. 5 anzuwenden. Im Falle der Liquidation tritt dabei an die Stelle des Einbringungstichtages der Tag der Eintragung in das Firmenbuch.

Der Anteiltausch

§ 36. (1) Der Tausch eines Anteils an der spaltenden Körperschaft gegen wertgleiche Anteile an übernehmenden Körperschaften ohne oder ohne wesentliche Ausgleichszahlung (Abs. 3) gilt nicht als Veräußerung und Anschaffung. Dies gilt auch, wenn die Anteilsinhaber der spaltenden Körperschaft nur Anteile an den übernehmenden Körperschaften tauschen. Neue Anteile treten für Zwecke der Anwendung der Fristen der §§ 30 und 31 des Einkommensteuergesetzes 1988 an die Stelle der alten Anteile.

(2) Der Anteilsinhaber hat den Buchwert oder die Anschaffungskosten der bisherigen Anteile unter Beachtung des § 35 Abs. 2 fortzuführen und den nach der Spaltung bestehenden Anteilen zuzuordnen. § 35 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden.

Entwurf

Behandlung der Anteilsinhaber bei einer verhältniswahrenden Spaltung

§ 36. (1) Bei den Anteilsinhabern der spaltenden Körperschaft unterbleibt die Besteuerung hinsichtlich der übertragenen im Spaltungsplan oder im Spaltungsvertrag festgelegten Gegenleistung im Sinne des § 32. Dies gilt auch dann, wenn die spaltende Körperschaft nicht beendet oder liquidiert wird.

(2) Die Anteilsinhaber haben den Buchwert oder die Anschaffungskosten der Anteile an der beendigten oder liquidierten Körperschaft, abzüglich erhaltener Zuzahlungen der spaltenden Körperschaft (§ 2 Z 3 des Spaltungsgesetzes) oder liquider Mittel im Sinne des § 32 Abs. 2 und 3 fortzuführen und den gewährten Anteilen zuzuordnen. Kommen den Anteilsinhabern Anteile an übernehmenden Körperschaften zu, ohne daß die spaltende Körperschaft beendet oder liquidiert wird, ist für die Bewertung der Anteile an der spaltenden und den übernehmenden Körperschaften § 20 Abs. 4 Z 3 anzuwenden.

Geltendes Recht

(3) Ausgleichszahlungen durch Anteilsinhaber sind nicht wesentlich, wenn sie ein Drittel des gemeinen Wertes der empfangenden Gegenleistung nicht übersteigen. Abweichend von Abs. 1 gilt in diesem Fall die Ausgleichszahlung beim Empfänger als Veräußerungsentgelt und beim Leistenden als Anschaffung.

(4) Die Durchführung der im Spaltungsplan festgelegten Tauschvorgänge ist dem gemäß § 58 der Bundesabgabenordnung für die spaltende Körperschaft zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(5) Ist der Anteilsinhaber am Tag des Abschlusses des Spaltungsplanes an der spaltenden Körperschaft länger als zwei Jahre beteiligt, so ist der von ihm nach Maßgabe des Spaltungsplanes durchzuführende Anteiltausch von den Kapitalverkehrsteuern und den Gebühren nach § 33 TP 21 des Gebührengesetzes 1957 befreit.

Entwurf

(3) Entsteht durch die Spaltung bei einem Anteilsinhaber eine Beteiligung im Sinne des § 31 des Einkommensteuergesetzes 1988, gilt der gemeine Wert dieser Beteiligung abzüglich erhaltender liquider Mittel als Anschaffungskosten.

(4) Entsteht durch die Spaltung bei einer Körperschaft als Anteilsinhaber eine internationale Schachtelbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 oder wird ihr Ausmaß erweitert, gilt hinsichtlich der bisher nicht steuerbegünstigten Beteiligungsquoten folgendes:

1. Der Unterschiedsbetrag zwischen den Buchwerten und den höheren Teilwerten ist als Teilwertabschreibung im Sinne des § 10 Abs. 2 Z 2 lit. b des Körperschaftsteuergesetzes 1988 zu werten.
2. Die zeitlichen Beschränkungen des § 10 Abs. 2 Z 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 sind nicht anzuwenden.

(5) Gehören die erworbenen Anteile nicht zum Betriebsvermögen und ergibt sich die Möglichkeit der Besteuerung der stillen Reserven, nicht schon nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1988, ist § 20 Abs. 5 anzuwenden. Im Falle einer Aufspaltung nach § 32 Abs. 2 Z 2 tritt dabei an die Stelle des Einbringungstichtages der in § 19 Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 genannte Zeitpunkt.

Anteilsaufteilung und Anteiltausch

§ 37. (1) Bei einer nicht verhältniswahrenden Spaltung im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 1 gilt die spaltungsplanmäßige Anteilsaufteilung als Anteiltausch nach Durchführung einer verhältniswahrenden Spaltung im Sinne des § 36 Abs. 2, auf den die nachfolgenden Bestimmungen anzuwenden sind.

(2) Bei Spaltungen im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 2 gilt der spaltungsvertragsmäßige Tausch eines Anteils an der spaltenden Körperschaft gegen wertgleiche Anteile an übernehmenden Körperschaften ohne oder ohne wesentliche Ausgleichszahlungen (Abs. 4) nicht als Veräußerung und Anschaffung. Dies gilt auch, wenn die Anteilsinhaber der spaltenden Körperschaft spaltungsvertragsmäßig nur Anteile an den übernehmenden Körperschaften tauschen. Neue Anteile treten für Zwecke der Anwendung der Fristen der §§ 30 und 31 des Einkommensteuergesetzes an die Stelle der alten Anteile.

(3) Der Anteilsinhaber hat den Buchwert oder die Anschaffungskosten der bisherigen Anteile unter Beachtung des § 36 Abs. 2 fortzuführen und den nach der Spaltung bestehenden Anteilen zuzuordnen. § 36 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden.

144

1237 der Beilagen

Geltendes Recht**Entwurf**

(4) Zuzahlungen oder Ausgleichszahlungen von Anteilsinhabern sind nicht wesentlich, wenn sie ein Drittel des gemeinen Wertes der empfangenen Gegenleistung des Zahlungsempfängers nicht übersteigen. Abweichend von Abs. 2 gilt in diesem Fall die Zahlung beim Empfänger als Veräußerungsentgelt und beim Leistenden als Anschaffung.

(5) Bei einer Spaltung im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 2 ist die Durchführung der im Spaltungsvertrag festgelegten Tauschvorgänge dem gemäß § 58 der Bundesabgabenordnung für die spaltende Körperschaft zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats anzugeben.

Sonstige Rechtsfolgen der Spaltung

§ 38. (1) Bei der Spaltung im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 1 bleibt die spaltende Körperschaft bis zur Eintragung in das Firmenbuch Arbeitgeber im Sinne des § 47 des Einkommensteuergesetzes 1988. Dies gilt auch für die Beurteilung von Tätigkeitsvergütungen als solche im Sinne des § 22 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988.

(2) Spaltungen gelten nicht als steuerbare Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972; übernehmende Körperschaften treten für den Bereich der Umsatzsteuer unmittelbar in die Rechtsstellung der übertragenden Körperschaft ein.

(3) Spaltungen im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 1 sind von den Kapitalverkehrsteuern befreit, wenn das zu übertragende Vermögen am Tag des einstimmigen oder mehrheitlichen Spaltungsbeschlusses (§ 6 Abs. 1 des Spaltungsgegesetzes) länger als zwei Jahre als Vermögen der spaltenden Körperschaft besteht.

(4) Ist der Anteilsinhaber bei Spaltungen im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 2 am Tage des Abschlusses des Spaltungsvertrages an der spaltenden Körperschaft länger als zwei Jahre beteiligt, so ist eine Anteilsübertragung im Rahmen der Liquidation der spaltenden Körperschaft oder ein Anteiltausch von den Kapitalverkehrsteuern und den Gebühren nach § 33 TP 21 des Gebührengesetzes 1957 befreit.

(5) Werden auf Grund einer Spaltung im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 1 Erwerbsvorgänge nach § 1 Abs. 1 oder 2 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 verwirklicht, so ist die Grunderwerbsteuer vom Zweifachen des Einheitswertes zu berechnen.“

27. Im 2. Hauptstück erhalten die bisherigen §§ 37 bis 42 die Bezeichnungen §§ 40 bis 45 und wird folgender § 39 eingefügt:

Geltendes Recht**Entwurf****„Mehrfache Umgründungen auf einen Stichtag**

§ 39. Werden mehrere Umgründungen, die dasselbe Vermögen (§ 12 Abs. 2) betreffen, auf einen Stichtag bezogen, gilt für ertragsteuerliche Zwecke erst die letzte Vermögensübertragung für den oder die davon betroffenen Rechtsnachfolger als mit dem Beginn des auf den ersten Umgründungsstichtag folgenden Stichtages bewirkt, wenn dies von sämtlichen an den Umgründungen Beteiligten in einem Umgründungsplan festgelegt wird. Voraussetzung ist, daß der Umgründungsplan spätestens am Tag der Beschußfassung der ersten Umgründung gefaßt und in allen Umgründungsverträgen auf diesen Plan Bezug genommen wird.“

28. Im 3. Teil lautet Z 1 lit. a:

Der 1. Teil dieses Bundesgesetzes ist auf Umgründungen anzuwenden, denen ein Stichtag nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem 1. Jänner 1994 zugrunde gelegt wird.

28. Im 3. Teil lautet Z 1 lit. a:

„Der 1. Teil dieses Bundesgesetzes ist auf Umgründungen anzuwenden, denen ein Stichtag nach dem 31. Dezember 1991 zugrunde gelegt wird.“

Textgegenüberstellung**Derzeit geltender Gesetzes text****Entwurf**

§ 2 Abs. 4 Z 3:

§ 2 Abs. 4 Z 3:

neu

3. die Tätigkeit des Bundes, soweit sie in der Duldung der Benützung der Eisenbahninfrastruktur gegen Entgelt besteht.

§ 6 Z 18:

§ 6 Z 18:

neu

18. die Umsätze der Kleinunternehmer. Kleinunternehmer ist ein Unternehmer, dessen Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 im Veranlagungszeitraum 300 000 S nicht übersteigen. Bei dieser Umsatzgrenze bleiben die Umsätze aus Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerungen außer Ansatz. Das einmalige Überschreiten der Umsatzgrenze um nicht mehr als 15 vH innerhalb eines Zeitraumes von fünf Kalenderjahren ist unbeachtlich. Unternehmer, die Umsätze bewirken, die nach § 22 Abs. 1 und 2 besteuert werden, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Derzeit geltender Gesetzestext**§ 6 a:**

neu

§ 14 Abs. 2 erster Satz:

In der Verordnung werden bestimmt:

§ 14 Abs. 3:

(3) Die Durchschnittssätze müssen zu einer Vorsteuer führen, die nicht wesentlich von dem Betrag abweicht, der sich ohne Anwendung der Durchschnittssätze ergeben würde.

§ 17 Abs. 2 und 3:

(2) Das Finanzamt hat auf Antrag zu gestatten, daß ein Unternehmer, dessen Gesamtumsatz in einem der beiden vorangegangenen Kalenderjahre nicht mehr als 1,5 Millionen Schilling betragen hat, die Steuer nach den vereinnahmten Entgelten berechnet. Der Antrag kann auf einen von mehreren Betrieben desselben Unternehmers beschränkt werden.

Entwurf**§ 6 a:****Verzicht auf die Steuerbefreiung**

§ 6 a. Der Unternehmer, dessen Umsätze nach § 6 Z 18 befreit sind, kann bis zur Rechtskraft des Bescheides gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklären, daß er auf die Anwendung des § 6 Z 18 verzichtet. Die Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zum Ablauf des ersten Kalendermonates nach Beginn dieses Kalenderjahres zu erklären.

2. Der Bundesminister für Finanzen kann weiters mit Verordnung für die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge Durchschnittssätze für Gruppen von Unternehmern aufstellen. Die Durchschnittssätze sind auf Grund von Erfahrungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse bei der jeweiligen Gruppe von Unternehmern festzusetzen.

§ 14 Abs. 2 erster Satz:

In der Verordnung gemäß Abs. 1 Z 2 werden bestimmt:

§ 14 Abs. 3:

(3) Die Durchschnittssätze gemäß Abs. 1 Z 2 müssen zu einer Vorsteuer führen, die nicht wesentlich von dem Betrag abweicht, der sich ohne Anwendung der Durchschnittssätze ergeben würde.

§ 17 Abs. 2 und 3:

(2) Das Finanzamt hat auf Antrag zu gestatten, daß ein Unternehmer,
 1. der hinsichtlich seiner Umsätze aus Tätigkeiten im Sinne der §§ 21 und 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 nicht buchführungspflichtig ist, oder
 2. dessen Gesamtumsatz aus Tätigkeiten, die nicht unter die §§ 21 und 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 fallen, in einem der beiden vorangegangenen Kalenderjahre nicht mehr als 1,5 Millionen Schilling betragen hat,

die Steuer nach den vereinnahmten Entgelten berechnet. Ist der Unternehmer nur hinsichtlich einzelner Betriebe nicht buchführungspflichtig, so erstreckt sich die Möglichkeit zur Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten gemäß Z 1 nur auf diese Betriebe. Der Antrag kann auf einen von mehreren Betrieben desselben Unternehmers beschränkt werden.

Derzeit geltender Gesetzesstext

(3) Die Bewilligung zur Istbesteuerung nach Abs. 2 erlischt, wenn der Gesamtumsatz in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren 1,5 Millionen Schilling überstiegen hat, mit Ablauf dieses Zeitraumes.

§ 18 Abs. 9:

neu

§ 21 Abs. 1 zweiter Unterabsatz:

neu

§ 21 Abs. 11:

neu

Entwurf

(3) Die Bewilligung zur Istbesteuerung nach Abs. 2 Z 1 erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für das die Buchführungs pflicht eingetreten ist; die Bewilligung zur Istbesteuerung nach Abs. 2 Z 2 erlischt, wenn der Gesamtumsatz in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren 1,5 Millionen Schilling überstiegen hat, mit Ablauf dieses Zeitraumes.

§ 18 Abs. 9:

(9) Wird die abziehbare Vorsteuer nach einem Durchschnittssatz gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 berechnet, so ist der Unternehmer insoweit von der Aufzeichnungspflicht gemäß § 18 Abs. 2 Z 4 und 5 befreit.

§ 21 Abs. 1 zweiter Unterabsatz:

Für den Voranmeldungszeitraum September eines jeden Kalenderjahres (Fälligkeit 15. November) hat der Unternehmer eine Sondervorauszahlung in Höhe von einem Elftel der Summe der Vorauszahlungen für Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres bis September des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Diese Sondervorauszahlung ist auf die Vorauszahlung für den Voranmeldungszeitraum November des laufenden Kalenderjahres (Fälligkeitstag 15. Jänner des folgenden Kalenderjahres) bis zur Höhe der Vorauszahlung anzurechnen. Ein übersteigender Betrag an Sondervorauszahlung ist zur Gänze auf die Vorauszahlung für den Voranmeldungszeitraum Dezember des laufenden Kalenderjahres (Fälligkeitstag 15. Februar des folgenden Kalenderjahres) anzurechnen. Bei einem vierteljährlichen Voranmeldungszeitraum (Abs. 2) hat der Unternehmer für den dritten Voranmeldungszeitraum eines jeden Kalenderjahres (Fälligkeitstag 15. November) eine Sondervorauszahlung in Höhe von einem Elftel der Summe der Vorauszahlungen für das letzte Vierteljahr des vorangegangenen Kalenderjahres und die ersten drei Vierteljahre des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Diese Sondervorauszahlung ist zur Gänze auf die Vorauszahlung für das letzte Vierteljahr des laufenden Kalenderjahres (Fälligkeitstag 15. Februar des folgenden Kalenderjahres) anzurechnen. Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil der für die Heranziehung der Sondervorauszahlung maßgeblichen Kalendermonate ausgeübt, so ist die Summe der Vorauszahlungen dieses Zeitraumes in eine Jahressumme umzurechnen.

§ 21 Abs. 11:

(11) Der Bundesminister für Finanzen kann bei Unternehmern, die im Inland weder einen Wohnsitz (Sitz) noch den gewöhnlichen Aufenthalt oder eine

Derzeit geltender Gesetzesstext

§ 22 Abs. 7:

(7) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 sind auch auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe einer Körperschaft des öffentlichen Rechts anzuwenden, wenn die Umsätze der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 in einem der dem Veranlagungsjahr vorangegangenen drei Kalenderjahre 3,5 Millionen Schilling nicht überstiegen haben. Wird diese Umsatzgrenze nicht überschritten, so gelten die Abs. 1 bis 6 nur für jene land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, hinsichtlich welcher der nach den Grundsätzen des ersten Abschnittes des zweiten Teiles des Bewertungsgesetzes 1955 unter Berücksichtigung von Zupachtungen und Verpachtungen zum 1. Jänner eines Jahres ermittelte Wert der bei Unterhalten eines zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehörenden Betriebes selbstbewirtschafteten Fläche 900 000 S nicht übersteigt.

§ 23:

neu

Entwurf

Betriebsstätte haben und die im Inland keine steuerpflichtigen Leistungen ausführen, ausgenommen Umsätze, die nach § 20 Abs. 4 besteuert werden, durch Verordnung die Erstattung der Vorsteuer abweichend von den Abs. 1 bis 5 sowie den §§ 12 und 20 regeln. In der Verordnung kann ein besonderes Verfahren angeordnet und ein Mindestbetrag festgelegt werden, ab dem eine Vorsteuererstattung erfolgt. In der Verordnung kann, soweit dies zur Erzielung einer den Grundsätzen der Gegenseitigkeit entsprechenden Behandlung erforderlich ist, der Vorsteuerabzug ausländischer Unternehmen eingeschränkt oder versagt werden.

§ 22 Abs. 7:

(7) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 sind auch auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe einer Körperschaft des öffentlichen Rechts anzuwenden, wenn die Umsätze der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 in einem der dem Veranlagungsjahr vorangegangenen drei Kalenderjahre 5 Millionen Schilling nicht übertreten haben. Wird diese Umsatzgrenze nicht überschritten, so gelten die Abs. 1 bis 6 nur für jene land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, hinsichtlich welcher der nach den Grundsätzen des ersten Abschnittes des zweiten Teiles des Bewertungsgesetzes 1955 unter Berücksichtigung von Zupachtungen und Verpachtungen zum 1. Jänner eines Jahres ermittelte Wert der bei Unterhalten eines zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehörenden Betriebes selbstbewirtschafteten Fläche 900 000 S nicht überschreitet.

§ 23:

Besondere Besteuerungsformen

§ 23. (1) Der Bundesminister für Finanzen kann zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens für Gruppen von Unternehmern, bei denen hinsichtlich der Besteuerungsgrundlagen annähernd gleiche Verhältnisse vorliegen und die nicht buchführungspflichtig sind, Durchschnittssätze für die zu entrichtende Steuer oder die Grundlagen ihrer Berechnung festsetzen.

(2) In der Verordnung werden bestimmt:

1. Die Gruppe von Betrieben, für welche Durchschnittssätze anwendbar sind;
2. die für die Ermittlung der Durchschnittssätze jeweils maßgebenden Merkmale. Als solche kommen insbesondere der Wareneingang oder Wareneinsatz, die örtliche Lage oder die Ausstattung des Betriebes und die Zahl der Arbeitskräfte in Betracht;

Derzeit geltender Gesetzesstext

§ 24:

Umfang der wirtschaftlichen Einheit bei Vermögenszusammenrechnung

§ 24. Die Zurechnung mehrerer Wirtschaftsgüter zu einer wirtschaftlichen Einheit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Wirtschaftsgüter zum Teil dem einen, zum Teil dem anderen Ehegatten gehören, wenn das Vermögen der Ehegatten gemäß § 78 Abs. 1 zusammenzurechnen ist.

§ 31 a:

Pächteranteil

§ 31 a. (1) Ist ein landwirtschaftlicher Betrieb zur Gänze oder teilweise verpachtet, so ist, wenn einer der Beteiligten zur Vermögensteuer heranzuziehen ist, für Zwecke dieser Steuer ein Pächteranteil festzustellen. Hierbei richtet sich der Pächteranteil nach dem unter sinngemäßer Anwendung der für die Ermittlung des Ertragswertes landwirtschaftlicher Betriebe geltenden Bestimmungen sich ergebenden Wert der gepachteten Flächen einschließlich darauf

Entwurf

3. der Umfang, in dem Unternehmern, welche die zu entrichtende Steuer oder die Grundlagen ihrer Berechnung nach Durchschnittssätzen ermitteln, Erleichterungen in der Führung von Aufzeichnungen gewährt werden.

(3) Die Durchschnittssätze müssen zu einer Steuer führen, die nicht wesentlich von dem Betrag abweicht, der sich ohne Anwendung der Durchschnittssätze ergeben würde.

(4) Der Unternehmer, bei dem die Voraussetzungen für eine Besteuerung nach Durchschnittssätzen im Sinne des Abs. 1 gegeben sind, kann innerhalb der Frist zur Abgabe der Voranmeldung für den ersten Voranmeldungszeitraum eines Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklären, daß er von dieser Besteuerungsform Gebrauch macht. Die Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für zwei Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist innerhalb der Frist zur Abgabe der Voranmeldung für den ersten Voranmeldungszeitraum dieses Kalenderjahres beim Finanzamt schriftlich zu erklären. Eine erneute Besteuerung nach Durchschnittssätzen ist frühestens nach Ablauf von fünf Kalenderjahren zulässig.

§ 24:

Umfang der wirtschaftlichen Einheit in Sonderfällen

§ 24. Die Zurechnung mehrerer Wirtschaftsgüter zu einer wirtschaftlichen Einheit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Wirtschaftsgüter zum Teil dem einen, zum Teil dem anderen Ehegatten gehören, wenn die Ehegatten in dauernder Haushaltsgemeinschaft leben.

§ 31 a:

entfällt

Derzeit geltender Gesetzestext

entfallender allfälliger Zuschläge im Sinne des § 40. Für die Feststellung der Anteile ist bei überwiegender Ackernutzung der gepachteten landwirtschaftlich genutzten Flächen der Pächteranteil mit 15 vH, bei überwiegender Grünlandnutzung mit 30 vH des Ertragswertes der gepachteten Flächen anzusetzen. Dieser festgestellte Wert gilt gegenüber dem Pächter als Einheitswert, wobei die Rundungsbestimmungen des § 25 nicht anzuwenden sind. Liegt weder eine Acker- noch eine Grünlandnutzung vor, so richtet sich der Pächteranteil nach dem Verhältnis seiner Beteiligung an dem unter sinngemäßer Anwendung der für die Ermittlung des Ertragswertes geltenden Bestimmungen sich ergebenden Wert der gepachteten Flächen einschließlich darauf entfallender allfälliger Zuschläge im Sinne des § 40.

(7) Ist eine gemäß Abs. 1 zu treffende Feststellung für eine Feststellung gemäß Abs. 4 von Bedeutung, so ist im Fall der Änderung oder nachträglichen Erlassung des Bescheides über die erstgenannte Feststellung der Bescheid über die letztgenannte Feststellung durch einen neuen Bescheid zu ersetzen. Wurde ein Pächteranteil gemäß Abs. 4 festgestellt und wird auf einen späteren Stichtag eine Feststellung gemäß Abs. 1 getroffen, die für die Feststellung gemäß Abs. 4 von Bedeutung ist, so ist auch auf diesen späteren Stichtag ein Pächteranteil gemäß Abs. 4 festzustellen.

(8) Feststellungen gemäß Abs. 1 werden einheitlich mit Wirkung für alle am Pachtverhältnis Beteiligten getroffen. Feststellungen gemäß Abs. 4 werden einheitlich getroffen, wenn auf der Seite des Verpächters oder des Pächters mehrere Personen am Pachtverhältnis beteiligt sind. Soweit auf Seite des Verpächters oder des Pächters mehrere Personen am Pachtverhältnis beteiligt sind, ist der gemäß Abs. 1 festzustellende Pächteranteil nach Maßgabe der Beteiligung aufzuteilen. Eine solche Aufteilung ist bei den gemäß Abs. 4 festzustellenden Pächteranteilen vorzunehmen, wenn auf der Seite des Verpächters mehrere Personen am Pachtverhältnis beteiligt sind. Von Bescheiden über Feststellungen gemäß Abs. 1 ist je eine Ausfertigung dem Verpächter und dem Pächter zu übermitteln. Wenn bei Bescheiden über Feststellungen gemäß Abs. 1 auf der Seite des Verpächters oder des Pächters mehrere Personen am Pachtverhältnis beteiligt sind, so findet hinsichtlich der jeweils auf Seite des Verpächters oder des Pächters bestehenden Personenmehrheit § 101 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBL. Nr. 194/1961, sinngemäß Anwendung; dies gilt entsprechend, wenn bei Bescheiden gemäß Abs. 4 auf Seite des Verpächters mehrere Personen am Pachtverhältnis beteiligt sind.

Entwurf

Derzeit geltender Gesetzesstext

§ 72:

Bewertung von Wertpapieren und Anteilen; Steuerkurswerte

§ 72. (1) Für die Bewertung von Wertpapieren und Anteilen an Kapitalgesellschaften sind die §§ 13 und 14 maßgebend.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind für inländische Wertpapiere (Schuldverschreibungen, Optionsscheine, Aktien, Genußscheine, Partizipationsscheine im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, Zertifikate über Anteile an inländischen Kapitalanlagefonds) nach Maßgabe der §§ 73 und 74 besondere Werte festzusetzen (Steuerkurswerte). § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 73:

Voraussetzungen für die Festsetzung von Steuerkursen bei Anteilen usw.

§ 73. (1) Für die im § 72 Abs. 2 angeführten Wertpapiere sind Steuerkurswerte nur dann festzusetzen, wenn sie am maßgebenden Stichtag (§ 71) oder innerhalb eines halben Jahres vor diesem Stichtag an der Wiener Börse tatsächlich umgesetzt worden sind.

(2) Für die Fälle, in denen für eine Gattung von Aktien eines Unternehmens ein Steuerkurswert nach Abs. 1 festgesetzt ist, kann das Bundesministerium für Finanzen Bestimmungen über die Bewertung anderer Aktiengattungen desselben Unternehmens treffen, in denen an dem maßgebenden Stichtag oder innerhalb des nach Abs. 1 maßgebenden Zeitraumes ein Umsatz nicht stattgefunden hat. Das gleiche gilt für sonstige Anteile und Genußscheine eines Unternehmens.

(2) Die gemäß Abs. 1 ermittelten Werte hat der Bundesminister für Finanzen mit Verordnung als Steuerkurswerte festzusetzen. Die Verordnung ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

Entwurf

§ 72:

entfällt

§ 73:

entfällt

152

1237 der Beilagen

Derzeit geltender Gesetzesstext**§ 75:****Einheitliche und gesonderte Feststellung des gemeinen Wertes von inländischen Anteilen und Genußscheinen**

§ 75. (1) Der gemeinsame Wert für inländische Aktien, für Anteile an inländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung und für inländische Genußscheine kann einheitlich und gesondert festgestellt werden, wenn für diese Anteile oder Genußscheine keine Steuerkurswerte festgesetzt worden sind und die Anteile oder Genußscheine im Inland auch keinen Kurswert haben. Für die einheitliche und gesonderte Feststellung ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Amtsbereich sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft befindet, um deren Anteile oder Genußscheine es sich handelt.

(2) Der Bescheid über die getroffene Feststellung ist zu richten:

1. an die Gesellschaft, um deren Anteile oder Genußscheine es sich handelt.
2. An diejenigen inländischen Inhaber der Anteile oder Genußscheine, die einen Antrag auf Feststellung gestellt haben. Ein solcher Antrag kann nur innerhalb der Frist gestellt werden, die das Bundesministerium für Finanzen allgemein für die Abgabe der Vermögenserklärung bestimmt.

(3) Der einheitliche Feststellungsbescheid und die dazu ergehenden Rechtsmittelentscheidungen wirken für und gegen alle Personen, die Inhaber der Anteile oder Genußscheine sind, auch soweit der Feststellungsbescheid oder die Rechtsmittelentscheidung nicht an sie gerichtet ist.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß für Partizipationsscheine im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Nach dem 28. Februar 1982 erworbene Beteiligungen an gewerblichen Betrieben im Sinne des § 57 Abs. 1, die den Sektionen Gewerbe oder Industrie der Kammern der gewerblichen Wirtschaft angehören, welche von einer Beteiligungsfondsgesellschaft im Sinne des Beteiligungsfondsgesetzes für den Beteiligten im Treuhandeigentum gehalten werden, sind bei der Ermittlung des Gesamtvermögens des Beteiligten um einen Betrag von höchstens 500 000 S zu kürzen. Voraussetzungen für die Begünstigung sind:

Entwurf**§ 75:**

entfällt

Derzeit geltender Gesetzestext

1. Die für den Erwerb der Beteiligung aufgewendeten Geldmittel müssen dem Betrieb zusätzlich zugeflossen sein.
2. Der Erwerber der Beteiligung und die mit ihm gemäß § 11 Abs. 1 oder 2 des Vermögensteuergesetzes 1954, BGBl. Nr. 192, zusammen zu veranlagenden Personen dürfen insgesamt nur zu weniger als 25 vH an dem Betrieb beteiligt sein. Die Art und der Wert der treuhändig gehaltenen Beteiligung sind durch eine Bescheinigung der Beteiligungsfondsgesellschaft nachzuweisen.

§ 79 Abs. 1 und 2:

- (1) Bei beschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des Vermögensteuergesetzes wird nur der Wert des Inlandsvermögens ermittelt.

- (2) Zum Inlandsvermögen eines beschränkt Steuerpflichtigen gehören:

§ 79 Abs. 3:

- (2) Die Vorschriften im § 76 Abs. 2 und Abs. 3 erster Satz sind entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch von den Vorschriften im § 77, jedoch mit der Einschränkung, daß nur die Schulden und Lasten abzuziehen sind, die in wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Inlandsvermögen stehen.

2. Darlehensverträge gegen Faustpfand mit Pfandleihanstalten;
3. Darlehensverträge, die den Voraussetzungen für die Gebührenfreiheit von Kreditverträgen gemäß § 33 Tarifpost 19 Abs. 4 sinngemäß entsprechen.

- (3) Erklärt der Darlehensschuldner in der Darlehensurkunde, die dargeliehenen Sachen erhalten zu haben, so wird bei Erhebung der Gebühr vermutet, daß der Darlehensvertrag gültig zustande gekommen ist; diese Vermutung kann durch die Einrede der nicht erfolgten Zuzählung der Darlehensvaluta nicht widerlegt werden.

- (4) Wurde über ein Darlehen eines Gesellschafters an seine Gesellschaft keine Urkunde in einer für das Entstehen der Gebührenschuld maßgeblichen Weise errichtet, so gelten die nach den abgabenrechtlichen Vorschriften im Inland zu führenden Bücher und Aufzeichnungen des Darlehensschuldners, in die das Darlehen aufgenommen wurde, als Urkunde. Die Gesellschaft hat die Gebühr selbst zu berechnen und innerhalb von drei Monaten nach dem Entstehen der Gebührenschuld bei dem Finanzamt, in dessen Amtsbereich sich die Geschäftsführung der Gesellschaft befindet, für Rechnung des Gebührenschuldners zu entrichten. Ein Auszug aus den Büchern oder Aufzeichnungen ist

Entwurf**§ 79 Abs. 1 und 2:**

- (1) entfällt

- (2) Zum Inlandsvermögen gehören:

§ 79 Abs. 3:

- (2) Die Vorschriften im § 76 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

Derzeit geltender Gesetzesstext

innerhalb derselben Frist an dieses Finanzamt zu übersenden. Die Übersendung gilt als Gebührenanzeige gemäß § 31.

(5) Bei Umschuldungen von Darlehensverträgen ist § 33 Tarifpost 19 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.

§ 33 Tarifpost 16 Abs. 4:

(4) Vereinigungen von Banken sowie von Banken mit Versicherungsunternehmungen zur gemeinsamen Kredit- oder Darlehensgewährung sind gebührenfrei.

2. Verträge über Kredite an Banken, die zum Kreditgeschäft (§ 1 Abs. 2 Z 3 KWG) berechtigt sind oder gebührenpflichtige Kredite gemäß Abs. 3 gewähren, sowie Verträge über Kredite an die Oesterreichische Nationalbank und an Bausparkassen, ausgenommen Verträge über Kredite zur Schaffung von Ergänzungskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung;
3. Verträge über Kredite von Banken und der Oesterreichischen Nationalbank an Kreditnehmer, die im Inland weder einen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) noch ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben;
4. Kreditverträge zur Finanzierung von Rechtsgeschäften oder Rechten, soweit dafür der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964 übernommen hat;
5. Verträge über Kredite, die aus Mitteln der Exportfonds-Gesellschaft mit beschränkter Haftung refinanziert werden;
6. Verträge über Kredite aus Mitteln des ERP-Fonds (Eigenblock, Nationalbankblock);
7. Verträge über Kredite, die nur in ausländischer Währung in Anspruch genommen werden dürfen;
8. Verträge über Kredite von Bausparkassen an ihre Bausparer;
9. Kreditverträge, die nach dem behördlich oder von einem Landeswohnbaufonds genehmigten Finanzierungsplan zur Finanzierung eines nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung geförderten Bauvorhabens erforderlich sind, sofern die Nutzfläche im Sinne des Wohnaufförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 482, 150 m² je Wohnung nicht überschreitet; Gebührenpflicht tritt jedoch ein, sobald die Voraussetzungen für die Befreiung nachträglich wegfallen.

Entwurf**§ 33 Tarifpost 16 Abs. 4:**

(4) Vereinigungen von Kreditinstituten sowie von Kreditinstituten mit Versicherungsunternehmen zur gemeinsamen Kredit- oder Darlehensgewährung oder zum gemeinsamen Forderungsankauf sind gebührenfrei.

Derzeit geltender Gesetzesstext

§ 33 Tarifpost 22 Abs. 7 Z 3 und 4:

3. Finanzwechsel und deren Prolongationen, die für Kredite begeben werden, für die der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes eine Haftung nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967 übernommen hat, sofern sie von der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft mit einem Vermerk über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gebührenfreiheit nach dieser Bestimmung versehen sind;
4. Finanzwechsel und deren Prolongationen über Forderungen aus Ausfuhrgeschäften und Kreditverträgen, für die der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964 übernommen hat, sofern sie von der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft mit einem Vermerk über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gebührenfreiheit nach dieser Bestimmung versehen sind.

§ 6 Abs. 4:

Die unmittelbare oder mittelbare Zahlung des Versicherungsentgeltes an einen Versicherer mit Sitz (Wohnsitz) außerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegt mit Ausnahme der im § 4 Abs. 2 bezeichneten Fälle der Besteuerung nach den fünffachen Steuersätzen der Abs. 1 und 2, es sei denn, daß der Versicherer zum Geschäftsbetrieb in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen ist und die Zahlung an diese Niederlassung erfolgt. Die im § 4 Abs. 1 unter Z 1 und Z 4 angeführten Ausnahmen von der Besteuerung gelten in diesem Falle nicht.

§ 12 Abs. 3 Z 6 und 7:

Entwurf

§ 33 Tarifpost 22 Abs. 7 Z 3 und 4:

3. Finanzwechsel und deren Prolongationen, die für Kredite begeben werden, für die der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes eine Haftung nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981 übernommen hat, sofern sie von der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft mit einem Vermerk über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gebührenfreiheit nach dieser Bestimmung versehen sind;
4. Finanzwechsel und deren Prolongationen über Forderungen aus Ausfuhrgeschäften und Kreditverträgen, für die der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981 übernommen hat, sofern sie von der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft mit einem Vermerk über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gebührenfreiheit nach dieser Bestimmung versehen sind.

§ 6 Abs. 4:

Die unmittelbare Zahlung des Versicherungsentgeltes an einen Versicherer mit Sitz (Wohnsitz) außerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegt mit Ausnahme der im § 4 Abs. 2 bezeichneten Fälle der Besteuerung nach den fünffachen Steuersätzen der Abs. 1 und 2, höchstens jedoch einer Besteuerung von 59%, es sei denn, daß der Versicherer zum Geschäftsbetrieb in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen ist und die Zahlung an diese Niederlassung erfolgt. Die im § 4 Abs. 1 unter Z 1 und Z 4 angeführten Ausnahmen von der Besteuerung gelten in diesem Falle nicht.

§ 12 Abs. 3 Z 6 und 7:

6. § 6 Abs. 1 Z 1 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr./1993 ist auf alle Zahlungen von Versicherungsentgelten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 fällig werden.
7. § 6 Abs. 4 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 13/1993 ist unter Berücksichtigung der durch das Bundesgesetz BGBl. Nr./1993 getroffenen Änderung auf alle Zahlungen von Versicherungsentgelten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 fällig werden.

Derzeit geltender Gesetzesstext

§ 12 Abs. 4:

(4) Die §§ 1, 6 Abs. 4 und 5, 7 Abs. 1 bis 3, 8 Abs. 6 und 12 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 13/1993 treten gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

4. öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende Sparkassen, wenn sie der Körperschaftsteuer unterliegen. Unterliegen sie nicht der Körperschaftsteuer, so gelten sie als Händler nur, soweit es sich um Anschaffungsgeschäfte über Schuldverschreibungen der im § 22 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Art handelt. Hat eine Sparkasse ihren Sitz im Ortsgebiet einer inländischen staatlich anerkannten Wertpapierbörsen, so ist sie Händler nur, wenn sie in der Händlerliste eingetragen ist.

§ 27:

Wertpapierleihe

(1) Ist der Entleihgeber berechtigt, an Stelle der empfangenen Wertpapiere andere Wertpapiere gleicher Gattung zurückzugeben, so gelten als Anschaffungsgeschäfte sowohl die Vereinbarung über die Hingabe als auch die Vereinbarung über die Rückgabe.

(2) Ist für die Hingabe ein Entgelt nicht zu entrichten, so sind von der Besteuerung ausgenommen:

1. die Vereinbarung über die Rückgabe,
2. auch die Vereinbarung über die Hingabe, wenn die Rückgabe vereinbarungsgemäß innerhalb einer Woche nach der Hingabe geschieht.

§ 125. (1) Wenn sich eine Verpflichtung zur Buchführung nicht schon aus § 124 ergibt, sind Unternehmer und Unternehmen, die nach dem letzten Feststellungsbescheid oder nach dem letzten Abgabenbescheid, ausgenommen Bescheide über die Festsetzung von Vorauszahlungen, entweder

- a) einen Umsatz gemäß § 1 Z 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, jedoch ausgenommen die Umsätze gemäß § 6 Z 8 und 9 und § 10 Abs. 2 Z 5 des Umsatzsteuergesetzes 1972, die bei Erzielung außerordentlicher Einkünfte im Sinne der einkommensteuerrechtlichen

Entwurf

§ 12 Abs. 4:

(4) Die §§ 1, 6 Abs. 4 und 5, 7 Abs. 1 bis 3, 8 Abs. 6 und 12 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 13/1993 treten unter Berücksichtigung der im § 6 Abs. 4 durch das Bundesgesetz BGBl. Nr./1993 getroffenen Änderung gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

4. die Österreichische Nationalbank.

§ 27:

Wertpapierleihe

Ist der Entleihgeber berechtigt, anstelle der empfangenen Wertpapiere andere Wertpapiere gleicher Gattung zurückzugeben, so gelten weder die Vereinbarung über die Hingabe noch die Vereinbarung über die Rückgabe als Anschaffungsgeschäfte. Gleiches gilt auch für die Wertpapierleihe, die im Kommissionsgeschäft abgeschlossen wird.

§ 125. (1) Soweit sich eine Verpflichtung zur Buchführung nicht schon aus § 124 ergibt, sind Unternehmer

- a) für einen Betrieb oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 31), dessen Umsatz in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren jeweils 5 000 000 S, bei Lebensmitteleinzelhändlern und Gemischtwarenhändlern jeweils 8 000 000 S, überstiegen hat, oder

Derzeit geltender Gesetzestext

Vorschriften ausgeführten Umsätze, die Umsätze aus selbständiger Arbeit im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften und die im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Sinne der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften ausgeführten Umsätze, von mehr als 3 500 000 S oder

- b) im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Sinne der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften ausgeführte Umsätze gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972, jedoch ausgenommen die Umsätze gemäß § 6 Z 8 und 9 und § 10 Abs. 2 Z 5 des Umsatzsteuergesetzes 1972 und die bei Erzielung außerordentlicher Einkünfte im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften ausgeführten Umsätze, von mehr als 3 500 000 S oder
 - c) ein Betriebsvermögen im Sinne der §§ 57 und 59 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, mit einem Einheitswert von mehr als 900 000 S oder
 - d) ein land- und forstwirtschaftliches Vermögen mit einem Einheitswert von mehr als 900 000 S oder
 - e) einen Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb, jeweils ausgenommen Sanierungsgewinne und außerordentliche Einkünfte im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften, von mehr als 195 000 S
- gehabt haben, verpflichtet, für Zwecke der Erhebung der Abgaben vom Einkommen und Ertrag Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen.

Entwurf

b) für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, dessen Wert zum 1. Jänner eines Jahres 900 000 S überstiegen hat, verpflichtet, für Zwecke der Erhebung der Abgaben vom Einkommen Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen. Als Unternehmer im Sinn dieser Bestimmung gilt jedenfalls eine Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer im Sinn der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften anzusehen sind; diesfalls sind die Umsätze des Gesellschafters maßgeblich, dem die Unternehmerstellung im Sinne der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften zukommt.

Umsätze im Sinne der lit. a sind Umsätze gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 Umsatzsteuergesetz 1972 zuzüglich der Umsätze aus im Ausland ausgeführten Leistungen. Keine Umsätze im Sinn der lit. a sind jedoch Umsätze gemäß § 6 Z 8 und 9 und § 10 Abs. 2 Z 5 Umsatzsteuergesetz 1972, Umsätze, die — wären sie im Inland ausgeführt worden — unter § 6 Z 8 und 9 und § 10 Abs. 2 Z 5 Umsatzsteuergesetz 1972 fallen würden, Umsätze aus selbständiger Arbeit im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften, Umsätze aus Geschäftsveräußerungen im Sinne des § 4 Abs. 7 Umsatzsteuergesetz 1972 sowie bei der Erzielung von Entschädigungen im Sinne des § 32 Z 1 Einkommensteuergesetz 1988 und aus besonderen Waldnutzungen im Sinn der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften ausgeführte Umsätze.

Derzeit geltender Gesetzesstext

(6) Die Verpflichtung zur Buchführung ist vom Beginn des Kalenderjahres an zu erfüllen, das auf die Zustellung des maßgeblichen Feststellungs- oder Abgabenbescheides im Sinne des Abs. 1, des zur Buchführung verpflichtenden Bescheides im Sinne des Abs. 2 oder des Bescheides gemäß Abs. 3 letzter Satz folgt; gründet sich die Verpflichtung zur Buchführung auf Abs. 1, ist auf die Verpflichtung im maßgeblichen Feststellungs- oder Abgabenbescheid hinzuweisen. Ergibt ein späterer Bescheid den Wegfall der Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Buchführung, so erlischt diese mit dem Ablauf des Kalender(Wirtschaftsjahres, in dem dieser Bescheid zugestellt wurde.

(7) Werden eine oder mehrere Grenzen des Abs. 1 erstmalig, und zwar um nicht mehr als 15 vH, überschritten, so wird die Verpflichtung nach Abs. 1 nur dann wirksam, wenn im nächstfolgenden Feststellungs- oder Abgabenbescheid die betreffende Grenze abermals überschritten wird; in diesem Fall sind die Bestimmungen des Abs. 6, soweit sie sich auf eine Verpflichtung zur Buchführung nach Abs. 1 beziehen, sinngemäß anzuwenden.

§ 131 Abs. 1:

2. Die Eintragungen sollen der Zeitfolge nach geordnet, vollständig, richtig und zeitgerecht vorgenommen werden. Die Vornahme von Eintragungen für einen Kalendermonat in die für Zwecke der Erhebung der Abgaben vom Umsatz, Einkommen und Ertrag, ausgenommen Abzugssteuern, zu führenden Bücher und Aufzeichnungen ist zeitgerecht, wenn sie spätestens einen Monat und zehn Tage nach Ablauf des Kalendermonats erfolgt. An die Stelle des Kalendermonats tritt das Kalendervierteljahr, wenn dieses auf Grund umsatzsteuerrechtlicher Vorschriften für den Abgabenpflichtigen Voranmeldungszeitraum ist. Soweit nach §§ 124 oder 125 eine Verpflichtung zur Führung von Büchern besteht oder soweit ohne gesetzliche Verpflichtung Bücher geführt werden, sollen Bareingänge und Barausgänge, in allen übrigen Fällen die Bareinnahmen und Barausgaben täglich in geeigneter Weise festgehalten werden.

Entwurf

(5) Bei einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb braucht sich die jährliche Bestandsaufnahme nicht auf das stehende Holz zu erstrecken. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung bestimmen, welche besonderen Zusammenstellungen, Verzeichnisse und Register von buchführenden Land- und Forstwirten für steuerliche Zwecke zu führen sind.

(6) Zuständig für Bescheide gemäß Abs. 1 letzter Satz und Abs. 4 ist das für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen des Unternehmers oder in den Fällen der Feststellung der Einkünfte (§ 187 oder § 188) des Unternehmers das zur Feststellung berufene Finanzamt.

§ 131 Abs. 1:

2. Die Eintragungen sollen der Zeitfolge nach geordnet, vollständig, richtig und zeitgerecht vorgenommen werden. Die Vornahme von Eintragungen für einen Kalendermonat in die für Zwecke der Erhebung der Abgaben vom Umsatz, Einkommen und Ertrag, ausgenommen Abzugssteuern, zu führenden Bücher und Aufzeichnungen ist zeitgerecht, wenn sie spätestens einen Monat und 15 Tage nach Ablauf des Kalendermonats erfolgt. An die Stelle des Kalendermonats tritt das Kalendervierteljahr, wenn dieses auf Grund umsatzsteuerrechtlicher Vorschriften für den Abgabenpflichtigen Voranmeldungszeitraum ist. Soweit nach §§ 124 oder 125 eine Verpflichtung zur Führung von Büchern besteht oder soweit ohne gesetzliche Verpflichtung Bücher geführt werden, sollen Bareingänge und Barausgänge, in allen übrigen Fällen die Bareinnahmen und Barausgaben täglich in geeigneter Weise festgehalten werden.

Derzeit geltender Gesetzesstext**§ 212 Abs. 2 erster Satz:**

Soweit Abgabenschuldigkeit, für die infolge einer gemäß Abs. 1 erteilten Bewilligung von Zahlungserleichterungen ein Zahlungsaufschub eintritt, den Betrag von insgesamt 50 000 S übersteigen, sind Stundungszinsen in Höhe von 4% über dem im Zeitraum des Zahlungsaufschubes jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank pro Jahr zu entrichten.

§ 212 a:

(9) Soweit für Abgabenschuldigkeiten infolge einer Aussetzung der Einhebung ein Zahlungsaufschub eintritt, sind Aussetzungszinsen unter Anwendung des sich aus § 212 Abs. 2 für Stundungszinsen ergebenden Zinsfußes zu entrichten. Im Fall der nachträglichen Herabsetzung einer Abgabenschuld hat die Berechnung der Aussetzungszinsen unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen. Aussetzungszinsen sind vor der Verfügung des Ablaufes (Abs. 5) oder des Widerrufes der Aussetzung nicht festzusetzen.

§ 221:

(2) Von der Festsetzung eines Säumniszuschlages ist abzusehen, wenn die hiefür maßgebliche Bemessungsgrundlage im Einzelfall 4 000 S nicht erreicht.

Entwurf**§ 212 Abs. 2 erster Satz:**

Für Abgabenschuldigkeit, die den Betrag von insgesamt 10 000 S übersteigen, sind,

- a) solange auf Grund eines Ansuchens um Zahlungserleichterungen, über das noch nicht entschieden wurde, Einbringungsmaßnahmen weder eingeleitet noch fortgesetzt werden (§ 230 Abs. 3 oder 4) oder
- b) soweit infolge einer gemäß Abs. 1 erteilten Bewilligung von Zahlungserleichterungen ein Zahlungsaufschub eintritt, Stundungszinsen in Höhe von 4 Prozent über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank pro Jahr zu entrichten.

§ 212 a:

(9) Für Abgabenschuldigkeiten sind

- a) solange auf Grund eines Antrages auf Aussetzung der Einhebung, über den noch nicht entschieden wurde, Einbringungsmaßnahmen weder eingeleitet noch festgesetzt werden (§ 230 Abs. 6) oder
- b) soweit infolge einer Aussetzung der Einhebung ein Zahlungsaufschub eintritt,

Aussetzungszinsen in Höhe von einem Prozent über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank pro Jahr zu entrichten. Im Fall der nachträglichen Herabsetzung einer Abgabenschuld hat die Berechnung der Aussetzungszinsen unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen. Wird einem Antrag auf Aussetzung der Einhebung nicht stattgegeben, so sind Aussetzungszinsen vor der Erlassung des diesen Antrag erledigenden Bescheides nicht festzusetzen. Im Fall der Bewilligung der Aussetzung der Einhebung sind Aussetzungszinsen vor der Verfügung des Ablaufes (Abs. 5) oder des Widerrufes der Aussetzung nicht festzusetzen.

§ 221:

(2) Von der Festsetzung eines Säumniszuschlages ist abzusehen, wenn die hiefür maßgebliche Bemessungsgrundlage im Einzelfall 10 000 S nicht erreicht.

Finanz-Verfassungsgesetz 1948

bisherige Fassung

§ 7 Abs. 3:

(3) Wenn Abgaben der in § 6, Abs. (1), unter Z 1 und 2 angeführten Art ausschließlich den Ländern (Gemeinden) überlassen werden, kann die Bundesgesetzgebung die Überlassung dieser Abgaben davon abhängig machen, daß die Regelung der Erhebung und Verwaltung dieser Abgaben einschließlich ihrer Teilung zwischen Ländern und Gemeinden zur Gänze oder hinsichtlich der Grundsätze (Art. 12 und 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes) dem Bund vorbehalten bleibt. Das gleiche gilt hinsichtlich der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes vom Bund für Zwecke der Gemeinden erhobenen Abgaben. Durch Bundesgesetz können bestimmte Arten von Abgaben zu ausschließlichen Gemeindeabgaben erklärt werden.

§ 14 Abs. 1:

(1) Die Aufnahme von Anlehen (Darlehen) der Gebietskörperschaften und ihrer erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen, wenn die Aufnahme gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen oder in einer ausländischen Währung erfolgen soll, oder es sich sonst unmittelbar oder mittelbar um eine Verpflichtung gegenüber Ausländern handelt.

§ 14 Abs. 2:

(2) Im übrigen regelt die Landesgesetzgebung die Aufnahme von Anlehen (Darlehen) der Länder, Gemeinverbände und Gemeinden. Falls die Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschuß eines Landtages, durch den die Aufnahme von Anlehen (Darlehen) allgemein oder für einen Einzelfall geregelt wird, Einspruch erhebt, und der Landtag seinen Beschuß wiederholt, gilt das im § 9 vorgesehene Verfahren.

§ 14 Abs. 3:

(3) Unter erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen einer Gebietskörperschaft im Sinne des Abs. (1) sind auch in Form einer Gesellschaft betriebene Unternehmungen zu verstehen, deren sämtliche Anteile in der Hand von Gebietskörperschaften befinden.

vorgeschlagene Fassung

§ 7 Abs. 3:

(3) Die Bundesgesetzgebung kann zur Vereinheitlichung der Abgabenerhebung oder zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen die Regelung der Erhebung und Verwaltung von Landes(Gemeinde)abgaben zur Gänze oder hinsichtlich ihrer Grundsätze (Art. 12 und 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes) dem Bund vorbehalten. Die Bundesgesetzgebung kann bei diesen vorbehaltenen Abgaben auch die Teilung zwischen den Ländern und Gemeinden zur Gänze oder hinsichtlich ihrer Grundsätze regeln. Durch Bundesgesetz können bestimmte Arten von Abgaben zu ausschließlichen Gemeindeabgaben erklärt werden.

§ 14:

Die Landesgesetzgebung regelt die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) der Länder, Gemeinverbände und Gemeinden. Falls die Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschuß eines Landtages, durch den die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) allgemein oder für einen Einzelfall geregelt wird, Einspruch erhebt, und der Landtag seinen Beschuß wiederholt, gilt das im § 9 vorgesehene Verfahren.